Gesetzsammlung

des vormaligen

Herzogthums Warschau,

aus dem Polnischen übersetzt

von

S. G. Laube,
Handels=Tribunals=Präsidenten und Notar zu Lissa.

R

Dritter Band,

enthaltend Nr. XXV. bis XXXVI. und in diesen Nummern
70 verschiedene Gesetze und Verordnungen.

Posen, 1816.
Gedruckt, bei C. W. Mehwald.

Bayerische
Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt des dritten Bandes.

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
Nro. XXV.		
1. Stempelgesetz	5	1
Nro. XXVI.		
2. Bestimmung von Freijahren für die, im Lande sich niederlassenden Ausländer	113	113
3. Errichtung einer Direktion des Erziehungswesens . . .	114	115
4. Verordnung wegen des, den Grundbesitzern, wegen besonderer Unglücksfälle zu bewilligenden Erlasses an den Abgaben . .	125	124
5. Anderweitige Bestimmung des Termins, bis zu welchem die Liquidationen bei der Central=Liquidations=Kommission eingereicht werden müssen	131	129

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
Nro. XXVII.		
6. Einführung der Kassenbillets .	137	131
7. Bestimmung, daß Okuniew der Hauptort des Stanislawower Kreises seyn soll	148	139
8. Verordnung, durch welche das Gesetz vom 7. September 1808 wegen der politischen Versammlungen, den vier neuen Departements angepaßt wird	151	140
Nro. XXVIII.		
9. Verordnung, betreffend den Uebergang von der alten zur neuen Gesetzgebung in den vier neuen Departements	157	145
10. Verordnung, die Zahlung der Bayonner Summen betreffend .	174	160
11. Verbot der Ausfuhr der Materialien zur Verfertigung des Papiers	191	174
12. Bestimmung, wodurch der Ausfuhrzoll von dem Böttcher-Stabholz herabgesetzt wird . . .	193	176
Nro. XXIX.		
13. Vorschrift, wegen Insinuation der Vorladungen in den österreichischen Landen	197	177

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
14. Bestimmung des Ein- und Ausfuhrzolls von Eisen und Eisenwaaren	198	178
15. Verordnung wegen der, von den, die Stadtkasse verwaltenden Bürgermeistern zu bestellenden Kautionen	200	180
16. Verordnung wegen Erneuerung der Landboten und Reichstags-Deputirten, der Departements-, Kreis- und Munizipal-Rathsglieder, so wie auch der Friedensrichter .	203	182
17. Vorschriften wegen Entscheidung der, über die sogenannten Bayonner Summen entstehenden Streitigkeiten	217	192
18. Aufhebung des Abschosses von dem, nach dem Königreich Westphalen gehenden Vermögen . .	221	196
19. Vorschrift wegen der Insinuation der Vorladungen im russischen Reiche	223	198
20. Beschluß wegen Entwerfung und Bestätigung der städtischen Etats	225	199
21. Bestimmung wegen Abrechnung der, von dem Reichstagsbeschlusse vorschußweise gezahlten 24 Procent-Rate	227	200

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
22. Vorschriften für die Ober-Rechnungskammer über das Verfahren bei Rechnungen, die nach den bestehenden Grundsätzen nicht justifizirt werden können . . .	229	202
23. Bestimmung wegen Einziehung der Geldstrafen von den Kassenbeamten	233	205
24. Vorschrift wegen der Reise-Zehrungs- und Versäumnißkosten der Partheien, Sachverständigen und Zeugen in Prozessen . .	236	208
25. Gebührentaxe für die Greffiers bei den Gerichten	239	211
Nro. XXX.		
26. Bei Zahlungen zwischen Einwohnern des Herzogthums Warschau und österreichischen Unterthanen soll, in Hinsicht des Werths der Wiener Bankozettel, Wechselseitigkeit beobachtet werden . .	247	215
27. Interemistische Vorschrift wegen Erhebung der erhöhten Steuer in den vier neuen Departements .	249	217
28. Verordnung, wegen Versorgung der, aus dem französischen Dienst zurückgekehrten Krieger von Herzoglich Warschauschen Regimentern	253	220

		Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
	Nro. XXXI.		
29.	Bestätigung der, von einer besondern Kommission bewirkten Gleichsetzung der Abgaben des Pilicaschen und Lelower Kreises mit den Abgaben im übrigen Lande . .	282	224
30.	Ausschreibung der Natural-Lieferung für das Etatsjahr 1811—12.	285	226
31.	Verordnung wegen Einziehung der, bei den Gerichten der vorigen Regierungen rückständig gebliebenen Kosten	289	229
32.	Nachtrag zu der Verordnung vom 28. Juli 1810, Nro. XXI. der Gesetzsammlung, wegen Einrichtung des Militair-Verpflegungswesens	292	231
33.	Vorschrift wegen Erklärung des Beitritts zu dem, von den Schuldnern der sogenannten Bayonner Summen zu bildenden Kreditsysteme	303	238
	Nro. XXXII.		
34.	Anderweitige Bestimmung über die Befugniß der Gerichte, Verlängerungen der Zahlungstermine zu bewilligen	313	244

	Seite des polnisch. Origin.	Seite der deutschen Uebers.
35. Nachträgliche Bestimmung in Ansehung des verordneten Erlasses an den Abgaben wegen Unglücksfälle	315	246
36. Bestimmung, daß die Häuser, in denen sich öffentliche Kassen befinden, von Einquartierung frei seyn sollen	319	248
37. Verbot der Einfuhr preussischer Baumwollenwaaren . . .	321	249
38. Errichtung einer, mit der Rechtsschule verbundenen Schule der Verwaltungswissenschaften oder Kameralschule	323	251
39. Bestimmung über die Art der Bezahlung des Kaufpreises der verkauften Staatsgüter in den vier, von Oesterreich abgetretenen Departements	328	255
40. Nachtrag zur Verordnung vom 6. März 1811 wegen der Geldstrafen der Kassen-Beamten . .	335	260
41. Bestimmung, daß die Befugniß der Gerichte, längere Zahlungs-Termine zu setzen, auch bei nicht hypothecirten Schulden Statt findet.	337	262
Nro. XXXIII.		
42. Verordnung, nach welcher die ausländische Scheidemünze herabgesetzt		

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
werden und demnächst ganz ihren Umlauf verlieren soll . .	340	263
43. Erhöhung des Etats der Ober-Rechnungskammer und Vermehrung ihres Personals . .	343	266
44. Verlängerung der Termine zur Bezahlung der sogenannten Bayonner Summen für diejenigen Schuldner, welche dem Kreditsysteme nicht beigetreten sind . . .	347	269
45. Befehl, nach welchem die, einigen Pfarrern in den neuen Departements gegen den Inhalt des Gesetzes von 1789 auferlegten Abgaben aufhören sollen . .	349	271
46. Bestimmung der, bei gezwungenen öffentlichen Verkäufen oder bei der nothwendigen Subhastation von unbeweglichen Gütern zu beobachtenden Grundsätze . . .	351	273
47. Verordnung, wodurch die Forderungen aus den vier neuen Departements ebenfalls an die Central-Liquidations-Kommission verwiesen werden	353	275
48. Verordnung wegen Ausgleichung der Kriegslasten in den Städten der vier neuen Departements .	357	278

	Seite des polnisch. Origin.	Seite der deutschen Uebers.
49. Nachtrag zur Verordnung vom 18. März 1809 wegen Ausgleichung der Kriegslasten in den Städten der sechs alten Departements .	362	283
50. Bestimmung des Werths der preussischen guten Groschen und Düttchen	365	286
51. Retorsion gegen das Königreich Würtemberg, in Ansehung der Schulden des Prinzen Ludwig von Würtemberg	367	288
Nro. XXXIV.		
52. Verlängerung des Termins zur Ausführung der Rechte eines Dritten an die sogenannten Bayonner Summen	371	289
53. Nachtrag zu den, im Dekrete vom 5. März 1811 enthaltenen Vorschriften für die Ober-Rechnungskammer	373	291
54. Verlängerung der Fristen zur Liquidirung der Forderungen an den Staat	376	293
55. Bestimmung, daß die Forderungen der Invalidenkasse zu Berlin im Herzogthum Warschau eingeklagt werden können . .	379	295

	Seite des polnisch. Origin.	Seite der deutschen Uebers.
56. Nachtrag zum Dekrete vom 22. Februar 1811 wegen Erneuerung der Landboten u. s. w. . . .	381	297
57. Verordnung wegen des Einimpfens der Kuhpocken	383	299
Nro. XXXV.		
58. Nachtrag zur Verordnung vom 19. Juni 1810 wegen Beitreibung der Abgaben	393	304
59. Errichtung einer dritten Abtheilung bei einigen Tribunälen . .	395	306
60. Bestimmung wegen der Wahlfähigkeit verschiedener Beamten zu Landboten und Reichstags=Deputirten	399	308
61. Vorschrift wegen Insinuation der Vorladungen an Einwohner der preussischen Staaten . . .	403	310
62. Verordnung, wodurch die Amtsgeschäfte des Burgrabia zwischen dem Kormornik und Gerichtsboten getheilt werden, nebst Gebührentaxe für den letztern . . .	407	313
63. Anderweitige Verordnung über das, bei Einziehung und Beitreibung der Abgaben zu beobachtende Verfahren	414	318
64. Bestimmung, daß die Administration in ganz kleinen und armen		

	Seite des polnisch. Origin.	Seite der deutschen Uebers.
Städten nach Art des platten Landes eingerichtet werden kann.	434	334
Nro. XXXVI.		
65. Verordnung wegen Ausstellung von Obligationen durch die Schuldner sogenannter Bayonner Summen, welche, dem Kreditsysteme beitreten zu wollen, erklärt haben . .	441	335
66. Errichtung einer besondern General-Direktion für die sogenannten Bayonner Summen . . .	453	344
67. Verordnung wegen der, den im Lande sich niederlassenden Ausländern zu gewährenden Vortheile . .	455	346
68. Beschluß, wodurch den Pächtern in den vier neuen Departements unter Umständen ein Theil des Pachtgeldes gestundet wird . .	459	348
69. Bestimmung, die Kompetenz der Präfektur-Räthe in Streitigkeiten zwischen der Regierung und Privatpersonen betreffend . .	463	349
70. Bestimmung, daß die Officiere sich mit einer Geldvergütigung für die Natural-Quartiere abfinden lassen müssen	465	351

XXV.

1. Stempel-Gesetz.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit Allen, welche davon Kenntniß haben müssen, besonders aber den Staats-Bürgern Unseres Herzogthums Warschau, zu wissen, daß die Landbotenkammer in Gemäßheit des, ihr in Unserm Namen vorgelegten Entwurfs, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommission, beschlossen hat, was folgt:

Stempelpapier-Abgabe.

1) Zu allen, unter den Einwohnern des Herzogthums Warschau vorkommenden Verhandlungen soll Stempelpapier gebraucht werden.

Es müssen daher alle Kontrakte, Vergleiche, Zeugnisse, Quittungen, Verschreibungen, Schuldbriefe, Verabredungen und überhaupt Alles, was in solcher Hinsicht schriftlich verfaßt wird, auf Stempelpapier geschrieben; und

2) alle Bittschriften, Eingaben und Klagen, an welche Staatsbehörde sie auch gerichtet seyn

mögen, auf Stempel=Papier eingereicht werden.

Eben so sollen auch alle Antworten, Resolutionen und Schriften, Aufsätze der Behörden in Privat-Angelegenheiten auf Stempel=Papier für Rechnung der dabei interessirten Personen erlassen, und

3) alle, in Rechtssachen einzureichende oder von den Gerichten den Partheien zuzufertigende Schriften und Verhandlungen, auf Kosten der dabei interessirten Personen, auf Stempel=Papier geschrieben werden.

Die Sporteln sind aufgehoben und die Gerichtsgebühren werden künftig, nach dem vorgeschriebenen Tarif, in Stempel=Papier entrichtet.

4) Die verschiedenen Abstufungen des Preises des Stempel=Papiers, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, welche in den, von der Regierung erlassenen Tarifen angegeben sind, sollen zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden. Daher soll der Tarif zugleich mit der Stempel=Verordnung Bestätigung erhalten, und einen Theil des Gesetzes ausmachen.

5) Der Stempel auf dem Papier ist doppelt, am linken Rande der Adler und unter ihm der Preis des Papiers, am rechten der königliche Namenszug.

Erstes Kapitel.

Vom Gebrauche des Stempel=Papiers in Prozessen.

Art. 1.

In Prozessen, deren Gegenstand nicht hundert Gulden übersteigt, soll zu allen Handlungen, Schriften und einzelnen Akten Stempel=Papier zu acht Groschen gebraucht werden.

Art. 2.

In Sachen, deren Gegenstand mehr als hundert polnische Gulden beträgt, oder nicht nach Gelde geschätzt werden kann, wird zu jeder ersten Vorladung ein Stempelbogen laut Vorschrift der nächstfolgenden Artikel genommen, nemlich:

Art. 3.

Zur Vorladung vor die Vergleichsbehörde oder die Streit=Sektion des Friedensgerichts, ein Stempelbogen von einem Gulden.

Art. 4.

Zur Vorladung vor das Civil=Tribunal erster Instanz, von zwei Gulden.

Art. 5.

Zur Vorladung vor das Appellationsgericht des Herzogthums Warschau, von fünf Gulden.

Art. 6.

Ein jedes erstes, an das Kassationsgericht gerichtetes Gesuch um Annullirung eines Erkenntnisses in Civilsachen, soll ebenfalls auf Stempel=Papier von bestimmtem Werthe geschrieben werden; nämlich das Gesuch um Kassation eines Erkenntnisses der Streit=Sektion des Friedensge=

richts auf einem Stempelbogen von drei Gulden, eines Erkenntnisses des Civil-Tribunals erster Instanz, auf einem Stempelbogen von fünf polnischen Gulden und eines Erkenntnisses des Appellationsgerichts auf einem Stempelbogen von zehn Gulden.

Art. 7.

Die Ausfertigung eines, vor dem Friedensgerichte geschlossenen Vergleichs, oder auch eines Erkenntnisses der Streit-Sektion des Friedensgerichts, soll auf Stempel-Papier von einem Gulden ertheilt werden, die Ausfertigung eines Erkenntnisses des Tribunals auf Stempel-Papier von einem Gulden funfzehn Groschen, und eines Erkenntnisses des Appellations- und Kassations-Gerichts auf Stempel-Papier von fünf Gulden.

Art. 8.

Alle andere Eingaben und Bittschriften an ein Friedensgericht, und zwar sowohl an die Vergleichs- als Streit-Sektion, alle Resolutionen und Zeugnisse dieser Behörde sollen auf Stempel-Papiere von acht Groschen, alle Eingaben an ein Civil-Tribunal erster Instanz, so wie die Resolutionen und Zeugnisse eines solchen Tribunals, desgleichen die, bei dem Tribunale vorkommenden Mittheilungen unter den Partheien und deren Sachwaltern, auf Stempel-Papier von acht Groschen; die Eingaben, Zeugnisse, Resolutionen und Mittheilungen beim Appellations- und Kassations-Gerichte aber auf Stempel-Papier von funfzehn Groschen geschrieben seyn.

Art. 9.

Zu allen Beschwerden, Memorialen und Bittschriften in Privat-Angelegenheiten an das Justizministerium soll ein Stempelbogen von acht Groschen gebraucht; die darauf erfolgenden Resolutionen sollen aber auf ungestempeltem Papiere erlassen werden.

Art. 10.

Zu jedem Protokolle oder einer gerichtlichen Verhandlung bei dem Friedensgerichte und dessen Streit-Sektion wird ein Stempelbogen von acht Groschen, beim Civil-Tribunale erster Instanz von acht Groschen und beim Appellations- und Kassations-Gerichte von funfzehn Groschen genommen; jedoch ist bei Verhandlungen, die mehrere Bogen einnehmen, ein einziger Stempelbogen hinreichend.

Art. 11.

Beim Vortrage der Sache sind die Partheien verbunden nachzuweisen, daß zur ersten Vorladung das vorgeschriebene Stempel-Papier gebraucht worden.

Die Greffiers der Gerichte und die königlichen Prokuratoren sind verpflichtet, über den Gebrauch des Stempel-Papiers zu wachen, und die Gerichte sind verbunden, in Fällen, wo kein Stempel-Papier gebraucht worden, die Strafe nach Höhe des doppelten Betrages des nichtgebrauchten Stempel-Papiers festzusetzen.

Art. 12.

Vorladungen, welche bei einem schiedsrichterlichen Verfahren als bloße Bekanntmachungen

erlassen werden, sollen, wenn in der, durch ein Kompromiß zu entscheidenden Sache, noch keine Vorladungen vor irgend ein Gericht, nach Vorschrift des Kodex und des gegenwärtigen Stempel-Edikts, ergangen sind, für jede Parthei auf einem Stempelbogen von 2 Fl. ausgefertigt werden.

Art. 13.

Wenn jedoch die Partheien einen Prozeß, nachdem solcher bereits bei dem kompetenten Gerichte in das Prozeß-Register eingetragen worden, von diesem Gericht wegnehmen, und solchen der Entscheidung eines Kompromißes unterwerfen, alsdann müssen die Bekanntmachungen, an jede Parthei besonders, auf einem Stempelbogen von einem Gulden erlassen werden.

Zweites Kapitel.

Vorschriften wegen Gebrauchs des Stempel-Papiers bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 14.

Zu allen schriftlichen Kontrakten und Vergleichen, deren Gegenstand nicht zweihundert Gulden übersteigt, sollte er auch noch so gering oder der Schätzung nach Gelde nicht fähig seyn, wird Stempel-Papier von acht Groschen genommen.

Wenn aber der Gegenstand solcher Kontrakte mehr als zweihundert Gulden beträgt, und nach den, weiter unten folgenden Vorschriften keinen theurern oder wohlfeilern Stempel erfordert, so wird dazu Stempel-Papier von funfzehn Groschen gebraucht.

Art. 15.

Zu jedem trocknen Wechsel oder Handelsbillet ist ein Stempelbogen von einem Gulden funfzehn Groschen erforderlich. Zu gezogenen Wechseln unter Kaufleuten und zu andern kaufmännischen Anweisungen bedarf es keines Stempel-Papiers. Waaren-Rechnungen sind ebenfalls stempelfrei, wenn sie auch zum Beweise des Anerkenntnisses von dem Schuldner unterschrieben worden. Wenn aber außer dem Anerkenntnisse eine Festsetzung wegen der Münzsorte, des Zahlungstermins u. s. w. erfolgt, so muß dazu das, weiter unten für Schuldscheine vorgeschriebene Stempel-Papier genommen werden.

Art. 16.

Derselben Vorschrift sind alle einseitigen schriftlichen Erklärungen, wodurch Jemand eine Verbindlichkeit übernimmt, oder ein Recht auf einen Andern überträgt oder demselben entsagt, alle Kontrakte mit Dienstboten und Arbeitern, und alle, denselben zu ertheilende Zeugnisse unterworfen.

Art. 17.

Zu Schuldverschreibungen, Handschriften und Obligationen wird das Stempel-Papier nach folgender Taxe genommen: Bis tausend Gulden ein Bogen von acht Groschen. Von tausend Gulden bis zum höchsten Betrage werden von jedem Tausend funfzehn Groschen hinzugefügt, so, daß von zweitausend Gulden der Stempel einen Gulden, von dreitausend einen Gulden funfzehn Groschen, von viertausend zwei Gulden u. s. w. beträgt.

Wenn der hier festgesetzte Stempel zu dergleichen verbindenden Urkunden nicht genommen ist, so soll eine solche Urkunde von dem Gerichte nicht eher angenommen werden, als bis der gehörige Stempel beigefügt und eine Strafe, im doppelten Betrage desselben, an den Schatz bezahlt worden ist.

Art. 18.

Kauf-Kontrakte über Güter oder Grundstücke.

Zu jedem Kauf-Kontrakte über ein Dorf, Haus, eine Mühle oder ein sonstiges Grundstück, imgleichen über ein, im Hypothekenbuche eingetragenes Recht, wird, wenn der Kaufpreis nicht tausend Gulden übersteigt, ein Stempelbogen von acht Groschen genommen, wenn aber der Kaufpreis tausend Gulden übersteigt, alsdann wird für jedes Tausend das Stempelpapier um 15 Gr. erhöht. Häuser, Gärten und andere städtische Grundstücke zahlen den vollen Stempel-Betrag.

Der hienach bestimmte Stempel muß zu dem Haupt-Exemplar genommen werden, und wenn die Verhandlung für mehrere Theilnehmer ausgefertigt werden soll, so wird zu jedem der übrigen Exemplare ein Stempelbogen von einem Gulden genommen und auf demselben vermerkt, was für ein Stempel zum Haupt-Exemplare verbraucht worden.

Art. 19.

Tausch-Kontrakte.

Wenn Grundstücke oder hypothezirte Rechte gegen einander vertauscht werden, so wird der

Kaufpreis, für welchen solche zuletzt erworben worden, zusammen gerechnet und der vorgeschriebene Stempel von der Hälfte derselben vorschriftsmäßig genommen.

Bei Land- und andern Gütern, welche taxirt worden, soll die Taxe, und bei Häusern und andern Gebäuden die Taxe der Feuerversicherungs-Gesellschaft, anstatt des letzten Kaufpreises, und nur dann, wenn keine solche Taxe vorhanden ist, der letzte Erwerbspreis zum Grunde gelegt werden.

Art. 20.

Subhastationen.

Der, im Art. 18. festgesetzte Stempelbetrag findet auch auf alle Subhastationen Anwendung, und muß in diesem Falle zum definitiven Adjudikationsbescheide genommen werden.

Diese Festsetzung hat auch bei Subhastationen von Kleinodien, Kostbarkeiten, Kunstwerken, seltnen Münzen, wie auch Schiffsgefäßen Statt.

Art. 21.

Auktionen.

Bei allen Auktionen ist zum Auktionsprotokolle ein eben so hoher Stempel erforderlich, als bei Kauf-Kontrakten über Grundstücke vorgeschrieben worden, und zwar nach dem Betrage der Losung.

Art. 22.

Uebernahme bäuerlicher Grundstücke.

Wenn bei Uebernahme bäuerlicher Grundstücke kein eigentlicher Kauf zum Grunde liegt, und

der neue Besitzer das Grundstück als Eigenthum oder als Erbzinsguth oder in Erbpacht übernimmt, so ist von der Kulmischen Hufe ein Stempel von drei Gulden erforderlich. Bei Häusler Grundstücken ist ein Stempelbogen von einem Gulden, funfzehn Groschen hinreichend.

Art. 23.

Erbzins-Kontrakte.

Der im Artikel 18. für Kauf-Kontrakte vorgeschriebene Stempel findet auch auf alle Erbzins-Kontrakte Anwendung und der Kanon wird dabei zu fünf vom Hundert zum Kapital gerechnet.

Art. 24.

Leibrenten-Kontrakte.

Dasselbe gilt von allen Kontrakten über lebenslängliche Pensionen, wenn auch keine Grundstücke für dieselben gegeben werden. Von der jährlichen Rente wird ein Kapital ausgemittelt, wovon die jährlichen Zinsen zu acht vom Hundert gerechnet, eben soviel betragen würden, als die Rente, und nach diesem Kapital wird der Werth des Stempels festgesetzt.

Art. 25.

Kaufmännische Societäts-Kontrakte.

Wenn Kaufleute eine dauernde Societäts-Handlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichten, so ist zu einem solchen Kontrakte ein Stempelbogen von dreißig Gulden erforderlich. Wenn durch einen solchen Societäts-Kontrakt

einer der Gesellschafter, ein Grundstück oder hypothezirtes Recht der Gesellschaft zum Eigenthume abtritt, so muß der, bei Kauf-Kontrakten vorgeschriebene Stempel noch besonders entrichtet werden.

Beträgt indeß dieser Stempel mehr, als der Stempel zum Societäts-Kontrakte, so fällt der letztere gänzlich weg.

Art. 26.

Pacht- und Mieths-Kontrakte.

Zu jedem Pacht- oder Mieths-Kontrakte über ein Grundstück oder eine eingetragene Gerechtigkeit, wozu auch die Pacht-Kontrakte über National- und Kron-Güter gehören, muß, wenn das jährliche Pacht- oder Mieths-Quantum nicht tausend Gulden übersteigt, ein Stempelbogen von funfzehn Groschen, wenn aber die Pachtsumme über tausend Gulden hinausgeht, für jedes Tausend, ein Gulden an Stempel genommen werden.

Wenn die Pacht oder Miethe nicht auf ein ganzes Jahr geschlossen worden, so wird die Hälfte dieses Stempelbetrages genommen; ist aber der Kontrakt auf länger als ein Jahr geschlossen, so wird von jedem Jahre der hier vorgeschriebene Stempel ganz entrichtet.

Zu den übrigen Exemplaren eines Pacht- oder Mieths-Kontrakts muß, wenn die Pachtsumme tausend Gulden übersteigt, Stempel-Papier von einem Gulden, im entgegengesetzten Falle aber, von acht Groschen genommen werden.

Die Verlängerung des Kontrakts zieht die Verbindlichkeit nach sich, einen neuen Stempel zu nehmen. Es wird daher jede stillschweigende Verlängerung der Pacht- und Mieths-Kontrakte bei Strafe des doppelten Stempel-Betrags verboten.

Art. 27.

Erbpachts-Kontrakte.

Zu Erbpachts-Kontrakten, in welchen festgesetzt ist, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Nutzungen aufs Neue ausgemittelt und der Kanon oder Zins für die Folgezeit darnach bezahlt werden soll, muß ein Stempel, wie bei den Zeitpachten, nach der Höhe des jährlichen Pacht-Quantums; und bei jeder Erneuerung des Kontrakts, die Hälfte des vorgeschriebenen Stempels genommen werden.

Wenn aber die Erbpacht unveränderlich geschlossen worden, so muß ein Kapital berechnet werden, wovon die Zinsen, zu fünf vom Hundert gerechnet, so viel betragen, als die jährliche Pachtsumme. Dazu wird nun das Einkaufsgeld gerechnet und von der ganzen Summe der, im Artikel 18. vorgeschriebene Stempel ein für allemal entrichtet.

Art. 28.

Vollmachten.

Vollmachten zu Prozessen, deren Gegenstand nicht tausend Gulden übersteigt oder nicht nach Gelde geschätzt werden kann, sollen auf Stempel-

papier von funfzehn Groschen, bei höhern Gegenständen eines Prozesses hingegen auf Stempelpapier von einem Gulden, funfzehn Groschen geschrieben werden.

Zu General- sowohl als Special-Vollmachten wird ein Stempelbogen von zwei polnischen Gulden genommen; zu Special-Vollmachten, deren Gegenstand nicht tausend Gulden übersteigt, nur ein Stempelbogen von funfzehn Groschen und bei Gegenständen, die weniger als tausend, jedoch mehr als zweihundert Gulden betragen, von acht Groschen, ohne Unterschied.

In Fällen, wo zu Prozessen oder sonst, Abschriften von General-Vollmachten nöthig sind, müssen solche Abschriften auf Stempelpapier von funfzehn Groschen geschrieben werden.

Art. 29.

Assekuranz-Briefe.

Zu Versicherungs-Briefen, ohne Unterschied der übernommenen Gefahr, dieselben mögen nun von einer Assekuranz-Gesellschaft oder von Privatpersonen ausgestellt seyn, wird der Werth des erforderlichen Stempels auf ein halb Prozent von der Prämieoder der Summe, die für die Versicherung bezahlt wird, festgesetzt.

Art. 30.

Mäkler-Atteste.

Wenn ein geschworner Agent, Mäkler, oder welchen Namen sonst derjenige führen mag, der nach dem Handels-Gesetzbuche, Sachen, Waa-

ren, Papiere oder Gelder unter Kaufleuten negoziirt, ein Attest über ein, durch ihn geschlossenes Handels-Geschäft ausstellt, so muß er sich dazu auf Kosten der Interessenten eines Stempelbogens von drei Gulden bedienen.

Art. 31.

Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

Von allen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, die Jemanden nach dem Tode eines Einwohners des Herzogthums Warschau aus dessen Vermögen zufallen, soll, ohne Unterschied der Religion, der Stempel nach folgenden Grundsätzen erhoben werden:

Wenn die Erbschaft, das Vermächtniß oder die Schenkung auf den Todesfall auf einen Seiten-Verwandten oder auf den überlebenden Ehegatten oder auf eine Person, die nicht gesetzlicher Erbe ist, fällt, so beträgt der Stempel ein halb Prozent.

Nur allein Armen- und Waisen-Häuser, so wie Schul-Anstalten und Geschenke an Arme, wenn dergleichen vermacht worden, sind von dieser Abgabe frei, nicht aber Stifter, Klöster und andere pia corpora.

Wenn Eltern eine Vermögens-Disposition unter ihren Kindern treffen, so wird zu der Verhandlung nur ein Stempelbogen von einem Gulden genommen.

Art. 32.

Grundsätze, nach welchen der Kollateral-Stempel bestimmt werden soll.

Dieser Stempel muß von allen Erbschaften, Ordinationen und Fidei-Kommissionen und von allen, aus Verfügungen auf den Todesfall entspringenden Vortheilen, die Jemandem aus dem Vermögen eines Einwohners des Herzogthums Warschau zufallen, entrichtet werden, und es macht keinen Unterschied, ob der Erblasser im Auslande stirbt oder ob der Vortheil der Erbschaft ganz oder zum Theil fremden Unterthanen zufällt.

Von den ins Ausland gehenden Erbschaften müssen die Kollateral-Erben eben so, wie die hiesigen Einwohner, den gesetzlichen Stempel bezahlen, wenn gleich von einer solchen Erbschaft die auf das außerhalb Landes gehende Vermögen gelegte Abgabe oder Gabella schon bezahlt ist, und dies findet vorzüglich in Ansehung der Länder Statt, mit welchen keine Uebereinkunft wegen der Gabella geschlossen ist. Solche Erbschaften und Vermächtnisse aber, die Einwohnern des Herzogthums Warschau aus dem Auslande zufallen und in das Herzogthum eingeführt werden, sind von diesem Stempel frei; und eben so auch die Erbschaften von durchreisenden Ausländern, die im Herzogthume Warschau sterben.

Art. 33.

Bei Bestimmung des Stempels kommt es nicht darauf an, ob die, zur Erbschaft gehöri-

gen Gegenstände sich im Lande oder außerhalb Landes befinden. Nur im Auslande belegene Güter werden nicht gerechnet. Mobilien aber, Kapitalien, Antheile an Societäts = Handlungen, Schiffsgefäßen u. s. w., die sich im Auslande befinden, werden mit zur Erbschaft gerechnet. Die Hauptsumme der Erbschaft nach Abzug der Schulden wird bei Bestimmung des Stempels zum Grunde gelegt. Güter und Gerechtigkeiten aller Art werden nach dem letzten Erwerbs = Preise berechnet. Ist indeß von den Gütern eine Taxe vorhanden, so wird diese, und bei Häusern und andern Gebäuden die Feuer-Societätstaxe statt des letzten Erwerbs-Preises zum Grunde gelegt.

Dasselbe gilt von Lehnen, Ordinationen und Fidei = Kommissen.

In Ansehung des beweglichen Vermögens wird entweder das amtlich aufgenommene Inventarium, oder, wenn keines vorhanden ist, ein Verzeichniß zum Grunde gelegt, welches die Erben einreichen und auf Erfordern beschwören müssen.

Art. 34.

Derjenige Ehegatte, welcher den andern überlebt, muß ebenfalls von den Vortheilen, die ihm aus dem Nachlaß des Verstorbenen zufallen, den vorgeschriebenen Stempel, gleich den Kollateral = Erben bezahlen und ist nur dann von der Stempel = Abgabe frei, wenn er aus dem Nachlasse des Verstorbenen nichts erwirbt, sondern nur sein eigenes Vermögen zurücknimmt. Wenn

der Mann die Frau beerbt, so kommt das während der Ehe erworbene Vermögen bei Bestimmung des Stempels nicht in Rechnung. Wenn aber die Frau den Mann auf den Grund eines Testaments oder Erbvertrags beerbt, so wird das ganze Vermögen nach Abzug ihres Eingebrachten als Erbschaft betrachtet. In den Fällen, wo der überlebende Ehegatte, der sein eigenes Vermögen in die Gütergemeinschaft gebracht hat, ausser seinem Eingebrachten nur seinen Antheil an dem Gewinn der Gemeinschaft erhält, entrichtet er den dritten Theil des Stempels von diesem Antheile.

Wer kein erworbenes Vermögen erbt, entrichtet keinen Stempel.

Art. 35.

Wer sich im Besitz der Erbschaft befindet, ist jederzeit bei eigner Vertretung verbunden, nicht nur von seinem Antheile den Stempel zu entrichten, sondern auch dafür zu sorgen, daß von den Antheilen der andern Miterben, so wie auch von den Vermächtnissen und Schenkungen der Stempel entrichtet werde. Er muß einem Jeden soviel, als der Stempel von dessen Antheile an der Erbschaft beträgt, in Abzug bringen und in die Stempelkasse einzahlen.

Die Testaments-Exekutoren haben eine gleiche Verpflichtung.

Wenn es zur Erfüllung des vorgeschriebenen Stempel-Betrages nöthig ist, mehrere Stempelbogen zu nehmen, so muß auf jedem Stem-

pelbogen dessen Bestimmung sofort dergestalt vermerkt werden, daß mit diesem Papiere durchaus kein Mißbrauch möglich ist.

Die Berichtigung des Stempels muß binnen drei Monaten, von der Annahme der Erbschaft an, erfolgen.

Art. 36.

Schenkungen unter Lebendigen.

Wenn unbewegliche Güter durch Schenkungen unter Lebendigen veräussert werden, so ist zu einer solchen Verhandlung der dreifache Werth des, zu Kauf-Kontrakten vorgeschriebenen Stempels erforderlich, und es wird dabei der letzte Erwerbs-Preis zum Grunde gelegt, wenn keine glaubwürdige Taxe vorhanden ist.

Wenn Einer dem Andern Mobilien, ausstehende Forderungen, baares Geld und andere, zum beweglichen Vermögen gehörige Sachen, durch eine schriftliche Urkunde schenkt, so muß der Schenknehmer den Werth des Geschenkes angeben und von diesem Werthe wird der vorgeschriebene dreifache Stempel-Betrag entrichtet. Es muß daher sowohl der Schenkgeber als Derjenige, welcher die geschenkte Sache aushändigt, dafür sorgen, daß der Stempel gelöst werde, widrigenfalls sie dafür verantwortlich sind und ihn selbst bezahlen müssen, wenn er von dem Schenknehmer nicht berichtigt werden sollte.

Mündliche Schenkungen, wenn sie auch hinterher durch die Uebergabe vollzogen werden, auch solche Schenkungen, die nach den Vorschrif-

ten der Gesetze für remuneratorisch geachtet werden müssen, sind von der Lösung dieses Stempels frei.

Art. 37.

Testamente und andere letztwillige Verordnungen.

Für jedes schriftlich errichtete oder mündlich zu Protokoll erklärte Testament, wird der Stempel-Betrag nachstehend bestimmt:

Wenn der Gegenstand des Testaments noch nicht tausend Gulden beträgt, so ist der Betrag des Stempel-Papiers acht Groschen, bei einem höheren Gegenstande aber sechs Gulden.

Zu solchen letztwilligen Verfügungen, die keine Erbes-Einsetzung enthalten und sich nur auf ein früher errichtetes Testament beziehen, wird, wenn der Gegenstand derselben tausend Gulden übersteigt, ein Stempel von einem Gulden funfzehn Groschen, bei einem geringfügigeren Gegenstande aber ein Stempel von acht Groschen genommen.

Ist aber kein früher errichtetes Testament vorhanden, so werden dergleichen Verfügungen in Ansehung des Stempels wie Testamente betrachtet.

Art. 38.

Von Ehe-Kontrakten und Erb-Verträgen.

Was in Ansehung des Stempels von Testamenten verordnet ist, soll auch bei Ehe-Kontrakten und Erb-Verträgen beobachtet werden.

Zu solchen Ehe-Kontrakten, die keine Verfügungen auf den Todesfall enthalten, ist ein Stempel von drei Gulden erforderlich, wenn sie nicht zugleich eine andere Handlung, z. E. einen Kauf, eine Schenkung u. s. w. enthalten, in welchem Falle ein Stempel genommen werden muß, so wie er für dergleichen Handlungen oben, im Artikel 17, vorgeschrieben ist.

Art. 39.

Partheien, welche sich auf ein Kompromiß einigen, müssen sich hiezu eines Stempels von zehn Gulden bedienen und die Ausfertigungen einer solchen Einigungs-Akte müssen auf Stempel-Papier von zwei Gulden ertheilt werden.

Art. 40.

Wer sich des vorgeschriebenen Stempels nicht bedient, verfällt in eine Strafe, welche das Doppelte des Werths des Stempels beträgt.

Drittes Kapitel.

Vorschrift wegen der Gerichtsgebühren im Herzogthum Warschau.

Art. 41.

In den, zur Zeit der vorigen oder jetzigen Regierung schon eingeleiteten Rechtssachen oder solchen, die bis zur Publikation dieses Gesetzes noch anhängig gemacht werden können, sollen die Kosten, in soweit sie noch nicht völlig bezahlt sind, so wie auch die, welche aus der Fortsetzung der Sache erwachsen, in Ansehung der Nachzahlung nach folgenden Vorschriften bestimmt werden.

Art. 42.

In den Rechtssachen, die nach der Publikation dieser Verordnung anhängig gemacht werden, fallen alle und jede Gerichtsgebühren, unter welchem Namen sie auch bisher bekannt gewesen und erhoben worden, weg. In Zukunft sollen die Gerichtskosten nur nach der Höhe des Gegenstandes in Gemäßheit der beigefügten Tabelle und mit Rücksicht auf die hier folgenden Vorschriften, für die Einschreibung in das Prozeß-Register und für das Erkenntniß bezahlt werden.

Art. 43.

Bei dem Friedensgerichte finden, ausser der Entrichtung des Stempels, keine andern Kosten Statt. Wenn die Partheien sich in einer Sache vergleichen, den Vergleich vollziehen und der Bestätigung des Friedensgerichts unterwerfen, so sind sie die, in der Tabelle vorgeschriebenen Abgabe vom Urtel nur zur Hälfte zu tragen, verbunden.

Art. 44.

Bei den Streit-Abtheilungen der Friedensgerichte, bei den Tribunälen erster Instanz und bei dem Appellationsgerichte wird die Gebühr für die Eintragung in das Prozeß-Register und für das Definitiv-Erkenntniß nach der beigefügten Tabelle in Gemäßheit der Höhe des Gegenstandes der Sache entrichtet.

Art. 45.

Der Werth des Gegenstandes eines Prozesses wird nach dem Inhalte der Vorladung und

nach Höhe der Forderung, die der Kläger an den Verklagten macht, beurtheilt.

Wenn nicht von einer bestimmten Geldsumme, sondern von irgend einer beweglichen Sache die Rede ist und der Kläger den Werth derselben in der Vorladung nicht angegeben hat, so ist er verpflichtet, ihn bei der Eintragung in das Prozeß-Register anzugeben und nach diesem Werthe die Einschreibung zu bezahlen. Wenn von unbeweglichen Gütern die Rede ist, so wird der Werth derselben nach der gerichtlichen Taxe oder, wo keine vorhanden ist, nach den letzten Kauf- oder Pacht-Kontrakten angenommen.

Wenn der Werth der Güter auf keine der vorstehenden Arten bei der Einschrift nachgewiesen werden kann, so soll zwar der Angabe des Klägers Glauben beigemessen werden, wenn sich indeß das Gericht im Laufe des Prozesses überzeugt, daß der Kläger den Gegenstand des Prozesses zu niedrig oder zu hoch geschätzt hat, so steht es demselben frei, die Eintragungs-Kosten zu erhöhen oder herabzusetzen.

Art. 46.

Wenn der Werth des Gegenstandes eines Prozesses schwer oder gar nicht auszumitteln ist, wie z. E. in Gränz- und ähnlichen Sachen, so soll der Kläger, wenn er nicht im Stande seyn sollte, bei der Einschrift nachzuweisen, daß der Gegenstand seiner Sache geringer ist, so viel für die Eintragung entrichten, als wenn derselbe zehntausend Gulden betrüge.

Art. 47.

In Possessoriensachen soll, mit gleicher Einschränkung, wie im vorigen Artikel, der Werth des Gegenstandes auf fünftausend Gulden angenommen werden.

Art. 48.

Ist der Gegenstand des Prozesses eine Handlung, die nicht nach Gelde geschätzt werden kann, wie z. E. in Civilsachen, die aus widerrechtlichen Handlungen entspringen und keine Geldvergütigung zum Gegenstande haben, in Ehescheidungs- und ähnlichen Sachen, so soll für die Einschreibung und das Erkenntniß nach folgenden drei Klassen bezahlt werden:

a) wenn der Kläger zur Klasse der Bauern, oder zur Klasse solcher Personen gehört, deren Vermögen nach aller Wahrscheinlichkeit sechstausend Gulden nicht übersteigt, oder wenn er ein Soldat oder Unteroffizier ist, so soll für die Einschrift und das Erkenntniß soviel entrichtet werden, als wenn der Gegenstand der Sache eine Summe von fünfhundert Gulden betrüge;

b) gehört der Kläger zur Klasse der Kaufleute, die Detail-Handel treiben, zu den untern Beamten oder zu den Offizieren bis zum Hauptmanne exclusive, so soll die Gebühr für Einschrift und Erkenntniß so hoch genommen werden, als wenn der Gegenstand der Sache zehntausend Gulden betrüge;

c) die Eigenthümer ganzer Güter und Herrschaften, die Großhändler, Banquiers,

Unternehmer von Fabriken, höhere Beamten, Weltgeistliche und Militair-Personen, vom Hauptmanne inclusive aufwärts, bezahlen für die Eintragung und für das Erkenntniß soviel, als wenn der Gegenstand des Prozesses sich auf zwanzigtausend Gulden beliefe.

Art. 49.

Alle Prozesse in der Appellations-Instanz, sowohl bei den Tribunälen als bei dem Appellationsgerichte, entrichten dieselbe Gebühr, wie in erster Instanz, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn das erste Erkenntniß bestätigt wird, der Appellant für die ungebührliche Appellation, ausser dem gewöhnlichen Betrage für das Erkenntniß, noch die Hälfte derselben entrichten soll.

Art. 50.

Intervenienten, die nur dieser oder jener Haupt-Parthei beitreten wollen, entrichten gar keine Kosten; Prinzipal-Intervenienten dagegen zahlen für die Eintragung so viel, als wenn sie Hauptkläger wären, jedoch immer nur in Gemäßheit des Gegenstandes, den sie fordern.

Art. 51.

Wenn der Intervenient in der Hauptsache obsiegt, so trägt der Hauptverklagte die Kosten des Erkenntnisses; unterliegt er aber, so muß er selbst die Kosten tragen.

Art. 52.

Für die Litis-Denunciation wird keine Eintragungsgebühr entrichtet. Wenn der Litis-Denunciat die Verpflichtung zur Vertretung aner-

kennt, den Prozeß für den Verklagten übernimmt und in demselben unterliegt, so ist er die Kosten der Eintragung und des Erkenntnisses zu tragen verpflichtet. Will er dagegen die Vertretungs-Verbindlichkeit nicht anerkennen, sondern erklärt er, den Regreß erwarten zu wollen, so zahlt er in der Hauptsache gar keine Kosten.

Art. 53.

Für vorbereitende Erkenntnisse wird keine Gebühr bezahlt. Für Interlokute und Arrest-Erkenntnisse, so wie für Erkenntnisse über Incident-Punkte, die während des Prozesses vorkommen, soll der vierte Theil der, für die Eintragung der Hauptsache bezahlten Gebühr, entrichtet werden.

Art. 54.

In Prozessen, die auf eine, gegen ein Kontumazial-Erkenntniß eingelegte Opposition verhandelt werden, muß der Nichterschienene die vollen Kosten der Eintragung und des Erkenntnisses tragen, es sey denn, daß er seine Opposition mit gesetzmäßigen Gründen rechtfertigt.

Art. 55.

Sachen, die auf Opposition eines Dritten vor das Gericht gelangen, sind denselben Gebühren, wie die gewöhnlichen Prozesse, unterworfen.

Art. 56.

Wenn ein Prozeß durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor ein Gericht gelangt, so werden davon dieselben Gebühren entrichtet, wie in Appellations-Sachen, und der unterliegende

Kläger verfällt für die ungebührliche Reassumtion des Prozesses eben so, wie dort, in die Strafe der erhöhten Erkenntnißkosten nach Art. 49.

Art. 57.

Die Stempelgebühren beim Kassationsgerichte sind dieselben, wie beim Appellationsgerichte.

Art. 58.

Die Stempelgebühren für die Entscheidung der, bei Vollstreckung der Erkenntnisse entstehenden Streitigkeiten, sollen den achten Theil der Kosten desjenigen Erkenntnisses betragen, über dessen Exekution der Streit entstanden ist. Wenn indeß bei Gelegenheit der, von einem einzelnen Gläubiger betriebenen Exekution mehrere Oppositionen gegen den gemeinschaftlichen Schuldner vorkommen und in Folge derselben eine Distribution der Masse, oder ein Erkenntniß über die Rangordnung und die Vorzugsrechte der verschiedenen Gläubiger Statt findet, so werden die Gebühren für die Eintragung und das Erkenntniß nach dem Betrage der Hauptschuldenmasse bestimmt und nach Höhe der Hälfte der gewöhnlichen Taxe aus der Masse bezahlt.

Art. 59.

In welchen Fällen die Kosten kompensirt oder theilweise von den Partheien getragen werden, in welchen Fällen endlich die obsiegende Parthei zur Tragung der Kosten verbunden ist, alles dieses wird in der, von Sr. Majestät dem Könige zu erlassenden interemistischen Prozeß-Ordnung bestimmt werden.

Art. 60.

Die Gebühren für die Eintragung bezahlt der Kläger, die Gebühren für das Erkenntniß der unterliegende Theil. Wenn dieser der Verklagte ist, so muß er durch dasselbe Erkenntniß zur Erstattung der bezahlten Einschreibekosten an den Kläger, verurtheilt werden. Der Betrag derselben wird im Erkenntnisse bestätigt und die Gebühr für das Erkenntniß wird darin festgesetzt.

Art. 61.

Im Einschreibe-Register sind zwei besondere Rubriken anzulegen. In einer derselben werden die Eintragungskosten, so wie sie der Greffier nach dem Tarife und dieser Verordnung von der Parthei hat bezahlen lassen, verzeichnet; in der andern aber wird vermerkt, ob das Gericht, nach Maaßgabe des Art. 47., diese Kosten erhöht oder herunter gesetzt hat.

Art. 62.

Das Sentenzenbuch soll gleichfalls am Rande eine Rubrik enthalten, in welcher der Präsident die Gebühren für die Erkenntnisse vermerket.

Art. 63.

Wenn zwischen dem Greffier und der Parthei ein Streit über den Betrag der Eintragungskosten entsteht, so entscheidet der Präsident des Gerichts oder Tribunals denselben durch eine Resolution. Bei dieser Entscheidung muß sich die Parthei beruhigen; es steht jedoch dem Gerichte frei, in Fällen, wo kein bestimmter Werth zum Grunde liegt, diesen Betrag in dem Definitiv-Erkenntnisse herunter zu setzen oder zu erhöhen.

Art. 64.

Alle obige Kosten werden nicht in Gelde, sondern in Stempelpapier entrichtet. Die, zur Bezahlung der Kosten verbundene Parthei muß dem Greffier sowohl bei der Einschreibung, als nach ergangenem Erkenntnisse so viel an Stempelpapier einhändigen, als sie in Gemäßheit der obigen Vorschriften zu zahlen hat.

Art. 65.

Eine Parthei, die den Stempel nicht beibringt, wird mit der Eintragung der Sache zurück gewiesen, es sey denn, daß sie wegen Armuth durch eine Resolution des Präsidenten von Legung des Stempels befreit wird. Eine Parthei aber, die den Erkenntniß = Stempel nicht beibringt, hat die bereiteste Exekution zu erwarten.

Art. 66.

Der Greffier des Gerichts ist verpflichtet, besondere Fascikel des kassirten Stempelpapiers für die Eintragungen und besondere für die Erkenntnisse zu halten, und auf jedem Stempelbogen zu vermerken, wozu und in welcher Sache er kassirt worden ist.

Das Einschreibe-Register und das Sentenzen-Buch machen die Kontrolle der Stempel-Fascikel aus. Der Greffier wird von dem Präsidenten, dem Prokurator und von besonders dazu beauftragten Beamten des Schatzes kontrollirt.

Art. 67.

Die hier vorgeschriebene Abgabe in Stempel-Papier vertritt die Stelle der bisher in baarem Gelde bezahlten Gerichtskosten. Der Betrag

der gewöhnlichen Stempel dagegen ist durch eine besondere Verordnung vorgeschrieben worden.

Art. 68.

Zu allen Ausfertigungen, welche die Hypothekenbewahrer aus den Hypothekenbüchern und welche die Notarien aus ihren Akten erteilen, soll Stempelpapier von dem Betrage gebraucht werden, welcher im zweiten Kapitel für die Exemplare der Kontrakte, welche nicht Haupt-Exemplare sind, vorgeschrieben worden.

Art. 69.

Was die, einem Kompromiß überlassenen Prozesse betrifft, so sollen bei denselben in Ansehung des Gebrauches des Stempelpapiers alle die Vorschriften beobachtet werden, welche für das Appellations-Gericht gegeben worden sind, nur mit dem Unterschiede, daß, da bei Kompromiß-Gerichten keine Eintragung Statt findet, der unterliegende Theil den vorgeschriebenen Erkenntniß-Stempel, nach Maaßgabe des Gegenstandes der Sache, erlegen, oder daß vielmehr die obsiegende Parthei ihn beibringen muß, wobei derselben frei steht, sich den, dafür vorgeschossenen Betrag von der unterliegenden Parthei durch Exekution wieder einziehen zu lassen.

Art. 70.

Wenn es indeß bei dem Kompromiß-Gericht nicht zur Entscheidung der Sache kommt, sondern die Partheien sich selbst untereinander mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts vergleichen, und dem Kompromiß-Gerichte den Vergleich nur zur Bestätigung einreichen, so ist das Gericht

verpflichtet, den Stempelbetrag, als wenn die Sache vor dem Appellations-Gerichte verhandelt worden wäre, nach dem Gegenstande des Prozesses zu berechnen, und die Partheien oder die Parthei, je nachdem sie sich darüber geeinigt haben, zur Beibringung des Stempelpapiers nach dem Betrage der feststehenden Summe, auf Höhe des halben vorgeschriebenen Quantums anzuhalten, um der obsiegenden Parthei auf demselben das Erkenntniß auszufertigen, indem nämlich für die andere Parthei dieses Urtel nur auf einem Stempelbogen von zwei Gulden ausgefertigt werden darf.

Art. 71.

Wo die gegenwärtige Verordnung nichts Anderes festsetzt, da haben sich die Gerichte in zweifelhaften Fällen nach der, von Sr. Majestät dem Könige zu erlassenden interemistischen Prozeßordnung zu achten.

Art. 72.

Was die gerichtlichen Verhandlungen bei den Behörden der Administrations- (Kameral-) Justiz betrifft, so soll in vorkommenden Fällen und in Prozessen, welche zur förmlichen Entscheidung gelangen, die respective für die erste Instanz oder das Tribunal und für das Appellations-Gericht oder die zweite Instanz gesetzlich vorgeschriebene Taxe nach der Tabelle erhoben werden.

Stempel-Abgabe in Administrations-Sachen.

		Gulden.	Gr.
	Von den Ernennungen oder Patenten zu öffentlichen Aemtern.		
I.	Besoldete, welche ihre Gehälter aus öffentlichen Kassen in baarem Gelde beziehen, zahlen zehn vom Hundert von dem Gehalte, ohne Unterschied, ob es weltliche oder geistliche Aemter sind. Zum Beispiele, wer ein jährliches Gehalt oder eine Einnahme hat von		
	100 Gulden, zahlt 10 Guld.		
	200 — — 20 —		
	300 — — 30 —		
	400 — — 40 —		
	500 — — 50 —		
	1000 — — 100 —		
	2000 — — 200 —		
	5000 — — 500 —		
	10000 — — 1000 —		
	20000 — — 2000 —		
	27000 — — 2700 —		
	30000 — — 3000 —		
II.	Besoldete, welche nicht aus öffentlichen, sondern aus städtischen, Kommunal-Gemeinde- oder Instituts-Kassen ihre Gehalte beziehen, zahlen:		

		Gulden.	Gr.
	a) wenn ein fixes Gehalt damit verbunden ist — *) vom Hundert.		
	b) wenn kein fixes oder gar kein Gehalt damit verbunden ist, so zahlt:		
	1. ein Bürgermeister in kleinen Städten, die weniger als 1000 Seelen haben	6	—
	bei 1000 Seelen	12	—
	— 2000 Seelen	24	—
	— 3000 Seelen	24	—
	— 4000 Seelen	36	—
	— 5000 Seelen	48	—
	— 10000 Seelen	60	—
	Die Beisitzer in den Städten zahlen die Hälfte hiervon.		
	2. ein Woyt auf dem Lande	6	—
III.	1) Die Baumeister . .	36	—
	2) Die Feldmesser . . .	24	—
	3) Die Doktoren . . .	40	—
	4) Die Chirurgen . . .	20	—
	5) Die Notarien bei den Friedensgerichten . . .	6	—
	6) Die Advokaten bei den Gerichten erster Instanz .	50	—

*) Wie viel? fehlt im Originale.

		Gulden.	Gr.
	7) Die Advokaten bei dem Appellations-Gerichte .	60	—
	8) Die Advokaten bei dem Kassations-Gerichte . .	100	—
IV.	Die Geistlichen, welche Beneficia haben, aber nicht aus öffentlichen Kassen bezahlt werden:		
	1) Solche, die von der Regierung ernannt werden, zahlen für die Ernennung	50	—
	2) Solche, die von Privatpersonen ernannt werden	50	—
	3) Von der Regierung ernannte Vikarien . .	25	—
	4) Von Privatpersonen ernannte Vikarien . .	25	—
	5) Schullehrer:		
	a. bei Lycäen und Gymnasien	2	—
	b. bei Parochialschulen	1	—
V.	Bei Entreprise-Kontrakten wird keine Abgabe erhoben, sondern es wird nur ohne Unterschied des Gegenstandes für den Stempel bezahlt . .	1	15
VI.	Für das Indigenat oder Adels-Privilegium für Ausländer	3600	—

	Gulden.	Gr.
Für die Erhebung in den Adelstand	1800	—
Für die Verleihung des Staatsbürgerrechts, an einen Handwerker oder Landmann .	2	—
an Andere	100	—
Für das Diplom über die Erhebung in den Fürstenstand	16000	—
— — in den Grafenstand	12000	—
— — in den Stand eines Freiherrn oder Barons	6000	—
Für Privilegien, Konsense u. s. w.		
1) Zur Anlegung einer Apotheke:		
a. in einer großen Stadt	180	—
b. in einer mittlern Stadt	90	—
c. in einer kleinen Stadt	45	—
2) Für die Erlaubniß, ein Billard zu halten:		
a. in großen Städten .	60	—
b. in kleinen Städten .	30	—
3) Für die Erlaubniß, eine Buchdruckerei anzulegen	18	—
4) Für die Erlaubniß, einen Koffee-, Bier- oder Brandweinschank anzulegen:		
a. in großen Städten .	30	—
b. in mittlern Städten	15	—

	Guld.	Gr.
c. in kleinen Stådten .	6	—
5) Für die Erlaubniß, einen Gasthof zu halten:		
a. in großen Stådten .	180	—
b. in mittlern Stådten .	90	—
c. in kleinen Stådten .	45	—
6) Für die Erlaubniß zur Anlegung eines Frischfeuers	180	—
7) Für den Konsens zur Anlegung einer Glashütte .	90	—
8) Für den Konsens, Jahrmårkte in adlichen Stådten zu halten:		
a. in großen Stådten .	500	—
b. in mittlern Stådten .	250	—
c. in kleinen Stådten .	125	—
9) Für den Konsens zum Handel mit Gewürzwaaren:		
a. in großen Stådten .	90	—
b. in mittlern Stådten .	45	—
c. in kleinen Stådten .	25	—
10) Für den Konsens zur Anlegung von Mühlen:		
a. einer Wassermühle mit einem Gange . . .	50	—
b. einer Schiffmühle .	25	—
c. einer Windmühle .	50	—
d. einer Papiermühle .	50	—
e. einer Walkmühle .	25	—

	Guld.	Gr.
f. einer Roß= oder von Ochsen getriebenen Mühle	50	—
11) Für den Konsens zur Anlegung eines Eisenschmelz=Ofens	300	—
12) Für den Konsens zum Marionetten=, Schatten= und andern optischen Spiele	160	—
13) Für das Privilegium dramatische Vorstellungen zu geben	720	—
14) Für den Konsens zum Handel mit Tuch= und Seidenwaaren:		
a. in großen Städten .	100	—
b. in mittlern Städten .	50	—
c. in kleinen Städten .	20	—
15) Für den Konsens zum Weinschank und zum Schanken anderer ausländischer Getränke:		
a. in großen Städten .	60	—
b. in mittlern Städten .	30	—
c. in kleinen Städten .	15	—
16) Für den Konsens zur Anlegung einer Brauerei oder Brandweinbrennerei:		
a. in großen Städten .	120	—
b. in mittlern Städten .	90	—
c. in kleinen Städten .	45	—

	Guld.	Gr.
17) Für den Konsens zur Anlegung einer Tabaks=Fabrik:		
a. in großen Städten .	12	—
b. in mittlern Städten .	6	—
c. in kleinen Städten .	3	—
18) Für den Konsens zum Schlachten auf dem Lande:	75	—
19) Für den Konsens zur Anlegung neuer Krüge auf den Dörfern:		
a. an großen Landstraßen	150	—
b. an mittlern Landstraßen	100	—
c. an kleinen Landstraßen	50	—
20) Für den Konsens zur Anlegung von Möbel=Magazinen:		
a. in großen Städten .	180	—
b. in mittlern Städten .	90	—
c. in kleinen Städten .	45	—
21) Für den Konsens zur Anlegung einer Salpeter=Fabrik	6	—
22) Für den Konsens zur Anlegung einer Pottasch=Fabrik	75	—
23) Für den Konsens zur Herausgabe von Zeitungen .	300	—
24) Für die Erlaubniß, eine		

		Guld.	Gr.
	Leiche in der Kirchengruft zu bestatten . . .	600	—
	25) Für den Konsens zum Salz-Debit	10	—
	26) Für den Konsens zur Exportation des Vermögens ins Ausland, ausser den gesetzlich bestimmten oder noch zu bestimmenden Abzugs-Prozenten . .	10	—
	27) Für die Niederschlagung eines fiskalischen Prozesses, wenn solche lediglich im Wege der Gnade geschieht	120	—
VII.	Konsense für die Juden:		
	1) für ein General-Privilegium, wodurch einem Juden für ihn und seine Nachkommen das Staatsbürgerrecht ertheilt wird .	2400	—
	2) für Handelskonsense zahlen die Juden eben soviel als die Christen;		
	3) für die Bestätigung der jüdischen Aeltesten, nach Verhältniß der drei Klassen von Städten, 20, 40 und 60 Gulden;		

	Guld.	Gr.
4) für die Bestätigung des Rabbiners eben so viel;		
5) für die Bestätigung eines Schullehrers und anderer Synagogebedienten 20, 40 und 60 Gulden;		
6) für die Erlaubniß, eine Synagoge anzulegen, nach Verhältniß der drei Klassen von Städten 480, 360 und 240 Gulden;		
7) für die Erlaubniß, Bau-Stellen, die bis dahin von Christen besessen worden, in den Städten an sich zu bringen	90	—
8) für die Dispensation von dem, zur Ehe erforderlichen Alter	360	—
9) der Konsens zur Erhebung von Damm- und Brücken-Geld u. s. w. kann nach den Umständen, aus denen sich die zu erwartende Einnahme ergiebt, wie eine Erbpacht behandelt werden.		

		Guld.	Gr.
VIII.	Diplomen=Stempel für die Landes=Orden.		
	1) Für den weissen Adler=Orden	1000	—
	2) für den Sankt Stanislaus=Orden	500	—

Berechnung des Stempel-Papiers, welches in gerichtlichen Prozessen gebraucht werden soll.

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
100	—	7 1/2	—	7 1/2	—	15
200	—	15	—	15	1	—
300	—	22 1/2	—	22 1/2	1	15
400	1	—	1	—	2	—
500	1	7 1/2	1	7 1/2	2	15
600	1	15	1	15	3	—
700	1	22 1/2	1	22 1/2	3	15
800	2	—	2	—	4	—
900	2	7 1/2	2	7 1/2	4	15
1000	2	15	2	15	5	—
1100	2	22 1/2	2	22 1/2	5	15
1200	3	—	3	—	6	—
1300	3	7 1/2	3	7 1/2	6	15
1400	3	15	3	15	7	—
1500	3	22 1/2	3	22 1/2	7	15
1600	4	—	4	—	8	—
1700	4	7 1/2	4	7 1/2	8	15
1800	4	15	4	15	9	—
1900	4	22 1/2	4	22 1/2	9	15
2000	5	—	5	—	10	—
2100	5	7 1/2	5	7 1/2	10	15
2200	5	15	5	15	11	—
2300	5	22 1/2	5	22 1/2	11	15
2400	6	—	6	—	12	—
2500	6	7 1/2	6	7 1/2	12	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
2600	6	15	6	15	13	—
2700	6	22 1/2	6	22 1/2	13	15
2800	7	—	7	—	14	—
2900	7	7 1/2	7	7 1/2	14	15
3000	7	15	7	15	15	—
3100	7	22 1/2	7	22 1/2	15	15
3200	8	—	8	—	16	—
3300	8	7 1/2	8	7 1/2	16	15
3400	8	15	8	15	17	—
3500	8	22 1/2	8	22 1/2	17	15
3600	9	—	9	—	18	—
3700	9	7 1/2	9	7 1/2	18	15
3800	9	15	9	15	19	—
3900	9	22 1/2	9	22 1/2	19	15
4000	10	—	10	—	20	—
4100	10	7 1/2	10	7 1/2	20	15
4200	10	15	10	15	21	—
4300	10	22 1/2	10	22 1/2	21	15
4400	11	—	11	—	22	—
4500	11	7 1/2	11	7 1/2	22	15
4600	11	15	11	15	23	—
4700	11	22 1/2	11	22 1/2	23	15
4800	12	—	12	—	24	—
4900	12	7 1/2	12	7 1/2	24	15
5000	12	15	12	15	25	—
5100	12	22 1/2	12	22 1/2	25	15
5200	13	—	13	—	26	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
5300	13	7½	13	7½	26	15
5400	13	15	13	15	27	—
5500	13	22½	13	22½	27	15
5600	14	—	14	—	28	—
5700	14	7½	14	7½	28	15
5800	14	15	14	15	29	—
5900	14	22½	14	22½	29	15
6000	15	—	15	—	30	—
6100	15	7½	15	7½	30	15
6200	15	15	15	15	31	—
6300	15	22½	15	22½	31	15
6400	16	—	16	—	32	—
6500	16	7½	16	7½	32	15
6600	16	15	16	15	33	—
6700	16	22½	16	22½	33	15
6800	17	—	17	—	34	—
6900	17	7½	17	7½	34	15
7000	17	15	17	15	35	—
7100	17	22½	17	22½	35	15
7200	18	—	18	—	36	—
7300	18	7½	18	7½	36	15
7400	18	15	18	15	37	—
7500	18	22½	18	22½	37	15
7600	19	—	19	—	38	—
7700	19	7½	19	7½	38	15
7800	19	15	19	15	39	—
7900	19	22½	19	22½	39	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
8000	20	—	20	—	40	—
8100	20	7 1/2	20	7 1/2	40	15
8200	20	15	20	15	41	—
8300	20	22 1/2	20	22 1/2	41	15
8400	21	—	21	—	42	—
8500	21	7 1/2	21	7 1/2	42	15
8600	21	15	21	15	43	—
8700	21	22 1/2	21	22 1/2	43	15
8800	22	—	22	—	44	—
8900	22	7 1/2	22	7 1/2	44	15
9000	22	15	22	15	45	—
9100	22	22 1/2	22	22 1/2	45	15
9200	23	—	23	—	46	—
9300	23	7 1/2	23	7 1/2	46	15
9400	23	15	23	15	47	—
9500	23	22 1/2	23	22 1/2	47	15
9600	24	—	24	—	48	—
9700	24	7 1/2	24	7 1/2	48	15
9800	24	15	24	15	49	—
9900	24	22 1/2	24	22 1/2	49	15
10000	25	—	25	—	50	—
10100	25	3 3/4	25	3 3/4	50	7 1/2
10200	25	7 1/2	25	7 1/2	50	15
10300	25	11 1/4	25	11 1/4	50	22 1/2
10400	25	15	25	15	51	—
10500	25	18 3/4	25	18 3/4	51	7 1/2
10600	25	22 1/2	25	22 1/2	51	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
10700	25	26 1/4	25	26 1/4	51	22 1/2
10800	26	—	26	—	52	—
10900	26	3 3/4	26	3 3/4	52	7 1/2
11000	26	7 1/2	26	7 1/2	52	15
11100	26	11 1/4	26	11 1/4	52	22 1/2
11200	26	15	26	15	53	—
11300	26	18 3/4	26	18 3/4	53	7 1/2
11400	26	22 1/2	26	22 1/2	53	15
11500	26	26 1/4	26	26 1/4	53	22 1/2
11600	27	—	27	—	54	—
11700	27	3 3/4	27	3 3/4	54	7 1/2
11800	27	7 1/2	27	7 1/2	54	15
11900	27	11 1/4	27	11 1/4	54	22 1/2
12000	27	15	27	15	55	—
12100	27	18 3/4	27	18 3/4	55	7 1/2
12200	27	22 1/2	27	22 1/2	55	15
12300	27	26 1/4	27	26 1/4	55	22 1/2
12400	28	—	28	—	56	—
12500	28	3 3/4	28	3 3/4	56	7 1/2
12600	28	7 1/2	28	7 1/2	56	15
12700	28	11 1/4	28	11 1/4	56	22 1/2
12800	28	15	28	15	57	—
12900	28	18 3/4	28	18 3/4	57	7 1/2
13000	28	22 1/2	28	22 1/2	57	15
13100	28	26 1/4	28	26 1/4	57	22 1/2
13200	29	—	29	—	58	—
13300	29	3 3/4	29	3 3/4	58	7 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
13400	29	7 1/2	29	7 1/2	58	15
13500	29	11 1/4	29	11 1/4	58	22 1/2
13600	29	15	29	15	59	—
13700	29	18 3/4	29	18 3/4	59	7 1/2
13800	29	22 1/2	29	22 1/2	59	15
13900	29	26 1/4	29	26 1/4	59	22 1/2
14000	30	—	30	—	60	—
14100	30	3 3/4	30	3 3/4	60	7 1/2
14200	30	7 1/2	30	7 1/2	60	15
14300	30	11 1/4	30	11 1/4	60	22 1/2
14400	30	15	30	15	61	—
14500	30	18 3/4	30	18 3/4	61	7 1/2
14600	30	22 1/2	30	22 1/2	61	15
14700	30	26 1/4	30	26 1/4	61	22 1/2
14800	31	—	31	—	62	—
14900	31	3 3/4	31	3 3/4	62	7 1/2
15000	31	7 1/2	31	7 1/2	62	15
15100	31	11 1/4	31	11 1/4	62	22 1/2
15200	31	15	31	15	63	—
15300	31	18 3/4	31	18 3/4	63	7 1/2
15400	31	22 1/2	31	22 1/2	63	15
15500	31	26 1/4	31	26 1/4	63	22 1/2
15600	32	—	32	—	64	—
15700	32	3 3/4	32	3 3/4	64	7 1/2
15800	32	7 1/2	32	7 1/2	64	15
15900	32	11 1/4	32	11 1/4	64	22 1/2
16000	32	15	32	15	65	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
16100	32	18 3/4	32	18 3/4	65	7 1/2
16200	32	22 1/2	32	22 1/2	65	15
16300	32	26 1/4	32	26 1/4	65	22 1/2
16400	33	—	33	—	66	—
16500	33	3 3/4	33	3 3/4	66	7 1/2
16600	33	7 1/2	33	7 1/2	66	15
16700	33	11 1/4	33	11 1/4	66	22 1/2
16800	33	15	33	15	67	—
16900	33	18 3/4	33	18 3/4	67	7 1/2
17000	33	22 1/2	33	22 1/2	67	15
17100	33	26 1/4	33	26 1/4	67	22 1/2
17200	34	—	34	—	68	—
17300	34	3 3/4	34	3 3/4	68	7 1/2
17400	34	7 1/2	34	7 1/2	68	15
17500	34	11 1/4	34	11 1/4	68	22 1/2
17600	34	15	34	15	69	—
17700	34	18 3/4	34	18 3/4	69	7 1/2
17800	34	22 1/2	34	22 1/2	69	15
17900	34	26 1/4	34	26 1/4	69	22 1/2
18000	35	—	35	—	70	—
18100	35	3 3/4	35	3 3/4	70	7 1/2
18200	35	7 1/2	35	7 1/2	70	15
18300	35	11 1/4	35	11 1/4	70	22 1/2
18400	35	15	35	15	71	—
18500	35	18 3/4	35	18 3/4	71	7 1/2
18600	35	22 1/2	35	22 1/2	71	15
18700	35	26 1/4	35	26 1/4	71	22 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
18800	36	—	36	—	72	—
18900	36	3 3/4	36	3 3/4	72	7 1/2
19000	36	7 1/2	36	7 1/2	72	15
19100	36	11 1/4	36	11 1/4	72	22 1/2
19200	36	15	36	15	73	—
19300	36	18 3/4	36	18 3/4	73	7 1/2
19400	36	22 1/2	36	22 1/2	73	15
19500	36	26 1/4	36	26 1/4	73	22 1/2
19600	37	—	37	—	74	—
19700	37	3 3/4	37	3 3/4	74	7 1/2
19800	37	7 1/2	37	7 1/2	74	15
19900	37	11 1/4	37	11 1/4	74	22 1/2
20000	37	15	37	15	75	—
20100	37	18 3/4	37	18 3/4	75	7 1/2
20200	37	22 1/2	37	22 1/2	75	15
20300	37	26 1/4	37	26 1/4	75	22 1/2
20400	38	—	38	—	76	—
20500	38	3 3/4	38	3 3/4	76	7 1/2
20600	38	7 1/2	38	7 1/2	76	15
20700	38	11 1/4	38	11 1/4	76	22 1/2
20800	38	15	38	15	77	—
20900	38	18 3/4	38	18 3/4	77	7 1/2
21000	38	22 1/	38	22 1/2	77	15
21100	38	26 1/4	38	26 1/4	77	22 1/2
21200	39	—	39	—	78	—
21300	39	3 3/4	39	3 3/4	78	7 1/2
21400	39	7 1/2	39	7 1/2	78	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
21500	39	11 1/4	39	11 1/4	78	22 1/2
21600	39	15	39	15	79	—
21700	39	18 3/4	39	18 3/4	79	7 1/2
21800	39	22 1/2	39	22 1/2	79	15
21900	39	26 1/4	39	26 1/4	79	22 1/2
22000	40	—	40	—	80	—
22100	40	3 3/4	40	3 3/4	80	7 1/2
22200	40	7 1/2	40	7 1/2	80	15
22300	40	11 1/4	40	11 1/4	80	22 1/2
22400	40	15	40	15	81	—
22500	40	18 3/4	40	18 3/4	81	7 1/2
22600	40	22 1/2	40	22 1/2	81	15
22700	40	26 1/4	40	26 1/4	81	22 1/2
22800	41	—	41	—	82	—
22900	41	3 3/4	41	3 3/4	82	7 1/2
23000	41	7 1/2	41	7 1/2	82	15
23100	41	11 1/4	41	11 1/4	82	22 1/2
23200	41	15	41	15	83	—
23300	41	18 3/4	41	18 3/4	83	7 1/2
23400	41	22 1/2	41	22 1/2	83	15
23500	41	26 1/4	41	26 1/4	83	22 1/2
23600	42	—	42	—	84	—
23700	42	3 3/4	42	3 3/4	84	7 1/2
23800	42	7 1/2	42	7 1/2	84	15
23900	42	11 1/4	42	11 1/4	84	22 1/2
24000	42	15	42	15	85	—
24100	42	18 3/4	42	18 3/4	85	7 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
24200	42	22 1/2	42	22 1/2	85	15
24300	42	26 1/4	42	26 1/4	85	22 1/2
24400	43	—	43	—	86	—
24500	43	3 3/4	43	3 3/4	86	7 1/2
24600	43	7 1/2	43	7 1/2	86	15
24700	43	11 1/4	43	11 1/4	86	22 1/2
24800	43	15	43	15	87	—
24900	43	18 3/4	43	18 3/4	87	7 1/2
25000	43	22 1/2	43	22 1/2	87	15
25100	43	26 1/4	43	26 1/4	87	22 1/2
25200	44	—	44	—	88	—
25300	44	3 3/4	44	3 3/4	88	7 1/2
25400	44	7 1/2	44	7 1/2	88	15
25500	44	11 1/4	44	11 1/4	88	22 1/2
25600	44	15	44	15	89	—
25700	44	18 3/4	44	18 3/4	89	7 1/2
25800	44	22 1/2	44	22 1/2	89	15
25900	44	26 1/4	44	26 1/4	89	22 1/2
26000	45	—	45	—	90	—
26100	45	3 3/4	45	3 3/4	90	7 1/2
26200	45	7 1/2	45	7 1/2	90	15
26300	45	11 1/4	45	11 1/4	90	22 1/2
26400	45	15	45	15	91	—
26500	45	18 3/4	45	18 3/4	91	7 1/2
26600	45	22 1/2	45	22 1/2	91	15
26700	45	26 1/4	45	26 1/4	91	22 1/2
26800	46	—	46	—	92	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
26900	46	3 3/4	46	3 3/4	92	7 1/2
27000	46	7 1/2	46	7 1/2	92	15
27100	46	11 1/4	46	11 1/4	92	22 1/2
27200	46	15	46	15	93	—
27300	46	18 3/4	46	18 3/4	93	7 1/2
27400	46	22 1/2	46	22 1/2	93	15
27500	46	26 1/4	46	26 1/4	93	22 1/2
27600	47	—	47	—	94	—
27700	47	3 3/4	47	3 3/4	94	7 1/2
27800	47	7 1/2	47	7 1/2	94	15
27900	47	11 1/4	47	11 1/4	94	22 1/2
28000	47	15	47	15	95	—
28100	47	18 3/4	47	18 3/4	95	7 1/2
28200	47	22 1/2	47	22 1/2	95	15
28300	47	26 1/4	47	26 1/4	95	22 1/2
28400	48	—	48	—	96	—
28500	48	3 3/4	48	3 3/4	96	7 1/2
28600	48	7 1/2	48	7 1/2	96	15
28700	48	11 1/4	48	11 1/4	96	22 1/2
28800	48	15	48	15	97	—
28900	48	18 3/4	48	18 3/4	97	7 1/2
29000	48	22 1/2	48	22 1/2	97	15
29100	48	26 1/4	48	26 1/4	97	22 1/2
29200	49	—	49	—	98	—
29300	49	3 3/4	49	3 3/4	98	7 1/2
29400	49	7 1/2	49	7 1/2	98	15
29500	49	11 1/4	49	11 1/4	98	22 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
29600	49	15	49	15	99	—
29700	49	18 3/4	49	18 3/4	99	7 1/2
29800	49	22 1/2	49	22 1/2	99	15
29900	49	26 1/4	49	26 1/4	99	22 1/2
30000	50	—	50	—	100	—
30100	50	3 3/4	50	3 3/4	100	7 1/2
30200	50	7 1/2	50	7 1/2	100	15
30300	50	11 1/4	50	11 1/4	100	22 1/2
30400	50	15	50	15	101	—
30500	50	18 3/4	50	18 3/4	101	7 1/2
30600	50	22 1/2	50	22 1/2	101	15
30700	50	26 1/4	50	26 1/4	101	22 1/2
30800	51	—	51	—	102	—
30900	51	3 3/4	51	3 3/4	102	7 1/2
31000	51	7 1/2	51	7 1/2	102	15
31100	51	11 1/4	51	11 1/4	102	22 1/2
31200	51	15	51	15	103	—
31300	51	18 3/4	51	18 3/4	103	7 1/2
31400	51	22 1/2	51	22 1/2	103	15
31500	51	26 1/4	51	26 1/4	103	22 1/2
31600	52	—	52	—	104	—
31700	52	3 3/4	52	3 3/4	104	7 1/2
31800	52	7 1/2	52	7 1/2	104	15
31900	52	11 1/4	52	11 1/4	104	22 1/2
32000	52	15	52	15	105	—
32100	52	18 3/4	52	18 3/4	105	7 1/2
32200	52	22 1/2	52	22 1/2	105	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
32300	52	26 1/4	52	26 1/4	105	22 1/2
32400	53	—	53	—	106	—
32500	53	3 3/4	53	3 3/4	106	7 1/2
32600	53	7 1/2	53	7 1/2	106	15
32700	53	11 1/4	53	11 1/4	106	22 1/2
32800	53	15	53	15	107	—
32900	53	18 3/4	53	18 3/4	107	7 1/2
33000	53	22 1/2	53	22 1/2	107	15
33100	53	26 1/4	53	26 1/4	107	22 1/2
33200	54	—	54	—	108	—
33300	54	3 3/4	54	3 3/4	108	7 1/2
33400	54	7 1/2	54	7 1/2	108	15
33500	54	11 1/4	54	11 1/4	108	22 1/2
33600	54	15	54	15	109	—
33700	54	18 3/4	54	18 3/4	109	7 1/2
33800	54	22 1/2	54	22 1/2	109	15
33900	54	26 1/4	54	26 1/4	109	22 1/2
34000	55	—	55	—	110	—
34100	55	3 3/4	55	3 3/4	110	7 1/2
34200	55	7 1/2	55	7 1/2	110	15
34300	55	11 1/4	55	11 1/4	110	22 1/2
34400	55	15	55	15	111	—
34500	55	18 3/4	55	18 3/4	111	7 1/2
34600	55	22 1/2	55	22 1/2	111	15
34700	55	26 1/2	55	26 1/4	111	22 1/2
34800	56	—	56	—	112	—
34900	56	3 3/4	56	3 3/4	112	7 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
35000	56	7 1/2	56	7 1/2	112	15
35100	56	11 1/4	56	11 1/4	112	22 1/2
35200	56	15	56	15	113	—
35300	56	18 3/4	56	18 3/4	113	7 1/2
35400	56	22 1/2	56	22 1/2	113	15
35500	56	26 1/4	56	26 1/4	113	22 1/2
35600	57	—	57	—	114	—
35700	57	3 3/4	57	3 3/4	114	7 1/2
35800	57	7 1/2	57	7 1/2	114	15
35900	57	11 1/4	57	11 1/4	114	22 1/2
36000	57	15	57	15	115	—
36100	57	18 3/4	57	18 3/4	115	7 1/2
36200	57	22 1/2	57	22 1/2	115	15
36300	57	26 1/4	57	26 1/4	115	22 1/2
36400	58	—	58	—	116	—
36500	58	3 3/4	58	3 3/4	116	7 1/2
36600	58	7 1/2	58	7 1/2	116	15
36700	58	11 1/4	58	11 1/4	116	22 1/2
36800	58	15	58	15	117	—
36900	58	18 3/4	58	18 3/4	117	7 1/2
37000	58	22 1/2	58	22 1/2	117	15
37100	58	26 1/4	58	26 1/4	117	22 1/2
37200	59	—	59	—	118	—
37300	59	3 3/4	59	3 3/4	118	7 1/2
37400	59	7 1/2	59	7 1/2	118	15
37500	59	11 1/4	59	11 1/4	118	22 1/2
37600	59	15	59	15	119	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
37700	59	18 3/4	59	18 3/4	119	7 1/2
37800	59	22 1/2	59	22 1/2	119	15
37900	59	26 1/4	59	26 1/4	119	22 1/2
38000	60	—	60	—	120	—
38100	60	3 3/4	60	3 3/4	120	7 1/2
38200	60	7 1/2	60	7 1/2	120	15
38300	60	11 1/4	60	11 1/4	120	22 1/2
38400	60	15	60	15	121	—
38500	60	18 3/4	60	18 3/4	121	7 1/2
38600	60	22 1/2	60	22 1/2	121	15
38700	60	26 1/4	60	26 1/4	121	22 1/2
38800	61	—	61	—	122	—
38900	61	3 3/4	61	3 3/4	122	7 1/2
39000	61	7 1/2	61	7 1/2	122	15
39100	61	11 1/4	61	11 1/4	122	22 1/2
39200	61	15	61	15	123	—
39300	61	18 3/4	61	18 3/4	123	7 1/2
39400	61	22 1/2	61	22 1/2	123	15
39500	61	26 1/4	61	26 1/4	123	22 1/2
39600	62	—	62	—	124	—
39700	62	3 3/4	62	3 3/4	124	7 1/2
39800	62	7 1/2	62	7 1/2	124	15
39900	62	11 1/4	62	11 1/4	124	22 1/2
40000	62	15	62	15	125	—
40100	62	18 3/4	62	18 3/4	125	7 1/2
40200	62	22 1/2	62	22 1/2	125	15
40300	62	26 1/4	62	26 1/4	125	22 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
40400	63	—	63	—	126	—
40500	63	3 3/4	63	3 3/4	126	7 1/2
40600	63	7 1/2	63	7 1/2	126	15
40700	63	11 1/4	63	11 1/4	126	22 1/2
40800	63	15	63	15	127	—
40900	63	18 3/4	63	18 3/4	127	7 1/2
41000	63	22 1/2	63	22 1/2	127	15
41100	63	26 1/4	63	26 1/4	127	22 1/2
41200	64	—	64	—	128	—
41300	64	3 3/4	64	3 3/4	128	7 1/2
41400	64	7 1/2	64	7 1/2	128	15
41500	64	11 1/4	64	11 1/4	128	22 1/2
41600	64	15	64	15	129	—
41700	64	18 3/4	64	18 3/4	129	7 1/2
41800	64	22 1/2	64	22 1/2	129	15
41900	64	26 1/2	64	26 1/4	129	22 1/2
42000	65	—	65	—	130	—
42100	65	3 3/4	65	3 3/4	130	7 1/2
42200	65	7 1/2	65	7 1/2	130	15
42300	65	11 1/4	65	11 1/4	130	22 1/2
42400	65	15	65	15	131	—
42500	65	18 3/4	65	18 3/4	131	7 1/2
42600	65	22 1/2	65	22 1/2	131	15
42700	65	26 1/4	65	26 1/4	131	22 1/2
42800	66	—	66	—	132	—
42900	66	3 3/4	66	3 3/4	132	7 1/2
43000	66	7 1/2	66	7 1/2	132	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
43100	66	11 1/4	66	11 1/4	132	22 1/2
43200	66	15	66	15	133	—
43300	66	18 3/4	66	18 3/4	133	7 1/2
43400	66	22 1/2	66	22 1/2	133	15
43500	66	26 1/4	66	26 1/4	133	22 1/2
43600	67	—	67	—	134	—
43700	67	3 3/4	67	3 3/4	134	7 1/2
43800	67	7 1/2	67	7 1/2	134	15
43900	67	11 1/4	67	11 1/4	134	22 1/2
44000	67	15	67	15	135	—
44100	67	18 3/4	67	18 3/4	135	7 1/2
44200	67	22 1/2	67	22 1/2	135	15
44300	67	26 1/4	67	26 1/4	135	22 1/2
44400	68	—	68	—	136	—
44500	68	3 3/4	68	3 3/4	136	7 1/2
44600	68	7 1/2	68	7 1/2	136	15
44700	68	11 1/4	68	11 1/4	136	22 1/2
44800	68	15	68	15	137	—
44900	68	18 3/4	68	18 3/4	137	7 1/2
45000	68	22 1/2	68	22 1/2	137	15
45100	68	26 1/4	68	26 1/4	137	22 1/2
45200	69	—	69	—	138	—
45300	69	3 3/4	69	3 3/4	138	7 1/2
45400	69	7 1/2	69	7 1/2	138	15
45500	69	11 1/4	69	11 1/4	138	22 1/2
45600	69	15	69	15	139	—
45700	69	18 3/4	69	18 3/4	139	7 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
45800	69	22 1/2	69	22 1/2	139	15
45900	69	26 1/4	69	26 1/4	139	22 1/2
46000	70	—	70	—	140	—
46100	70	3 3/4	70	3 3/4	140	7 1/2
46200	70	7 1/2	70	7 1/2	140	15
46300	70	11 1/4	70	11 1/4	140	22 1/2
46400	70	15	70	15	141	—
46500	70	18 3/4	70	18 3/4	141	7 1/2
46600	70	22 1/2	70	22 1/2	141	15
46700	70	26 1/4	70	26 1/4	141	22 1/2
46800	71	—	71	—	142	—
46900	71	3 3/4	71	3 3/4	142	7 1/2
47000	71	7 1/2	71	7 1/2	142	15
47100	71	11 1/4	71	11 1/4	142	22 1/2
47200	71	15	71	15	143	—
47300	71	18 3/4	71	18 3/4	143	7 1/2
47400	71	22 1/2	71	22 1/2	143	15
47500	71	26 1/4	71	26 1/4	143	22 1/2
47600	72	—	72	—	144	—
47700	72	3 3/4	72	3 3/4	144	7 1/2
47800	72	7 1/2	72	7 1/2	144	15
47900	72	11 1/4	72	11 1/4	144	22 1/2
48000	72	15	72	15	145	—
48100	72	18 3/4	72	18 3/4	145	7 1/2
48200	72	22 1/2	72	22 1/2	145	15
48300	72	26 1/4	72	26 1/4	145	22 1/2
48400	73	—	73	—	146	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
48500	73	3 3/4	73	3 3/4	146	7 1/2
48600	73	7 1/2	73	7 1/2	146	15
48700	73	11 1/4	73	11 1/4	146	22 1/2
48800	73	15	73	15	147	—
48900	73	18 3/4	73	18 3/4	147	7 1/2
49000	73	22 1/2	73	22 1/2	147	15
49100	73	26 1/4	73	26 1/4	147	22 1/2
49200	74	—	74	—	148	—
49300	74	3 3/4	74	3 3/4	148	7 1/2
49400	74	7 1/2	74	7 1/2	148	15
49500	74	11 1/4	74	11 1/4	148	22 1/2
49600	74	15	74	15	149	—
49700	74	18 3/4	74	18 3/4	149	7 1/2
49800	74	22 1/2	74	22 1/2	149	15
49900	74	26 1/4	74	26 1/4	149	22 1/2
50000	75	—	75	—	150	—
50100	75	3 3/4	75	3 3/4	150	7 1/2
50200	75	7 1/2	75	7 1/2	150	15
50300	75	11 1/4	75	11 1/4	150	22 1/2
50400	75	15	75	15	151	—
50500	75	18 3/4	75	18 3/4	151	7 1/2
50600	75	22 1/2	75	22 1/2	151	15
50700	75	26 1/4	75	26 1/4	151	22 1/2
50800	76	—	76	—	152	—
50900	76	3 3/4	76	3 3/4	152	7 1/2
51000	76	7 1/2	76	7 1/2	152	15
51100	76	11 1/4	76	11 1/4	152	22 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
51200	76	15	76	15	153	—
51300	76	18 3/4	76	18 3/4	153	7 1/2
51400	76	22 1/2	76	22 1/2	153	15
51500	76	26 1/4	76	26 1/4	153	22 1/2
51600	77	—	77	—	154	—
51700	77	3 3/4	77	3 3/4	154	7 1/2
51800	77	7 1/2	77	7 1/2	154	15
51900	77	11 1/4	77	11 1/4	154	22 1/2
52000	77	15	77	15	155	—
52100	77	18 3/4	77	18 3/4	155	7 1/2
52200	77	22 1/2	77	22 1/2	155	15
52300	77	26 1/4	77	26 1/4	155	22 1/2
52400	78	—	78	—	156	—
52500	78	3 3/4	78	3 3/4	156	7 1/2
52600	78	7 1/2	78	7 1/2	156	15
52700	78	11 1/4	78	11 1/4	156	22 1/2
52800	78	15	78	15	157	—
52900	78	18 3/4	78	18 3/4	157	7 1/2
53000	78	22 1/2	78	22 1/2	157	15
53100	78	26 1/4	78	26 1/4	157	22 1/2
53200	79	—	79	—	158	—
53300	79	3 3/4	79	3 3/4	158	7 1/2
53400	79	7 1/2	79	7 1/2	158	15
53500	79	11 1/4	79	11 1/4	158	22 1/2
53600	79	15	79	15	159	—
53700	79	18 3/4	79	18 3/4	159	7 1/2
53800	79	22 1/2	79	22 1/2	159	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
53900	79	26 1/4	79	26 1/4	159	22 1/2
54000	80	—	80	—	160	—
54100	80	3 3/4	80	3 3/4	160	7 1/2
54200	80	7 1/2	80	7 1/2	160	15
54300	80	11 1/4	80	11 1/4	160	22 1/2
54400	80	15	80	15	161	—
54500	80	18 3/4	80	18 3/4	161	7 1/2
54600	80	22 1/2	80	22 1/2	161	15
54700	80	26 1/4	80	26 1/4	161	22 1/2
54800	81	—	81	—	162	—
54900	81	3 3/4	81	3 3/4	162	7 1/2
55000	81	7 1/2	81	7 1/2	162	15
55100	81	11 1/4	81	11 1/4	162	22 1/2
55200	81	15	81	15	163	—
55300	81	18 3/4	81	18 3/4	163	7 1/2
55400	81	22 1/2	81	22 1/2	163	15
55500	81	26 1/4	81	26 1/4	163	22 1/2
55600	82	—	82	—	164	—
55700	82	3 3/4	82	3 3/4	164	7 1/2
55800	82	7 1/2	82	7 1/2	164	15
55900	82	11 1/4	82	11 1/4	164	22 1/2
56000	82	15	82	15	165	—
56100	82	18 3/4	82	18 3/4	165	7 1/2
56200	82	22 1/2	82	22 1/2	165	15
56300	82	26 1/4	82	26 1/4	165	22 1/2
56400	83	—	83	—	166	—
56500	83	3 3/4	83	3 3/4	166	7 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
56600	83	7 1/2	83	7 1/2	166	15
56700	83	11 1/4	83	11 1/4	166	22 1/2
56800	83	15	83	15	167	—
56900	83	18 3/4	83	18 3/4	167	7 1/2
57000	83	22 1/2	83	22 1/2	167	15
57100	83	26 1/4	83	26 1/4	167	22 1/2
57200	84	—	84	—	168	—
57300	84	3 3/4	84	3 3/4	168	7 1/2
57400	84	7 1/2	84	7 1/2	168	15
57500	84	11 1/4	84	11 1/4	168	22 1/2
57600	84	15	84	15	169	—
57700	84	18 3/4	84	18 3/4	169	7 1/2
57800	84	22 1/2	84	22 1/2	169	15
57900	84	26 1/4	84	26 1/4	169	22 1/2
58000	85	—	85	—	170	—
58100	85	3 3/4	85	3 3/4	170	7 1/2
58200	85	7 1/2	85	7 1/2	170	15
58300	85	11 1/4	85	11 1/4	170	22 1/2
58400	85	15	85	15	171	—
58500	85	18 3/4	85	18 3/4	171	7 1/2
58600	85	22 1/2	85	22 1/2	171	15
58700	85	26 1/4	85	26 1/4	171	22 1/2
58800	86	—	86	—	172	—
58900	86	3 3/4	86	3 3/4	172	7 1/2
59000	86	7 1/2	86	7 1/2	172	15
59100	86	11 1/4	86	11 1/4	172	22 1/2
59200	86	15	86	15	173	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
59300	86	18 3/4	86	18 3/4	173	7 1/2
59400	86	22 1/2	86	22 1/2	173	15
59500	86	26 1/4	86	26 1/4	173	22 1/2
59600	87	—	87	—	174	—
59700	87	3 3/4	87	3 3/4	174	7 1/2
59800	87	7 1/2	87	7 1/2	174	15
59900	87	11 1/4	87	11 1/4	174	22 1/2
60000	87	15	87	15	175	—
60100	87	18 3/4	87	18 3/4	175	7 1/2
60200	87	22 1/2	87	22 1/2	175	15
60300	87	26 1/4	87	26 1/4	175	22 1/2
60400	88	—	88	—	176	—
60500	88	3 3/4	88	3 3/4	176	7 1/2
60600	88	7 1/2	88	7 1/2	176	15
60700	88	11 1/4	88	11 1/4	176	22 1/2
60800	88	15	88	15	177	—
60900	88	18 3/4	88	18 3/4	177	7 1/2
61000	88	22 1/2	88	22 1/2	177	15
61100	88	26 1/4	88	26 1/4	177	22 1/2
61200	89	—	89	—	178	—
61300	89	3 3/4	89	3 3/4	178	7 1/2
61400	89	7 1/2	89	7 1/2	178	15
61500	89	11 1/4	89	11 1/4	178	22 1/2
61600	89	15	89	15	179	—
61700	89	18 3/4	89	18 3/4	179	7 1/2
61800	89	22 1/2	89	22 1/2	179	15
61900	89	26 1/4	89	26 1/4	179	22 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
62000	90	—	90	—	180	—
62100	90	3 3/4	90	3 3/4	180	7 1/2
62200	90	7 1/2	90	7 1/2	180	15
62300	90	11 1/4	90	11 1/4	180	22 1/2
62400	90	15	90	15	181	—
62500	90	18 3/4	90	18 3/4	181	7 1/2
62600	90	22 1/2	90	22 1/2	181	15
62700	90	26 1/4	90	26 1/4	181	22 1/2
62800	91	—	91	—	182	—
62900	91	3 3/4	91	3 3/4	182	7 1/2
63000	91	7 1/2	91	7 1/2	182	15
63100	91	11 1/4	91	11 1/4	182	22 1/2
63200	91	15	91	15	183	—
63300	91	18 3/4	91	18 3/4	183	7 1/2
63400	91	22 1/2	91	22 1/2	183	15
63500	91	26 1/4	91	26 1/4	183	22 1/2
63600	92	—	92	—	184	—
63700	92	3 3/4	92	3 3/4	184	7 1/2
63800	92	7 1/2	92	7 1/2	184	15
63900	92	11 1/4	92	11 1/4	184	22 1/2
64000	92	15	92	15	185	—
64100	92	18 3/4	92	18 3/4	185	7 1/2
64200	92	22 1/2	92	22 1/2	185	15
64300	92	26 1/4	92	26 1/4	185	22 1/2
64400	93	—	93	—	186	—
64500	93	3 3/4	93	3 3/4	186	7 1/2
64600	93	7 1/2	93	7 1/2	186	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
64700	93	11 1/4	93	11 1/4	186	22 1/2
64800	93	15	93	15	187	—
64900	93	18 3/4	93	18 3/4	187	7 1/2
65000	93	22 1/2	93	22 1/2	187	15
65100	93	26 1/4	93	26 1/4	187	22 1/2
65200	94	—	94	—	188	—
65300	94	3 3/4	94	3 3/4	188	7 1/2
65400	94	7 1/2	94	7 1/2	188	15
65500	94	11 1/4	94	11 1/4	188	22 1/2
65600	94	15	94	15	189	—
65700	94	18 3/4	94	18 3/4	189	7 1/2
65800	94	22 1/2	94	22 1/2	189	15
65900	94	26 1/4	94	26 1/4	189	22 1/2
66000	95	—	95	—	190	—
66100	95	3 3/4	95	3 3/4	190	7 1/2
66200	95	7 1/2	95	7 1/2	190	15
66300	95	11 1/4	95	11 1/4	190	22 1/2
66400	95	15	95	15	191	—
66500	95	18 3/4	95	18 3/4	191	7 1/2
66600	95	22 1/2	95	22 1/2	191	15
66700	95	26 1/4	95	26 1/4	191	22 1/2
66800	96	—	96	—	192	—
66900	96	3 3/4	96	3 3/4	192	7 1/2
67000	96	7 1/2	96	7 1/2	192	15
67100	96	11 1/4	96	11 1/4	192	22 1/2
67200	96	15	96	15	193	—
67300	96	18 3/4	96	18 3/4	193	7 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
67400	96	22 1/2	96	22 1/2	193	15
67500	96	26 1/4	96	26 1/4	193	22 1/2
67600	97	—	97	—	194	—
67700	97	3 3/4	97	3 3/4	194	7 1/2
67800	97	7 1/2	97	7 1/2	194	15
67900	97	11 1/4	97	11 1/4	194	22 1/2
68000	97	15	97	15	195	—
68100	97	18 3/4	97	18 3/4	195	7 1/2
68200	97	22 1/2	97	22 1/2	195	15
68300	97	26 1/4	97	26 1/4	195	22 1/2
68400	98	—	98	—	196	—
68500	98	3 3/4	98	3 3/4	196	7 1/2
68600	98	7 1/2	98	7 1/2	196	15
68700	98	11 1/4	98	11 1/4	196	22 1/2
68800	98	15	98	15	197	—
68900	98	18 3/4	98	18 3/4	197	7 1/2
69000	98	22 1/2	98	22 1/2	197	15
69100	98	26 1/4	98	26 1/4	197	22 1/2
69200	99	—	99	—	198	—
69300	99	3 3/4	99	3 3/4	198	7 1/2
69400	99	7 1/2	99	7 1/2	198	15
69500	99	11 1/4	99	11 1/4	198	22 1/2
69500	99	15	99	15	199	—
69700	99	18 3/4	99	18 3/4	199	7 1/2
69800	99	22 1/2	99	22 1/2	199	15
69900	99	26 1/4	99	26 1/4	199	22 1/2
70000	100	—	100	—	200	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
70100	100	3 3/4	100	3 3/4	200	7 1/2
70200	100	7 1/2	100	7 1/2	200	15
70300	100	11 1/4	100	11 1/4	200	22 1/2
70400	100	15	100	15	201	—
70500	100	18 3/4	100	18 3/4	201	7 1/2
70600	100	22 1/2	100	22 1/2	201	15
70700	100	26 1/4	100	26 1/4	201	22 1/2
70800	101	—	101	—	202	—
70900	101	3 3/4	101	3 3/4	202	7 1/2
71000	101	7 1/2	101	7 1/2	202	15
71100	101	11 1/4	101	11 1/4	202	22 1/2
71200	101	15	101	15	203	—
71300	101	18 3/4	101	18 3/4	203	7 1/2
71400	101	22 1/2	101	22 1/2	203	15
71500	101	26 1/4	101	26 1/4	203	22 1/2
71600	102	—	102	—	204	—
71700	102	3 3/4	102	3 3/4	204	7 1/2
71800	102	7 1/2	102	7 1/2	204	15
71900	102	11 1/4	102	11 1/4	204	22 1/2
72000	102	15	102	15	205	—
72100	102	18 3/4	102	18 3/4	205	7 1/2
72200	102	22 1/2	102	22 1/2	205	15
72300	102	26 1/4	102	26 1/4	205	22 1/2
72400	103	—	103	—	206	—
72500	103	3 3/4	103	3 3/4	206	7 1/2
72600	103	7 1/2	103	7 1/2	206	15
72700	103	11 1/4	103	11 1/4	206	22 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
72800	103	15	103	15	207	—
72900	103	18 3/4	103	18 3/4	207	7 1/2
73000	103	22 1/2	103	22 1/2	207	15
73100	103	26 1/4	103	26 1/4	207	22 1/2
73200	104	—	104	—	208	—
73300	104	3 3/4	104	3 3/4	208	7 1/2
73400	104	7 1/2	104	7 1/2	208	15
73500	104	11 1/4	104	11 1/4	208	22 1/2
73600	104	15	104	15	209	—
73700	104	18 3/4	104	18 3/4	209	7 1/2
73800	104	22 1/2	104	22 1/2	209	15
73900	104	26 1/4	104	26 1/4	209	22 1/2
74000	105	—	105	—	210	—
74100	105	3 3/4	105	3 3/4	210	7 1/2
74200	105	7 1/2	105	7 1/2	210	15
74300	105	11 1/4	105	11 1/4	210	22 1/2
74400	105	15	105	15	211	—
74500	105	18 3/4	105	18 3/4	211	7 1/2
74600	105	22 1/2	105	22 1/2	211	15
74700	105	26 1/4	105	26 1/4	211	22 1/2
74800	106	—	106	—	212	—
74900	106	3 3/4	106	3 3/4	212	7 1/2
75000	106	7 1/2	106	7 1/2	212	15
75100	106	11 1/4	106	11 1/4	212	22 1/2
75200	106	15	106	15	213	—
75300	106	18 3/4	106	18 3/4	213	7 1/2
75400	106	22 1/2	106	22 1/2	213	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
75500	106	26 1/4	106	26 1/4	213	22 1/2
75600	107	—	107	—	214	—
75700	107	3 3/4	107	3 3/4	214	7 1/2
75800	107	7 1/2	107	7 1/2	214	15
75900	107	11 1/4	107	11 1/4	214	22 1/2
76000	107	15	107	15	215	—
76100	107	18 3/4	107	18 3/4	215	7 1/2
76200	107	22 1/2	107	22 1/2	215	15
76300	107	26 1/4	107	26 1/4	215	22 1/2
76400	108	—	108	—	216	—
76500	108	3 3/4	108	3 3/4	216	7 1/2
76600	108	7 1/2	108	7 1/2	216	15
76700	108	11 1/4	108	11 1/4	216	22 1/2
76800	108	15	108	15	217	—
76900	108	18 3/4	108	18 3/4	217	7 1/2
77000	108	22 1/2	108	22 1/2	217	15
77100	108	26 1/4	108	26 1/4	217	22 1/2
77200	109	—	109	—	218	—
77300	109	3 3/4	109	3 3/4	218	7 1/2
77400	109	7 1/2	109	7 1/2	218	15
77500	109	11 1/4	109	11 1/4	218	22 1/2
77600	109	15	109	15	219	—
77700	109	18 3/4	109	18 3/4	219	7 1/2
77800	109	22 1/2	109	22 1/2	219	15
77900	109	26 1/2	109	26 1/4	219	22 1/2
78000	110	—	110	—	220	—
78100	110	3 3/4	110	3 3/4	220	7 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
78200	110	7 1/2	110	7 1/2	220	15
78300	110	11 1/4	110	11 1/4	220	22 1/2
78400	110	15	110	15	221	—
78500	110	18 3/4	110	18 3/4	221	7 1/2
78600	110	22 1/2	110	22 1/2	221	15
78700	110	26 1/4	110	26 1/4	221	22 1/2
78800	111	—	111	—	222	—
78900	111	3 3/4	111	3 3/4	222	7 1/2
79000	111	7 1/2	111	7 1/2	222	15
79100	111	11 1/4	111	11 1/4	222	22 1/2
79200	111	15	111	15	223	—
79300	111	18 3/4	111	18 3/4	223	7 1/2
79400	111	22 1/2	111	22 1/2	223	15
79500	111	26 1/4	111	26 1/4	223	22 1/2
79600	112	—	112	—	224	—
79700	112	3 3/4	112	3 3/4	224	7 1/2
79800	112	7 1/2	112	7 1/2	224	15
79900	112	11 1/4	112	11 1/4	224	22 1/2
80000	112	15	112	15	225	—
80100	112	18 3/4	112	18 3/4	225	7 1/2
80200	112	22 1/2	112	22 1/2	225	15
80300	112	26 1/4	112	26 1/4	225	22 1/2
80400	113	—	113	—	226	—
80500	113	3 3/4	113	3 3/4	226	7 1/2
80600	113	7 1/2	113	7 1/2	226	15
80700	113	11 1/4	113	11 1/4	226	22 1/2
80800	113	15	113	15	227	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
80900	113	18 3/4	113	18 3/4	227	7 1/2
81000	113	22 1/2	113	22 1/2	227	15
81100	113	26 1/4	113	26 1/4	227	22 1/2
81200	114	—	114	—	228	—
81300	114	3 3/4	114	3 3/4	228	7 1/2
81400	114	7 1/2	114	7 1/2	228	15
81500	114	11 1/4	114	11 1/4	228	22 1/2
81600	114	15	114	15	229	—
81700	114	18 3/4	114	18 3/4	229	7 1/2
81800	114	22 1/2	114	22 1/2	229	15
81900	114	26 1/4	114	26 1/4	229	22 1/2
82000	115	—	115	—	230	—
82100	115	3 3/4	115	3 3/4	230	7 1/2
82200	115	7 1/2	115	7 1/2	230	15
82300	115	11 1/4	115	11 1/4	230	22 1/2
82400	115	15	115	15	231	—
82500	115	18 3/4	115	18 3/4	231	7 1/2
82600	115	22 1/2	115	22 1/2	231	15
82700	115	26 1/4	115	26 1/4	231	22 1/2
82800	116	—	116	—	232	—
82900	116	3 3/4	116	3 3/4	232	7 1/2
83000	116	7 1/2	116	7 1/2	232	15
83100	116	11 1/4	116	11 1/4	232	22 1/2
83200	116	15	116	15	233	—
83300	116	18 3/4	116	18 3/4	233	7 1/2
83400	116	22 1/2	116	22 1/2	233	15
83500	116	26 1/4	116	26 1/4	233	22 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
83600	117	—	117	—	234	—
83700	117	3 3/4	117	3 3/4	234	7 1/2
83800	117	7 1/2	117	7 1/2	234	15
83900	117	11 1/4	117	11 1/4	234	22 1/2
84000	117	15	117	15	235	—
84100	117	18 3/4	117	18 3/4	235	7 1/2
84200	117	22 1/2	117	22 1/2	235	15
84300	117	26 1/4	117	26 1/4	235	22 1/2
84400	118	—	118	—	236	—
84500	118	3 3/4	118	3 3/4	236	7 1/2
84600	118	7 1/2	118	7 1/2	236	15
84700	118	11 1/4	118	11 1/4	236	22 1/2
84800	118	15	118	15	237	—
84900	118	18 3/4	118	18 3/4	237	7 1/2
85000	118	22 1/2	118	22 1/2	237	15
85100	118	26 1/4	118	26 1/4	237	22 1/2
85200	119	—	119	—	238	—
85300	119	3 3/4	119	3 3/4	238	7 1/2
85400	119	7 1/2	119	7 1/2	238	15
85500	119	11 1/4	119	11 1/4	238	22 1/2
85600	119	15	119	15	239	—
85700	119	18 3/4	119	18 3/4	239	7 1/2
85800	119	22 1/2	119	22 1/2	239	15
85900	119	26 1/4	119	26 1/4	239	22 1/2
86000	120	—	120	—	240	—
86100	120	3 3/4	120	3 3/4	240	7 1/2
86200	120	7 1/2	120	7 1/2	240	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
86300	120	11 1/4	120	11 1/4	240	22 1/2
86400	120	15	120	15	241	—
86500	120	18 3/4	120	18 3/4	241	7 1/2
86600	120	22 1/2	120	22 1/2	241	15
86700	120	26 1/4	120	26 1/4	241	22 1/2
86800	121	—	121	—	242	—
86900	121	3 3/4	121	3 3/4	242	7 1/2
87000	121	7 1/2	121	7 1/2	242	15
87100	121	11 1/4	121	11 1/4	242	22 1/2
87200	121	15	121	15	243	—
87300	121	18 3/4	121	18 3/4	243	7 1/2
87400	121	22 1/2	121	22 1/2	243	15
87500	121	26 1/4	121	26 1/4	243	22 1/2
87600	122	—	122	—	244	—
87700	122	3 3/4	122	3 3/4	244	7 1/2
87800	122	7 1/2	122	7 1/2	244	15
87900	122	11 1/4	122	11 1/4	244	22 1/2
88000	122	15	122	15	245	—
88100	122	18 3/4	122	18 3/4	245	7 1/2
88200	122	22 1/2	122	22 1/2	245	15
88300	122	26 1/4	122	26 1/4	245	22 1/2
88400	123	—	123	—	246	—
88500	123	3 3/4	123	3 3/4	246	7 1/2
88600	123	7 1/2	123	7 1/2	246	15
88700	123	11 1/4	123	11 1/4	246	22 1/2
88800	123	15	123	15	247	—
88900	123	18 3/4	123	18 3/4	247	7 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
89000	123	22 1/2	123	22 1/2	247	15
89100	123	26 1/4	123	26 1/4	247	22 1/2
89200	124	—	124	—	248	—
89300	124	3 3/4	124	3 3/4	248	7 1/2
89400	124	7 1/2	124	7 1/2	248	15
89500	124	11 1/4	124	11 1/4	248	22 1/2
89600	124	15	124	15	249	—
89700	124	18 3/4	124	18 3/4	249	7 1/2
89800	124	22 1/2	124	22 1/2	249	15
89900	124	26 1/4	124	26 1/4	249	22 1/2
90000	125	—	125	—	250	—
90100	125	3 3/4	125	3 3/4	250	7 1/2
90200	125	7 1/2	125	7 1/2	250	15
90300	125	11 1/4	125	11 1/4	250	22 1/2
90400	125	15	125	15	251	—
90500	125	18 3/4	125	18 3/4	251	7 1/2
90600	125	22 1/2	125	22 1/2	251	15
90700	125	26 1/4	125	26 1/4	251	22 1/2
90800	126	—	126	—	252	—
90900	126	3 3/4	126	3 3/4	252	7 1/2
91000	126	7 1/2	126	7 1/2	252	15
91100	126	11 1/4	126	11 1/4	252	22 1/2
91200	126	15	126	15	253	—
91300	126	18 3/4	126	18 3/4	253	7 1/2
91400	126	22 1/2	126	22 1/2	253	15
91500	126	26 1/4	126	26 1/4	253	22 1/2
91600	127	—	127	—	254	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
91700	127	3 3/4	127	3 3/4	254	7 1/2
91800	127	7 1/2	127	7 1/2	254	15
91900	127	11 1/4	127	11 1/4	254	22 1/2
92000	127	15	127	15	255	—
92100	127	18 3/4	127	18 3/4	255	7 1/2
92200	127	22 1/2	127	22 1/2	255	15
92300	127	26 1/4	127	26 1/4	255	22 1/2
92400	128	—	128	—	256	—
92500	128	3 3/4	128	3 3/4	256	7 1/2
92600	128	7 1/2	128	7 1/2	256	15
92700	128	11 1/4	128	11 1/4	256	22 1/2
92800	128	15	128	15	257	—
92900	128	18 3/4	128	18 3/4	257	7 1/2
93000	128	22 1/2	128	22 1/2	257	15
93100	128	26 1/4	128	26 1/4	257	22 1/2
93200	129	—	129	—	258	—
93300	129	3 3/4	129	3 3/4	258	7 1/2
93400	129	7 1/2	129	7 1/2	258	15
93500	129	11 1/4	129	11 1/4	258	22 1/2
93600	129	15	129	15	259	—
93700	129	18 3/4	129	18 3/4	259	7 1/2
93800	129	22 1/2	129	22 1/2	259	15
93900	129	26 1/4	129	26 1/4	259	22 1/2
94000	130	—	130	—	260	—
94100	130	3 3/4	130	3 3/4	260	7 1/2
94200	130	7 1/2	130	7 1/2	260	15
94300	130	11 1/4	130	11 1/4	260	22 1/2

Von Gulden.	Für die Eintragung Guld.	Gr.	Für das Erkenntniß Guld.	Gr.	Summa. Guld.	Gr.
94400	130	15	130	15	261	—
94500	130	18 3/4	130	18 3/4	261	7 1/2
94600	130	22 1/2	130	22 1/2	261	15
94700	130	26 1/4	130	26 1/4	261	22 1/2
94800	131	—	131	—	262	—
94900	131	3 3/4	131	3 3/4	262	7 1/2
95000	131	7 1/2	131	7 1/2	262	15
95100	131	11 1/4	131	11 1/4	262	22 1/2
95200	131	15	131	15	263	—
95300	131	18 3/4	131	18 3/4	263	7 1/2
95400	131	22 1/2	131	22 1/2	263	15
95500	131	26 1/4	131	26 1/4	263	22 1/2
95600	132	—	132	—	264	—
95700	132	3 3/4	132	3 3/4	264	7 1/2
95800	132	7 1/2	132	7 1/2	264	15
95900	132	11 1/4	132	11 1/4	264	22 1/2
96000	132	15	132	15	265	—
96100	132	18 3/4	132	18 3/4	265	7 1/2
96200	132	22 1/2	132	22 1/2	265	15
96300	132	26 1/4	132	26 1/4	265	22 1/2
96400	133	—	133	—	266	—
96500	133	3 3/4	133	3 3/4	266	7 1/2
96600	133	7 1/2	133	7 1/2	266	15
96700	133	11 1/4	133	11 1/4	266	22 1/2
96800	133	15	133	15	267	—
96900	133	18 3/4	133	18 3/4	267	7 1/2
97000	133	22 1/2	133	22 1/2	267	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
97100	133	26 1/4	133	26 1/4	267	22 1/2
97200	134	—	134	—	268	—
97300	134	3 3/4	134	3 3/4	268	7 1/2
97400	134	7 1/2	134	7 1/2	268	15
97500	134	11 1/4	134	11 1/4	268	22 1/2
97600	134	15	134	15	269	—
97700	134	18 3/4	134	18 3/4	269	7 1/2
97800	134	22 1/2	134	22 1/2	269	15
97900	134	26 1/4	134	26 1/4	269	22 1/2
98000	135	—	135	—	270	—
98100	135	3 3/4	135	3 3/4	270	7 1/2
98200	135	7 1/2	135	7 1/2	270	15
98300	135	11 1/4	135	11 1/4	270	22 1/2
98400	135	15	135	15	271	—
98500	135	18 3/4	135	18 3/4	271	7 1/2
98600	135	22 1/2	135	22 1/2	271	15
98700	135	26 1/4	135	26 1/4	271	22 1/2
98800	136	—	136	—	272	—
98900	136	3 3/4	136	3 3/4	272	7 1/2
99000	136	7 1/2	136	7 1/2	272	15
99100	136	11 1/4	136	11 1/4	272	22 1/2
99200	136	15	136	15	273	—
99300	136	18 3/4	136	18 3/4	273	7 1/2
99400	136	22 1/2	136	22 1/2	273	15
99500	136	26 1/4	136	26 1/4	273	22 1/2
99600	137	—	137	—	274	—
99700	137	3 3/4	137	3 3/4	274	7 1/2

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
99800	137	7 1/2	137	7 1/2	274	15
99900	137	11 1/4	137	11 1/4	274	22 1/2
100000	137	15	137	15	275	—
101000	138	7 1/2	138	7 1/2	276	15
102000	139	—	139	—	278	—
103000	139	22 1/2	139	22 1/2	279	15
104000	140	15	140	15	281	—
105000	141	7 1/2	141	7 1/2	282	15
106000	142	—	142	—	284	—
107000	142	22 1/2	142	22 1/2	285	15
108000	143	15	143	15	287	—
109000	144	7 1/2	144	7 1/2	288	15
110000	145	—	145	—	290	—
111000	145	22 1/2	145	22 1/2	291	15
112000	146	15	146	15	293	—
113000	147	7 1/2	147	7 1/2	294	15
114000	148	—	148	—	296	—
115000	148	22 1/2	148	22 1/2	297	15
116000	149	15	149	15	299	—
117000	150	7 1/2	150	7 1/2	300	15
118000	151	—	151	—	302	—
119000	151	22 1/2	151	22 1/2	303	15
120000	152	15	152	15	305	—
121000	153	7 1/2	153	7 1/2	306	15
122000	154	—	154	—	308	—
123000	154	22 1/2	154	22 1/2	309	15
124000	155	15	155	15	311	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
125000	156	71/2	156	71/2	312	15
126000	157	—	157	—	314	—
127000	157	221/2	157	221/2	315	15
128000	158	15	158	15	317	—
129000	159	71/2	159	71/2	318	15
130000	160	—	160	—	320	—
131000	160	221/2	160	221/2	321	15
132000	161	15	161	15	323	—
133000	162	71/2	162	71/2	324	15
134000	163	—	163	—	326	—
135000	163	221/2	163	221/2	327	15
136000	164	15	164	15	329	—
137000	165	71/2	165	71/2	330	15
138000	166	—	166	—	332	—
139000	166	221/2	166	221/2	333	15
140000	167	15	167	15	335	—
141000	168	71/2	168	71/2	336	15
142000	169	—	169	—	338	—
143000	169	221/2	169	221/2	339	15
144000	170	15	170	15	341	—
145000	171	71/2	171	71/2	342	15
146000	172	—	172	—	344	—
147000	172	221/2	172	221/2	345	15
148000	173	15	173	15	347	—
149000	174	71/2	174	71/2	348	15
150000	175	—	175	—	350	—
151000	175	221/2	175	221/2	351	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
152000	176	15	176	15	353	—
153000	177	7 1/2	177	7 1/2	354	15
154000	178	—	178	—	356	—
155000	178	22 1/2	178	22 1/2	357	15
156000	179	15	179	15	359	—
157000	180	7 1/2	180	7 1/2	360	15
158000	181	—	181	—	362	—
159000	181	22 1/2	181	22 1/2	363	15
160000	182	15	182	15	365	—
161000	183	7 1/2	183	7 1/2	366	15
162000	184	—	184	—	368	—
163000	184	22 1/2	184	22 1/2	369	15
164000	185	15	185	15	371	—
165000	186	7 1/2	186	7 1/2	372	15
166000	187	—	187	—	374	—
167000	187	22 1/2	187	22 1/2	375	15
168000	188	15	188	15	377	—
169000	189	7 1/2	189	7 1/2	378	15
170000	190	—	190	—	380	—
171000	190	22 1/2	190	22 1/2	381	15
172000	191	15	191	15	383	—
173000	192	7 1/2	192	7 1/2	384	15
174000	193	—	193	—	386	—
175000	193	22 1/2	193	22 1/2	387	15
176000	194	15	194	15	389	—
177000	195	7 1/2	195	7 1/2	390	15
178000	196	—	196	—	392	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
179000	196	22 1/2	196	22 1/2	393	15
180000	197	15	197	15	395	—
181000	198	7 1/2	198	7 1/2	396	15
182000	199	—	199	—	398	—
183000	199	22 1/2	199	22 1/2	399	15
184000	200	15	200	15	401	—
185000	201	7 1/2	201	7 1/2	402	15
186000	202	—	202	—	404	—
187000	202	22 1/2	202	22 1/2	405	15
188000	203	15	203	15	407	—
189000	204	7 1/2	204	7 1/2	408	15
190000	205	—	205	—	410	—
191000	205	22 1/2	205	22 1/2	411	15
192000	206	15	206	15	413	—
193000	207	7 1/2	207	7 1/2	414	15
194000	208	—	208	—	416	—
195000	208	22 1/2	208	22 1/2	417	15
196000	209	15	209	15	419	—
197000	210	7 1/2	210	7 1/2	420	15
198000	211	—	211	—	422	—
199000	211	22 1/2	211	22 1/2	423	15
200000	212	15	212	15	425	—
201000	213	7 1/2	213	7 1/2	426	15
202000	214	—	214	—	428	—
203000	214	22 1/2	214	22 1/2	429	15
204000	215	15	215	15	431	—
205000	216	7 1/2	216	7 1/2	432	15

Von Gulden.	Für die Eintragung Guld.	Gr.	Für das Erkenntniß Guld.	Gr.	Summa. Guld.	Gr.
206000	217	—	217	—	434	—
207000	217	22 1/2	217	22 1/2	435	15
208000	218	15	218	15	437	—
209000	219	7 1/2	219	7 1/2	438	15
210000	220	—	220	—	440	—
211000	220	22 1/2	220	22 1/2	441	15
212000	221	15	221	15	443	—
213000	222	7 1/2	222	7 1/2	444	15
214000	223	—	223	—	446	—
215000	223	22 1/2	223	22 1/2	447	15
216000	224	15	224	15	449	—
217000	225	7 1/2	225	7 1/2	450	15
218000	226	—	226	—	452	—
219000	226	22 1/2	226	22 1/2	453	15
220000	227	15	227	15	455	—
221000	228	7 1/2	228	7 1/2	456	15
222000	229	—	229	—	458	—
223000	229	22 1/2	229	22 1/2	459	15
224000	230	15	230	15	461	—
225000	231	7 1/2	231	7 1/2	462	15
226000	232	—	232	—	464	—
227000	232	22 1/2	232	22 1/2	465	15
228000	233	15	233	15	467	—
229000	234	7 1/2	234	7 1/2	468	15
230000	235	—	235	—	470	—
231000	235	22 1/2	235	22 1/2	471	15
232000	236	15	236	15	473	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
233000	237	7 1/2	237	7 1/2	474	15
234000	238	—	238	—	476	—
235000	238	22 1/2	238	22 1/2	477	15
236000	239	15	239	15	479	—
237000	240	7 1/2	240	7 1/2	480	15
238000	241	—	241	—	482	—
239000	241	22 1/2	241	22 1/2	483	15
240000	242	15	242	15	485	—
241000	243	7 1/2	243	7 1/2	486	15
242000	244	—	244	—	488	—
243000	244	22 1/2	244	22 1/2	489	15
244000	245	15	245	15	491	—
245000	246	7 1/2	246	7 1/2	492	15
246000	247	—	247	—	494	—
247000	247	22 1/2	247	22 1/2	495	15
248000	248	15	248	15	497	—
249000	249	7 1/2	249	7 1/2	498	15
250000	250	—	250	—	500	—
251000	250	22 1/2	250	22 1/2	501	15
252000	251	15	251	15	503	—
253000	252	7 1/2	252	7 1/2	504	15
254000	253	—	253	—	506	—
255000	253	22 1/2	253	22 1/2	507	15
256000	254	15	254	15	509	—
257000	255	7 1/2	255	7 1/2	510	15
258000	256	—	256	—	512	—
259000	256	22 1/2	256	22 1/2	513	15

Von Gulden.	Für die Eintragung Guld.	Gr.	Für das Erkenntniß Guld.	Gr.	Summa. Guld.	Gr.
260000	257	15	257	15	515	—
261000	258	7 1/2	258	7 1/2	516	15
262000	259	—	259	—	518	—
263000	259	22 1/2	259	22 1/2	519	15
264000	260	15	260	15	521	—
265000	261	7 1/2	261	7 1/2	522	15
266000	262	—	262	—	524	—
267000	262	22 1/2	262	22 1/2	525	15
268000	263	15	263	15	527	—
269000	264	7 1/2	264	7 1/2	528	15
270000	265	—	265	—	530	—
271000	265	22 1/2	265	22 1/2	531	15
272000	266	15	266	15	533	—
273000	267	7 1/2	267	7 1/2	534	15
274000	268	—	268	—	536	—
275000	268	22 1/2	268	22 1/2	537	15
276000	269	15	269	15	539	—
277000	270	7 1/2	270	7 1/2	540	15
278000	271	—	271	—	542	—
279000	271	22 1/2	271	22 1/2	543	15
280000	272	15	272	15	545	—
281000	273	7 1/2	273	7 1/2	546	15
282000	274	—	274	—	548	—
283000	274	22 1/2	274	22 1/2	549	15
284000	275	15	275	15	551	—
285000	276	7 1/2	276	7 1/2	552	15
286000	277	—	277	—	554	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
287000	277	22 1/2	277	22 1/2	555	15
288000	278	15	278	15	557	—
289000	279	7 1/2	279	7 1/2	558	15
290000	280	—	280	—	560	—
291000	280	22 1/2	280	22 1/2	561	15
292000	281	15	281	15	563	—
293000	282	7 1/2	282	7 1/2	564	15
294000	283	—	283	—	566	—
295000	283	22 1/2	283	22 1/2	567	15
296000	284	15	284	15	569	—
297000	285	7 1/2	285	7 1/2	570	15
298000	286	—	286	—	572	—
299000	286	22 1/2	286	22 1/2	573	15
300000	287	15	287	15	575	—
301000	288	7 1/2	288	7 1/2	576	15
302000	289	—	289	—	578	—
303000	289	22 1/2	289	22 1/2	579	15
304000	290	15	290	15	581	—
305000	291	7 1/2	291	7 1/2	582	15
306000	292	—	292	—	584	—
307000	292	22 1/2	292	22 1/2	585	15
308000	293	15	293	15	587	—
309000	294	7 1/2	294	7 1/2	588	15
310000	295	—	295	—	590	—
311000	295	22 1/2	295	22 1/2	591	15
312000	296	15	296	15	593	—
313000	297	7 1/2	297	7 1/2	594	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
314000	298	—	298	—	596	—
315000	298	22½	298	22½	597	15
316000	299	15	299	15	599	—
317000	300	7½	300	7½	600	15
318000	301	—	301	—	602	—
319000	301	22½	302	22½	603	15
320000	302	15	302	15	605	—
321000	303	7½	303	7½	606	15
322000	304	—	304	—	608	—
323000	304	22½	304	22½	609	15
324000	305	15	305	15	611	—
325000	306	7½	306	7½	612	15
326000	307	—	307	—	614	—
327000	307	22½	307	22½	615	15
328000	308	15	308	15	617	—
329000	309	7½	309	7½	618	15
330000	310	—	310	—	620	—
331000	310	22½	310	22½	621	15
332000	311	15	311	15	623	—
333000	312	7½	312	7½	624	15
334000	313	—	313	—	626	—
335000	313	22½	313	22½	627	15
336000	314	15	314	15	629	—
337000	315	7½	315	7½	630	15
338000	316	—	316	—	632	—
339000	316	22½	316	22½	633	15
340000	317	15	317	15	635	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
341000	318	7½	318	7½	636	15
342000	319	—	319	—	638	—
342000	319	22½	319	22½	639	15
344000	320	15	320	15	641	—
345000	321	7½	321	7½	642	15
346000	322	—	322	—	644	—
347000	322	22½	322	22½	645	15
348000	323	15	323	15	647	—
349000	324	7½	324	7½	648	15
350000	325	—	325	—	650	—
351000	325	22½	325	22½	651	15
352000	326	15	326	15	653	—
353000	327	7½	327	7½	654	15
354000	328	—	328	—	656	—
355000	328	22½	328	22½	657	15
356000	329	15	329	15	659	—
357000	330	7½	330	7½	660	15
358000	331	—	331	—	662	—
359000	331	22½	331	22½	663	15
360000	332	15	332	15	665	—
361000	333	7½	333	7½	666	15
362000	334	—	334	—	668	—
363000	334	22½	334	22½	669	15
364000	335	15	335	15	671	—
365000	336	7½	336	7½	672	15
366000	337	—	337	—	674	—
367000	337	22½	337	22½	676	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
368000	338	15	338	15	678	—
369000	339	7½	339	7½	678	15
370000	340	—	340	—	680	—
371000	340	22½	340	22½	681	15
372000	341	15	341	15	683	—
373000	342	7½	342	7½	684	15
374000	343	—	343	—	686	—
375000	343	22½	343	22½	687	15
376000	344	15	344	15	689	—
377000	345	7½	345	7½	690	15
378000	346	—	346	—	692	—
379000	346	22½	346	22½	693	15
380000	347	15	347	15	695	—
381000	348	7½	348	7½	696	15
382000	349	—	349	—	698	—
383000	349	22½	349	22½	699	15
384000	350	15	350	15	701	—
385000	351	7½	351	7½	702	15
386000	352	—	352	—	704	—
387000	352	22½	352	22½	705	15
388000	353	15	353	15	707	—
389000	354	7½	354	7½	708	15
390000	355	—	355	—	710	—
391000	355	22½	355	22½	711	15
392000	356	15	356	15	713	—
393000	357	7½	357	7½	714	15
394000	358	—	358	—	716	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
395000	358	22 1/2	358	22 1/2	717	15
396000	359	15	359	15	719	—
397000	360	7 1/2	360	7 1/2	720	15
398000	361	—	361	—	722	—
399000	361	22 1/2	361	22 1/2	723	15
400000	362	15	362	15	725	—
401000	363	7 1/2	363	7 1/2	726	15
402000	364	—	364	—	728	—
403000	364	22 1/2	364	22 1/2	729	15
404000	365	15	365	15	731	—
405000	366	7 1/2	366	7 1/2	732	15
406000	367	—	367	—	734	—
407000	367	22 1/2	367	22 1/2	735	15
408000	368	15	368	15	737	—
409000	369	7 1/2	369	7 1/2	738	15
410000	370	—	370	—	740	—
411000	370	22 1/2	370	22 1/2	741	15
412000	371	15	371	15	743	—
413000	372	7 1/2	372	7 1/2	744	15
414000	373	—	373	—	746	—
415000	373	22 1/2	373	22 1/2	747	15
416000	374	15	374	15	749	—
417000	375	7 1/2	375	7 1/2	750	15
418000	376	—	376	—	752	—
419000	376	22 1/2	376	22 1/2	753	15
420000	377	15	377	15	755	—
421000	378	7 1/2	378	7 1/2	756	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
422000	379	—	379	—	758	—
423000	379	22 1/2	379	22 1/2	759	15
424000	380	15	380	15	761	—
425000	381	7 1/2	381	7 1/2	762	15
426000	382	—	382	—	764	—
427000	382	22 1/2	382	22 1/2	765	15
428000	383	15	383	15	767	—
429000	384	7 1/2	384	7 1/2	768	15
430000	385	—	385	—	770	—
431000	385	22 1/2	385	22 1/2	771	15
432000	386	15	386	15	773	—
433000	387	7 1/2	387	7 1/2	774	15
434000	388	—	388	—	776	—
435000	388	22 1/2	388	22 1/2	777	15
436000	389	15	389	15	779	—
437000	390	7 1/2	390	7 1/2	780	15
438000	391	—	391	—	782	—
439000	391	22 1/2	391	22 1/2	783	15
440000	392	15	392	15	785	—
441000	393	7 1/2	393	7 1/2	786	15
442000	394	—	394	—	788	—
443000	394	22 1/2	394	22 1/2	789	15
444000	395	15	395	15	791	—
445000	396	7 1/2	396	7 1/2	792	15
446000	397	—	397	—	794	—
447000	397	22 1/2	397	22 1/2	795	15
448000	398	15	398	15	797	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
449000	399	7 1/2	399	7 1/2	798	15
450000	400	—	400	—	800	—
451000	400	22 1/2	400	22 1/2	801	15
452000	401	15	401	15	803	—
453000	402	7 1/2	402	7 1/2	804	15
454000	403	—	403	—	806	—
455000	403	22 1/2	403	22 1/2	807	15
456000	404	15	404	15	809	—
457000	405	7 1/2	405	7 1/2	810	15
458000	406	—	406	—	812	—
459000	406	22 1/2	406	22 1/2	813	15
460000	407	15	407	15	815	—
461000	408	7 1/2	408	7 1/2	816	15
462000	409	—	409	—	818	—
463000	409	22 1/2	409	22 1/2	819	15
464000	410	15	410	15	821	—
465000	411	7 1/2	411	7 1/2	822	15
466000	412	—	412	—	824	—
467000	412	22 1/2	412	22 1/2	825	15
468000	413	15	413	15	827	—
469000	414	7 1/2	414	7 1/2	828	15
470000	415	—	415	—	830	—
471000	415	22 1/2	415	22 1/2	831	15
472000	416	15	416	15	833	—
473000	417	7 1/2	417	7 1/2	834	15
474000	418	—	418	—	836	—
475000	418	22 1/2	418	22 1/2	837	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
476000	419	15	419	15	839	—
477000	420	7 1/2	420	7 1/2	840	15
478000	421	—	421	—	842	—
479000	421	22 1/2	421	22 1/2	843	15
480000	422	15	422	15	845	—
481000	423	7 1/2	423	7 1/2	846	15
482000	424	—	424	—	848	—
483000	424	22 1/2	424	22 1/2	849	15
484000	425	15	425	15	851	—
485000	426	7 1/2	426	7 1/2	852	15
486000	427	—	427	—	854	—
487000	427	22 1/2	427	22 1/2	855	15
488000	428	15	428	15	857	—
489000	429	7 1/2	429	7 1/2	858	15
490000	430	—	430	—	860	—
491000	430	22 1/2	430	22 1/2	861	15
492000	431	15	431	15	863	—
493000	432	7 1/2	432	7 1/2	864	15
494000	433	—	433	—	866	—
495000	433	22 1/2	433	22 1/2	867	15
496000	434	15	434	15	869	—
497000	435	7 1/2	435	7 1/2	870	15
498000	436	—	436	—	872	—
499000	436	22 1/2	436	22 1/2	873	15
500000	437	15	437	15	875	—
501000	438	7 1/2	438	7 1/2	876	15
502000	439	—	439	—	878	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
503000	439	22 1/2	439	22 1/2	879	15
504000	440	15	440	15	881	—
505000	441	7 1/2	441	7 1/2	882	15
506000	442	—	442	—	884	—
507000	442	22 1/2	442	22 1/2	885	15
508000	443	15	443	15	887	—
509000	444	7 1/2	444	7 1/2	888	15
510000	445	—	445	—	890	—
511000	445	22 1/2	445	22 1/2	891	15
512000	446	15	446	15	893	—
513000	447	7 1/2	447	7 1/2	894	15
514000	448	—	448	—	896	—
515000	448	22 1/2	448	22 1/2	897	15
516000	449	15	449	15	899	—
517000	450	7 1/2	450	7 1/2	900	15
518000	451	—	451	—	902	—
519000	451	22 1/2	451	22 1/2	903	15
520000	452	15	452	15	905	—
521000	453	7 1/2	453	7 1/2	906	15
522000	454	—	454	—	908	—
523000	454	22 1/2	454	22 1/2	909	15
524000	455	15	455	15	911	—
525000	456	7 1/2	456	7 1/2	912	15
526000	457	—	457	—	914	—
527000	457	22 1/2	457	22 1/2	915	15
528000	458	15	458	15	917	—
529000	459	7 1/2	459	7 1/2	918	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
530000	460	—	460	—	920	—
531000	460	22 1/2	460	22 1/2	921	15
532000	461	15	461	15	923	—
533000	462	7 1/2	462	7 1/2	924	15
534000	463	—	463	—	926	—
535000	463	22 1/2	463	22 1/2	927	15
536000	464	15	464	15	929	—
537000	465	7 1/2	465	7 1/2	930	15
538000	466	—	466	—	932	—
539000	466	22 1/2	466	22 1/2	933	15
540000	467	15	467	15	935	—
541000	468	7 1/2	468	7 1/2	936	15
542000	469	—	469	—	938	—
543000	469	22 1/2	469	22 1/2	939	15
544000	470	15	470	15	941	—
545000	471	7 1/2	471	7 1/2	942	15
546000	472	—	472	—	944	—
547000	472	22 1/2	472	22 1/2	945	15
548000	473	15	473	15	947	—
549000	474	7 1/2	474	7 1/2	948	15
550000	475	—	475	—	950	—
551000	475	22 1/2	475	22 1/2	951	15
552000	476	15	476	15	953	—
553000	477	7 1/2	477	7 1/2	954	15
554000	478	—	478	—	956	—
555000	478	22 1/2	478	22 1/2	957	15
556000	479	15	479	15	959	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
557000	480	7 1/2	480	7 1/2	960	15
558000	481	—	481	—	962	—
559000	481	22 1/2	481	22 1/2	963	15
560000	482	15	482	15	965	—
561000	483	7 1/2	483	7 1/2	966	15
562000	484	—	484	—	968	—
563000	484	22 1/2	484	22 1/2	969	15
564000	485	15	485	15	971	—
565000	486	7 1/2	486	7 1/2	972	15
566000	487	—	487	—	974	—
567000	487	22 1/2	487	22 1/2	975	15
568000	488	15	488	15	977	—
569000	489	7 1/2	489	7 1/2	978	15
570000	490	—	490	—	980	—
571000	490	22 1/2	490	22 1/2	981	15
572000	491	15	491	15	983	—
573000	492	7 1/2	492	7 1/2	984	15
574000	493	—	493	—	986	—
575000	493	22 1/2	493	22 1/2	987	15
576000	494	15	494	15	989	—
577000	495	7 1/2	495	7 1/2	990	15
578000	496	—	496	—	992	—
579000	496	22 1/2	496	22 1/2	993	15
580000	497	15	497	15	995	—
581000	498	7 1/2	498	7 1/2	996	15
582000	499	—	499	—	998	—
583000	499	22 1/2	499	22 1/2	999	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
584000	500	15	500	15	1001	—
585000	501	7 1/2	501	7 1/2	1002	15
586000	502	—	502	—	1004	—
587000	502	22 1/2	502	22 1/2	1005	15
588000	503	15	503	15	1007	—
589000	504	7 1/2	504	7 1/2	1008	15
590000	505	—	505	—	1010	—
591000	505	22 1/2	505	22 1/2	1011	15
592000	506	15	506	15	1013	—
593000	507	7 1/2	507	7 1/2	1014	15
594000	508	—	508	—	1016	—
595000	508	22 1/2	508	22 1/2	1017	15
596000	509	15	509	15	1019	—
597000	510	7 1/2	510	7 1/2	1020	15
598000	511	—	511	—	1022	—
599000	511	22 1/2	511	22 1/2	1023	15
600000	512	15	512	15	1025	—
601000	513	7 1/2	513	7 1/2	1026	15
602000	514	—	514	—	1028	—
603000	514	22 1/2	514	22 1/2	1029	15
604000	515	15	515	15	1031	—
605000	516	7 1/2	516	7 1/2	1032	15
606000	517	—	517	—	1034	—
607000	517	22 1/2	517	22 1/2	1035	15
608000	518	15	518	15	1037	—
609000	519	7 1/2	519	7 1/2	1038	15
610000	520	—	520	—	1040	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
611000	520	22 1/2	520	22 1/2	1041	15
612000	521	15	521	15	1043	—
613000	522	7 1/2	522	7 1/2	1044	15
614000	523	—	523	—	1046	—
615000	523	22 1/2	523	22 1/2	1047	15
616000	524	15	524	15	1049	—
617000	525	7 1/2	525	7 1/2	1050	15
618000	526	—	526	—	1052	—
619000	526	22 1/2	526	22 1/2	1053	15
620000	527	15	527	15	1055	—
621000	528	7 1/2	528	7 1/2	1056	15
622000	529	—	529	—	1058	—
623000	529	22 1/2	529	22 1/2	1059	15
624000	530	15	530	15	1061	—
625000	531	7 1/2	531	7 1/2	1062	15
626000	532	—	532	—	1064	—
627000	532	22 1/2	532	22 1/2	1065	15
628000	533	15	533	15	1067	—
629000	534	7 1/2	534	7 1/2	1068	15
630000	535	—	535	—	1070	—
631000	535	22 1/2	535	22 1/2	1071	15
632000	536	15	536	15	1073	—
633000	537	7 1/2	537	7 1/2	1074	15
634000	538	—	538	—	1076	—
635000	538	22 1/2	538	22 1/2	1077	15
636000	539	15	539	15	1079	—
637000	540	7 1/2	540	7 1/2	1080	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
638000	541	—	541	—	1082	—
639000	541	22½	541	22½	1083	15
640000	542	15	542	15	1085	—
641000	543	7½	543	7½	1086	15
642000	544	—	544	—	1088	—
643000	544	22½	544	22½	1089	15
644000	545	15	545	15	1091	—
645000	546	7½	546	7½	1092	15
646000	547	—	547	—	1094	—
647000	547	22½	547	22½	1095	15
648000	548	15	548	15	1097	—
649000	549	7½	549	7½	1098	15
650000	550	—	550	—	1100	—
651000	550	22½	550	22½	1101	15
652000	551	15	551	15	1103	—
653000	552	7½	552	7½	1104	15
654000	553	—	553	—	1106	—
655000	553	22½	553	22½	1107	15
656000	554	15	554	15	1109	—
657000	555	7½	555	7½	1110	15
658000	556	—	556	—	1112	—
659000	556	22½	556	22½	1113	15
660000	557	15	557	15	1115	—
661000	558	7½	558	7½	1116	15
662000	559	—	559	—	1118	—
663000	559	22½	559	22½	1119	15
664000	560	15	560	15	1121	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
665000	561	7 1/2	561	7 1/2	1122	15
666000	562	—	562	—	1124	—
667000	562	22 1/2	562	22 1/2	1125	15
668000	563	15	563	15	1127	—
669000	564	7 1/2	564	7 1/2	1128	15
670000	565	—	565	—	1130	—
671000	565	22 1/2	565	22 1/2	1131	15
672000	566	15	566	15	1133	—
673000	567	7 1/2	567	7 1/2	1134	15
674000	568	—	568	—	1136	—
675000	568	22 1/2	568	22 1/2	1137	15
676000	569	15	569	15	1139	—
677000	570	7 1/2	570	7 1/2	1140	15
678000	571	—	571	—	1142	—
679000	571	22 1/2	571	22 1/2	1143	15
680000	572	15	572	15	1145	—
681000	573	7 1/2	573	7 1/2	1146	15
682000	574	—	574	—	1148	—
683000	574	22 1/2	574	22 1/2	1149	15
684000	575	15	575	15	1151	—
685000	576	7 1/2	576	7 1/2	1152	15
686000	577	—	577	—	1154	—
687000	577	22 1/2	577	22 1/2	1155	15
688000	578	15	578	15	1157	—
689000	579	7 1/2	579	7 1/2	1158	15
690000	580	—	580	—	1160	—
691000	580	22 1/2	580	22 1/2	1161	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
692000	581	15	581	15	1163	—
693000	582	7 1/2	582	7 1/2	1164	15
694000	583	—	583	—	1166	—
695000	583	22 1/2	583	22 1/2	1167	15
696000	584	15	584	15	1169	—
697000	585	7 1/2	585	7 1/2	1170	15
698000	586	—	586	—	1172	—
699000	586	22 1/2	586	22 1/2	1173	15
700000	587	15	587	15	1175	—
701000	588	7 1/2	588	7 1/2	1176	15
702000	589	—	589	—	1178	—
703000	589	22 1/2	589	22 1/2	1179	15
704000	590	15	590	15	1181	—
705000	591	7 1/2	591	7 1/2	1182	15
706000	592	—	592	—	1184	—
707000	592	22 1/2	592	22 1/2	1185	15
708000	593	15	593	15	1187	—
709000	594	7 1/2	594	7 1/2	1188	15
710000	595	—	595	—	1190	—
711000	595	22 1/2	595	22 1/2	1191	15
712000	596	15	596	15	1193	—
713000	597	7 1/2	597	7 1/2	1194	15
714000	598	—	598	—	1196	—
715000	598	22 1/2	598	22 1/2	1197	15
716000	599	15	599	15	1199	—
717000	600	7 1/2	600	7 1/2	1200	15
718000	601	—	601	—	1202	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
719000	601	22 1/2	601	22 1/2	1203	15
720000	602	15	602	15	1205	—
721000	603	7 1/2	603	7 1/2	1206	15
722000	604	—	604	—	1208	—
723000	604	22 1/2	604	22 1/2	1209	15
724000	605	15	605	15	1210	—
725000	606	7 1/2	606	7 1/2	1212	15
726000	607	—	607	—	1214	—
727000	607	22 1/2	607	22 1/2	1215	15
728000	608	15	608	15	1217	—
729000	609	7 1/2	609	7 1/2	1218	15
730000	610	—	610	—	1220	—
731000	610	22 1/2	610	22 1/2	1221	15
732000	611	15	611	15	1223	—
733000	612	7 1/2	612	7 1/2	1224	15
734000	613	—	613	—	1226	—
735000	613	22 1/2	613	22 1/2	1227	15
736000	614	15	614	15	1229	—
737000	615	7 1/2	615	7 1/2	1230	15
738000	616	—	616	—	1232	—
739000	616	22 1/2	616	22 1/2	1233	15
740000	617	15	617	15	1235	—
741000	618	7 1/2	618	7 1/2	1236	15
742000	619	—	619	—	1238	—
743000	619	22 1/2	619	22 1/2	1239	15
744000	620	15	620	15	1241	—
745000	621	7 1/2	621	7 1/2	1242	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
746000	622	—	622	—	1244	—
747000	622	22 1/2	622	22 1/2	1245	15
748000	623	15	623	15	1247	—
749000	624	7 1/2	624	7 1/2	1248	15
750000	625	—	625	—	1250	—
751000	625	22 1/2	625	22 1/2	1251	15
752000	626	15	626	15	1253	—
753000	627	7 1/2	627	7 1/2	1254	15
754000	628	—	628	—	1256	—
755000	628	22 1/2	628	22 1/2	1257	15
756000	629	15	629	15	1259	—
757000	630	7 1/2	630	7 1/2	1260	15
758000	631	—	631	—	1262	—
759000	631	22 1/2	631	22 1/2	1263	15
760000	632	15	632	15	1265	—
761000	633	7 1/2	633	7 1/2	1266	15
762000	634	—	634	—	1268	—
763000	634	22 1/2	634	22 1/2	1269	15
764000	635	15	635	15	1271	—
765000	636	7 1/2	636	7 1/2	1272	15
766000	637	—	637	—	1274	—
767000	637	22 1/2	637	22 1/2	1275	15
768000	638	15	638	15	1277	—
769000	639	7 1/2	639	7 1/2	1278	15
770000	640	—	640	—	1280	—
771000	640	22 1/2	640	22 1/2	1281	15
772000	641	15	641	15	1283	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
773000	642	7 1/2	642	7 1/2	1284	15
774000	643	—	643	—	1286	—
775000	643	22 1/2	643	22 1/2	1287	15
776000	644	15	644	15	1289	—
777000	645	7 1/2	645	7 1/2	1290	15
778000	646	—	646	—	1292	—
779000	646	22 1/2	646	22 1/2	1293	15
780000	647	15	647	15	1295	—
781000	648	7 1/2	648	7 1/2	1296	15
782000	649	—	649	—	1298	—
783000	649	22 1/2	649	22 1/2	1299	15
784000	650	15	650	15	1301	—
785000	651	7 1/2	651	7 1/2	1302	15
786000	652	—	652	—	1304	—
787000	652	22 1/2	652	22 1/2	1305	15
788000	653	15	653	15	1307	—
789000	654	7 1/2	654	7 1/2	1308	15
790000	655	—	655	—	1310	—
791000	655	22 1/2	655	22 1/2	1311	15
792000	656	15	656	15	1313	—
793000	657	7 1/2	657	7 1/2	1314	15
794000	658	—	658	—	1316	—
795000	658	22 1/2	658	22 1/2	1317	15
796000	659	15	659	15	1319	—
797000	660	7 1/2	660	7 1/2	1320	15
798000	661	—	661	—	1322	—
799000	661	22 1/2	661	22 1/2	1323	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
800000	662	15	662	15	1325	—
801000	663	7 1/2	663	7 1/2	1326	15
802000	664	—	664	—	1328	—
803000	664	22 1/2	664	22 1/2	1329	15
804000	665	15	665	15	1331	—
805000	666	7 1/2	666	7 1/2	1332	15
806000	667	—	667	—	1334	—
807000	667	22 1/2	667	22 1/2	1335	15
808000	668	15	668	15	1337	—
809000	669	7 1/2	669	7 1/2	1338	15
810000	670	—	670	—	1340	—
811000	670	22 1/2	670	22 1/2	1341	15
812000	671	15	671	15	1343	—
813000	672	7 1/2	672	7 1/2	1344	15
814000	673	—	673	—	1346	—
815000	673	22 1/2	673	22 1/2	1347	15
816000	674	15	674	15	1349	—
817000	675	7 1/2	675	7 1/2	1350	15
818000	676	—	676	—	1352	—
819000	676	22 1/2	676	22 1/2	1353	15
820000	677	15	677	15	1355	—
821000	678	7 1/2	678	7 1/2	1356	15
822000	679	—	679	—	1358	—
823000	679	22 1/2	679	22 1/2	1359	15
824000	680	15	680	15	1361	—
825000	681	7 1/2	681	7 1/2	1362	15
826000	682	—	682	—	1364	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
827000	682	22 1/2	682	22 1/2	1365	15
828000	683	15	683	15	1367	—
829000	684	7 1/2	684	7 1/2	1368	15
830000	685	—	685	—	1370	—
831000	685	22 1/2	685	22 1/2	1371	15
832000	686	15	686	15	1373	—
833000	687	7 1/2	687	7 1/2	1374	15
834000	688	—	688	—	1376	—
835000	688	22 1/2	688	22 1/2	1377	15
836000	689	15	689	15	1379	—
837000	690	7 1/2	690	7 1/2	1380	15
838000	691	—	691	—	1382	—
839000	691	22 1/2	691	22 1/2	1383	15
840000	692	15	692	15	1385	—
841000	693	7 1/2	693	7 1/2	1386	15
842000	694	—	694	—	1388	—
843000	694	22 1/2	694	22 1/2	1389	15
844000	695	15	695	15	1391	—
845000	696	7 1/2	696	7 1/2	1392	15
846000	697	—	697	—	1394	—
847000	697	22 1/2	697	22 1/2	1395	15
848000	698	15	698	15	1397	—
849000	699	7 1/2	699	7 1/2	1398	15
850000	700	—	700	—	1400	—
851000	700	22 1/2	700	22 1/2	1401	15
852000	701	15	701	15	1403	—
853000	702	7 1/2	702	7 1/2	1404	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
854000	703	—	703	—	1406	—
855000	703	22 1/2	703	22 1/2	1407	15
856000	704	15	704	15	1409	—
857000	705	7 1/2	705	7 1/2	1410	15
858000	706	—	706	—	1412	—
859000	706	22 1/2	706	22 1/2	1413	15
860000	707	15	707	15	1415	—
861000	708	7 1/2	708	7 1/2	1416	15
862000	709	—	709	—	1418	—
863000	709	22 1/2	709	22 1/2	1419	15
864000	710	15	710	15	1421	—
865000	711	7 1/2	711	7 1/2	1422	15
866000	712	—	712	—	1424	—
867000	712	22 1/2	712	22 1/2	1425	15
868000	713	15	713	15	1427	—
869000	714	7 1/2	714	7 1/2	1428	15
870000	715	—	715	—	1430	—
871000	715	22 1/2	715	22 1/2	1431	15
872000	716	15	716	15	1433	—
873000	717	7 1/2	717	7 1/2	1434	15
874000	718	—	718	—	1436	—
875000	718	22 1/2	718	22 1/2	1437	15
876000	719	15	719	15	1439	—
877000	720	7 1/2	720	7 1/2	1440	15
878000	721	—	721	—	1442	—
879000	721	22 1/2	721	22 1/2	1443	15
880000	722	15	722	15	1445	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
881000	723	7 1/2	723	7 1/2	1446	15
882000	724	—	724	—	1448	—
883000	724	22 1/2	724	22 1/2	1449	15
884000	725	15	725	15	1451	—
885000	726	7 1/2	726	7 1/2	1452	15
886000	727	—	727	—	1454	—
887000	727	22 1/2	727	22 1/2	1455	15
888000	728	15	728	15	1457	—
889000	729	7 1/2	729	7 1/2	1458	15
890000	730	—	730	—	1460	—
891000	730	22 1/2	730	22 1/2	1461	15
892000	731	15	731	15	1463	—
893000	732	7 1/2	732	7 1/2	1464	15
894000	733	—	733	—	1466	—
895000	733	22 1/2	733	22 1/2	1467	15
896000	734	15	734	15	1469	—
897000	735	7 1/2	735	7 1/2	1470	15
898000	736	—	736	—	1472	—
899000	736	22 1/2	736	22 1/2	1473	15
900000	737	15	737	15	1475	—
901000	738	7 1/2	738	7 1/2	1476	15
902000	739	—	739	—	1478	—
903000	739	22 1/2	739	22 1/2	1479	15
904000	740	15	740	15	1481	—
905000	741	7 1/2	741	7 1/2	1482	15
906000	742	—	742	—	1484	—
907000	742	22 1/2	742	22 1/2	1485	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
908000	743	15	743	15	1487	—
909000	744	7 1/2	744	7 1/2	1488	15
910000	745	—	745	—	1490	—
911000	745	22 1/2	745	22 1/2	1491	15
912000	746	15	746	15	1493	—
913000	747	7 1/2	747	7 1/2	1494	15
914000	748	—	748	—	1496	—
915000	748	22 1/2	748	22 1/2	1497	15
916000	749	15	749	15	1499	—
917000	750	7 1/2	750	7 1/2	1500	15
918000	751	—	751	—	1502	—
919000	751	22 1/2	751	22 1/2	1503	15
920000	752	15	752	15	1505	—
921000	753	7 1/2	753	7 1/2	1506	15
922000	754	—	754	—	1508	—
923000	754	22 1/2	754	22 1/2	1509	15
924000	755	15	755	15	1511	—
925000	756	7 1/2	756	7 1/2	1512	15
926000	757	—	757	—	1514	—
927000	757	22 1/2	757	22 1/2	1515	15
928000	758	15	758	15	1517	—
929000	759	7 1/2	759	7 1/2	1518	15
930000	760	—	760	—	1520	—
931000	760	22 1/2	760	22 1/2	1521	15
932000	761	15	761	15	1523	—
933000	762	7 1/2	762	7 1/2	1524	15
934000	763	—	763	—	1526	—

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
935000	763	22 1/2	763	22 1/2	1527	15
936000	764	15	764	15	1529	—
937000	765	7 1/2	765	7 1/2	1530	15
938000	766	—	766	—	1532	—
939000	766	22 1/2	766	22 1/2	1533	15
940000	767	15	767	15	1535	—
941000	768	7 1/2	768	7 1/2	1536	15
942000	769	—	769	—	1538	—
943000	769	22 1/2	769	22 1/2	1539	15
944000	770	15	770	15	1541	—
945000	771	7 1/2	771	7 1/2	1542	15
946000	772	—	772	—	1544	—
947000	772	22 1/2	772	22 1/2	1545	15
948000	773	15	773	15	1547	—
949000	774	7 1/2	774	7 1/2	1548	15
950000	775	—	775	—	1550	—
951000	775	22 1/2	775	22 1/2	1551	15
952000	776	15	776	15	1553	—
953000	777	7 1/2	777	7 1/2	1554	15
954000	778	—	778	—	1556	—
955000	778	22 1/2	778	22 1/2	1557	15
956000	779	15	779	15	1559	—
957000	780	7 1/2	780	7 1/2	1560	15
958000	781	—	781	—	1562	—
959000	781	22 1/2	781	22 1/2	1563	15
960000	782	15	782	15	1565	—
961000	783	7 1/2	783	7 1/2	1566	15

Von	Für die Eintragung		Für das Erkenntniß		Summa.	
Gulden.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
962000	784	—	784	—	1568	—
963000	784	22 1/2	784	22 1/2	1569	15
964000	785	15	785	15	1571	—
965000	786	7 1/2	786	7 1/2	1572	15
966000	787	—	787	—	1574	—
967000	787	22 1/2	787	22 1/2	1575	15
968000	788	15	788	15	1577	—
969000	789	7 1/2	789	7 1/2	1578	15
970000	790	—	790	—	1580	—
971000	790	22 1/2	790	22 1/2	1581	15
972000	791	15	791	15	1583	—
973000	792	7 1/2	792	7 1/2	1584	15
974000	793	—	793	—	1586	—
975000	793	22 1/2	793	22 1/2	1587	15
976000	794	15	794	15	1589	—
977000	795	7 1/2	795	7 1/2	1590	15
978000	796	—	796	—	1592	—
979000	796	22 1/2	796	22 1/2	1593	15
980000	797	15	797	15	1595	—
981000	798	7 1/2	798	7 1/2	1596	15
982000	799	—	799	—	1598	—
983000	799	22 1/2	799	22 1/2	1599	15
984000	800	15	800	15	1601	—
985000	801	7 1/2	801	7 1/2	1602	15
986000	802	—	802	—	1604	—
987000	802	22 1/2	802	22 1/2	1605	15
988000	803	15	803	15	1607	—

Von Gulden.	Für die Eintragung Guld.	Gr.	Für das Erkenntniß Guld.	Gr.	Summa. Guld.	Gr.
989000	804	$7^1/_2$	804	$7^1/_2$	1608	15
990000	805	—	805	—	1610	—
991000	805	$22^1/_2$	805	$22^1/_2$	1611	15
992000	806	15	806	15	1613	—
993000	807	$7^1/_2$	807	$7^1/_2$	1614	15
994000	808	—	808	—	1616	—
995000	808	$22^1/_2$	808	$22^1/_2$	1617	15
996000	809	15	809	15	1619	—
997000	810	$7^1/_2$	810	$7^1/_2$	1620	15
998000	811	—	811	—	1622	—
999000	811	$22^1/_2$	811	$22^1/_2$	1623	15
1000000	812	15	812	15	1625	—

Ueberall sind die Brüche von einem Groschen, wo sie in diesem Tarif vorkommen, in volle Groschen zu verwandeln, so daß der Schatz dabei so viel gewinnt, als an dem Bruche zu einem vollen Groschen fehlt.

Nachdem Wir den Vortrag des Senats in Erwägung gezogen, verordnen und befehlen Wir, daß dieses mit dem großen Staatssiegel versehene Gesetz in die Gesetzsammlung aufgenommen, und dem Appellations-Gerichte, den Kriminal-Gerichten und Departements-Tribunälen, imgleichen den Verwaltungs-Behörden zugefertigt werde, damit diese Behörden es in ihre Archive

aufnehmen, das Gesetz selbst vollziehen und darauf halten, daß es vollzogen werde. Insbesondere befehlen Wir Unserm Justizminister, gegenwärtige Verordnung zur Nachachtung bekannt zu machen. Gegeben in Unserm Pallast zu Warschau den vier und zwanzigsten März des Jahres eintausend achthundert und neun.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Nro. XXVI.

2. Bestimmung von Freijahren für die, im Lande sich niederlassenden Ausländer.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 17. Dec. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Da es Unser Wille ist, daß die Ausländer, welche, um Handwerke, Manufakturen und Ackerbau zu treiben, sich in Unser Herzogthum Warschau begeben und der Wohlthaten Unseres Dekrets vom 20. März vorigen Jahres theilhaftig werden wollen, sich nicht durch die irrige Meinung zurückhalten lassen mögen, als werde ihnen die Rückkehr in ihr Vaterland versagt werden, so haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Vorerwähnte Ausländer, welche in dieses Unser Herzogthum sich begeben, sollen, ausser der, ihnen durch Unser oberwähntes Dekret für sie, und ihre Kinder zugesicherten Befreiung von der Konskription und von allen öffentlichen Abgaben und Lasten, so wie ausser der Freiheit, sich auf wüsten Ländereien der Nationalgüter anzusiedeln,

ohne sechs Jahre hindurch einigen Zins zu bezahlen, zugleich auch zu jeder Zeit die Befugniß haben, Päße zur Rückkehr in das Land, woher sie gekommen sind, zu fordern, welche ihnen nicht verweigert werden sollen.

Art. 2.

Es versteht sich, daß in einem solchen Falle die Ackerbauer, welche sich auf einem Grundstück angesiedelt haben, zuvor den Verbindlichkeiten, die sie gegen den Eigenthümer des Grundstücks übernommen haben, Genüge leisten müssen.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und dessen Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau, so weit es einen jeden angeht.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 23. Januar 1811.

3. Errichtung einer Direktion des Erziehungswesens.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 17. Dec. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir allen Einwohnern Unseres Herzogthums Warschau die Erlangung wissenschaftlicher Aufklärung durch Unterricht, sowohl zu ihrem persönlichen Besten, als zum Besten des Staatsdienstes, zu erleichtern wünschen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet und verordnen hiemit:

Erster Titel.

Ernennung eines Direktors der National-Erziehung und die Direktion der Erziehung.

Art. 1.

Unter der allgemeinen Aufsicht Unseres Ministers des Innern soll ein besonderer Direktor der National-Erziehung und ihm zur Seite eine Erziehungs-Direktion bestehen, zu welcher, dieser Direktor, sechs besoldete Mitglieder, zehn Ehrenmitglieder, und ein General-Secretair, welche alle Wir ernennen werden, gehören sollen.

Art. 2.

Es soll eine Gesellschaft gebildet werden, um unter der Aufsicht und Leitung der Erziehungs-Direktion die Elementar-Bücher zu entwerfen.

Der Präsident dieser Gesellschaft ist zugleich, vermöge seines Amtes, eins der im vorigen Artikel erwähnten Ehrenmitglieder.

Art. 3.

Aus der Zahl dieser Ehrenmitglieder sollen von der Direktion fünf Visitatoren erwählt werden, welche zur jährlichen Bereisung der Schulen verpflichtet sind und dafür ein Gehalt beziehen.

Art. 4.

Die gemeinschaftliche Kanzlei des Direktors und der Direktion soll unter der Aufsicht des General-Secretairs stehen. Die Auswahl und Ernennung der, zu dieser Kanzlei gehörigen Personen, so wie aller andern Unterbedienten der Direktion, überlassen Wir dem Direktor des Erziehungswesens nach einem, von Uns zu bestätigenden Etat.

Zweiter Titel.

Pflichten und Amtsbefugnisse des Direktors und der Direktion.

Art. 5.

Zu dem Amte des Direktors und der ihm zur Unterstützung beigeordneten Direktion soll gehören:

a) unmittelbare Autorität und die oberste Leitung aller Schulen, Konvikte und Pensions-Anstalten für Zöglinge beiderlei Geschlechts;

b) die Aufsicht über die Seminarien und über die Religions-Schulen aller Konfessionen, in Ansehung der weltlichen Unterrichts-Zweige;

c) die Aufsicht über öffentliche Bibliotheken und alle wissenschaftliche Sammlungen;

d) die Erleichterung aller möglichen Mittel, um die Elementar-Schulen in Dörfern und Städten zu vermehren, die Erhaltung und die Beförderung derjenigen, welche durch die Bemühung der vorigen Erziehungs-Kommission bereits eingeführt worden;

e) die Verwaltung der dem Erziehungswesen gewidmeten Gebäude und Einkünfte;

f) die Prüfung und Annahme der, von der Elementargesellschaft entworfenen Elementar-Bücher für Schulen aller Grade;

g) die ersten Entwürfe aller Vorschläge, welche auf die Beförderung und die Ausbreitung des Erziehungswesens abzwecken.

Art. 6.

In Allem, was die Vollziehung schon bestehender Gesetze und Verordnungen, imgleichen die Disziplinar- und Dienst-Ordnung betrifft, sind die Mitglieder der Direktion befugt und verpflichtet, den Direktor, welchem ausschließlich die Entscheidung und die Verantwortlichkeit für die gänzlich unterlassene oder mangelhafte Vollziehung der Gesetze allein obliegt, mit Rath und That zu unterstützen. Was dagegen solche Entwürfe betrifft, welche weiter unten, unter dem Titel „Vorübergehender Verfügun-

gen", von der Direktion gefordert, als auch solche, welche zur Verbesserung des Erziehungswesens künftig für nöthig erachtet werden dürften, ferner, was die Ausarbeitung der Elementarbücher, und endlich auch die Prüfungen, die Wahl und Ernennung der Professoren und Vorgesetzten aller Grade in der Schulhierarchie betrifft, so sollen der Direktor und die Mitglieder der Direktion gemeinschaftliche und gleich geltende Stimmen haben.

Art. 7.

Vollzählig ist die Sitzung der Direktion bei der Anwesenheit von fünf Personen, nemlich des Direktors und vier Mitglieder. In Abwesenheit des Direktors vertritt das Mitglied, welches der Ordnung nach das erste ist, dessen Stelle. Die bloße Stimmenmehrheit entscheidet in Sachen, die nach Inhalt des vorigen 6ten Artikels dem Abstimmen unterworfen sind. Bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präsidirende den Ausschlag.

Art. 8.

Der Direktor soll vor Unserm Minister des Innern nachstehenden Eid leisten:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Dreieinigen, daß ich, dem mir von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst anvertrauten Berufe als Direktor des National-Erziehungswesens getreu, über die pünktliche Vollziehung der, in den Dekreten Sr. Majestät des Königs enthaltenen Verordnungen wachen, das Beste des National-Erziehungswesens zum Augenmerk haben,

„und diesem Zwekke alle meine Kräfte, Fä-„higkeiten und Arbeiten widmen will. So „wahr mir der Dreieinige Gott helfe und das „unschuldige Leiden seines Sohnes.“

Art. 9.

Die Mitglieder der Direktion sollen vor dem Minister des Innern nachstehenden Eid leisten:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmäch-„tigen und Dreieinigen, daß ich, dem mir „von Sr. Majestät dem Könige anvertrauten „Berufe, als Mitglied der Erziehungs-Di-„rektion getreu, die Bemühungen des Direk-„tors des National-Erziehungswesens, in „Ansehung der bestmöglichsten Vollziehung „der, in den Dekreten Sr. Majestät des Kö-„nigs enthaltenen Verordnungen, mit Rath „und That eifrig unterstützen, bei Anferti-„gung der, auf die Verbesserung des Natio-„nal-Erziehungswesens abzweckenden Ent-„würfe, wie auch bei der Auswahl der Pro-„fessoren und Schulvorsteher das Beste der „National-Erziehung zum Augenmerk haben „und diesem Zwecke alle meine Kräfte, Fähig-„keiten und Arbeiten widmen will. So wahr „mir der Dreieinige Gott helfe und das un-„schuldige Leiden seines Sohnes.“

Art. 10.

In allen, zu seinem Amte gehörenden Angelegenheiten muß der Direktor, so weit es nöthig ist, mit allen Departements-Behörden Korrespondenz unterhalten. Er hat auch das Recht, von ihnen Beistand zu verlangen, der ihm von

diesen Behörden in keinem Falle verweigert werden kann. Bedarf er jedoch einer höhern Autorität, so muß er sich an den Minister des Innern wenden.

Art. 11.

Der Direktor muß Uns über seine Arbeiten, mit Beifügung einer Uebersicht der Geldausgabe und des wirklichen Zustandes der Erziehungskasse, alle halbe Jahre durch den Minister des Innern Bericht erstatten, die speziellen, mit Belägen justifizirten Rechnungen aber an die Ober-Rechnungskammer einsenden.

Art. 12.

Ausserdem soll Uns jährlich, im Laufe des Monats Augusts, über den Zustand der National-Erziehung, ihren Wachsthum und Fortgang, mit Beifügung einer kurzen Nachricht über das persönliche Verhalten der Lehrer und Schüler der höheren Schulen und mit Bezeichnung derjenigen, welche Belobung oder Belohnung verdient haben, zu Händen des Ministers des Innern Bericht erstattet und dieser dem Staatsrathe mitgetheilt werden.

Art. 13.

Eben so muß Uns der Direktor durch den Minister des Innern alljährig vor dem Ablauf des Monats März eine Darstellung des Zustandes der Kasse und der für das folgende Jahr zu erwartenden Ausgaben einsenden. Ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung darf er keine Ausgaben über den von Uns bestätigten Etat machen.

Art. 14.

Der Direktor ist verbunden, auf alle ihm von dem Minister des Innern vorgelegte Fragen Auskunft zu geben.

Art. 15.

Die Entwürfe zu neuen Einrichtungen oder zu Abänderungen in dem von Uns bestätigten Erziehungsplane muß der Direktor, wenn solche in der Sitzung der Direktion beschlossen worden, dem Minister des Innern zur Prüfung im Staatsrathe, und demnächst Uns zur Entscheidung vorlegen.

Art. 16.

Er soll ein Siegel mit Unserm Wappen und der Umschrift: Direktor der National-Erziehung, führen.

Alle Resolutionen und Ausfertigungen müssen mit der Unterschrift des Direktors oder desjenigen, welcher statt seiner präsidirt, versehen, und von dem General-Secretair attestirt werden.

Dritter Titel.

Dotation und Fonds der National-Erziehung.

Art. 17.

Ehe für die Bedürfnisse und Ausgaben des National-Erziehungswesens ein zureichender Fonds von Uns bestimmt seyn wird, sollen diese Ausgaben nach der, von Uns durch den Etat zuerst festgesetzten Summe von einer Million zweimalhunderttausend Gulden, so wie nach dem, in der Folge wegen der neuen Departements durch Unser Dekret vom 10ten Oktober d. J. hinzuge-

fügten Betrage von zweimalhunderttausend Gulden und denjenigen Fonds, welche die vormalige Oesterreichische Regierung in diesen Departements zurück gelassen hat, regulirt werden.

Art. 18.

Von den ebengedachten Einkünften des National-Erziehungs-Wesens bestimmen Wir an jährlichem Gehalte:

Für den Direktor. —	Das werden Wir später für ihn bestimmen.
Für die sechs Mitglieder der Direktion, zu 8000 Fl. . . .	48000 Fl.
Für die fünf Visitatoren zu 8000 Fl.	40000 —
Für den General-Secretair .	8000 —

Vierter Titel.

Vorübergehende Verfügungen.

Art. 19.

Der Direktor der National-Erziehung hat gemeinschaftlich mit der Direktion nachstehende Entwürfe auszuarbeiten und sie durch den Minister des Innern dem Staatsrathe zur Prüfung und Uns zur Entscheidung vorzulegen:

a) einen Entwurf zur innern Organisation der Direktion;
b) einen allgemeinen Plan für die National-Erziehung;
c) die Vorschläge zur Organisation der Gesellschaft zur Entwerfung der Elementarbücher;
d) den Plan für die Organisation der Ritter-Schulen, nach genommener Rücksprache mit

dem Kriegsminister und dem Kommendanten der Kadetten;

e) einen Entwurf zu einem Schul-Koder, sowohl für die Schulen und Lehrer aller Arten und Grade, als auch für die Schüler zur Erhaltung der Ordnung, guter Sitten und Zucht.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unserm Minister des Innern.

Unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 23ste Januar 1811.

4. Verordnung wegen des, den Grundbesitzern, wegen besonderer Unglücksfälle zu bewilligenden Erlasses an den Abgaben.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 19. Decbr. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir den Einwohnern Unseres Herzogthums Warschau einen besondern Beweis Unserer Fürsorge geben, und den Unglücklichen, welche durch ausserordentliche Zufälle und Kalamitäten ausser Stand gesetzt worden, die schuldigen Abgaben in den gesetzlichen Terminen an den öffentlichen Schatz abzuführen, Erleichterung verschaffen wollen, und da Wir zugleich beabsichtigen, dieselben vor der, durch Unser Dekret vom 19. Juni dieses Jahrs, den in Zahlung der Abgaben Säumigen vorgeschriebenen Strenge zu bewahren, so haben Wir einstweilen, bis Mittel ausfindig gemacht und von Uns genehmigt seyn werden, wodurch gleichmäßig den Einwohnern schnelle Erleichterung verschafft und dem daraus entstehenden Ausfalle des Schatzes geholfen werden kann, auf den Antrag Unseres Schatzministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und beschliessen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Bei allen Abgaben, die für den öffentlichen Schatz erhoben werden, so wie auch bei der Getreide-Abgabe oder bei Natural-Lieferung und bei allen andern Arten von öffentlichen Abgaben

und Beiträgen, sollen die Grundbesitzer auf dem Lande und in den Städten, wie auch die Besitzer bäuerlicher Grundstücke, welche nach den weiter unten gegebenen Vorschriften beweisen können, daß sie durch Hagelschlag, Ueberschwemmung oder Brandschaden eine ganzjährige Einnahme oder zwei Drittheile derselben verloren haben, Erlaß erhalten.

Art. 2.

Wer den Verlust der ganzen jährlichen Einname durch die vorgedachten Unglücksfälle von einer oder mehreren seiner Besitzungen nachweist, dem sollen die Abgaben, wie auch die Natural-Lieferung von der Besitzung, welche die Unglücksfälle betroffen haben, für das Jahr erlassen seyn. Wer nachweist, daß sein Schaden zwei Drittheile der jährlichen Einname beträgt, der soll berechtigt seyn, Erlaß der Hälfte der Abgaben und der Natural-Lieferung zu verlangen.

Art. 3.

Wo die Grundherrn den Dorfeinsassen die Gebäude auf ihre eigne Kosten gewöhnlich errichten, da soll das Abbrennen solcher Gebäude, als der Häuser, Scheunen und Ställe, nicht einzeln, sondern zusammen berücksichtiget, und als Verlust an den Einkünften des respectiven Vorwerks, zu welchem solche Wirthschaften zusammen genommen, bis dahin Ackerdienste geleistet haben, gerechnet werden. Der Eigenthümer des Vorwerks hat dann ein Recht, nach dem, im 2ten Artikel angegebenen Verhältnisse und nach den Vorschriften dieses Artikels, Erlaß zu verlangen.

Art. 4.

Den Hauseigenthümern in den Städten soll, wenn sie beweisen, daß ihre Häuser durch Brand unbewohnbar geworden sind, ein völliger Erlaß aller, auf einem solchen Hause haftender Abgaben, Einquartirungs-Beiträge und aller andern öffentlichen Lasten auf zwei Jahre zu Theil werden; und das wieder hergestellte oder auf der Brandstelle von Grund aus neu erbaute Haus soll dann wieder, vom vollendeten Ausbau an, durch die ersten zwei Jahre von eben diesen Abgaben und Lasten frei seyn.

Art. 5.

Wer in den ersten zwei Jahren nach dem Brande mit der Reparatur oder dem Wiederaufbau des Hauses nicht den Anfang macht, verliert das Recht auf Erlaß für die andern zwei Jahre.

Art. 6.

Ein Jeder, den einer der, in den Artikeln 2, 3. und 4. erwähnten Unglücksfälle getroffen hat, muß, wenn er nach dem Inhalte dieser Artikel ein Recht auf Erlaß zu haben vermeint, sich unmittelbar nach geschehenem Unglück, mit seiner Bitte, in Gemäßheit des Artikel 26. im zweiten Kapitel Unseres Dekrets vom 7. Februar und des Artikel 15. Unseres Dekrets vom 4. September 1809, an den Präfektur-Rath wenden.

Art. 7.

Der Präfektur-Rath nimmt unverzüglich seine Maaßregeln zur Untersuchung und Feststellung des geschehenen Schadens, und wenn er

nach Artikel 16. Unseres Dekrets vom 4. September 1809 und nach den Vorschriften des gegenwärtigen Dekrets den Betrag des Schadens und des Erlasses ausgemittelt hat, ertheilt er über das Recht auf Erlaß ein Anerkenntniß. Derjenige, welcher ein solches Anerkenntniß erhalten hat, wendet sich mit demselben an den Unterpräfekten, dessen Pflicht es ist, dem Kreiskassirer von der Suspension der, in Unserm Dekret vom 19. Juni 1810 bestimmten strengen Maaßregeln und dem Magazinaufseher von der Befreiung des Impetranten von der Lieferung, Nachricht zu geben.

Art. 8.

Wenn nach dem Tage des geschehenen Unglücksfalls während der, zwischen dem unglücklichen Ereignisse und dem Anerkenntnisse des Rechts auf Erlaß verlaufenen Zwischenzeit, der Beschädigte eine Zahlung nach der Strenge Unseres Dekrets vom 19. Juni 1810 hat leisten müssen, und der Gegenstand, weshalb Exekution verfügt ist, ihm nachher erlassen wird, so ist er berechtigt, die Rückgabe desselben nach Verhältniß des ihm zuerkannten Erlasses zu verlangen.

Art. 9.

Die, durch gegenwärtiges Dekret ertheilte Wohlthat soll denjenigen im Herzogthum Warschau zu Statten kommen, die von dem Dato des gegenwärtigen Dekrets an, einem zum Erlasse berechtigenden Unglücksfall erleiden. Die-

jenigen aber, welche in den Jahren 1807, 1808, 1809 und 1810 in den sechs alten Departements und in den vier neuen, von der Zeit ihrer Vereinigung mit dem Herzogthume Warschau, dergleichen Unglücksfälle erlitten haben, sollen nur in dem einzigen Falle nach den gegenwärtigen Vorschriften zum Erlasse berechtigt seyn, wenn sie schon vor Publikation dieses Unseres Dekrets und zwar die erstern den Präfektur-Räthen, die letztern aber den Verwaltungs-Behörden, von dem erlittenen Unglück Anzeige gemacht und um Erlaß gebeten haben, jetzt aber zu beweisen im Stande sind, daß die, in den vorgedachten Jahren erlittene Kalamität ihnen jetzt noch die Möglichkeit benimmt, den öffentlichen Schatz zu befriedigen.

Art. 10.

Die Liquidation der Summen, welche durch den zuerkannten Erlaß im Schatze ausfallen, soll Uns durch Unsern Schatzminister vorgelegt werden. Die Schatz-Behörden in den Departements aber können, wenn sie einen Erlaß für widerrechtlich zugestanden erachten, von einer solchen Entscheidung des Präfektur-Raths durch den Schatzminister an den Staatsrath appelliren.

Art. 11.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung aufgenommen werden, befehlen Wir Unsern Ministern des Innern

und des Schatzes, so weit es vor einen jeden gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 26. Jan. 1811.

---

5. Anderweitige Bestimmung des Termins, bis zu welchem die Liquidationen bei der Central-Liquidations-Kommission eingereicht werden müssen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 29. Decemb. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir die Beendigung des Geschäfts der Central-Liquidations-Kommission zu beschleunigen wünschen, so haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern beschlossen, und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Die Forderungen an den Schatz des Herzogthums Warschau, welche zur Untersuchung der Central-Liquidations-Kommission gehören, müssen vor dem 1. Juni 1811 bei dem Präfektur-Rath angebracht, die Liquidationen müssen vor dem 1. September desselben Jahres von dem Prä-

fektur-Räthen untersucht und an die Kommission abgesandt werden.

Diese Termine sind peremtorisch und alle Forderungen sollen verfallen seyn, die nicht vor dem 1. Juni 1811 bei dem Präfektur-Rath und nicht vor dem 1. September bei der Central-Kommission angebracht werden.

Art. 2.

Sollte der Präfektur-Rath an der Versäumung des Termins vom 1. September 1811 Schuld seyn, so sind die Mitglieder desselben mit ihrem eigenen Vermögen für allen Verlust verantwortlich, den die mit ihren Forderungen Ausfallenden dadurch erleiden.

Art. 3.

Der Präfektur-Rath wird alsdann für schuldig erachtet, wenn eine Forderung demselben vor dem 1. Juni künftigen Jahres zur Untersuchung vorgelegt und doch nicht vor dem 1. September desselben Jahres liquidirt und der Central-Kommission mitgetheilt worden.

Art. 4.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung übertragen Wir dem Minister des Innern und deren Aufnahme in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August**,

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 26. Jan. 1811.

Nro. XXVII.

6. Einführung der Kassenbillets.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 1. Decemb. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um dem Mangel des baaren Geldes abzuhelfen und den Umlauf des letztern im Herzogthum Warschau zu beleben, haben Wir, gestützt auf die ununterbrochene Erfahrung von den guten Folgen der Einführung von Kassenbillets in Unserm Königreiche Sachsen, für nützlich erachtet, Uns ähnlicher Mittel im Herzogthum Warschau zu bedienen und zu dem Ende nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, was folgt:

Art. 1.

Für das ganze Herzogthum Warschau soll eine Quantität Kassenbillets, welche der Summe von neun Millionen Gulden gleich kommt, ausgefertigt und theilweise in Umlauf gebracht werden. Diese Billets versichern Wir mit den gesammten Zoll-Einkünften des Herzogthums Warschau.

Art. 2.

Diese Billets, datirt vom Tage des gegenwärtigen Dekrets, und mit fortlaufenden Zah-

len bezeichnet, sind zur Erleichterung ihres Gebrauchs in nachstehende kleinere Summen getheilt, von denen jede eine besondere Klasse ausmacht, nemlich:

Klasse A. 700,000 Stück Kassenbillets zu einem Thaler, macht 4,200000 Fl.
Klasse B. 250,000 Stück Kassenbillets zu zwei Thaler, macht 3,000000 —
Klasse C. 60,000 Stück Kassenbillets zu fünf Thaler, macht 1,800000 —

überhaupt 1,010,000 Stück Kassenbillets . . . 9,000000 Fl.

Die hier gedachten Kassenbillets sollen in Dresden unter Unserer näheren Aufsicht von vereideten Personen ausgefertigt und die Formen zu derselben nach beendigter Arbeit, daselbst, sorgfältig versiegelt, aufbewahrt werden.

Art. 3.

Die, in die Augen fallenden Kennzeichen dieser Billets sind folgende:

a) im Papiere sind Wasserzeichen angebracht, durch welche die Ueberschrift und der Werth eines jeden Billets mit Worten, Buchstaben und Ziffern ausgedrückt ist;
b) auf jedem Billet befindet sich die Unterschrift eines von den, im Artikel 14. des gegenwärtigen Dekrets bestellten Kommissarien und des Kontrolleurs;
c) ausserdem werden diese Billets mit zwei Stempeln versehen, wovon einer über dem Namen des Kommissarius, Unser Wappen mit der Umschrift:

Kassowy Bilet Xięstwa Warszawskiego, (Kassenbillet des Herzogthums Warschau) darstellt, der andere über dem Namen des Kontrolleurs, den Werth einer jeden Klasse von Kassenbillets bezeichnet.

Art. 4.

Um die verschiedenen Arten und Formen dieser Billets zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sind gegenwärtigem Dekret Proben derselben beigefügt, auf welchem sich jedoch weder die Namen der Kommissarien noch die Wasserzeichen im Papier befinden. Die Stempel, welche auf den Proben roth sind, sollen auf den wirklichen Billets im Trocknen weiß ausgedrückt seyn, und die am Rande schwarz gedruckten Ueberschriften sollen auf den wirklichen Billets in durchsichtigen Wasserzeichen erscheinen.

Art. 5.

Die Kassenbillets lauten auf den Vorzeiger; mithin wird ein jeder Besitzer derselben als rechtmäßiger Eigenthümer angesehen.

Art. 6.

Diese Billets tragen keine Zinsen und haben keine festgesetzten Zahlungs-Termine. Wir behalten Uns jedoch deren allmählige Tilgung nach den Umständen vor.

Art. 7.

Sie können jederzeit in baares Geld umgesetzt werden. Deshalb haben Wir in Warschau eine Haupt-Realisations-Kasse zu errichten befohlen, welche einem Jeden auf Verlangen dergleichen Billets, gegen einen Abzug von vier

polnischen Groschen von jeden sechs Gulden in Billets, in baares Geld umsetzt. Diese Kasse wird auch auf Verlangen eines Jeden große Billets gegen kleine, und kleine gegen große unentgeldlich umtauschen.

Den bei der Haupt-Realisations-Kasse angestellten Officianten ist es bei Strafe der Dienst-Entsetzung verboten, über den festgesetzten Abzug etwas von Demjenigen zu verlangen, welche Billets gegen baares Geld umsetzen wollen. Eben so wenig sollen sie von Denen, welche eine Gattung von Kassenbillets gegen die' andere auswechseln wollen; irgend ein Prozent fordern oder annehmen.

Art. 8.

Das Wechseln geschieht bei dieser Kasse täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr; doch bleibt bie Kasse jeden Sonn- und Festtag und jeden Sonnabend, weil dieser zu den wöchentlichen Berechnungen bestimmt ist, geschlossen.

Art. 9.

Wenn irgend ein unvorhergesehener Zufall die Kasse verhindern sollte, baares Geld gegen ein Kassenbillet auszuwechseln, so muß der Kontrolleur ein solches Billet auf der Rückseite mit rother Dinte bezeichnen, seinen Namen darauf setzen und das Kassensiegel beidrücken und ein dergestalt gezeichnetes Billet soll ohne alle Ausrede in seinem vollen Werthe für Salz in den Salzmagazinen angenommen und sogleich ausser Kurs gesetzt werden.

Art. 10.

Die Namen und Wohnungen der Korrespondenten, bei denen das Auswechseln der Kassenbillets in den Departements geschehen kann, sollen durch die Zeitungen bekannt gemacht werden.

Art. 11.

Alle, sowohl beständige als unbeständige Abgaben können zur Hälfte in Kassenbillets an den Schatz abgetragen werden, und in demselben Verhältnisse können auch die Zahlungen aus dem Schatze geschehen, mit Ausnahme der, sich auf Kontrakte und Verträge gründenden Zahlungen, welche von der einen, so wie von der andern Seite den verabredeten Bedingungen gemäß erfolgen müssen.

Art. 12.

Die öffentlichen Einnehmer und Kassirer dürfen bei Strafe der Dienstentsetzung bei Annahme der Kassenbillets im halben Betrage der Abgaben, keine Schwierigkeiten machen und eben so wenig dafür eine Vergütigung oder Bezahlung fordern oder annehmen.

Art. 13.

Bei Privatzahlungen aus Kontrakten, Obligationen, beim Kauf und Verkauf und allen andern Verträgen, kann Niemand zur Annahme von Kassenbillets gezwungen werden, wenn diese Zahlungsart nicht in dem Vertrage bedungen worden.

Art. 14.

Für die Direktion der Kassenbillets ordnen Wir eine besondere Kommission an, bestehend aus nachstehenden Mitgliedern:

Nach Unserer Ernennung vom 21. Juli dieses Jahres,

aus dem Senator, Woiewoden Ostrowski,
dem Senator, Woiewoden Sobolewski,
dem Senator, Woiewoden Zamoyski,
dem Staatsrathe Badeni,
dem Appellationsgerichts-Präsidenten Jaraczewski,
dem Groß-Stallmeister Potocki,
dem Stanislaus Ossolinski;

und nach Unserer Ernennung vom 28. September d. J.,

aus dem Hofmarschall Malachowski,
dem gallizischen Rechnungs-Kommissarius Anton Kochanowski,

wie auch nach der Ernennung vom 8. Sept. d. J.,

aus dem Marian Piramowicz.

Diese, unter Unsern unmittelbaren Befehlen stehende Kommission ist nicht ermächtigt, ohne Unsern ausdrücklichen Willen die Ausgabe solcher Kassenbillets an andere Kassen zu verordnen, wenn sie nicht den vollen Werth dafür in baarem Gelde erhält.

Art. 15.

Die Haupt-Realisations-Kasse mit dem für sie bestimmten Fonds soll ausschlüßlich der vorgedachten Kommission untergeordnet seyn, und in Angelegenheiten, die die Kassenbillets betreffen, von ihr allein und von keiner andern Behörde Befehle annehmen.

Art. 16.

Die Verfälscher der Kassenbillets, ihre Gehülfen und Theilnehmer, so wie Alle, welche falsche Kassenbillets wissentlich für ächte ausgeben, sollen nach der Strenge der Gesetze bestraft und die ihnen auferlegte Strafe soll durch die Zeitungen bekannt gemacht werden.

Für den Verbrecher soll weder die Geringfügigkeit des, durch sein Verbrechen angerichteten Schadens, noch auch dessen Erstattung aus seinem eignen Vermögen eine Milderung der Strafe bewirken.

Art. 17.

Wer einer Landesbehörde zuerst einen Verfertiger falscher Kassenbillets anzeigt, erhält, wenn das Verbrechen erwiesen wird, eine Belohnung von dreitausend Gulden aus der Haupt-Realisations-Kasse. Wenn der Denunziant sich im Auslande befindet, so soll er diese Belohnung durch Unsern, in demselben Lande akkreditirten Minister erhalten.

Wir behalten Uns vor, diese Belohnung um ein oder mehrere Tausende Gulden zu erhöhen, wenn eine solche Verfälschung entdeckt wird, zu welcher besondere Formen und Instrumente gebraucht worden, um den falschen Kassenbilleten die möglichste Aehnlichkeit mit den ächten zu geben, und wenn durch eine solche Entdeckung die Vermehrung der verfälschten Billets verhindert wird.

Art. 18.

Für verlohrne oder völlig vernichtete Kassenbillets wird keine Entschädigung gegeben. Ein

jedes Billet aber, welches beschmutzt, beschädigt oder zerrissen ist, muß, wenn nur noch der ausgedrückte Werth desselben, der Name des Kommissarius der Stempel mit dem Wappen und die Zahl über diesem Stempel zu erkennen ist, in der Haupt-Kasse unentgeldlich gegen ein anderes unbeschädigtes Billet ausgewechselt werden.

Art. 19.

Da übrigens die, auf den Billets befindlichen Wasserzeichen ein besonderes Merkmal ihrer Aechtheit abgeben, so soll in Unsern Kassen kein Billet angenommen werden, an welchen diese Wasserzeichen durch Unterklebung verdeckt sind. Doch kann ein solches Billet gegen ein anderes ausgetauscht werden, wenn nicht in anderer Hinsicht Zweifel darüber entstehen.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets übertragen Wir Unsern Ministern, jedem an seinem Theile, und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 9. Febr. 1811.

7. Bestimmung, daß Okuniew der Hauptort des Stanislawower Kreises seyn soll.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 13. Dec. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von Unserm Minister des Innern, mittelst Berichts des Raths der Minister vom 30sten v. M., die Schwierigkeit der Unterbringung der Kreisbehörden in der, von Uns zur Hauptstadt des Stanislawower Kreises bestimmten Stadt Stanislawowo vorgestellt worden, so haben Wir beschlossen und beschließen hiemit, daß die Stadt Okuniew die Hauptstadt des Stanislawower Kreises seyn soll.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens übertragen Wir dem Minister des Innern und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 9. Febr. 1811.

8. Verordnung, durch welche das Gesetz vom 7. September 1808 wegen der politischen Versammlungen den vier neuen Departements angepaßt wird.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 12. Jan. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir die Vorschriften des 56. Artikels der Konstitution, welche die Vertheilung der Kreistage in zehen Abtheilungen verordnet und des §. 44. Unseres Dekrets vom 7. September 1808, welcher die Gemeindeversammlungen in fünf Sektionen eintheilt, in den vier neuen Departements zur Anwendung bringen wollen, so haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Wir fügen die Kreise des neueinverleibten Landes in folgender Art, den im Dekrete vom 7ten September 1808 aufgeführten Abtheilungen bei:

Der ersten Abtheilung:

Den Krakauer,
— Lubliner und
— Lukower Kreis.

Der zweiten Abtheilung:

Den Siedlcer,
— Kozienniker und
— Krasniker Kreis.

Der dritten Abtheilung:

Den Radomer,
— Olkuszer,
— Kielczer und
— Losiker Kreis.

Der vierten Abtheilung:

Den Krzeszowicer,
— Kazimierzer,
— Opocznoschen und
— Radzynschen Kreis.

Der fünften Abtheilung:

Den Jędrzejower,
— Sollecer,
— Zelechower und
— Bialaschen Kreis.

Der sechsten Abtheilung:

Den Miechower,
— Koniecer,
— Krasnostawer und
— Sienniker Kreis.

Der siebenten Abtheilung:

Den Szydlower,
— Sandomirschen,
— Zamoyscer und
— Lubartower Kreis.

Der achten Abtheilung:

Den Szkalmierschen,
— Staszower,

Den Hrubieschower und
— Wlodawaschen Kreis.

Der neunten Abtheilung:
Den Hebdower,
— Opatower,
— Tomaszower,
— Tarnogrodschen und
— Węgrower Kreis.

Der zehnten Abtheilung:
Den Stobnicer,
— Szydlower,
— Chelmschen und
— Garwolinschen Kreis.

Art. 2.

Eben so fügen Wir zu den, im §. 44. des Dekrets vom 7. September 1808 verzeichneten fünf Abtheilungen der Gemeindeversammlungen, die Gemeindebezirke des neueinverleibten Landes in folgender Art hinzu:

Zur ersten Abtheilung:

„Den ersten Bezirk der Stadt Krakau in Krakau."

Die Versammlung des Stobnicer und Szydlower Kreises in Stobnica.

„Den Bezirk der Stadt Lublin in Lublin."

Die Versammlung des Radomer und Kozieniker Kreises in Radom.

Die Versammlung des Zamoyscer und Tarnogrodschen Kreises in Zamosc.

Die Versammlung des Siedlcer, Garwolinschen und Zelechower Kreises in Siedlce.

Zur zweiten Abtheilung:

„Den zweiten Bezirk der Stadt Krakau in Krakau."

Die Versammlung des Szkalmierschen und Hebdower Kreises in Szkalmierz.

„Den Bezirk der Stadt Sandomir in Sandomir."

Die Versammlung des Koniecer und Opocznoschen Kreises in Opoczno.

Die Versammlung des Lubliner und Lubartower Kreises in Lublin.

Zur dritten Abtheilung:

„Den dritten Bezirk der Stadt Krakau in Krakau."

Die Versammlung des Olkuszer und Krzeszowicer Kreises in Krzeszowice.

Die Versammlung des Opatower und Solecer Kreises in Opatow.

Die Versammlung des Kazimirschen und Krasniker Kreises in Kazimierz,

Die Versammlung des Bialaschen und Wlodawaschen Kreises zu Biala.

Zur vierten Abtheilung:

„Den vierten Bezirk der Stadt Krakau in Krakau."

Die Versammlung des Jedrzejower und Miechower Kreises in Miechow.

Die Versammlung des Sandomirschen und Staszower Kreises in Sandomir.

Die Versammlung des Hrubieszower und Tomaszower Kreises in Hrubieszow.

Die Versammlung des Lukower und Radzynschen Kreises in Lukow.

Zur fünften Abtheilung:

Die Versammlung des Krakauer Kreises zu Krakau.

Die Versammlung des Szydlower und Kielcer Kreises in Kielce.

Die Versammlung des Krasnostawer und Chelmschen Kreises in Krasnostaw.

Die Versammlung des Węgrower und Losiker Kreises in Węgrow.

Art. 3.

In dieser Ordnung sollen die Abtheilungen in den vier neuen Departements zugleich mit den Abtheilungen der sechs alten Departements zusammenberufen werden. Die, im Dekrete vom 7. September 1808 enthaltenen Vorschriften sollen übrigens sowohl den Kreistagen, als den Gemeindeversammlungen in dem neueinverleibten Lande zur Richtschnur dienen.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlnng befehlen Wir Unsern Ministern, jedem, so weit es ihn angeht.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 13. Febr. 1811.

Nro. XXVIII.

9. Verordnung, betreffend den Uebergang von der alten zur neuen Gesetzgebung in den vier neuen Departements.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 16. Jan. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um den Zweifeln bei Entscheidung der Rechtssachen und bei dem gerichtlichen Verfahren vorzubeugen, welche in dem, mit dem Herzogthume Warschau neuvereinigten Lande durch die, in Gefolge des, unter dem 9. Juni 1810 erlassenen und in Nr. 18. der Gesetzsammlung eingerückten Dekrets geschehene Einführung der neuen Gesetze, der neuen Organisation und Verfahrungsart veranlaßt werden könnten, haben Wir auf den Antrag Unseres Justizministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Erster Titel.

Von der verbindenden Kraft der Gesetze für das neuerworbene Land.

Art. 1.

Die Reichstagsgesetze vom 18. und 24. März 1809 wegen Beobachtung der Vorschriften in

Rücksicht der Akte des Civilstandes und des Handelsgesetzbuchs, imgleichen Unser Dekret vom 10. Oktober 1809, welches unter 10. und 14. der Gesetzsammlung bekannt gemacht worden, sollen auch für die, mit dem Herzogthume Warschau neuvereinigten Länder, jedoch mit folgenden Modifikationen zur Richtschnur dienen:

Art. 2.

Was die Handlungen und Begebenheiten betrifft, welche bis zu dem Tage, da die Gesetze der vorigen Regierung eingeführt wurden, vorgefallen sind, so sollen in Ansehung derselben, eben so wie in den alten Departements des Herzogthums Warschau, die polnischen Gesetze, unter welchem Ausdruck die, in den Voluminibus legum enthaltenen Gesetze der Krone Polen, das Litthauische Statut, das Magdeburgische und Kulmische Recht, in der Ausdehnung, in welcher diese sonst Gesetzeskraft gehabt haben, verstanden werden, Anwendung finden. Von der Zeit des Eintritts der vorigen Regierung von Gallizien an aber, bis zum 15. August 1810 sollen die Gesetze dieser Regierung mit den Abänderungen, welche darin zur Zeit der französisch-gallizischen Regierung, vom Eintritt dieser Regierung, das ist vom 15. Juni 1809 an, erfolgt sind, zur Richtschnur dienen.

Art. 3.

Namentlich soll für die Zeit vom Eintritte der vorigen Regierung an, für das Land, welches vormals den Namen von Westgallizien geführt hat, der im Jahre 1797 in drei Theilen

unter dem Titel des Bürgerlichen Gesetzbuchs erschienene österreichisch-gallizische Civil-Koder, ingleichen die, in demselben Jahre erschienene Allgemeine Gerichts-Ordnung, verbindende Kraft haben; für den Zomoscer Kreis und die andern, mit dem Herzogthume vereinigten Theile von Ostgallizien aber, ausser den eben angeführten Gesetzen, der 1ste Theil des Civilgesetzbuchs de jure personarum, welcher im Jahre 1787, und die Gerichts-Ordnung, welche im Jahre 1781 herausgekommen ist, endlich für beide Theile des neu einverleibten Landes die Patente, Reskripte, Hofdekrete und österreichisch-gallizischen Normalien, welche das Civilrecht, die Hypotheken oder die Gerichts-Ordnung betreffen, und alle diese Gesetze, so wie die, während der französisch-gallizischen Regierung gemachten Abänderungen derselben, müssen auf Handlungen und Begebenheiten angewendet werden, welche in dem Zeitraum, vom Tage, als solche Gesetzeskraft erhielten, bis dahin, wo dieselben später, wegen der eingeführten Abänderungen, diese ihre Gesetzeskraft verlohren, sich ereignet haben, zur Anwendung gebracht werden.

Art. 4.

Die Gerichts-Ordnungen und die dahin einschlagenden einzelnen Gesetze behalten, so wie in den alten Departements des Herzogthums Warschau, ihre Gesetzeskraft, jedoch für die Zukunft nicht in Ansehung der Form des Verfahrens, sondern nur in materiali, um danach die Zweifel zu

entscheiden, welche über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer gerichtlichen Handlung, welche bis zur Einführung der neuen gerichtlichen Verfahrungsart, das ist, bis zum 15. August 1810 vorgenommen worden, entstehen könnten.

Art. 5.

Eine jede Parthei, die sich auf die Gesetze der vorigen Regierung beruft, muß diese Gesetze nach Artikeln allegiren; die gedachten Patente, Reskripte, Dekrete und Normalien aber, nach Vorschrift des 8. Artikels des Dekrets vom 10ten Oktober 1809 mit einer, neben dem Originaltext gesetzten Uebersetzung in die Landessprache, als Beilagen übergeben.

Zweiter Titel.

Von Beendigung der, bei den vormaligen Gerichten rückständig gebliebenen Rechtssachen.

Art. 6.

Alle Rechtssachen, die vor dem 15. August 1810 nicht beendigt worden, in welcher Lage sie sich auch befinden mögen, können, wenn sie zur Klasse derjenigen gehören, die nach den neuen Gesetzen vor die Vergleichs-Behörde kommen müssen, nicht eher zur Entscheidung vor die Gerichte gebracht werden, bis sie durch die Vergleichs-Behörde gegangen sind; es sey denn, daß beide Theile einstimmig diesem Verfahren entsagen.

Erstes Kapitel.

Von Beendigung der rückständigen Sachen, in welchen noch kein Endurtheil ergangen ist.

Art. 7.

Unser, für die alten Departements erlassenes und unter 2. der Gesammlung befindliches Dekret vom 21. December 1807 soll auf die Sachen, in welchen noch gar kein Endurtheil ergangen ist, dergestalt Anwendung finden, daß dergleichen Sachen ganz als neue betrachtet werden und daher, was den Gerichtsstand und die Appellations-Instanz betrifft, wenn sie nach der jetzt bestehenden interemistischen Organisation ihrem Gegenstande nach, vor die Streit-Abtheilung des Friedensgerichts ressortiren, vor diese Streit-Abtheilung in erster und vor das Tribunal des Departements in zweiter Instanz gehören sollen. Gehören sie nach der neuen Organisation nicht vor die Streit-Abtheilung des Friedensgerichts, so sollen sie in erster Instanz von dem kompetenten Departements-Tribunale und in zweiter Instanz von dem Appellationsgerichte des Herzogthums Warschau entschieden werden. Um jedoch die Gränzen zwischen den verschiedenen Abtheilungen in den Tribunälen, welche für die rückständig gebliebenen und neuen Sachen angeordnet sind, zu bestimmen, so verordnen Wir, daß alle Sachen, die nach der neuen Verfassung nicht vor die Streit-Abtheilungen der Friedensgerichte gehören, und in denen die Instruktion zur Zeit der österreichisch-gallizischen Regierung

schon durch Anlegung der Akten, Inrotulation oder Abfassung des Elenchus beendigt ist, vor die zweite Abtheilung der Departements-Tribunäle gehören sollen. Diejenigen Sachen dagegen, welche noch nicht so weit vorbereitet sind, so wie auch die, welche aus der Zeit der französisch-gallizischen Regierung herrühren, und alle neuen Sachen, wenn die einen und andern nicht vor die Streit-Abtheilung des Friedensgerichts gehören, sollen von der ersten Abtheilung der Tribunäle entschieden werden. Die alten Prozeßakten können von den Partheien als Allgate und Beweisurkunden gebraucht werden, wobei aber immer die Vorschrift des 4. Artikels des gegenwärtigen Dekrets zu beobachten ist.

Zweites Kapitel.

Von Beendigung derjenigen rückständigen Prozesse, in welchen wenigstens ein in der Hauptsache entscheidendes Urtel ergangen ist.

Art. 8.

Alle, in den vormaligen Gerichten ergangenen Urtel, welche noch nicht insinuirt sind, sollen den Partheien sofort insinuirt werden.

Art. 9.

In Ansehung der Rechtsgültigkeit der, bei den österreichisch-gallizischen Gerichten in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse, das heißt solcher, von denen keine Appellation an eine höhere Instanz mehr Statt findet, sollen die Vorschriften der Artikel 3, 4, 5. und 6. des, in die dritte

Nummer der Gesetzsammlung eingerückten Dekrets vom 20. Mai 1808 mit folgender Maaßgabe in den neuen Departements des Herzogthums Warschau zur Anwendung kommen:

a) die Termine des 14. Januar und 12. Juli 1807 verwandeln sich in den 5. Juni 1809. Es können daher die, nach dem 5. Juni 1809 ergangenen Erkenntnisse letzter Instanz angegriffen werden;

b) die Vorschrift des Artikels 6. wegen der Kriminalsachen fällt weg und statt derselben wird auf die Grundsätze verwiesen, welche in dem Dekrete vom 19. November 1810 (Gesetzsammlung Nr. 24) vorgeschrieben sind;

c) die dreimonatliche Frist, während welcher solche Erkenntnisse, die erst nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung behändigt werden sollen, angefochten werden können, wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Behändigung erfolgt ist.

Art. 10.

Wegen der nicht in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse sollen nachstehende Vorschriften zur Richtschnur dienen:

1) die Appellation oder Revision soll nicht Statt finden, wenn der, zur Einlegung derselben in den österreichisch-gallizischen Gesetzen vorgeschriebene Termin mit dem 5. Juni 1809 schon abgelaufen war;

2) war dieser Termin mit dem 5. Juni 1809 noch nicht abgelaufen, oder ist das, nicht

in letzter Instanz ergangene Erkenntniß später abgefaßt, so ist die Appellation oder Revision während dreier Monate von der Publikation dieser Veordnung an, oder wenn das Erkenntniß später insinuirt ist, vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses an zulässig;

3) dergleichen Sachen sollen in zweiter Instanz bei der zweiten Abtheilung des gehörigen Departements-Tribunals und in dritter Instanz bei dem Appellationsgerichte des Herzogthums Warschau entschieden werden.

Art. 11.

Die in letzter Instanz bei den Gerichten der neuen Regierung vom 5. Juni 1809 an bis zum 15. August 1810 ergangenen Erkenntnisse behalten die Kraft und die Wirkungen, welche ihnen die, für diesen Zeitraum geltenden Gesetze beilegen.

Art. 12.

Gegen die, bei diesen Gerichten nicht in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse soll:

1) keine Appellation an eine höhere Instanz nachgelassen werden, wenn die Frist zur Berufung mit dem 15. August 1810 abgelaufen ist;

2) ist sie aber mit diesem Tage noch nicht abgelaufen, so ist die Appellation während dreier Monate vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an, oder wenn das Erkenntniß später insinuirt worden,

vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses an, zulässig;

3) dergleichen Sachen sollen in zweiter Instanz bei der ersten Abtheilung des betreffenden Departements-Tribunals und in dritter und letzter Instanz bei dem Appellationsgerichte des Herzogthums Warschau entschieden werden.

Art. 13.

In den, in den Artikeln 10. und 12. begriffenen Fällen kann sowohl die Appellation als die Revision nur dann nachgelassen werden, wenn sie nach den Gesetzen der damaligen Zeit zulässig war, und jede Sache, in welcher ein Erkenntniß vor dem 15. August 1810 ergangen ist, gegen welches noch Rechtsmittel Statt finden, soll so viel Instanzen haben, als sie gehabt haben würde, wenn sie bei den vormaligen Gerichten beendigt worden wäre.

Art. 14.

Sollten von den Gerichten der neuen Regierung, vom 5. Juni 1809 ab, bis zum 15. August 1810, über Gegenstände, welche während des Gerichtsstillstands nicht entschieden werden durften, Erkenntnisse gefällt worden seyn, so können dieselben ebenfalls während dreier Monate, vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an, oder, wenn sie später insinuirt worden, binnen drei Monaten, von der Insinuation des Erkenntnisses an, angegriffen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Rekursen, der Restitution und Kassation.

Art. 15.

Die, gegen Resolutionen der vormaligen Gerichte eingelegten und noch nicht entschiedenen Rekurse, oder wo die zur Einlegung des Rekurses gesetzlich vorgeschriebene Frist, in Rücksicht der österreichisch-gallizischen Sachen, mit dem 5. Juni 1809; und in Rücksicht der bei den Gerichten der neuen Regierung verhandelten Sachen, mit dem 15. August 1810 noch nicht abgelaufen ist, sollen zugleich mit der Hauptsache bei den oben benannten kompetenten Gerichten angebracht werden.

Art. 16.

Wenn in Restitutionssachen schon bei den vormaligen Gerichten ein Erkenntniß ergangen ist, so muß nach den Vorschriften des zweiten Kapitels, wenn aber noch kein Urtel ergangen, nach den Vorschriften des ersten Kapitels verfahren werden. Wenn die, entweder in der Gerichtsordnung oder im Civilgesetzbuche der vorigen Regierung verordnete Restitutionsfrist mit dem 5. Juni 1809 noch nicht abgelaufen ist, so verlängern Wir solche auf drei Monate nach der Publikation der gegenwärtigen Verordnung, ohne dadurch die, durch das Civilgesetz der vorigen Regierung etwa bewilligten längern Fristen zu verkürzen, in welchem Falle der ganze Zeitraum vom 5. Juni 1809 bis zum 15. August 1810 in diese Frist nicht mit eingerechnet werden

soll. Dieselbe Frist bewilligen Wir zur Anbringung der Restitutionen, die sich aus der Zeit vom 5. Juni 1809 bis zum 15. August 1810 herschreiben, ohne dadurch die längern Fristen einzuschränken.

Art. 17.

Unser Dekret vom 3. April 1810, welches die Kassationsgerichts-Ordnung enthält, soll in den neueinverleibten Departements mit folgenden Modifikationen zur Vollziehung kommen:

1) gegen Erkenntnisse, die bei den Gerichten der vorigen österreichischen Regierung oder auch bei den Gerichten der neuen Regierung bis zum 15. August 1810 ergangen sind, und gegen die, nach den Vorschriften des zweiten Kapitels die Appellation an eine höhere Instanz unzulässig ist, soll auch der Rekurs an die Kassations-Instanz nicht Statt finden;
2) gegen andere Erkenntnisse dagegen, die in unbeendigt gebliebenen Sachen bei den jetzigen konstitutionsmäßigen Gerichten in letzter Instanz ergangen sind oder noch ergehen werden, steht der Rekurs an das Kassationsgericht frei, wenn derselbe nach der Kassationsgerichts-Ordnung vom 3. April 1810 zulässig ist, und zwar binnen dreier Monate, vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung, oder, wenn das Erkenntniß später insinuirt worden, von dem Tage der Insinuation an gerechnet.

3) wenn bei den konstitutionsmäßigen Gerichten ein Erkenntniß ergangen ist, durch welches ein älteres Erkenntniß bestätigt wird, in welchem Falle nach den Grundsätzen der vorigen Regierung die Berufung auf die dritte Instanz nicht Statt findet, so fügen Wir zu den, in der Verordnung vom 3ten April 1810 aufgeführten Kassationsgründen noch den Grund hinzu: wenn zwei scheinbar übereinstimmende Erkenntnisse wirklich nicht übereinstimmen. Wenn der Rekurs aus diesem letzten Grunde angebracht wird, so erkennt das Kassationsgericht entweder auf Verwerfung des Rekurses oder dasselbe ertheilt die Erlaubniß, die Sache in dritter Instanz an das Appellationsgericht zu bringen. Wenn aber der Rekurs aus einem andern Grunde angebracht wird, so hat das Kassationsgericht zu verfahren, wie es in der Kassationsgerichts-Ordnung vorgeschrieben ist;

4) eben dieses Verfahren findet bei zwei übereinstimmenden Erkenntnissen, die vor dem 5. Juni oder später bis zum 15. August ergangen sind, Anwendung; jedoch mit der Einschränkung, daß der Rekurs an das Kassationsgericht gegen zwei, vor dem 5. Juni 1809 ergangene Erkenntnisse nur dann angenommen werden soll, wenn die Revisionsfrist bis zum 5. Juni 1809 noch nicht abgelaufen ist.

Viertes Kapitel.

Von der Exekution der, vor dem 15ten August 1810 ergangenen Erkenntnisse.

Art. 18.

Die Exekution der, vor dem 15ten August 1810 rechtskräftig ergangenen Erkenntnisse müssen die Partheien bei der zweiten Abtheilung des gehörigen Departements-Tribunals, oder nach Beschaffenheit des Gegenstandes bei der Streit-Abtheilung des gehörigen Friedensgerichts nachsuchen. Wenn das Gericht sich überzeugt, daß ein solches Erkenntniß keine Festsetzungen enthält, die der Konstitution oder den Verbotsgesetzen des Kodex zuwider laufen, so ertheilt es die Erlaubniß zur Vollstreckung, oder verweigert sie, wenn das Gegentheil Statt findet.

Art. 19.

Unter dem gehörigen Gerichte wird dasjenige verstanden, welches die zur Exekution zu bringende Sache entschieden haben würde, wenn sie nicht vor dem 15ten August 1810 beendigt worden wäre.

Art. 20.

Wenn Derjenige, gegen welchen die Exekution eines alten Erkenntnisses nachgegeben worden, vermeint, daß die Exekution nicht Statt habe, oder wenn bei der Exekution selbst Schwierigkeiten entstehen, so ist es erlaubt, deshalb den Weg Rechtens zu ergreifen, und in diesem Falle soll das in der Civilgerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Fünftes Kapitel.

Von Beendigung der, im Rückstande gebliebenen Konkurs- und Liquidationsprozesse.

Art. 21.

In den Sachen zwischen dem Kurator und den einzelnen Gläubigern oder Schuldnern der Masse soll das, in den vorstehenden Kapiteln vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden. Da indeß die Konkurs- und Liquidations-Prozesse, ausser den, in allen andern Prozessen vorkommenden Verhandlungen, auch solche erfordern, welche ihnen allein eigen sind, so haben Wir deshalb durch das, in Nro. 12, der Gesetzsammlung bekannt gemachte Dekret vom 15ten Juli 1809 für die alten Departements besondere Grundsätze vorgeschrieben. Diese sollen auch in den neuen Departements mit folgenden Modifikationen angewendet werden.

Art. 22.

Der vierte Artikel des obgedachten Dekrets fällt, als auf die Lage der Sachen in den neuen Departements nicht passend, gänzlich weg.

Art. 23.

Der 10te Artikel wird dahin abgeändert, daß die Rechnungen nicht vor einem Notar, Unterrichter oder Burgrabia, sondern vor einer Deputation der Gläubiger der Konkursmasse abgelegt werden, jedoch mit Zuziehung einer zur Führung des Protokolls über die Verhandlung abgeordneten Gerichtsperson.

Art. 24.

Zum 15ten Artikel fügen Wir hinzu, daß zum Entwurf des Distributions-Plans ebenfalls ein Kurator oder Administrator der Masse vom Gerichte bestellt werden kann.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung und deren Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir dem Justizminister Unseres Herzogthums Warschau.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 26ste Februar 1811.

10. Verordnung, die Zahlung der Bayonner Summen betreffend.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 24. Januar 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um das Interesse Unseres Schatzes zu sichern, und um die Mittel zur Erfüllung der, gegen die französische Regierung eingegangenen Verbindlichkeiten festzustellen, haben Wir für nothwendig erachtet, ein für allemal feste, unveränderliche und wirksame Maaßregeln zur Einziehung der vormals preussischen Kapitalien zu ergreiffen, welche auf Gütern in Unserm Herzogthum Warschau hypothecirt und Uns von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und Beschützer des Rheinbundes durch die, in Bayonne am 10ten Mai 1808 geschlossene Convention abgetreten worden, und denen der Preussische Hof durch ausdrückliche Traktaten, namentlich durch die, in Paris am 8ten September 1808 geschlossene Konvention, ohne irgend eine Ausnahme oder Vorbehalt, feierlich entsagt hat.

Da es zugleich der jetzigen Zeitumstände wegen, wobei Wir immer eine unveränderliche Gleichförmigkeit des Verfahrens zum Augenmerk haben, Unser Wille ist, den Eigenthümern der, mit den gedachten Schulden belasteten Güter so viel Erleichterung wiederfahren zu lassen, als sich nur immer mit dem vorerwähnten Zwecke verträgt, so haben Wir, mit Rücksicht auf Unser Dekret vom 10ten November 1810, beschlossen, und beschließen hiemit:

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1.

Die gegenwärtige Verordnung umfaßt ohne Ausnahme alle Kapitalien nebst Zinsen, welche nur irgend von den französischen Behörden in den revidirten und Unsern Behörden übergebenen Etats verzeichnet worden, sowohl diejenigen Kapitalien, welche schon öffentlich bekannt gemacht, als diejenigen, welche aufs Neue entdeckt worden sind, und wovon eine besondere Tabelle angefertigt und bekannt gemacht werden wird, wobei jedoch gegen diese Summen alle Rechts-Einwendungen, welche nach Maaßgabe Unserer Dekrete oder auch der gegenwärtigen Verordnung dagegen Statt finden, vorbehalten bleiben und von den Tribunälen in judicando berücksichtigt werden sollen.

Art. 2.

Wir versichern hiemit auf das kräftigste einen jeden Schuldner und Jeden Unserer Unterthanen Unseres Königlichen Schutzes gegen alle Schritte, welche von einem Dritten, im Lande oder ausserhalb Landes, in Ansehung dieser Schulden gemacht worden oder gemacht werden könnten. Zugleich aber behalten Wir Uns Selbst, in Rücksicht der Erledigung oder Befriedigung aller etwanigen gesetzlich begründeten Ansprüche, welche von andern Interessenten gemacht werden könnten, die ferneren Verfügungen vor, wenn diese Ansprüche nicht schon nach Art. 1. zu den Einwen-

dungen gehören, die der Entscheidung der Tribunäle unterworfen sind.

Art. 3.

Alle Schuldner, die Unserm Dekrete vom 16ten April vorigen Jahres in der, im Dekret vom 10ten November 1810 vorgeschriebenen Art Genüge geleistet haben, sollen auch ferner die Wahl haben, ob sie bei den ihnen durch obiges Dekret zugesicherten Vortheilen verbleiben und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, oder ob sie lieber die, durch die gegenwärtige Verordnung ertheilten Wohlthaten genießen wollen. Sie müssen sich jedoch in dieser Hinsicht vor dem 1sten Juni 1811 in der, weiter unten vorgeschriebenen Art erklären. Wenn sie schweigen, so soll nach dem Dekret vom 16ten April vorigen Jahres gegen sie verfahren werden.

Zweiter Titel.

Ueber die, vom 24sten Juni 1811 an zu leistenden Zahlungen,
imgleichen
vom Kreditsystem.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 4.

Alle rückständigen Zinsen bis zum 24sten Juni 1810, die mindestens für ein ganzes Jahr aufgelaufen sind, sollen den Schuldnern fernerweit gestundet seyn, jedoch unter der Bedingung, daß sie in Kapital verwandelt und vom 24sten

Dezember 1810 an, verzinset werden. Alle kleinere Zinsenrückstände, die nicht den Betrag für ein volles Jahr ausmachen, müssen bei Verlust der, aus der gegenwärtigen Verordnung entspringenden Wohlthaten in dem, auf den 24sten Dezember 1811 fälligen Termine berichtigt werden.

Art. 5.

Diejenigen Schuldner, welche ihre Güter abschätzen lassen und mit diesen Gütern zugleich für die Schulden aller andern Schuldner, welche eben solche Verschreibung ausstellen, eine Solidar-Verbindlichkeit schriftlich bestellen werden, (welche sich jedoch nur auf eine Summe der, auf jedem Gute hypothecirten Schulden erstreckt, die durch die ersten drei Fünftheil des Taxwerths gedeckt wird) sollen jährlich sechs Prozent von dem nunmehrigen, mit Hinzurechnung der rückständigen Zinsen nach Art. 4 festzusetzenden Kapitale zahlen. Diese Zahlung soll mit dem 24sten Juni 1811 ihren Anfang nehmen, und muß regelmäßig in den gewöhnlichen Terminen fortgesetzt werden, bis durch die, während eines Zeitraums von 41¾ Jahren geleisteten Zahlungen, nicht nur die Zinsen entrichtet, sondern auch das Kapital selbst getilgt seyn wird.

Art. 6.

Ueber das ganze schuldige Kapital sollen, auf jeden Inhaber lautende Pfandbriefe ausgestellt werden, welche statt der bisherigen, hiemit gänzlich aufgehobenen Hypotheken-Obligationen, mit

Ausnahme der obigen solidarischen Verpflichtung, mit den besondern Gütern bis zur Höhe des schuldigen Kapitals, ohne jedoch drei Fünftheile des Taxwerths der Güter zu überschreiten, versichert werden sollen. Diese Pfandbriefe sollen den Namen der verschuldeten Güter führen und den Inhabern fünf Prozent jährliche Zinsen tragen, jedoch von ihnen nicht gekündigt werden können; vielmehr sollen sie allmählig aus dem Tilgungs-Fond, so wie das Loos sie trifft, eingelöst werden.

Art. 7.

Auf diejenigen Kapitalien oder diejenigen Theile derselben, die nicht innerhalb der ersten drei Fünftheile des Taxwerths der Güter Platz finden, soll sich die solidarische Verbindlichkeit aller Schuldner nicht erstrecken. Ueber solche Kapitalien werden von den Schuldnern besondere Obligationen für Unsern Schatz ausgestellt, und darin die verschuldeten Güter zur Hypothek verschrieben. Diese Obligationen sollen ebenfalls in die Stelle der bisherigen Hypotheken-Instrumente treten, und durch eine jährliche Zahlung von sechs Prozent von dem nunmehrigen Kapitale, zu welchem nach Art. 4 die rückständigen Zinsen geschlagen worden, ebenfalls in 41¾ Jahren getilgt werden.

Art. 8.

Diejenigen Schuldner, welche von der, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Wohlthat Gebrauch machen wollen, müssen bei Verlust derselben vor dem 1sten Juni 1811 vor Notarien und Zeugen ihre Erklärung darüber abgeben, und bei

der Haupt-Kredit-Direktion in Warschau eine Ausfertigung derselben einreichen.

Zweite Abtheilung.

Von der innern Einrichtung des Kredit-Instituts.

Art. 9.

Die Geschäfte der Kredit-Anstalt sollen von einer dazu errichteten Haupt-Kredit-Direktion geleitet werden.

Art. 10.

Diese Direktion besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, die von Uns ernannt werden.

Ausserdem sollen der Haupt-Direktion ein Tax-Revisor und ein General-Secretair zugeordnet werden, welche Wir, der König, zu ernennen, Uns vorbehalten, ferner ein Kassirer, ein Kontrolleur, ein Kalkulator und eine Kanzlei, welche die Direktion selbst bestellt.

Art. 11.

Für jedes der sechs alten Departements des Herzogthums Warschau hat die Direktion einen Agenten, einen Kassirer und einen Kontrolleur, welche sie ebenfalls selbst wählt.

Art. 12.

Das erste Geschäft dieser Direktion ist es, ein vollständiges Reglement für das Kredit-System zu entwerfen und dasselbe durch den Justizminister Uns zur Bestätigung einzureichen, demnächst aber nach den vorgeschriebenen Grundsätzen ihre Arbeiten anzufangen.

Dritte Abtheilung.

Von den, vor die Haupt=Kredit=Direktion gehörenden Geschäften.

Art. 13.

Ausser den Arbeiten der Direktion, die sich auf die erste Einrichtung des Kreditwesens beziehen, soll sich dieselbe alle Jahre zweimal, nemlich zu den Neujahrs=Terminen auf vier Wochen und zu den Junius=Terminen auf sechs Wochen versammeln.

Art. 14.

Die Haupt=Direktion leistet von den eingehenden Geldern die Zahlung der Pfandbriefzinsen mit fünf Prozent, und der Verwaltungskosten der ganzen Anstalt, die jedoch $\frac{1}{24}$ der ganzen jährlichen Einnahme nicht übersteigen dürfen. Den Ueberrest der ganzen Einnahme, welcher im ersten Jahre $\frac{3}{4}$ Prozent der ganzen Kapitalmasse der Pfandbriefe betragen und sich in jedem folgenden Jahre vergrößern wird, verwendet sie zur Tilgung der Pfandbriefe, welche durch das Loos gezogen, bei Erhebung der Zinsen eingelöst und vernichtet werden sollen.

Was an den, oben auf $\frac{1}{24}$ Prozent angenommenen Verwaltungskosten der Anstallt erspart wird, soll zum Besten der Schuldner verwendet und es soll in Zukunft darüber verfügt werden.

Der Direktion liegt ob, die Hauptkasse zu verwalten, die Kassen=Etats festzusetzen, die Taxen zu revidiren, die Kassen zu kontrolliren

und zu revidiren, imgleichen die Aufsicht über die Beamten und Unterbeamten der Anstalt zu führen.

Wir befehlen ferner der gedachten Haupt-Direktion, die, auf den Grund der, im 7ten Artikel erwähnten besondern Obligationen zu leistenden Zahlungen, gleichfalls in den, zu ihrer Realisirung bestimmten Terminen, regelmäßig einzuziehen, die Summen an Unsern Schatz abzuliefern, und darüber besondere Bücher und Rechnungen mit den Schuldnern zu führen.

Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz in den Sitzungen der Direktion, so wie auch die ununterbrochene Vollziehung der Beschlüsse der Direktion nach den, in gegenwärtigem Dekrete enthaltenen, und in dem Kredit-Reglement festzusetzenden Vorschriften.

Vierte Abtheilung.

Von den Pflichten der Kredit-Beamten und Unterbedienten in den Departements.

Art. 15.

Die Kassirer in den Departements müssen dafür sorgen, daß die Zahlungen aus dem Departement regelmäßig eingehen. Sie nehmen sie gegen ihre und des Kontrolleurs Quittung in Empfang, und senden die Summen an die Haupt-Direktion.

Die Rückstandslisten übergeben sie monatlich dem Agenten ihres Departements, welcher die

Reste sofort durch die Burgrabien exekutivisch beitreiben läßt.

Art. 16.

In den Kreisen sollen zur Abschätzung der Güter Abgeordnete der Anstalt und zwar drei aus jedem Kreise bestellt werden. Die Abschätzung geschieht unter der Aufsicht dieser Abgeordneten durch Sachverständige, nach Grundsätzen, welche im Allgemeinen von der Haupt-Direktion und für jeden Kreis besonders von diesen Abgeordneten festgestellt, und von der Haupt-Direktion genehmigt worden.

Art. 17.

Die in den Departements bestellten Agenten sind verbunden, über die hypothekarische Sicherheit der Pfandbriefe und Obligationen, welche auf besondern Gütern eingetragen sind, zu wachen.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Hauptbetrage der hypothecirten Summen, deren Verminderung und gänzlichen Tilgung.

Art. 18.

Der ganze Betrag der hypothecirten Kapitalien, so wie er in den, von den französischen Behörden übergebenen Etats enthalten ist, und wie er in der, im 1. Artikel gedachten Tabelle aufgeführt seyn wird, soll zusammen mit den, nach Artikel 4. zum Kapital geschlagenen rückständigen Zinsen, bis auf $\frac{3}{5}$ des Werths der Güter in Pfandbriefe verwandelt werden, in so fern diese Kapitalien bis jetzt weder bezahlt noch durch rich=

terliches Erkenntniß abgesprochen worden, und die Schuldner die, im 8. Artikel vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben.

Diese Pfandbriefe werden an die Hauptdirektion gesandt, welche sie gegen einen Revers Unseres Schatzministers in Unserm Schatze des Herzogthums Warschau niederlegt.

Art. 19.

Sollte in Zukunft das Recht eines Dritten an eines dieser Kapitalien, ganz oder zum Theil, im Wege Rechtens erwiesen werden, so soll einem sochen Dritten der Betrag des Kapitals nach dem Nominalwerthe in besondern Obligationen, wenn über das Kapital dergleichen ausgefertigt worden, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, in Pfandbriefen ausgeliefert werden.

Art. 20.

Sollten die Einwendungen eines Schuldners gegen die ganze Summe oder einen Theil derselben rechtlich erwiesen werden, so soll ihm der diesfällige Betrag zuvörderst in den, von ihm ausgestellten besondern Obligationen, wenn dergleichen vorhanden sind, zurückgegeben werden. Hat er keine ausgestellt, so werden in demselben Betrage, die auf ihn ausgestellten Pfandbriefe eingelöst und vernichtet; die Schuld aber wird in demselben Betrage im Hypothekenbuche gelöscht.

Art. 21.

Die, in den beiden vorigen Artikeln gedachten Rechte und Einwendungen müssen aber bei Verlust derselben zugleich mit der, im 8. Artikel

vorgeschriebenen Erklärungs-Akte angemeldet werden.

Art. 22.

Da $\frac{1}{24}$ der ganzen jährlichen Einnahme zu den Kosten und Bedürfnissen der Anstalt genommen wird, so ist die allmählige Tilgung aller, zum Kredit-System gehörigen Kapitalien nach der, unter dem Buchstaben A. hier beigefügten Tabelle zu berechnen. Es soll daher in jedem Jahre nur ein solcher Theil des ursprünglichen Kapitals, als noch auf den Gütern haftend, angesehen werden, als in dieser Tabelle verhältnißmäßig berechnet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die, auf diese oder andere Güter (nicht der besondern Versicherung wegen, sondern nur zur Nachweisung des Ursprungs) lautenden Pfandbriefe vernichtet worden, oder noch ganz oder zum Theil im Umlaufe sind, da nur allein die solidarische Garantie die Sicherheit der Pfandbriefe ausmacht.

Art. 23.

Es steht einem jeden Schuldner frei, nach einer, ein halbes Jahr vorher geschehenen Aufkündigung aus der Gesellschaft zu treten. Er ist aber in einem solchen Falle verbunden, den, laut der Tabelle A. noch auf seinen Gütern stehenden Rest der Schuld baar oder in Pfandbriefen an die Kreditkasse zu zahlen. Ein solcher bezahlter Schuldrest wird sofort ohne Abzug zum Tilgungsfonds geschlagen. Die Pfandbriefe, welche auf diese Art zu Berichtigung solcher Reste eingehen, sollen vernichtet; wenn aber baares

A ...

Jäh... ch... Tern... We... nach...	en ... lei ... a ... h...	al.
1		000
1		500

Geld gezahlt wird, so sollen in dem festgesetzten Termine Pfandbriefe dafür gekauft, und ebenfalls vernichtet, die Schuld auch im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Ein solcher Austritt kann jedoch nicht eher erfolgen, als bis der, nach Artikel 7. durch besondere Obligationen sichergestellte Theil der Schuld völlig bezahlt ist.

Art. 24.

Was die Zahlungen betrifft, welche zur Tilgung der, nach Artikel 7. ausgestellten besondern Obligationen geleistet werden, so geschieht die Tilgung dieser Kapitalien ebenfalls nach der, in der Tabelle A. vorgeschriebenen Progression. Uebrigens steht es dabei einem jeden Schuldner frei, sich jederzeit durch Bezahlung des Schuldrestes, baar oder in Pfandbriefen, und Auslösung seiner besondern Obligationen gänzlich von der Schuld zu befreien.

Art. 25.

Wenn Güter, welche mit Bayonner Summen belastet sind, aus freier Hand oder gerichtlich verkauft werden, so soll der Betrag der Schuld nach Maaßgabe der Zeit, wann dieses geschieht, und der, in der Tabelle A. enthaltenen Berechnung, von dem Kaufpreise abgezogen werden und der Käufer tritt, jedoch nur im Fall eines gerichtlichen Verkaufs, lediglich nach Höhe des Kaufpreises, in die Stelle des vorigen Schuldners mit der Verpflichtung, die rückständigen Termine der jährlichen sechs Prozent-Zahlung zuerst von den Pfandbriefen und dann von den

besondern Obligationen sofort in baarem Gelde zu bezahlen.

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26.

Gegen alle Schuldner, welche die, in dem vorstehenden Titel enthaltenen Bedingungen nicht genehmigen und ihre Erklärungen in dieser Hinsicht vor dem ersten Juni 1811 in der vorgeschriebenen Form nicht einreichen, soll nach aller Strenge der Gesetze in Gemäßheit des Inhalts der, in den Hypotheken-Akten befindlichen Obligationen verfahren werden. Es wird ihnen zugleich durch gegenwärtiges Dekret das ganze Kapital mit allen rückständigen Zinsen in der Art gekündigt, daß sie solches am 24sten Juni 1811, oder im nächstfolgenden Termin, wenn ein solcher in der Obligation bedungen worden, bezahlen, mit Vorbehalt aller der Bedingungen, welche in Unserm Dekrete vom 16. April 1810 denjenigen Schuldnern bewilligt worden, welche dem besagten Dekrete Genüge geleistet haben. Wenn übrigens zu Folge dieses Artikels dergleichen Güter gerichtlich verkauft werden, so soll es dem neuen Erwerber frei stehen, die an Unsern Schatz zu entrichtende Schuld in Pfandbriefen abzuführen.

Art. 27.

Die Haupt-Kredit-Direktion ist verbunden, nach Ablauf des, in den Artikeln 3, 8. und 26. vorgeschriebenen Termins, Unserm Schatzmini-

ster die Liste derjenigen Schuldner einzureichen, welche dem Kredit-Systeme beitreten zu wollen, sich erklären, und eine Ausfertigung dieser Erklärungen der Direktion überreicht haben.

Art. 28.

Unserm Schatzminister gebührt, nach genommener Rücksprache mit dem Präsidenten, die Super-Revision der Haupt-Kasse der Kredit-Direktion.

Art. 29.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und dessen Einrückung in die Gesetzsammlung übertragen Wir den Ministern der Justiz und des Schatzes, jedem, in so weit es ihn betrifft.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 1. März 1811.

11. Verbot der Ausfuhr von Materialien zur Verfertigung des Papiers.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 29. Jan. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß besonders der Ueberfluß der zur Verarbeitung erforderlichen ersten Materialien das Gedeihen der Fabriken aller Art befördert, haben Wir auf den Antrag Unseres Schatzministers beschlossen, und beschließen:

Art. 1.

Vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, ist es Niemandem, unter keinem Vorwande erlaubt, sowohl wollene als leinene Lumpen und Lappen oder andere, zur Verfertigung des Papiers brauchbare Materialien aus dem Lande über die Gränze zu führen, und zwar bei Strafe von zehn Thalern für jedes Pfund, ohne Unterschied, ob es grobe oder feine Lumpen sind.

Art. 2.

Eben so ist es verboten, Papier-, Pergament-, Leder- und andere Schnitzel, oder auch Schaaffüße und sonstige, zur Verfertigung des Papierleims brauchbare Artikel auszuführen, und zwar bei Konfiskation des Objekts, und ausserdem bei einer Geldstrafe von dreißig Thalern.

Art. 3.

Alle Personen, die sich mit dem Verkauf oder dem Handel mit dergleichen Materialien abgeben,

müssen dieselben nur im Lande, bei Strafe eines dreimonatlichen Arrestes, verkaufen.

Art. 4.

Die Vollziehung und Bekanntmachung dieses Dekrets, welches in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, so wie die Erlassung aller deshalb nöthigen Verfügungen, übertragen Wir dem Schatzminister des Herzogthums Warschau.

Unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 1. März 1811.

12. Bestimmung, wodurch der Ausfuhrzoll von dem Böttcher-Stabholz herabgesetzt wird.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 23. Jan. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Uns von Unserm Schatzminister vorgestellt worden, daß der, im 2. Artikel Unseres Dekres vom 8. December 1810 auf zwei Groschen von jedem Gulden Werth des fichtenen oder kiefernen Böttcher-Stabholzes oder der Faßdauben festgesetzte Zoll zu hoch ist, so ändern Wir die Bestimmung des angeführten Artikels dahin ab:

Der Zoll von den fichtenen oder kiefernen Faßdauben soll künftig von dem Werthe derselben erhoben werden, und zwar von einem jeden Gulden Werth zwei Schillinge.

Die Bekanntmachung dieser Abänderung und die Erlassung der deshalb nöthigen Verfügungen befehlen Wir Unserm Schatzminister; die Einrückung dieses Dekrets in die Gesetzsammlung aber dem Justizminister des Herzogthums Warschau.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 1. März 1811.

Nro. XXIX.

13. Vorschrift wegen Insinuation der Vorladungen in den österreichischen Landen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 9. Februar 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Folge Unseres, am 27. December v. J. erlassenen Dekrets und namentlich des 1. Artikels desselben, verordnen Wir, wegen Insinuation der Vorladungen an Personen, die in den kaiserlich-österreichischen Landen wohnhaft sind, folgendes:

Der Justizminister soll auf den Grund der besondern Autorisation, die Wir ihm hiemit ertheilen, in Vertretung der, im Artikel 69. Nr. 9. der interemistisch eingeführten Civilgerichts-Ordnung Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten übertragenen Amtspflichten, unmittelbar die kompetenten österreichischen Behörden wegen Insinuation der Vorladungen, welche ihm zu dem Ende von Unsern Prokuratoren eingesandt

worden, an Personen, die in den kaiserlich-österreichschen Staaten wohnhaft sind, requiriren.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und dessen Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 9. März 1811.

---

14. Bestimmung des Ein- und Ausfuhrzolls von Eisen und Eisenwaaren.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 16. Januar 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Um den, im Herzogthum Warschau vorhandenen Hammerwerken und Eisenfabriken aufzuhelfen, verordnen Wir auf den Antrag Unserer Minister des Innern und des Schatzes und nach Anhörung Unseres Staatsraths folgendes:

Art. 1.

Vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekretes an, soll bei Bestimmung der Abgaben und des Zolles von allen Arten von Eisen und Eisenwaaren, die aus den österreichischen Staaten

in Unser Herzogthum Warschau eingehen, Reciprocität beobachtet werden.

Art. 2.

Alle Arten von inländischen Eisen und daraus verfertigten Fabrikaten sollen, wenn sie ins Ausland gehen, von allen Zollabgaben frei seyn.

Art. 3.

Rohes Eisen in Gänsen und Eisenerze, die ins Land eingehen, sind völlig zollfrei.

Art. 4.

Inländisches rohes Eisen in Gänsen und Eisenerze, die ins Ausland gehen, sollen drei Gulden vom Zentner Zoll bezahlen.

Art. 5.

Alle Arten von inländischem Eisen und daraus verfertigte Fabrikate müssen mit dem Stempel der Fabrik, aus der sie kommen, versehen seyn.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens übertragen Wir Unsern Ministern des Innern und des Schatzes.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 9. März 1811.

15. Verordnung wegen der, von den, die Stadtkasse verwaltenden Bürgermeistern, zu bestellenden Kautionen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 29. Januar 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Da wir die Kassen der städtischen Gemeinden vor allem Nachtheile, den sie durch schlechte Verwaltung oder ungebührliche Verwendung der Gelder erleiden könnten, bewahren wollen, und es Unsere Absicht ist, diese Kassen zum Besten der Städte zu sichern, so haben Wir Unser Dekret vom 23. Februar 1809, in dessen §. 5. Wir die Verwaltung aller städtischen Einkünfte den Bürgermeistern aller respektiven Städte anvertraut haben, in dieser Hinsicht vervollständigt, und beschlossen, was folgt:

Art. 1.

Alle Bürgermeister in den Städten Unseres Herzogthums Warschau, sowohl in den sechs alten, als in den vier, späterhin mit dem Herzogthume Warschau vereinigten Departements, sind, wenn kein besonderer Kassirer bestellt ist, verpflichtet, eine Kaution zu bestellen, welche ihrem Betrage nach, dem vierten Theile der jährlichen Einkünfte der Stadt gleich kommt.

Art. 2.

Wer dem vorstehenden Artikel nicht Genüge leistet, kann das Amt eines Bürgermeisters nicht verwalten.

Die Vollziehung und Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung übertragen Wir Unserm Minister des Innern, deren Einrückung in die Gesetzsammlung aber Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 9. März 1811.

16. Verordnung wegen Erneuerung der Landboten und Reichstags-Deputirten der Departements-, Kreis- und Munizipalraths-Mitglieder, so wie der Friedensrichter.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 22. Febr. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um die Artikel 38, 68. und 73. der Konstitution, durch welche festgesetzt ist, daß die Mitglieder der Landbotenkammer alle drei Jahre und die Departements-Kreis- und Munizipalräthe, wie auch die Friedensrichter, alle zwei Jahre erneuert werden sollen, zu ergänzen, haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt.

Erster Titel.

Von Erneuerung der Mitglieder der Landbotenkammer.

Art. 1.

Auf der zweiten gewöhnlichen Reichstagsversammlung, welche zwei Jahre nach der ersten eintritt, soll zur Anfertigung der Liste der Mitglieder, welche zum dritten Theile aus der Landbotenkammer ausscheiden, geschritten werden.

Art. 2.

Zu Ende der Reichstagssitzung, an einem von Uns bestimmten Tage, macht der Reichs-

tagsmarschall bekannt, daß er das Loosen darüber, welche Mitglieder der Landbotenkammer ausscheiden sollen, beginnt.

Art. 3.

Wenn der Marschall zum Loosen schreiten will, so fordert er dazu die beiden ältesten Landboten und die beiden ältesten Deputirten auf, die dann gemeinschaftlich mit dem Marschall und dem Secretair das Geschäft des Loosens vornehmen.

Art. 4.

Das Ziehen der Loose geschieht auf nachstehende Weise: Auf dem, mitten im Saale der Landbotenkammer stehenden Tische werden zwei Gefäße gestellt, in deren eines so viel Zettel gelegt werden, als Landboten sind. Auf jedem Zettel steht der Name eines Landboten. Das andere Gefäß enthält so viel Kugeln als Landboten sind. Von diesen sind so viele grün, als Landboten ausscheiden sollen, die übrigen sind roth. Von den, durch den Marschall aufgeforderten vier Mitgliedern der Landbotenkammer haben zwei das Geschäft, zu loosen, und zwei, die Loose laut bekannt zu machen, so daß in einem und demselben Augenblick von den ersten beiden der eine den Namen eines Landboten, der andere eine Kugel zieht. Der Name, so wie die Kugel, werden den beiden andern zur Seite stehenden Mitgliedern vorgezeigt und von diesen bekannt gemacht. Sobald das Loosen der Landboten geendigt ist, wird sogleich in das eine der obengedachten Gefäße eine Anzahl rother Kugeln gelegt, welche zwei Drittheilen der Zahl sämmtli-

cher Deputirten gleich ist, und so viel grüne Kugeln, als ein Drittheil dieser Zahl beträgt. Das Loosen selbst geschieht dann auf dieselbe Weise, wie oben. Der Reichstags-Secretair trägt auf einer Seite die zum Austreten bestimmten, auf der andern Seite die bleibenden Landboten und Deputirten in das Protokoll ein, der Reichstagsmarschall aber, wacht sowohl im Saale überhaupt, als bei der Handlung des Loosens insbesondere über die Ordnung. Nach beendigtem Loosen unterzeichnen zuerst der Reichstagsmarschall, demnächst die von ihm zum Ziehen und zur Bekanntmachung der Loose aufgeforderten Mitglieder der Landbotenkammer, und zuletzt der Reichstags-Secretair das, über die ganze Handlung aufgenommene Protokoll. Die Liste der ausscheidenden Mitglieder wird dem Minister des Innern übergeben, welcher eine Abschrift derselben in das Archiv des Senats befördert, eine zweite aber Uns unverzüglich vorlegt.

Art. 5.

Da die Anzahl der Landboten und Deputirten 166 beträgt, von welchen der dritte Theil ausscheiden muß, so bestimmen Wir für das erste und zweite Ausscheiden den dritten Theil auf fünf und funfzig, für das dritte, aber auf sechs und funfzig.

Zweiter Titel.

Von Erneuerung der Mitglieder der Departements-, Kreis- und Munizipal-Räthe.

Art. 6.

Da nach Artikel 68. der Konstitution die Mitglieder der Departements-, Kreis- und Munizi-

pal-Räthe alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden sollen, so verordnen Wir, daß das Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder dieser Räthe durch das Loos bestimmt werden soll.

Art. 7.

Zu dem Ende soll Unser Minister des Innern ungesäumt die Departements-Räthe zusammenberufen, und den Präfekten die Zusammenberufung der Kreis- und Munizipal-Räthe in den sechs alten Departements anbefehlen.

Art. 8.

Sobald die Räthe sich versammelt haben, macht der Präfekt dem Departements-Rathe, der Unterpräfekt dem Kreis-Rathe, und der Munizipal-Präsident dem Munizipal-Rathe Unsern Willen bekannt und fordert ihn auf, zum Loosen zu schreiten.

Art. 9.

Das Loosen geschieht beim Departements-Rathe in Gegenwart des Präfekten, beim Kreis-Rathe in Gegenwart des Unterpräfekten, beim Munizipal-Rathe in Gegenwart des Munizipal-Präsidenten oder der Stellvertreter dieser Beamten.

Art. 10.

Der Präfekt, Unterpräfekt oder respektive Bürgermeister läßt ein Gefäß auf den Tisch setzen, in welchem so viel Kugeln liegen, als überhaupt Mitglieder sind. Von diesen Kugeln muß die Hälfte roth, die Hälfte grün seyn. Das, die Feder führende Mitglied des Rathes liest nun die Namen der Mitglieder des Rathes nach der

Reihe ab. Bei der Vorlesung eines jeden Namens nimmt der Präsidirende eine Kugel heraus. Ist diese roth, so bleibt das Mitglied, dessen Name verlesen worden, im Rathe, wird dagegen eine grüne gezogen, so scheidet Derjenige, dessen Name verlesen worden, aus. Ueber diese Handlung wird unverzüglich in derselben Sitzung ein Protokoll aufgenommen, und bei dem Departements-Rathe von dem Präsidenten und dem Präfekten, bei dem Kreis-Rathe von dem Präsidenten und dem Unterpräfekten, und bei dem Munizipal-Rathe von dem Präsidenten des Raths und dem Stadt-Präsidenten, so wie von dem, die Feder führenden Mitgliede unterschrieben, und sogleich an Unsern Minister des Innern abgesendet.

Art. 11.

Unser Minister des Innern fertigt aus den ihm eingesandten Protokollen eine Liste der aus den verschiedenen Räthen ausscheidenden Mitglieder und überreicht Uns dieselbe.

Art. 12.

Zur Vermeidung aller Verzögerung bei der, durch die Konstitution gebotenen Erneuerung der Hälfte der Mitglieder dieser Räthe setzen Wir fest, daß wenn auch eines unvorhergesehenen Hindernisses wegen die vorgeschriebene Vollzahl nicht zusammen kommt, dennoch das Ziehen der Loose auf die vorbeschriebene Weise in dem dazu bestimmten Termine vor sich gehen muß.

Art. 13.

Die Mitglieder der Räthe, welche durch das Ziehen der grünen Kugeln für ausscheidende er=

klärt sind, müssen dennoch den Sitzungen des Rathes beiwohnen, bis die neuen, von Uns aus der Zahl der auf den Kreistagen und Gemeinde-versammlungen gewählten Kandidaten ernannten Mitglieder eintreten.

Art. 14.

Nach zwei Jahren, von der Zeit des jetzigen Loosens an, findet kein Loosen mehr Statt, sondern diejenige Hälfte der Mitglieder der mehrgedachten Räthe, welche jetzt übrig bleibt, scheidet alsdann nach vierjähriger Amtsführung auf den Grund des Gesetzes aus. Nach vier Jahren treten wieder die jetzt von Uns zu ernennenden Mitglieder ab, und so wird weiter verfahren.

Art. 15.

Da der Pilicasche und Lelower Kreis von dem altem Lande getrennt und zum Krakauer Departement, und dagegen der Stanislawower und Sienniker Kreis zum Warschauer Departement geschlagen worden sind, so sollen die Departements-Rathsglieder aus dem Pilicaschen und Lelower Kreise nach Krakau berufen werden, und dort unter sich in Gegenwart des Präfekten loosen, diejenigen Mitglieder aber, welche jetzt durch das Loos im Rathe bleiben, sollen bei der ersten Erneuerung des Krakauer Departements-Raths ohne Loos ausscheiden und zu derjenigen Hälfte der Mitglieder des Raths gezählt werden, welche über zwei Jahre auf den Grund des Gesetzes erneuert werden muß. Die Kreis-Räthe dieser Kreise sollen zu dem Erneuerungs-Geschäft von dem Krakauer Präfekten zusammenberufen wer-

den. Die Kreis-Räthe des Stanislawower und Sienniker Kreises loosen dagegen zugleich mit den andern Kreisen des neueinverleibten Landes erst nach zwei Jahren.

Dritter Titel.

Von Erneuerung der Friedensrichter zum dritten Theile.

Art. 16.

Da durch den 73. Artikel der Konstitution bestimmt ist, daß die Friedensrichter zum dritten Theile erneuert werden sollen, so ist es Unser Wille, daß das Ausscheiden eines von den drei Friedensrichtern in jedem Kreise, durch das Loos entschieden werde.

Art. 17.

Zu dem Ende hat Unser Justizminister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern einen Tag zu bestimmen, an welchem sich die Friedensrichter eines jeden Kreises der alten Departements an dem Orte ihrer Amtsverwaltung versammeln sollen.

Art. 18.

Wenn sich die Richter an dem bestimmten Tage versammelt haben, so schreiten sie in Gegenwart des Unterpräfekten in folgender Ordnung zum Loosen: In dem dazu bestimmten Gefäße müssen drei Kugeln, zwei rothe und eine grüne seyn. Die Richter ziehen einer nach dem andern der Reihe nach jeder eine Kugel. Wer eine rothe gezogen hat, bleibt; wer die grüne erhält, tritt

aus dem Amte. Das von allen anwesenden Richtern, dem Unterpräfekten und dem Greffier unterzeichnete Protokoll über diese Handlung muß dem Justizminister unverzüglich eingesendet werden.

Art. 19.

Unser Justizminister fertigt aus den ihm eingereichten Protokollen eine Liste der ausscheidenden Friedensrichter und legt sie Uns vor, theilt auch eine Abschrift derselben dem Minister des Innern mit.

Art. 20.

Die Anwesenheit eines Richters soll kein Hinderniß des Loosens seyn.

Art. 21.

Der ausscheidende Richter muß seine Amtsführung fortsetzen, bis der von Uns neuernannte in Thätigkeit tritt.

Art. 22.

Nach Ablauf von zwei Jahren müssen die, bei dem jetzigen Loosen im Amte gebliebenen Richter auf die obige Weise untereinander darüber loosen, wer von ihnen austreten soll. Ueber vier Jahre scheidet der von den jetzigen Richtern zuletzt übrig gebliebene ohne Loos aus, nach ihm, in zwei Jahren derjenige, welchen Wir jetzt ernennen werden und so weiter, der Reihe nach.

Vierter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 23.

Wenn ein Landbote oder Deputirter während seines Amts stirbt, so soll er unter das ausschei-

dende Drittheil gezählt werden. Eben so sind auch die verstorbenen Mitglieder der Departements-, Kreis- und Munizipal-Räthe zu der ersten Hälfte und der verstorbene Friedensrichter unter das erste Drittheil zu rechnen, es sey denn, daß ihre Stellen durch Unsere Ernennung ersetzt worden. Was in Rücksicht der Verstorbenen vorgeschrieben ist, gilt auch für diejenigen, welche zu Aemtern ernannt worden, die mit den obigen nicht verträglich sind.

Die nach der Epoche des ersten Loosens in die Stelle eines, ausser der Ordnung abgegangenen Mitgliedes erwählten Mitglieder der Landbotenkammer und eben so die deshalb ernannten Mitglieder der Departements-, Kreis- und Munizipal-Räthe und Friedensrichter treten in die Reihefolge derjenigen, an deren Stelle sie gewählt worden sind, und scheiden nach derselben Reihefolge aus.

Art. 24.

Von jeder Ernennung eines Landboten oder Deputirten, eines Friedensrichters, Departements-, Kreis- oder Munizipal-Rathsgliedes zu einem, mit diesen Aemtern nicht verträglichen Amte muß der Senat durch den Minister des Innern benachrichtigt werden. Die Landboten und Deputirten sollen künftig ihre Aemter nicht anders niederlegen können, als wenn sie ihr Gesuch deshalb durch den Minister des Innern dem Senat vortragen, der im vorgeschriebenen Pleno die Wichtigkeit der Gründe erwägt und nur we-

gen völliger Unmöglichkeit, Uns dem Könige, den Supplikanten zur Entlassung vorschlägt.

Art. 25.

Wenn ein Friedensrichter oder ein Departements=, Kreis= oder Munizipal=Raths=Mitglied, ohne seine Entlassung erhalten zu haben, dennoch seine übernommenen Amtspflichten nicht erfüllt, so verliert er die Wahlfähigkeit und soll während des ganzen Zeitraums, binnen welchem er nach Vorschrift der Gesetze sein Amt hätte verwalten müssen, von Unsern Ministern zu keinem Amte in Vorschlag gebracht werden. Die Friedensrichter sollen von dem Justizminister beim Kassationsgerichte, und die Departements=, Kreis= und Munizipal=Raths=Glieder von dem Minister des Innern beim Staatsrathe angeklagt werden, und diesen Behörden liegt ob, die Gründe eines solchen gesetzwidrigen Betragens zu untersuchen und ihre Beschlüsse Uns, dem Könige, vorzulegen.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern, so weit es einen jeden angeht.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats=Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 23. März 1811.

17. Vorschriften wegen Entscheidung der, über die sogenannten Bayonner Summen entstehenden Streitigkeiten.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 28. Febr. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Folge Unseres Dekrets vom 24sten Januar d. J., wegen der Uns durch die Bayonner Konvention abgetretenen Summen, haben Wir auf den Antrag Unseres Justizministers beschlossen, und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Schatz und den Schuldnern über die Richtigkeit der, Uns durch die besagte Konvention abgetretenen Forderungen, oder vielmehr die Entscheidung des Einwandes des Schuldners, daß er die ganze Summe oder einen Theil derselben nicht schuldig sey, soll künftig vor die gewöhnlichen konstitutionsmäßigen Gerichte gehören, und aus dem Register der summarischen Sachen abgeurtelt werden.

Art. 2.

Dagegen ist der Einwand gegen die Legitimation oder vielmehr der Streit darüber, ob eine Summe wirklich als Eigenthum des Schatzes betrachtet werden kann, der Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte nicht unterworfen, vielmehr soll er als eine Angelegenheit, welche aus einer diplomatischen Handlung herrührt und rein administrativ ist, ohne Unterschied, ob ein solcher

Einwand von einem Dritten, oder von dem Schuldner selbst gemacht wird, auf den Antrag der Partheien, an Unsern Staatsrath gebracht werden, und seine Entscheidungen sind nach der Analogie des Artikels 35 No. 5 Unsers Dekrets vom 19ten September v. J., wodurch die Organisation dieses Staatsraths verordnet worden, von Unsrer Allerhöchsten Bestätigung abhängig, nicht allein nach Maaßgabe des Art. 2 Unsers Dekrets vom 26. Januar d. J., welches das Kredit-System für die Bayonner Summen anordnet, und des Art. 70 des Dekrets vom 19. Septbr. v. J., wodurch die Organisation des Staatsraths verordnet worden, sondern auch nach Maaßgabe des Art. 18 des konstitutionellen Statuts des Herzogthums Warschau.

Art. 3.

Alle Versehen der Gerichte, sowohl in Ansehung der Förmlichkeiten, als der Materie, oder in andern Fällen, welche den Rekurs an die Kassations-Instanz begründen, sollen, wenn sie in Erkenntnissen letzter Instanz vorkommen, von dem Kassationsgerichte in Gemäßheit Unseres Dekrets vom 3ten April vorigen Jahres, welches die Organisation dieses Gerichts enthält, entschieden werden.

Wenn aber die Gerichte darin fehlen, daß sie über die Legitimation des Schatzes, mithin über einen rein administrativen, vor die gewöhnlichen Gerichte nicht gehörigen Gegenstand erkennen, so sollen dergleichen Sachen, wie andere

Jurisdiktions-Streitigkeiten von dem Staatsrathe nach Maaßgabe des 4ten Titels der Organisation des Staatsraths vom 19ten September vorigen Jahres, ferner des 17ten Artikels der Konstitution, mit Vorbehalt der Bestätigung der Entscheidung des Staatsraths durch Uns, den König, in Folge des 99sten Artikels der Organisation des Staatsraths und des 18ten Artikels der Konstitution, abgeurtelt werden.

Art. 4.

Obige, laut Art. 3. anzubringende Appellationen, sie mögen nun von Seiten des Schatzes oder einer Privatparthei geschehen, müssen in Zukunft binnen der, in den vorstehend angeführten Gesetzen vorgeschriebenen Frist angebracht werden. Was aber diejenigen Prozesse betrifft, welche bis zum Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekrets entschieden worden, so steht es sowohl dem Schatze, als den Privatpartheien frei, ihre Appellation binnen drei Monaten, vom Tage der Publikation Unseres gegenwärtigen Dekrets an gerechnet, anzubringen.

Art. 5.

Die Rechte anderer Gläubiger, welche Kapitalien auf den, mit Bayonner Summen belasteten Gütern haben, sollen unangetastet bleiben, und bei ihrer Kraft, Gültigkeit und der, ihnen etwa vor dem Schatze zustehenden Priorität erhalten werden; und Wir heben alle, diesem zuwider laufende Bestimmungen hiemit auf. Auch die Art des Prozeß-Verfahrens und der Exekution wegen der Bayonner Summen soll künftig

dieselbe seyn, welche durch die Gesetze und Landes-Verordnungen, so wie durch den Kodex des gerichtlichen Verfahrens vorgeschrieben ist.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens, so wie die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung, befehlen Wir Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 27. März 1811.

18. Aufhebung des Abschosses von dem, nach dem Königreich Westphalen gehenden Vermögen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 1. März 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine amtliche Note des Königlich Westphälischen Gesandten an Unserm Hofe vorgelegt worden, in welcher der Gesandte auf Befehl seines Hofes die Abschaffung der Abzugssteuer zwischen dem Herzogthume Warschau und dem Königreiche Westphalen vorschlägt, indem Se. Majestät der König von Westphalen durch das Dekret vom 18ten März 1809 die Aufhebung dieser Abgabe auf alle Länder ausgedehnt habe, von denen ein Gleiches zugesichert werden würde, so haben Wir, bewogen durch den Wunsch, die Gemeinschaft zwischen diesen beiden Ländern zu erleichtern und freundschaftliche Verhältnisse zu befestigen, beschlossen und beschließen hiemit:

Art. 1.

Das Recht des Abzuges oder Abschosses und der Nachsteuer von dem Vermögen der Inländer, die ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen und ihr Vermögen mitnehmen, ferner von den Erbschaften und Vermächtnissen, die aus dem Herzogthume Warschau ausgeführt werden, soll von jetzt an, in Erwiederung des angeführten Dekrets vom 18ten März 1809, in Ansehung der

Westphälischen Unterthanen und derjenigen Unterthanen des Herzogthums Warschau, die sich in dem Falle befinden, in die Königlich Westphälischen Staaten zu ziehen und ihr Vermögen mitzunehmen, aufgehoben seyn.

Art. 2.

Die Vollziehung dieses Unseres Beschlusses, welcher in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern der Justiz und des Schatzes des Herzogthums Warschau.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 30. März 1811.

19. Vorschrift wegen der Insinuation der Vorladungen im Russischen Reiche.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 6. März 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch Unser Dekret vom 9ten Februar d. J. wegen Behändigung der Vorladungen an Personen, die in den Kaiserlich Oesterreichschen Staaten wohnhaft sind, Vorschriften erlassen, Wir dehnen solche hiemit auch auf die Kaiserlich Russischen Staaten aus, und wollen, daß der Justizminister auf den Grund der besondern Autorisation, die Wir ihm hiedurch ertheilen, in Vertretung der, im Art. 69. No. 9 der interemistisch eingeführten Civilgerichtsordnung Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten übertragenen Amtspflichten, unmittelbar die gehörigen Russischen Behörden um die Insinuation der Vorladungen, die ihm zu dem Ende von Unsern Prokuratoren eingesandt werden, an Personen, die in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland wohnhaft sind, requiriren soll.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und dessen Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 30ste März 1811.

20. Beschluß wegen Entwerfung und Bestätigung der städtischen Etats.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 5. März 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da die Bestätigung der städtischen Etats auf ein Jahr, nach den angenommenen Grundsätzen vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, so haben Wir, um diese zu beseitigen, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

§. 1.

Die, von den Stadträthen entworfenen Etats der Städte können nach den Lokal-Umständen und je nachdem es nötig ist, in den größeren und kleineren Städten, die eine höhere jährliche Einnahme als fünfhundert Gulden haben, durch den Präfekten dem Minister des Innern, und von denen, die eine geringere Einnahme haben, durch den Unterpräfekten des Kreises dem Präfekten, auf drei oder sechs Jahre zur Bestätigung eingereicht werden.

§. 2.

Alle, in den genehmigten Etats nicht begriffene Einnahme und Ausgabe der Städte, aus welchem Jahre es auch seyn mag, muß, nach Verhältniß der größern oder geringern städtischen Einkünfte, durch Autorisationen des Ministers des Innern oder des Präfekten justifizirt werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir dem Minister des Innern und die Ein=

rückung des Dekrets in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 5te April 1811.

---

21. Bestimmung wegen Abrechnung der, von dem Reichstagsbeschlusse vorschußweise gezahlten 24 Prozent-Rate.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 5. März 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da es Unser Wille ist, daß die Abrechnung der einen Rate der 24 Prozent Abgabe, welche wegen der, vor Eröffnung des Reichstags befohlnen Antizipation zu viel bezahlt, und bis izt wegen dringender öffentlicher Ausgaben zurückbehalten worden, auf die gerechteste und für den Schatz am wenigsten lästige Weise bewirkt werde; da Wir auch zugleich wollen, daß diese Wohlthat zu allererst denjenigen Kontribuenten wiederfahre, die eine größere Pünktlichkeit in Betreff der Zahlungen an den Schatz beobachtet haben, so haben Wir auf den Vortrag Unseres Schatzministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Den Kontribuenten der 24 Prozent-Abgabe soll eine Rate dieser Abgabe in dem Betrage ab-

gerechnet werden, in welchem sie die, vor dem Reichstagsbeschlusse anbefohlene Vorausbezahlung geleistet haben.

Art. 2.

Denjenigen Kontribuenten, welche dem Schatze alles, was sie nur irgend zu zahlen schuldig waren, in baarem Gelde entrichtet haben, soll der obige Vorschuß von der ersten, nach der Publikation des gegenwärtigen Dekrets, fälligen Rate abgerechnet werden.

Art. 3.

Den Kontribuenten, welche den Schatz in Obligationen befriedigt haben, wird die, im Art. 1. festgesetzte Abrechnung bei der ersten, nach völliger Einlösung ihrer Obligationen, fälligen Rate zugesichert.

Art. 4.

Diejenigen Kontribuenten aber, welche bis jetzt den Schatz weder baar, noch in Obligationen ganz befriedigt haben, können auf die, im Art. 1. bestimmte Abrechnung erst, bei der nach gänzlicher Berichtigung der Rückstände fälligen ersten Rate Anspruch machen.

Art. 5.

Die Vollziehung dieses Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unserm Schatzminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 5te April 1811.

22. Vorschriften für die Ober-Rechnungskammer über das Verfahren bei Rechnungen, die nach den bestehenden Grundsätzen nicht justifizirt werden können.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 5. März 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Obgleich Wir durch den 4ten Artikel Unseres Dekrets vom 10ten April 1809 Unserer Ober-Rechnungskammer des Herzogthums Warschau Vorschriften über das Verfahren in dem Falle gegeben haben, wenn irgend eine Rechnung aus Veranlassung des Krieges oder der Regierungs-Veränderungen nicht vollständig justifizirt werden kann, so ist Uns doch nunmehr angezeigt worden, daß noch eine bedeutende Anzahl unquittirter Rechnungen vorhanden ist, weil solche nach den Vorschriften Unseres Dekrets vom 14ten Dezember 1808 nicht justifizirt werden können. Da nun dergleichen rückständige Rechnungen die ferneren Arbeiten der Ober-Rechnungskammer in Ansehung der darauf folgenden Rechnungen aufhalten, so wollen Wir dieses Hinderniß mit einem Male aus dem Wege räumen, um dadurch die nöthige Beschleunigung der Arbeiten der Ober-Rechnungskammer zu erleichtern. Deshalb haben Wir auf den Antrag der gedachten Ober-Rechnungskammer und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Unsere Ober-Rechnungskammer hat ungesäumt in tabellarischer Form einen allgemeinen und vollständigen Nachweis aller Rechnungen bis zum 1sten Juni 1808, welche deshalb, weil sie nicht nach den Vorschriften Unseres Dekrets vom 14ten Dezember 1808 justifizirt werden können, unquittirt vorhanden sind, anzufertigen.

Art. 2.

Diese Tabelle ist nach folgenden Vorschriften zu entwerfen:

1) Müssen die Rechnungen nach den Zeiträumen, in welchen sie angefertigt worden, in drei Abtheilungen getheilt werden.

   Der erste Zeitraum umfaßt die, von der Zeit der preussischen Regierung her rückständig gebliebenen Rechnungen bis zur Uebernahme der Kassen von den französischen Behörden,

   Der zweite von Uebernahme der Kassen durch die französischen Behörden bis zur Uebergabe derselben an die regierende Kommission, das ist bis zum ersten Februar 1807,

   Der dritte von der Uebergabe an die regierende Kommission bis zum Anfange des ersten Finanzjahres, das ist bis zum 1sten Juni 1808.

2) In einem jeden dieser Zeiträume werden die Rechnungen aufgeführt, welche nach den Artikeln 43. 56 und 57 Unseres Dekrets vom

14ten Dezember 1808 nicht justifizirt werden können.

3) Bei einer jeden dieser Rechnungen muß ausgedrückt seyn:
   a) die Kasse, von welcher sie herkommt;
   b) die Geldsumme, bei welcher der Zweifel obwaltet;
   c) die Ursache, weshalb sie nicht justifizirt werden kann;
   d) die Gründe, aus welchen die Erstattung des im Zweifel stehenden Betrages nicht gewährt werden kann.

Art. 3.

Die dergestalt speziell angelegte Tabelle hat die Ober-Rechnungskammer, sobald als möglich, Uns durch den Staatsrath zur Entscheidung einzusenden.

Art. 4.

Wenn sich die Ober-Rechnungskammer überzeugt, daß irgend eine Rechnung sogar aus dem Zeitraum vom 1sten Juni 1808 bis zum 1sten Juni 1809, wegen unvermeidlicher Umstände und ohne alle Schuld der Beamten, nach den Vorschriften Unseres Dekrets vom 14ten Dezember 1808 nicht justifizirt werden kann, so muß sie davon dem Staatsrathe Anzeige machen, welcher Uns einen solchen Vorfall mit Beifügung seines Gutachtens zur Entscheidung vorlegt.

Art. 5.

Die Vollziehung Unseres gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unserm Staatsrathe

und Unserer Ober-Rechnungskammer des Herzogthums Warschau.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 5te April 1811.

---

23. Bestimmung wegen Einziehung der Geldstrafen von den Kassen-Beamten.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 6. März 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß, wenn die von der Ober-Rechnungskammer, gegen Kassirer und Kassen-Beamte in vorkommenden Fällen, nach Inhalt der Artikel 6, 10 und 21 Unsers Dekrets vom 14ten Dezember 1808 festgesetzten Geldstrafen, wirksamer seyn sollen, ein schleuniges und keinem Verzuge unterworfenes Verfahren bei Einziehung der Strafen beobachtet werden muß, haben Wir auf den Antrag Unserer Ober-Rechnungskammer und nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet, was folgt:

Art. 1.

Wenn die Ober-Rechnungskammer, in Gemäßheit der oben angeführten Artikel, gegen ei-

nen Kassirer oder Kassen-Vorsteher eine Strafe festsetzt, so muß sie ungesäumt die, dem Bestraften vorgesetzte Behörde zur Einziehung derselben auffordern, und diese Behörde ist, bei Strafe des doppelten Betrages im Fall einer, bei Vollziehung dieser Vorschrift bewiesenen Nachläßigkeit, verbunden, spätstens binnen drei Tagen nach erhaltener Requisition, den Geldbetrag der Strafe durch Exekution oder durch Abzug vom Gehalt von dem Bestraften einzuziehen und in die Kasse einzuzahlen.

Art. 2.

Die in den verflossenen Jahren von der Ober-Rechnungskammer festgesetzten und noch nicht eingezogenen Strafen sollen sofort auf die, im ersten Artikel vorgeschriebene Weise eingezogen werden.

Art. 3.

Die Kassirer und Kontrolleurs bei Kassen aller Art im Lande, müssen eine besondere Rubrik in den Kassen-Rechnungen halten, in welche sie die eingegangenen Strafgelder eintragen und dabei bemerken, von wem, wofür, auf wessen Befehl, in welcher Münzsorte, in welchem Jahre und an welchem Tage sie eingegangen sind. Die Behörden, welchen die Revision der Kassen obliegt, müssen auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift achten.

Art. 4.

Wenn die Ober-Rechnungskammer bei der Durchsicht der jährlichen Rechnungen bemerkt, daß die von ihr requirirten Geldstrafen nicht zur

gehörigen Zeit eingegangen sind, so zeigt sie die nachläßige vorgesetzte Behörde dem Minister, welchem sie subordinirt ist, an, und der Minister ist verbunden, in Gemäßheit des Art. 1, den zwiefachen Betrag der rückständig gebliebenen Geldstrafe von dem Gehalte des nachläßigen Beamten abziehen und in die Generalkasse zahlen zu lassen.

Art. 5.

Von solchen, bis jetzt noch nicht eingezogenen rückständigen Geldstrafen hat die Ober-Rechnungskammer Uns sofort Anzeige zu machen; für die Zukunft aber Uns vierteljährig über die festgesetzten Geldstrafen, mit Benennung der, mit den Strafen belegten Personen, Bericht zu erstatten.

Art. 6.

Die, für die Strafen einkommenden Gelder sind für den Schatz bestimmt.

Art. 7.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Befehls und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir den Ministern und der Ober-Rechnungskammer, jedem, in so weit es ihn betrifft.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 5. April 1811.

24. Vorschrift wegen der Reise-Zehrungs- und Versäumniß-Kosten der Partheien, Sachverständigen und Zeugen in Prozessen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 6. März 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Justizministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths haben Wir nachstehende Vorschriften wegen der Gebühren für die Partheien, die Sachverständigen und die Zeugen, auf den Fall, daß in Prozessen die Erstattung der Auslagen verordnet wird, beschlossen:

Art. 1.

Die durch ein Urtel zur Bezahlung der Kosten verurtheilte Parthei ist verbunden, der Gegen-Parthei, wenn sie reist, Extrapost-Kosten für zwei Pferde zu erstatten, für die Zeit des Aufenthalts aber, sey es wegen Bestellung eines Sachwalters, oder wegen Beantwortung der, nach Titel 15. B. 2. Theil 1. der Prozeßordnung, der Parthei vor Gericht vorzulegenden Fragen, oder wegen irgend einer andern gesetzlichen Veranlassung, höchstens acht Gulden Diäten auf den Tag zu bezahlen. Eine jede Kosten-Erstattung kann nur in Folge einer gerichtlichen Entscheidung geschehen. Uebrigens muß die Nothwendigkeit der Reise und des längern oder kürzern Aufenthalts, gerichtlich gerechtfertigt werden.

Doch bleibt es der Einsicht des Gerichts überlassen, dergleichen Kosten nach dem Vermögenszustande der Partheien zu ermäßigen.

Art. 2.

Die baaren Auslagen, bei Bezahlung der Sachwalter und der, den Beamten bewilligten Diäten, können nur nach der vorgeschriebenen Taxe und der darüber ausgestellten Quittung berechnet werden. Es ist daher ein jeder Beamter, welcher Gebühren empfängt, und zwar bei Strafe der Suspension vom Amte auf einen Monat, verpflichtet, Quittung darüber auszustellen.

Art. 3.

Personen, welche in Prozessen gebraucht werden, sollen an Reisekosten für die Meile, hin und zurück, drei Gulden, und an Diäten für jeden Tag vier Gulden zugebilligt werden.

Art. 4.

Den Sachverständigen, die, um ein Patent zu erlangen, wodurch sie als Sachverständige anerkannt werden, sich Prüfungen unterwerfen müssen, als den Doktoren, Baumeistern, Feldmessern und Hydraulikern, können Extrapost-Kosten auf zwei Pferde, und Diäten im Betrage von zehn Gulden auf den Tag, den Chirurgen aber acht Gulden bewilligt werden, jedoch können Feldmesser, wenn ihnen eine Vermessung im Ganzen bezahlt wird, keine Diäten fordern.

Art. 5.

Die, in Prozessen gebrauchten Zeugen sollen, wenn sie in der Gemeinde, wo sie wohnen, vernommen werden, auf den Tag zwei Gulden, und, wenn es an andern Orten geschieht, drei Gulden, und für die Reise auf jede Meile hin und zurück, zwei Gulden bezahlt erhalten.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 5. April 1811.

25. Gebührentaxe für die Greffiers bei den Gerichten.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 6. März 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Justizministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths haben Wir nachstehende Vorschriften in Ansehung der Gebühren der Greffiers bei den Gerichten in Unserm Herzogthume Warschau erlassen:

Art. 1.

Die Greffiers bei den Friedensgerichten, und zwar sowohl bei der Vergleichs- als Streit-Abtheilung, sind berechtigt, für die Ausfertigung von Zeugnissen, Protokollen und andern, bei diesen Gerichten geschehenen Verhandlungen, wenn die Partheien Ausfertigungen verlangen, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl,

in Warschau einen Gulden funfzehn Groschen,
in den Departements-Städten einen Gulden zehn Groschen, und
in den Kreis-Städten einen Gulden

zu fordern. Ausser dieser Gebühr für die Ausfertigung ist aber die Parthei annoch an Schreibgebühren einen Gulden für jeden Bogen, auf jede Seite fünf und zwanzig Zeilen und in jeder Zeile achtzehn Silben gerechnet, sowohl in der Hauptstadt als an andern Orten, zu entrichten, verbunden.

Art. 2.

Dieselben Gebühren hat der Greffier für alle Abschriften und Ausfertigungen der ergangenen Erkenntnisse zu fordern.

Art. 3.

Für die Aufnahme der Original-Protokolle und die Anfertigung anderer Original-Aktenstücke gebührt dem Greffier nichts.

Art. 4.

Die Greffiers bei den Tribunälen erster Instanz und bei den Handlungs-Tribunälen sind berechtigt, für die Ausfertigung von Zeugnissen, Protokollen und andern, bei den Tribunälen geschehenen Verhandlungen, wenn die Partheien Ausfertigungen verlangen, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl,

in Warschau zwei Gulden, und

in den Departements- und andern Städten einen Gulden, funfzehn Groschen

zu fordern. Ausser dieser Gebühr für die Ausfertigung, ist die Parthei auch noch an Schreibgebühren einen Gulden für jeden Bogen, auf jede Seite fünf und zwanzig Zeilen und in jeder Zeile achtzehn Silben gerechnet, zu entrichten, verbunden.

Art. 5.

Dieselben Gebühren hat der Greffier, sowohl in der Hauptstadt als an andern Orten, für die Abschriften und Ausfertigungen der ergangenen Erkenntnisse zu fordern.

Art. 6.

Für die Aufnahme der Original-Protokolle und anderer gerichtlichen Aktenstücke gebührt dem Greffier nichts.

Art. 7.

Die Greffiers des Appellationsgerichts nehmen dieselben Schreibegebühren, wie die Tribunals-Greffiers, sie sind aber berechtigt, für jede Ausfertigung, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl, drei Gulden zu fordern.

Art. 8.

Von Partheien, die ihre Armuth nachgewiesen haben und von den Gerichtskosten befreit worden sind, können die Greffiers keine Gebühren verlangen. Wenn jedoch die Gegenparthei zur Bezahlung der Kosten verurtheilt wird, so steht es den Greffiers frei, zu verlangen, daß die vorstehend festgesetzten Gebühren von der Gegenparthei eingezogen werden.

Art. 9.

Ausser den hier bewilligten und denjenigen Gebühren, welche in Unserm Dekrete vom 4. Oktober 1809 (wo dergleichen Statt finden) enthalten sind, können die Greffiers unter keinem Vorwande von den Partheien etwas fordern.

Art. 10.

Ein Greffier, welcher in schleunigen Sachen der Parthei, welche eine Ausfertigung des Erkenntnisses verlangt, die Ausfertigung nicht an demselben Tage, an welchem das Erkenntniß ergangen ist, ertheilt, oder, welcher in andern Sachen die Ertheilung der verlangten Ausferti-

gung durch sechs Tage verzögert, oder, der die Ausfertigungen der gerichtlichen Aktenstücke, von denen Artikel 1. und 4. des gegenwärtigen Dekrets die Rede ist, der ansuchenden Parthei binnen sechs Tagen nicht ertheilt, verwirkt in einem jeden dieser Fälle zum ersten Male die Suspension auf vierzehn Tage, zum zweiten Male auf einen Monat und zum dritten Male den Verlust seines Amts, wobei der Parthei noch frei steht, ihn wegen des Ersatzes des, aus der Verzögerung entstandenen Schadens zu belangen.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 5. April 1811.

Nro. XXX.

26. Bei Zahlungen zwischen Einwohnern des Herzogthums Warschau und österreichischen Unterthanen soll, in Hinsicht des Werths der Wiener Bankozettel, Wechselseitigkeit beobachtet werden.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 11. März 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Unterthanen Unseres Herzogthums Warschau, welche österreichischen Unterthanen Geld schuldig sind, einem Verluste ausgesetzt seyn würden, wenn sie in Gemäßheit des Artikel 5. Unseres Dekrets vom 7. December 1809 verbunden wären, die Schuld nach der, in diesem Dekrete bestimmten Reduktion zu bezahlen, während die österreichischen Unterthanen, welche den Unterthanen Unseres Herzogthums Warschau zu Zahlungen verpflichtet sind, solche in österreichischen Bankozetteln nach dem Nominalwerthe entrichten; und in Erwägung ferner, daß ein solcher Privatverlust zugleich ein Verlust

für das ganze Land seyn würde, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Justizministers und nachdem Wir Unsern Staatsrath darüber gehört haben;

daß in allen Fällen, wo es auf Bezahlung von Schulden oder andern Geldforderungen der Unterthanen des Herzogthums an österreichische Unterthanen ankommt, strenge Reciprocität beobachtet werden soll.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 11. April 1811.

27. Interemistische Vorschrift wegen Erhebung der erhöhten Steuer in den vier neuen Departements.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 11. März 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß wegen der bis jetzt noch nicht erfolgten Einrichtung der Kreis-Räthe in dem, durch den Wiener Traktat dem Herzogthum Warschau einverleibten Lande die Abgabe der erhöhten Steuer für das Kriegsheer, welche nach Artikel 4. Unseres Dekrets vom 14. Juni 1810 im Monate März d. J. fällig wird, noch nicht hat regulirt werden können; und da es doch Unser Wille ist, daß, indem auf den Grund Unseres zweiten Dekrets von eben dem Tage die finanziellen Vorschriften, welche in Rücksicht der erhöhten Abgabe für das Kriegsheer und in Ansehung der einstweiligen Vertheilung derselben durch den Beschluß des letzten Reichstags vom 24. März 1809 festgesetzt worden, eine ausgedehntere Anwendung erhalten, die Kontribuenten dieser Abgabe in dem, durch den Wiener Traktat dem Herzogthume Warschau einverleibten Lande, den Kontribuenten dieser Abgabe in den alten Departements des Herzogthums Warschau in Rücksicht der zu tragenden Lasten gleich gesetzt werden, und daß sie mit diesen, die durch Unser Dekret vom 8. Juni 1810 bei Abführung dieser Abgabe verordnete Erleichterung theilen sollen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Finanz- und Schatz-Ministers des Herzogthums Warschau nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Bis auf weitere Verordnung in Betreff der Zahlung der vorläufig repartirten erhöhten Steuer für das Kriegsheer, sollen die Kontribuenten in dem, durch den Wiener Traktat mit dem Herzogthum Warschau vereinigten Lande, welche diese Abgabe nach dem Gesetz zu zahlen schuldig sind, nach demselben Verhältniß angezogen werden, welches in den alten Departements zwischen der Hauptsumme der 24 Prozent-Steuer und der Hauptsumme der, in denselben Departements auf den Grund Unseres Dekrets vom 8. Juni 1810 vorläufig erhobenen erhöhten Steuer Statt findet.

Art. 2.

Nach diesem Grundsatze sollen die Kontribuenten zu der interemistisch repartirten, erhöhten Steuer für das Kriegsheer in dem, mit dem Herzogthume Warschau neuvereinigten Lande unter diesem Titel eine Abgabe bezahlen, welche siebenzehn vier und zwanzig Theile derjenigen Abgabe beträgt, die sie schon besonders unter dem Titel der alten beibehaltenen Steuer oder der 24 Prozent-Abgabe an den Schatz zu zahlen schuldig sind.

Art. 3.

Da indeß durch diese Bestimmung ein Ausfall im Schatze entsteht, so ist Unser Schatzminister verbunden, darauf zu achten, daß, wenn nach Vorschrift des Reichstags-Beschlusses und Unseres Dekrets die feststehende Repartition der erhöhten Steuer für das Kriegsheer erfolgt seyn

wird, nicht nur die, den prägravirten Kontribuenten vorbehaltene Vergütigung, sondern auch vor allen Dingen der Ausfall, den Unser Schatz erlitten hat, gedeckt werde.

Art. 4.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, befehlen Wir Unserm Schatzminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 11. April 1811.

28. Verordnung, wegen Versorgung der, aus dem französischen Dienste zurückgekehrten Krieger von Herzoglich-Warschauschen Regimentern.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 15. März 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir das Schicksal derjenigen Krieger sichern wollen, welche von den in Spanien stehenden Regimentern des Herzogthums Warschau, und von der Weichsel-Legion in das Land zurückkehren, so wie derjenigen, welche in den vormaligen italienischen Legionen sich verdient gemacht haben, und nun ebenfalls in das Land zurückkommen, so haben Wir auf den Antrag des Kriegsministers beschlossen, und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Die Krieger aus den Herzoglich-Warschauschen Regimentern in Spanien oder aus den Regimentern der Weichsel-Legion, welche die, ihnen von der französischen Regierung bestimmte Pension erhalten haben oder dazu vorgeschlagen sind, sollen, wenn sie durch erhaltene Wunden ganz untauglich zum Dienste geworden, unter die Invaliden aufgenommen werden.

Art. 2.

Die mit der Pension der Ausgedienten versehene oder dazu vorgeschlagene Krieger aus diesen Regimentern, welche zum Dienste noch taug-

lich sind, sollen den Veteranen einverleibt werden.

Art. 3.

Wenn einer oder der andere von diesen Kriegern Mittel findet, sich in seiner Heimath zu erhalten, so soll er auf sein Verlangen dahin entlassen werden.

Art. 4.

Wenn Krieger, die sich gleiche Verdienste in den bezeichneten Regimentern erworben haben, deshalb, weil sie aus ehemals polnischen und jetzt unter fremder Herrschaft sich befindenden Provinzen gebürtig oder weil sie Ausländer sind, z. E. aus Schlesien, Böhmen, Mähren u. s. w. gebürtige, nicht in ihre Heimath zurückkehren können, ohne die Hoffnung zu verlieren, die verdiente Pension irgend einmal zu erhalten, so sollen sie als Krieger aus dem Herzogthume Warschau angesehen und aller Vortheile theilhaftig werden, welche oben für diese bestimmt worden.

Art. 5.

Die Krieger aus den ehemaligen italienischen Legionen oder der Weichsel-Legion, die aus der englischen oder einer andern Gefangenschaft zurückkehren, oder die aus dem italienischen Dienste entlassen worden und in den Legionen ausgedient haben, aber wegen verschiedener Hindernisse noch nicht zur Pension vorgeschlagen sind, sollen, wenn sie klar erweisen können, daß sie durch ihren Dienst in den Legionen ein Recht dazu erworben haben, als zur Pension sich eignende Krieger be-

trachtet und aller Vortheile theilhaftig werden, welche oben für dieselben bestimmt worden.

Art. 6.

Die unter die Invaliden oder die Veteranen aufgenommenen Krieger, welche Eigenthümer der ihnen von der französischen Regierung ausgesetzten Pensionen bleiben, müssen über diese Pension Quittungen ausstellen, so daß ein Jeder, nach Abzug der auf seinen Unterhalt als Invalide oder Veteran verwendeten Kosten, den übrig bleibenden Rest seiner Pension bezieht und die freie Verfügung darüber behält.

Art. 7.

Die unter die Veteranen aufgenommenen Krieger können als Zollwächter, Waldhüter und sonst im öffentlichen Dienste angestellt werden, jedoch nicht eher, als bis der Kommendant der Veteranen ein Zeugniß über ihre Fähigkeit und gute Aufführung ertheilt. Für die Richtigkeit eines solchen Zeugnisses ist der Kommendant verantwortlich.

Art. 8.

Solche Krieger, die aus dem Auslande mit einer bloßen Dienst-Entlassung, ohne sich wirklich verdient gemacht zu haben, zurückkehren, haben kein Recht auf die Vortheile, welche in den vorstehenden Artikeln für die Verdienten bestimmt worden. Jedoch kann ihnen, mit Rücksicht darauf, daß sie oft in einem elenden Zustande ankommen, eine, der Entfernung ihrer

Heimath, wo sie sich hin begeben, angemessene Geld=Unterstützung gereicht werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Kriegsminister und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats=Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 1. Mai 1811.

Nro. XXXI.

29. Bestätigung der, von einer besondern Kommission bewirkten Gleichsetzung der Abgaben des Pilicaschen und Lelower Kreises mit den Abgaben im übrigen Lande.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 17. April 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Uns in Folge Unseres Dekrets, datirt, Warschau, den 25. März 1809, die Verhandlung der, zur Ausgleichung der Abgaben im Pilicaschen und Lelowschen Kreise niedergesetzten Kommission von Unserm Staatsrath zur Bestätigung vorgelegt worden, so haben Wir, um solche zur Vollziehung zu bringen, auf den Antrag Unseres Schatzministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Die, von der dazu niedergesetzten Kommission bewirkte Ausgleichung der Abgaben des, zum Krakauer Departement gehörigen Pilicaschen und Lelower Kreises, welche in Gemäßheit des Artikel 4. Unseres vor angeführten Dekrets von Unserm Schatzminister genehmigt worden, bestätigen Wir hiemit.

Art. 2.

Unser Schatzminister hat die nöthigen Instruktionen und Verfügungen zu erlassen, um diesen Entwurf zur Ausführung zu bringen.

Art. 3.

Die Erhebung der darin ausgedrückten Abgaben soll mit dem Anfange des künftigen Rechnungsjahres, das ist mit dem ersten Juni dieses Jahres, ihren Anfang nehmen.

Art. 4.

Da die in dem gedachten Entwurfe enthaltenen Abgaben nach dem Beschlusse des letzten Reichstages schon vom ersten Juni des vorigen Jahres an hätten erhoben werden sollen, und diese Erhebung deshalb, weil obige Arbeit noch nicht beendigt war, nicht hat Statt finden können, so soll in Ansehung des verflossenen Jahres zwischen den Kontribuenten eine solche Ausgleichung getroffen werden, wie selbige die bisherigen Heberegister in diesen Kreisen in Vergleichung gegen die neuen Heberegister nöthig machen, das heißt, es sollen die Kontribuenten, welche für das laufende Etatsjahr weniger bezahlt haben, als sie hätten bezahlen sollen, den dazu fehlenden Betrag nachzahlen. Denjenigen dagegen, welche für das jetzige Etatsjahr mehr bezahlt haben, soll das Mehrgezahlte bei der ersten, nach Artikel 3. des gegenwärtigen Dekrets zu erhebenden Rate zu gut gerechnet werden.

Art. 5.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unserm Schatzminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 15. Mai 1811.

---

30. Ausschreibung der Natural-Lieferung für das Etatsjahr 1811—12.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 24. April 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um Unser Kriegsheer mit Lebensmitteln zu versehen und in Folge des 1. Artikels des Dekrets vom 28. Juli 1810 haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Indem Wir den vier neuen Departements in Ansehung der Natural-Produkten-Lieferung eine Last auflegen, die derjenigen gleich ist, welche auf den Grund des Reichstagsbeschlusses von den sechs alten Departements getragen wird, und bei

der Vertheilung des Produkten-Betrages auf die Departements, die Bevölkerung, den Flächeninhalt und die Aussaat zum Grunde legen, verordnen Wir, daß für das kommende Etatsjahr vom 1. Juni 1811 bis zum letzten Mai des künftigen 1812ten Jahres die, in der nachstehenden Tabelle ausgedrückten Produkte aus jedem Departement, in natura, in die Magazine geliefert werden sollen:

Departements.	Jahrestabelle der Vertheilung der Natural-Produkten-Lieferung vom 1. Juni 1811 bis ult. Mai 1812 auf die zehn Departements.					
	Roggen.	Waizen.	Erbsen.	Hafer.	Franz. Maaß.	
					Heu Zentn.	Stroh Zentn.
Warschauer	16679	1059	1236	33888	48538	48538
Krakauer .	15406	978	1141	31301	44834	44834
Posener . .	18610	1182	1379	37812	54158	54158
Kalischer .	16190	1028	1200	32907	47133	47133
Radomer .	15055	956	1115	30588	43812	43812
Bromberger	14397	914	1066	29250	41896	41896
Lubliner .	18084	1148	1340	36741	52625	52625
Plocker . .	13870	881	1027	28180	40363	40363
Lomzaer .	15231	967	1128	30945	44323	44323
Siedlcer .	14485	920	1073	29429	42151	42151
Ueberhaupt	158013	10033	11705	321041	459833	459833

Art. 2.

Die Departements-Räthe in den sechs alten und die Präfektur-Räthe in den vier neuen Departements haben die Vertheilung der vorstehenden Produkte auf die Kreise nach der Aussaat zu

bewirken; die Kreis=Räthe in dem alten und die Unterpräfekten in dem neueinverleibten Lande dagegen werden die Vertheilung auf die Vorwerke, Probsteien und Gemeinden ebenfalls nach Maaßgabe der Aussaat in ihrem respektive Kreise ausschreiben.

Art. 3.

Zur Aussaat, welche den Maaßstab der Vertheilung sowohl auf die Kreise, als auf die Vorwerke, Probsteien und Gemeinden abgeben soll, wird die Aussaat an Lein, Hanf, Rübsaat, Kartoffeln und allen Arten von Gartengewächsen nicht gerechnet.

Art. 4.

Wir wollen, daß die Bekanntmachung der Vertheilung von den Departements=Räthen an die Kreise und von den Kreis=Räthen an die Kontribuenten auf dieselbe Art geschehe, welche im 3. Artikel Unseres Dekrets vom 1. Decemb. 1810 bei der halbjährigen Vertheilung vorgeschrieben worden ist.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung übertragen Wir Unsern Ministern, jedem, so weit es vor ihn gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats=Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 24. Mai 1811.

31. Verordnung wegen Einziehung der, bei den Gerichten der vorigen Regierungen rückständig gebliebenen Kosten.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 25. April 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Justizministers haben Wir in Ansehung der rückständigen gerichtlichen Kosten und Taxen beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Die Departements-Tribunäle erster Instanz Unseres Herzogthums Warschau sind verbunden, sich mit der Berechnung aller rückständigen gerichtlichen Kosten und Taxen zu beschäftigen, welche bis zur Zeit der Errichtung der konstitutionsmäßigen Behörden bei den vormaligen Civil- und Kriminal-Gerichten aufgelaufen sind.

Art. 2.

Alle, den vormaligen Beamten zuständige Gebühren und Kosten müssen von denen, welche in die Staatskasse fließen, abgesondert, und von den letztern muß eine vollständige Tabelle angelegt werden.

Art. 3.

Die in den unbeendigt gebliebenen Instanzen aufgelaufenen Kosten sollen gar nicht, sondern es sollen lediglich die Kosten der Instanz oder der Instanzen gerechnet werden, die durch Erkenntniß oder Vergleich völlig beendigt worden.

Art. 4.

Wenn die allgemeine Tabelle nach den Vorschriften des vorigen Artikels angefertigt seyn wird, so haben die Tribunäle einen jeden Schuldner besonders aufzufordern, daß er den rückständigen Kosten-Betrag sicher stelle, und solchen in den zu verabredenden Terminen bezahle oder nach Ablauf derselben, Zinsen davon an die Kasse entrichte.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Bekanntmachung desselben durch die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 4. Juni 1811.

32. Nachtrag zu der Verordnung vom 28. Juli 1810 *Nro. XXI.* der Gesetz-sammlung wegen Einrichtung des Militair-Verpflegungswesens.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 30. April 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Erwägung, daß die in Unserm Dekrete vom 28sten Juli vorigen Jahres für die Proviant-Direktion gegebenen Vorschriften nach einer mehrmonatlichen Erfahrung unzureichend befunden worden, und zur Vervollkommnung dieses Dienstes durchaus einiger Verbesserung bedürfen, auch daß solche dem Schatze keine neuen Kosten verursachen, da die für die Verwaltung des Proviantwesens ausgesetzte Summe zu diesen Kosten hinreicht, haben Wir auf den Vortrag Unseres Kriegsministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Den 5. Artikel des zweiten Titels Unseres Dekrets vom 28. Juni vorigen Jahres ändern Wir dahin ab:

Das Büreau des General-Direktors soll aus folgenden Personen bestehen:

einem Chef der Korrespondenz,
drei Chefs des Rechnungswesens,
einem Kassirer,
einem Secretair, der zugleich Archivarius und Journalist ist,

einem expedirenden Secretair,
vier Kalkulatoren,
vier Unterbedienten der zweiten Klasse, die aus der Zahl der, für das ganze Land bestimmten Unterbedienten genommen werden,
zwei Aufwärtern.

Art. 2.

An Kanzleikosten, nemlich für Hausmiethe, Licht, Heizung, Papier und andere Schreibmaterialien (Druckkosten ausgenommen, welche mit den gehörigen Belägen in die Rechnungen der Direktion aufgenommen werden sollen) bestimmen Wir jährlich für das, bei dem Proviant-Direktor befindliche Büreau zehntausend polnische Gulden.

Art. 3.

Den 6. Artikel des vorgedachten Dekrets ändern Wir dahin ab:

Die, zum Dienste der Militair-Divisionen gehörigen Personen sind folgende:
vier Inspektoren,
zehn Uuter-Inspektoren,
sechzig Magazin-Aufseher erster Klasse,
sechzig Magazin-Aufseher zweiter Klasse,
sechzig Magazin-Aufseher dritter Klasse.

Wir erlauben, die Zahl der Unterbedienten zweiter Klasse bis auf sechs und dreißig, und die Zahl der Aufmesser bis auf zweihundert und achtzig zu vermehren. Unser General-Direktor aber ist ermächtigt, diese Anzahl so weit zu vermindern, als der Dienst entbehren kann. Der Ge-

neral=Direktor giebt diesen Personen ihre Bestimmung auf den Etapenörtern, in den Festungen und Garnisonen, so wie es der Dienst erfordert.

Es gehören noch dazu funfzig Brigaden Bäcker, jede bestehend aus einem Brigadier und drei Feldbäckern, welche auf dieselbe Art, je nachdem der Dienst solcher bedarf, an verschiedenen Orten ihre Bestimmung erhalten.

Art. 4.

Unser Kriegsminister ernennt auf den Antrag des General=Direktors des Proviantwesens, die Unter=Inspektoren.

Art. 5.

Die Pflichten der Unter=Inspektoren sollen durch eine besondere Instruktion, welche der General=Direktor entwirft und Unser Kriegsminister bestätigt, vorgeschrieben werden.

Art. 6.

Diese Unter=Inspektoren sind berechtigt, eine jährliche Vergütigung von achthundert polnischen Gulden für Quartier, Möblirung, Heizung und Licht zu fordern. Auch erhält ein jeder von ihnen Fourage auf zwei Pferde.

Art. 7.

Den eilften Artikel des angeführten Dekrets ändern Wir in folgender Art:

Die Besoldung der Beamten wird nachstehend bestimmt:

Ein Chef der Korrespondenz
sechstausend poln. Gulden 6000 Fl.

Vier Inspektoren, mit Einschluß der Kanzleikosten .	24000 Fl.
Zehn Unter-Inspektoren, mit Einschluß der Kanzleikosten	50000 —
Drei Chefs des Rechnungswesens	15000 —
Ein Kassirer . . .	5000 —
Zwei Secretairs . . .	7000 —
Vier Kalkulatoren . .	12000 —
Zwei Aufwärter beim Büreau	2000 —
Sechzig Magazin-Aufseher erster Klasse, mit Einschluß der Schreiberei-Kosten .	180000 —
Sechzig der zweiten Klasse .	120000 —
Sechzig der dritten Klasse .	90000 —
Summa,	511000 Fl.

Die Unterbedienten der zweiten Klasse sollen jeder jährlich tausend fünfhundert Gulden,

die Aufmesser drei Gulden auf den Tag und

die Brigade-Oberbäcker eben so viel auf den Tag erhalten.

Die gewöhnlichen Bäcker und Handlanger sollen nach dem Verhältnisse der Theuerung oder Wohlfeilheit der Oerter, wo sie gebraucht werden, jedoch so gedungen werden, daß ihre Bezahlung nirgends höher seyn kann, als zwei Gulden, funfzehn Groschen auf den Tag.

Der General-Direktor des Proviantwesens muß diese Bezahlung nach den Orts-Umständen einrichten, und die darüber geschlossenen Abkommen sollen durch ein, von dem Kriegs-Kommissar

aufgenommenes Protokoll beurkundet und dem Kriegsminister zur Bestätigung eingereicht werden.

Art. 8.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß, die in Unserm Dekrete bestimmte Anzahl der Unterbedienten zweiter Klasse nicht zu jeder Zeit gleichmäßig nöthig ist, so ermächtigen Wir den General-Direktor des Proviantwesens, diese Anzahl nach dem Bedarf zu verringern oder zu vermehren, jedoch dergestalt, daß die Vermehrung ihrer Zahl (nach Artikel 3. des gegenwärtigen Dekrets) nie über sechs und dreißig steige. Hiezu ist jedoch die Einwilligung Unseres Kriegsministers, durch welche die Ausgabe für die gebrauchten Unterbedienten der zweiten Klasse in den Rechnungen justifizirt werden muß, erforderlich.

Art. 9.

Wir ermächtigen desgleichen den General-Direktor, nach Maaßgabe des Bedürfnisses und mit der, im vorigen Artikel ausgedrückten Bedingung, die Aufmesser bei den Magazinen anzustellen, deren Anzahl jedoch (wie oben) nicht über zweihundert und achtzig steigen darf.

Art. 10.

Um allen Ungebührlichkeiten beim Mahlen des Magazingetreides vorzubeugen und eine ordentliche Aufsicht darüber zu unterhalten, sollen Aufseher zu Pferde, höchstens zehn an der Zahl, angestellt werden, welchen der General-Direktor eine angemessene Instruktion ertheilen wird.

Art. 11.

Diesen Aufsehern setzen Wir einen täglichen Sold von drei Gulden nebst Fourage auf ein Pferd aus.

Art. 12.

Da Wir im 26. Artikel und dritten Titel Unseres Dekrets vom 28. Juli vorigen Jahres festgesetzt haben, daß der Transport der Produkte aus einem Magazin in das andere auf öffentliche Kosten aus den Fonds der Proviant-Direktion bewirkt werden soll; so wollen Wir, dem Sinne dieses Artikels gemäß, und um die Landes-Einwohner vor der Beschwerde der Vorspanngestellung zu diesem Dienste vollkommen zu sichern, zugleich aber auch um die bedeutenden Kosten zu ersparen, welche die Miethe des Fuhrwerks jährlich verursachen würde, hiemit Unsern Kriegsminister beauftragen, für das ganze Land funfzig Wagen und zu jedem derselben fünf Pferde und zwei Fuhrknechte anzuschaffen.

Art. 13.

Diese Wagen, welche nur allein zum Transport der Produkte aus einem Magazin ins andere und zugleich zur Verproviantirung von Etapen und kleinern Postirungen angeschaft werden, sollen der unmittelbaren Verfügung des General-Direktors des Proviantwesens unterworfen seyn, und ohne seine Bewilligung zu keinem andern Dienste gebraucht werden. Derjenige Offiziant, welcher diese Wagen oder Pferde unter irgend einem Vorwande zu seinem eignen oder einem andern Dienste gebraucht, wird kassirt.

Art. 14.

Das Futter für die Pferde wird aus dem Magazin geliefert. An Lohn wird der Kriegsminister den Fuhrknechten eben so viel aussetzen, wie andern Militair-Fuhrknechten, und sie erhalten diesen Lohn aus der Kasse der Direktion.

Art. 15.

Die Erbauung und Reparatur der Magazingebäude ist Sache der Direktion des Geniewesens, welche einer jeden, von Unserm Kriegsminister genehmigten Aufforderung des Direktors des Proviantwesens Genüge zu leisten verpflichtet ist. Der Kriegsminister wird Uns eine Darstellung der dazu nöthigen Fonds vorlegen.

Art. 16.

Alle, im Dekrete vom 28. Juli vorigen Jahres enthaltenen Verfügungen, welche dem gegenwärtigem Dekrete nicht zuwiderlaufen, wollen Wir in ihrer Kraft erhalten wissen.

Art. 17.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Kriegsminister und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 4. Juni 1811.

33. Vorschrift wegen Erklärung des Beitritts zu dem, von den Schuldnern der sogenannten Bayonner Summen zu bildendenden Kreditsysteme.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 8. Mai 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir mit Rücksicht auf Unser Dekret vom 24. Januar d. J. erwogen haben, daß es nothwendig ist, die in den Artikeln 3, 8. und 21. desselben vorgeschriebenen Erklärungen mit Vollständigkeit und in einer gleichmäßigen Form abgeben zu lassen, so haben Wir beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Die Erklärungen, welche nach der Vorschrift der Artikel 3, 8. und 21. Unseres Dekrets vom 24. Januar d. J. von den Schuldnern der vormals preussischen, Kraft der, am 10. Mai 1808 zu Bayonne geschlossenen Konvention auf Uns übergegangenen Kapitalien, vor einem öffentlichen Notar ausgestellt werden sollen, müssen nach dem, diesem Dekret beigefügten Formular abgefaßt seyn. Im Fall, daß dergleichen Erklärungen von mehreren Miterben oder Namens einer Gemeinde oder sonstigen Korporation ausgestellt werden, müssen die Notarien solche mit den nöthigen Modifikationen fertigen.

Art. 2.

Dergleichen Erklärungen müssen in der, im vorigen Artikel angezeigten Form, vor dem kommerden 24. Juni, welchen verlängerten und endlichen Termin Wir an die Stelle des 1. Juni, der in den Artikeln 3, 8. und 21. Unseres Dekrets vom 24. Jan. d. J. bestimmt worden, setzen, ausgestellt werden. Die Einsendung dieser Erklärungen an die General-Direktion des Kreditsystems aber muß vor dem kommenden 6. Juli erfolgen, nach welchem Termine sie von der Direktion nicht mehr angenommen werden sollen.

Art. 3.

Alle Schuldner, die ihre Erklärung nach der Vorschrift des 1. und 2. Artikels dieses Dekrets abgeben, sind, bei Strafe der in ihre Güter zu vollstreckenden Exekution gehalten, vor dem 24. Juni d. J. entweder an die General-Direktion des Kreditsystems oder an die Kassen der Tribunäle erster Instanz ihrer respektiven Departements, welche einstweilen zur Empfangnahme solcher Zahlungen und Absendung derselben an die Direktion autorisirt worden, den für sechs Monate rückständigen Theil der jährlichen sechs Prozente von den schuldigen und durch die für länger, als ein Jahr rückständigen Zinsen erhöhten Kapitalien zu zahlen. Diejenigen Schuldner aber, deren Zinsenrückstände keinen vollen Jahresbetrag ausmachen, sind verbunden, diese Zinsen in demselben Termine zugleich mit dem ebengedachten rückständigen Theile der sechs Prozente vom Kapitale abzuführen, und zwar in

Gemäßheit des Artikels 4. Unseres Dekrets vom 24. Januar dieses Jahres.

Art. 4.

Gegen diejenigen Schuldner, die ihre Erklärungen in der, im 1. und 2. Artikel dieses Dekrets vorgeschriebenen Art und Zeit nicht beibringen, soll nach Strenge des Gesetzes, und zwar in Gemäßheit des Artikel 26. Unseres Dekrets vom 24. Januar d. J. verfahren werden.

Art. 5.

Die Vollziehung dieses Unseres Dekrets und dessen Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 4. Juni 1811.

Formular der Erklärungsakte.

Friedrich August u. s. w. Kund und zu wissen u. s. w.

Geschehen in der Stadt N. im N. Departement und N. Kreise den — —. Vor dem unterzeichneten königlichen Notar des N. Kreises im N. Departement, in dessen Wohnung und Büreau in der Stadt N. auf der N. Straße, in dem Hause unter der Nummer N., erschien in Person und in Gegenwart der unten benannten Zeugen der in N. wohnhafte und in N. sein Domicil sich erwählende, am Geiste gesunde und dispositionsfähige Herr N., Erbherr der N. Güter im N. Kreise und N. Departement. Derselbe erklärte öffentlich und freiwillig, daß, da die laut Obligation vom — auf seinen Gütern N. hypothekarisch haftende und auf denselben im Hypothekenbuche Rubr. N. No. N. eingetragene Summe, zu Folge der Bayonner Konvention vom 10. Mai 1808, ein Eigenthum Sr. Majestät des Königs von Sachsen und Herzogs von Warschau, Unseres allergnädigsten Herrn, geworden, und gedachte Seine königliche Majestät in der wohlthätigen Absicht, die Eigenthümer der, mit solchen Bayonner Summen belasteten Güter im Herzogthume Warschau zu erhalten, zu genehmigen geruhet haben, daß das Kapital mit Hinzurechnung der davon für länger als ein Jahr rückständigen Zinsen nach und nach binnen 41¾ Jahren

abgezahlt werden, unter der Bedingung, daß auf das, nach Hinzurechnung der rückständigen Zinsen herauskommende Kapital Pfandbriefe unter solidarischer Verpflichtung aller Eigenthümer der, mit solchen Schulden belasteten Güter ausgestellt werden, oder, wenn die Schuld $\frac{3}{5}$ des Taxwerthes übersteigen sollte, alsdann über den, diese $\frac{2}{3}$ übersteigenden Theil der Schuld von einem jeden Schuldner besondere Obligationen für den Schatz ausgegeben werden sollen, mit der Verpflichtung, jährlich in zwei Raten sechs Prozent von dem schuldigen Kapital zu zählen, ohne Unterschied, ob solche in den Pfandbriefen oder in den besondern Obligationen begriffen sind, so unterwerfe er, Komparent, als Eigenthümer der Güter N., im Vertrauen auf den, im 2. Artikel des Dekrets vom 24. Januar d. J. versprochenen Schutz gegen alle Schritte, die von Seiten eines dritten vorgenommen werden könnten, sich hiemit den obigen Bedingungen und trete dem Kreditsystem ohne allen Vorbehalt (oder mit Vorbehalt der ihm gegen die Schuld selbst zustehenden, in einem besondern Aufsatze auseinandergesetzten Einwendungen) bei, ermächtigte die von Sr. Majestät verordneten Direktion hiedurch und Kraft dieses zur Ausfertigung von Pfandbriefen auf Höhe seiner Kapitalsschuld und übernehme die solidarische Verpflichtung für alle, von der Kredit-Direktion auszustellende Pfandbriefe. Ueberhaupt unterwerfe er sich allen Anordnungen, welche Se. Majestät der König zur

bessern Einrichtung dieses Kreditsystems zu machen und einzuführen geruhen dürften.

Diese, Tages, Monats und Jahres, wie oben, aufgenommene Erklärung hat Komparent in Gegenwart der Zeugen, des — — u. s. w. u. s. w.

Unterschriften.

Wir befehlen u. s. w.

Nro. XXXII.

34. Anderweitige Bestimmung über die Befugniß der Gerichte, Verlängerungen der Zahlungstermine zu bewilligen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 11. May 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Da Unser Dekret vom 18ten Juni 1810, Nro. 18 der Gesetzsammlung, bezweckte, die Gerichte auf die, ihnen durch den Art. 1244 des Kod. Nap. verliehene Befugniß, den Schuldnern längere Zahlungstermine zu bewilligen, aufmerksam zu machen, indem die Ausübung dieser Befugniß in den jetzigen Zeiten höchst nothwendig ist, Wir auch erwägen, daß dieselben Umstände, die Uns zur Erlassung jenes Dekrets bewogen haben, noch immer fortdauern und die Schuldner in die Unmöglichkeit versetzen, ihren Gläubigern gerecht zu werden, so haben Wir beschlossen und beschließen hiemit:

Art. 1.

Die Gerichte werden auf den Grund der, ihnen im Art. 1244 des Kod. Nap. verliehenen Befugniß, und in Gemäßheit der Grundsätze des an=

geführten Dekrets vom 18ten Juni 1810, hiemit autorisirt, fernere Zahlungsfristen, selbst über den 24sten Juni d. J. hinaus, zu verstatten, jedoch nicht länger, als auf ein Jahr, das ist bis zum 24sten Juni 1812.

Art. 2.

Da in Unserm Herzogthume Warschau die Zahlungstermine gewöhnlich auf den 24sten Juni fallen, so haben die Gerichte bei Verlängerung der Termine auf diese Zeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Dekret findet auf diejenigen Schulden, welche die Handelsgesetze, imgleichen die Vorschriften wegen der Bayonner Summen zum Gegenstande haben, keine Anwendung.

Die Vollziehung dieses Dekrets und die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 4. Juni 1811.

35. Nachträgliche Bestimmung in Ansehung des verordneten Erlasses an den Abgaben wegen Unglücksfälle.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 18. May 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um den Kontribuenten, welche solche Unglücksfälle erlitten haben, die sie nach der Bestimmung Unsers Dekrets vom 17ten Dezember vorigen Jahres berechtigen, auf Erlaß der zu bezahlenden Abgaben anzutragen, einen noch größern Beweis Unserer Fürsorge zu geben, haben Wir auf den Antrag Unseres Schatzministers beschlossen und beschließen hiemit:

§. 1.

Sobald sich die Unterpräfekten überzeugen, daß ein Kontribuent solche Unglücksfälle erlitten hat, welche ihn zu einem Erlasse der zu entrichtenden Abgaben eignen, so sind sie berechtigt, gegen solche Kontribuenten sofort in Ansehung der laufenden Abgaben die, durch Unser Dekret vom 19ten Juni vorigen Jahres vorgeschriebene Strenge der Exekution zu sistiren.

§. 2.

Die Unterpräfekten sind mit ihrer Person und mit ihrem Vermögen verantwortlich, wenn sie diese Strenge der Exekution in Fällen, welche zum Erlasse nicht geeignet sind, suspendiren.

§. 3.

Diese Verantwortlichkeit geht so weit, daß der Unterpräfekt, welcher die Strenge der Exe-

kution zur Ungebühr aufhält, nicht nur aus seinem Vermögen die Abgabe, deren Einziehung er versäumt hat, nebst den aufgelaufenen Strafgeldern bezahlen muß, sondern überdies auf einen Monat vom Amte suspendirt werden soll.

§. 4.

Wenn der Exekution nach Vorschrift des §. 1 dieses Dekrets Einhalt geschieht, so müssen die Unterpräfekten darüber sofort den Präfekten und die Kreis-Kassirer den Schatz-Direktoren Bericht erstatten.

§. 5.

Wenn der Kontribuent, welchem die Aufhebung der Exekution bewilligt worden, sich nicht binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufhebung an den Präfekturrath wendet, so hat der Präfekt zur Untersuchung des Falles eine Kommission an Ort und Stelle zu senden, und wenn sich ergiebt, daß der Fall nicht zum Erlasse geeignet ist, den Unterpräfekten sofort zu suspendiren, die im 3ten Artikel für ihn vorgeschriebene Strafe festzusetzen, und den Kontribuenten der Abgabe mit Exekution zu belegen.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, befehlen Wir Unserm Schatzminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 14te Juni 1811.

36. Bestimmung, daß die Häuser, in denen sich öffentliche Kassen befinden, von Einquartierung frei seyn sollen.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 22. May 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß nach Unserm Dekret, datirt Pillnitz den 5ten Juli 1810, nur die Post= und Schul=Häuser, Seminarien und Pfarrwohnungen von der Militair=Einquartierung befreit sind, und daß diejenigen Häuser, in denen sich die öffentlichen Kassen Unseres Herzogthums Warschau befinden, zur Sicherheit derselben eine gleiche Begünstigung genießen müssen, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Ministers der Einkünfte und des Schatzes, was folgt:

Art. 1.

Unter Aufrechthaltung Unsers vor angeführten Dekrets vom 5ten Juli 1810, verordnen Wir, daß diejenigen Häuser, in denen sich öffentliche Kassen des Herzogthums Warschau befinden, von der Natural=Einquartierung frei seyn, die Privat=Eigenthümer solcher Häuser jedoch eine solche Vergütigung an die Stadtkasse zu zahlen gehalten seyn sollen, als sie bezahlen müßten, wenn sie sich selbst unmittelbar von der Natural=Einquartierung befreien wollten.

Art. 2.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und die Einrückung desselben in die Gesetzsamm=

lung befehlen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau, jedem, so weit es vor ihn gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 20. Juni 1811.

---

37. Verbot der Einfuhr Preussischer Baumwollenwaaren.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 22. May 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Da Wir nicht gesonnen sind, die Einfuhr der baumwollenen Waaren und Gespinnste aus preussischen Manufakturen in Unsere Staaten länger zu gestatten, so haben Wir verordnet und verordnen:

Art. 1.

Die Einfuhr der Baumwollen = Waaren und Gespinnste, welche aus Manufakturen in den preussischen Staaten, kommen, in Unser Herzogthum Warschau, ist, ohne Unterschied, ob solche dazu bestimmt sind, um im Lande zu bleiben oder nur durch zu passiren, bei Strafe der Konfiskation verboten.

Art. 2.

Die Zeugnisse, welche von preussischen Beamten für solche Waaren und Gespinnste dahin ertheilt sind, daß sie nicht aus Manufakturen in den preussischen Landen, kommen, sollen keine Beweiskraft haben.

Art. 3.

Die Vollziehung und Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets übertragen Wir Unserm Schatzminister des Herzogthums Warschau, und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 20ste Juni 1811.

38. Errichtung einer, mit der Rechtsschule verbundenen Schule der Verwaltungswissenschaften oder Kameral-Schule.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 22. May 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Da Wir durch Unser Dekret vom 29sten April 1808 Prüfungen für die Kandidaten im Administrationsfache angeordnet haben und in Erwägung ziehen, daß diese ohne einen vorausgegangenen Lehrkursus Unsern Absichten nicht völlig entsprechen können, und daß die Beamten im Justizfache das Verhältniß desselben zur Administration und gegenseitig die Verwaltungsbeamten das Verhältniß zum Justizwesen kennen müssen, so haben Wir, in Folge des zweiten Artikels Unseres Dekrets vom 18ten März 1808, auf den Antrag Unserer Minister der Justiz und des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet und verordnen hiemit:

Art. 1.

Mit der Rechtsschule soll eine Schule der administrativen Wissenschaften verbunden werden. In dieser Schule wird in der Staatswirthschaft im Allgemeinen, und insbesondere in der Statistik, in der Fabriken- und Manufaktur-Lehre, in der Lehre vom inländischen und ausländischen Handel und von den Finanzen Unterricht gegeben.

Art. 2.

Nach Ablauf von sechs Jahren von Eröffnung dieser Schule an, soll Niemand zum höchsten Examen zugelassen werden, der nicht ausser den, Art. 13 des Dekrets vom 29sten April 1808 vorgeschriebenen Zeugnissen ein Zeugniß über den vollendeten Kursus in der Administrationsschule, beibringt.

Art. 3.

Durch ein besonderes Dekret soll festgesetzt werden, welchen Grad der Ausbildung derjenige erreicht haben muß, der zu den höheren Aemtern gelangen will.

Art. 4.

Diejenigen, welche jetzt schon in solchen Aemtern stehen, zu welchen Wir für die Zukunft die vorgeschriebene Vorbereitung fordern, sollen als hinlänglich qualifizirt geachtet werden.

Art. 5.

Der Kursus der administrativen Wissenschaften soll zusammen mit dem Rechtskursus drei Jahre dauern.

Art. 6.

Die Grundsätze bei den Privat- und öffentlichen Prüfungen in den Rechtswissenschaften sollen auch in Ansehung der administrativen Wissenschaften Anwendung finden.

Art. 7.

Die Schüler der Rechtsschule sollen, ohne Unterschied, ob sie sich vorzugsweise der Rechtswissenschaft oder den administrativen Wissenschaften widmen, die gewöhnliche Zahlung für den Unterricht nur einmal leisten.

Art. 8.

Niemand kann in diese Schule aufgenommen werden, der nicht ein Zeugniß über seine, auf einem Lyceum oder Gymnasium vollendeten Studien beibringt. Wer Privatunterricht genossen hat oder auf ausländischen Schulen gewesen ist, muß sich vor den Professoren dieser Schule, in Gegenwart des Aufsichtsraths, zuvörderst einer Prüfung unterwerfen.

Art. 9.

Unser Justizminister hat, sobald als möglich, mit Zuziehung der Erziehungs-Direktion, stellvertretende Professoren für die Lehrstühle der administrativen Wissenschaften, bis zur Einführung eines allgemeinen Plans des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens zu berufen.

Art. 10.

Wir ermächtigen Unsern Justizminister, zu den Gehältern der Professoren und andern Ausgaben für diesen Theil der Schule, so lange nicht nach dem neuen Plane der öffentlichen Erziehung die Fonds im Allgemeinen von Uns bestimmt seyn werden, aus den Ersparungsfonds bei den Gerichten, die Summe von achtzehntausend polnischen Gulden zu verwenden.

Art. 11.

Unsere Minister des Innern, des Schatzes und der Polizei haben, in Uebereinstimmung mit dem Justizminister, ein jeder einen Rath seines Ministeriums zum Mitgliede des Aufsichtsraths der Rechtsschule zu bestellen. Durch diese neue

Mitglieder soll der Aufsichtsrath in Zukunft vermehrt werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 20ste Juni 1811.

39. Bestimmung über die Art der Bezahlung des Kaufpreises der verkauften Staatsgüter in den vier, von Oesterreich abgetretenen Departements.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 22. May 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Nach genauer Prüfung der Gesuche derjenigen, welche in den vier, dem Herzogthume Warschau neu einverleibten Departements Staatsgüter von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich an sich gebracht haben, wollen Wir die, in ihren Erwerbungskontrakten buchstäblich enthaltenen Bedingungen soweit festhalten, als es Billigkeit und Gerechtigkeit fordern und erlauben, und haben deshalb beschlossen und beschließen hiemit:

Art. 1.

Da die, von dem Wiener Hofe dreizehn verschiedenen Banken in Europa ausgestellten Obligationen, welche bei dem Verkaufe der Güter an diese Käufer, in dem Licitationsprotokolle namentlich und speziell aufgeführt worden, so wie die Wiener Bankozettel, mit welchen die Käufer der Güter den Werth derselben damals bezahlen konnten, und schon zum Theil sowohl der österreichischen, als der interemistischen, während des Krieges errichteten Regierung bezahlt haben, jetzt keinen Werth in Unsern Landen haben, so sind alle Käufer den wahren Werth dieser Güter in gutem Gelde, das heißt, in Cou=

rant oder in Golde zu bezahlen verbunden, jedoch mit folgender Erleichterung für sie:

Art. 2.

Da sich der wirkliche Werth der Wiener Bankozettel von der Zeit der ersten Licitation der Nationalgüter an, welche im März 1808 gehalten worden, soweit verändert hat, daß der Umsatz dieser Bankozettel in gutes Geld, nach dem damaligen oder dem jetzigen Kurs, entweder dem einen oder dem andern Theile einen zu großen Verlust zuziehen würde, so wollen Wir, um so viel als möglich den, mit der Gerechtigkeit am mehrsten übereinstimmenden Mittelweg zu beobachten, für alle Käufer solcher Güter folgende allgemeine Regeln festsetzen:

Art. 3.

Da bei den schon geleisteten und noch künftig zu leistenden Zahlungen drei Haupt-Epochen in Betracht kommen, nämlich die erste von der Besetzung Galliziens durch Unsere Truppen bis zur Promulgation Unseres Dekrets, wodurch die Bankozettel reduzirt worden, das ist bis zum 9ten Januar 1810, die zweite von diesem Tage bis zum 6ten Juni 1810, an welchem Tage die Bankozettel in Unsern Staaten völlig außer Kurs gesetzt worden, die dritte und letzte von diesem 6ten Juni 1810 bis zur völligen Bezahlung der Schuld, so setzen Wir für diese drei Epochen nachstehende Vorschriften fest:

Art. 4.

Wer verbunden war, eine Rate während des ersten Zeitraums zu bezahlen, das ist zwischen

der Besetzung der Provinz durch Unsere Truppen und dem 9ten Januar 1810, dem soll, wenn er die Rate nach dem Nominalwerth der Bankozettel nicht bezahlt hat, der Betrag derselben nach dem Werthe der Bankozettel, den sie an dem Tage hatten, da die Rate fällig war, zu gutem Gelde angeschlagen werden.

Wer verbunden war, eine Rate während des zweiten Zeitraums zu bezahlen, das ist zwischen dem 9ten Januar 1810 und dem 6ten Juni desselben Jahres, dessen zu zahlende Rate soll ebenfalls nach dem Werthe der Bankozettel, den sie an dem Tage hatten, als die Rate fällig war, zu gutem Gelde angeschlagen werden, ohne die fünf Prozent, um welche, nach Unserm Dekret vom 7ten December 1809 Art. 3, die Bankozettel niedriger anzunehmen sind, als ihr Kurs in den nächsten österreichischen Provinzen ist, in Abzug zu bringen.

Wer verbunden war, eine Rate in dem dritten Zeitraume zu bezahlen, das ist nach dem 6ten Juni 1810, dem soll der zu zahlende Betrag nach dem Kurse vom 9ten Januar 1810, als dem Tage der Promulgation Unseres Dekrets vom 7ten December 1809 in Krakau, berechnet werden, das heißt dreihundert und achtzig Gulden in Bankozetteln für einhundert Gulden in gutem Gelde oder dreiundsiebenzig Gulden Polnisch für einen vollwichtigen holländischen Dukaten gerechnet.

Art. 5.

Da laut Kontrakts ein jeder Käufer solcher Güter verpflichtet war, die Hälfte des Werths derselben, ehe er in deren Besitz gesetzt wurde, die andere Hälfte aber in einer, zwei oder drei jährlichen Raten, nach Maaßgabe des geringeren oder höheren Kaufpreises, zu bezahlen, so ergeben sich daraus die Termine für diejenigen Käufer, welche, nachdem sie die Hälfte des Werthes bezahlt haben, in den Besitz der Güter gekommen sind, von selbst. Diese Grundsätze können aber nicht auf diejenigen Käufer angewendet werden, welche die Güter im Jahre 1809, kurz vor dem Kriege gekauft, und die Hälfte des Werthes der Güter noch nicht bezahlt haben, deshalb auch noch nicht im Besitze derselben sind. Wir bestimmen daher, daß, da diese Erwerber vom Jahre 1809, zu St. Johannis, als dem im Lande üblichen Termine, die Hälfte des Werthes der Güter hätten bezahlen und die Uebergabe verlangen sollen, diesem nach der 24ste Juni 1809 bei der Berechnung der, von ihnen zu zahlenden Hälfte des Werthes der Güter als feststehender Termin angenommen werden soll. Die folgenden Jahresraten aber gehören (da die erste davon am 24sten Juni 1810, also nach dem 6ten Juni 1810 fällig ist) schon zum dritten Zeitraum, das heißt, es müssen dabei dreihundert und achtzig in Bankozetteln für einhundert in gutem Gelde, oder drei und siebenzig polnische Gulden in Bankozetteln für einen vollwichtigen holländischen Dukaten gerechnet werden.

Art. 6.

Unser gegenwärtiges Dekret ändert nicht das Geringste an dem früheren Dekrete vom 8ten November 1810. Es dient nemlich lediglich bei der Berechnung mit den Käufern der Güter und der Ausmittelung des wirklichen Betrages ihrer Schuld zur Richtschnur; das vorige aber soll immer bei der Vertheilung der berechneten Schuld auf sechs halbjährige Raten bis zum 1sten Januar 1811 befolgt werden.

Art. 7.

Da endlich Unser Dekret vom 8ten November 1810, welches den Schuldnern die Termine bis zum 1sten Juli 1813 verlängert, der Erleichterung wegen, das heißt, um die kontraktmäßigen Termine zu verlängern, nicht aber, um sie zu verkürzen, erlassen worden; die Käufer vom Jahre 1809 aber, welche erst um Johannis 1811 in den Besitz kommen sollen, kontraktmäßig verbunden sind, in jährlichen Raten, vom Tage der Uebergabe an, Zahlung zu leisten, das heißt, auf Johannis 1811 die Hälfte und in den folgenden Jahren 1812, 13 und 14 den Rest, so kann das angeführte Dekret vom 8ten November ihnen die kontraktmäßigen Termine nicht verkürzen; gegenwärtiges Dekret aber soll bei Feststellung des Betrags ihrer Schuld, so wie der, aller andern Schuldner aus den oben beschriebenen Zeiträumen, zur Richtschnur dienen.

Art. 8.

Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister, die Vollziehung aber dem Minister des Schatzes.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 20. Juni 1811.

---

40. Nachtrag zu der Verordnung vom 6ten März 1811, wegen der Geldstrafen der Kassenbeamten.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 5. Juni 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung Unseres Dekrets vom 6ten März 1811, welches die Art und Weise festsetzt, wie die Geldstrafen, welche in den Fällen der Artikel 6, 10 und 31 Unseres Dekrets vom 14ten December 1808 von der Ober-Rechnungskammer des Herzogthums Warschau den Kassirern und Kassenvorstehern auferlegt worden, eingezogen werden sollen, haben Wir, um die Absichten des besagten Dekrets desto sicherer zu erreichen, verordnet, und verordnen hiemit:

Art. 1.

Anstatt des, Artikel 3. und 4. des obigen Dekrets vom 6. März 1811 vorgeschriebenen Weges sollen alle, von der Ober-Rechnungskammer in den, im Eingange des gegenwärtigen Dekrets erwähnten Fällen festgesetzte Strafen durch Unsern Finanz- und Schatzminister eingezogen und in keine andere Kasse, sondern lediglich in die General-Kasse eingezahlt werden.

Art. 2.

Die Ober-Rechnungskammer muß eine Liste aller solcher von ihr festgesetzten Strafen, dem Finanz- und Schatzminister einreichen, welcher sie der General-Kasse zum künftigen Belage der Rechnungen zusendet.

Art. 3.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir dem Finanz- und Schatzminister, ingleichen der Ober-Rechnungs-Kammer Unseres Herzogthums Warschau.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 1. Juli 1811.

41. Bestimmung, daß die Befugniß der Gerichte, längere Zahlungs-Termine zu setzen, auch bei nicht hypothecirten Schulden Statt findet.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 5. Juni 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Justizministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths haben Wir in der Absicht, Unsere Dekrete vom 18. Juni 1810 und 11. Mai 1811 auch auf nichthypothecirte Schulden auszudehnen, beschlossen, und beschließen hiemit:

Da die, den Gerichten durch den Artikel 1244 des Kodex Napoleon beigelegte Befugniß uneingeschränkt ist, so kann dieselbe nicht allein bei Hypothekenschulden, sondern auch bei allen andern Schulden ohne Unterschied angewendet werden; doch können die Gerichte in Gemäßheit dieses Gesetzes, nur dann die gerichtliche Verfolgung des Schuldners suspendiren, wenn die Lage der Sache in demselben Stande erhalten werden kann.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 1. Juli 1811.

Nro. XXXIII.

42. Verordnung, nach welcher die ausländische Scheidemünze herabgesetzt werden und demnächst ganz ihren Umlauf verlieren soll.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 12. Juni 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Betracht des wirklichen Verlustes, den Unser Herzogthum Warschau durch die Ausfuhr des Silber-Courants und die überhäufte Einführung der Scheidemünze, welche ihrem innern Werth nach, dem Werthe, in welchem sie bis jetzt angenommen wird, nicht entspricht, erleidet;

in Betracht, daß alle Bemühungen der Regierung, groβes Courant im Lande in Umlauf zu bringen, sowohl durch Prägung desselben in der Münz-Anstalt des Landes, als durch Herbeischaffung des Courants aus dem Auslande, so lange nicht im Stande seyn werden, das Land damit zu versorgen und das geprägte oder von auswärts eingeführte Silber-Courant im Lande zu erhalten, als bis Maaßregeln zur gänzlichen Hemmung des Umlaufs der ausländischen Scheidemünze im Lande genommen werden; endlich

in Betracht, daß der jetzige Zeitpunkt, in welchem die Einbringung ausländischer Kapitalien in Courant, durch die in Kurs gesetzten Kassenbillets, welche die Stelle des Courants vertreten und dasselbe repräsentiren, wie auch durch die silberne und kupferne Landes-Scheidemünze die Masse des Klein-Geldes, welche in ausländischer Scheidemünze unter den Einwohnern in Umlauf ist, hinlänglich und ohne Beschwerde ersetzt wird, dazu der passendste ist, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet, und verordnen:

Art. 1.

Alle ausländische silberne Scheidemünze soll noch bis zum 30. September dieses Jahres in dem Werthe, welcher für dieselbe bis heute festgesetzt ist, in den Staatskassen angenommen werden.

Art. 2.

Vom ersten Oktober dieses Jahres an, soll die ausländische silberne Scheidemünze nicht anders in den Staatskassen angenommen werden, als nach ihrem innern Werthe, welcher einen Monat zuvor nach den Münzproben bekannt gemacht werden wird.

Art. 3.

Vom ersten Januar des künftigen 1812ten Jahres an, soll gar keine ausländische Scheidemünze, weder von Silber noch von Kupfer, in den Landeskassen angenommen werden.

Art. 4.

Vom ersten September dieses Jahres an, sollen alle Zahlungen aus den Staatskassen nicht

mehr in ausländischer Scheidemünze, sondern entweder in Courant oder in Kassenbillets, oder in silberner Scheidemünze mit dem Landesstempel, oder endlich in Landes-Kupfermünze geschehen.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets befehlen Wir Unserm Finanz- und Schatzminister, die Bekanntmachung und Einrückung desselben in die Gesetzsammlung aber Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 15. Juli 1811.

43. Erhöhung des Etats der Ober-Rechnungskammer und Vermehrung ihres Personals.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 19. Juni 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß durch den Zuwachs der vier neuen Departements Unseres Herzogthums Warschau, ingleichen dadurch, daß die Magazin-Rechnungen der Revision der Ober-Rechnungskammer unterworfen worden, die Geschäfte und Arbeiten dieser Unserer Ober-Rechnungskammer sich vermehrt haben, und sie nicht im Stande ist, ohne Vermehrung des gegenwärtigen Personenbestandes dieselben zu bestreiten, ferner in Betracht des bedeutenden Rückstandes von Rechnungen und der unumgänglichen Nothwendigkeit, alle Hindernisse zu beseitigen, welche den, von der Errichtung der Ober-Rechnungskammer erwarteten Nutzen verspäten können, haben Wir auf den Antrag der Rechnungskammer und nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet, und verordnen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Zu den, nach Artikel 17. Unseres Dekrets vom 14. December 1808 die Kanzlei der Ober-Rechnungskammer bildenden Personen, treten ein Secretair, sieben Kalkulatoren und zwei Kanzlisten hinzu. Ihr Etat ist daher anstatt des, im 22. Artikel des angeführten Dekrets vorgeschriebenen, folgender:

Ein Präsident	16000 Fl. poln.
Vier Räthe à 10000 Fl. .	40000 — —
Drei Secretairs à 4500 Fl. .	13500 — —
Zwölf Kalkulatoren à 4500 Fl.	54000 — —
Sechs Kanzlisten à 1800 Fl.	10800 — —
Zwei Aufwärter à 800 Fl. .	1600 — —
Zu Kanzleibedürfnissen . .	12000 — —
	Summa 147900 Fl. poln.

(Einhundert sieben und vierzigtausend neunhundert Floren polnisch.)

Art. 2.

Ausser dem vorstehenden Etat ermächtigen Wir Unsere Rechnungskammer, für das jetzige Etatsjahr 18$\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ noch acht Kalkulatoren anzunehmen, und bestimmen zur Besoldung derselben 36000 Floren polnisch aus dem Schatz des Herzogthums Warschau. Diese Kalkulatoren sollen von der Rechnungskammer sofort zur Anfertigung der rückständig gebliebenen Rechnungen gebraucht werden, welchem nächst dieselbe alle rückständigen Rechnungen innerhalb des Etatsjahrs beendigen und das Resultat Uns vorzulegen verpflichtet ist.

Art. 3.

Wir ertheilen Unserer Rechnungskammer die Befugniß, über die, im ersten und zweiten Artikel zu Kanzlei-Bedürfnissen und für die Kalkulatoren bestimmten Summen zu verfügen, so daß sie ermächtigt ist, nach Verhältniß der Geschicklichkeit und des Fleißes der zur Arbeit gebrauchten Personen, dem einen weniger, dem andern mehr an Gehalt zu bewilligen.

Art. 4.

Wenn die, von der Rechnungskammer nach Artikel 6. und 31. Unseres Dekrets vom 14. December 1808 festgesetzten und nach den Vorschriften der Dekrete vom 6. März und 5. Juni 1811 von den Schuldigen eingezogenen Strafen, bei ungehorsamen Kassirern und andern Kassenvorstehern nicht von Erfolg seyn sollten, oder wenn einer derselben, nachdem er schon einmal bestraft worden, wieder in denselben Fehler verfallen möchte, so ist die Ober-Rechnungskammer befugt, gegen ihn den Betrag der Strafe zu verdoppeln. Beim dritten Male soll sie ihn dem Minister anzeigen, welchem oblieget, dem Beamten, welcher seine Pflicht nicht erfüllt, das Gehalt so lange einzubehalten, bis er sich durch ein Zeugniß der Ober-Rechnungskammer darüber, daß er die Rechnungen gefertigt oder die an ihn erlassenen Befehle befolgt hat, rechtfertigt.

Art. 5.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern, so weit es einen jeden angeht, und der Ober-Rechnungskammer.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 15. Juli 1811.

44. Verlängerung der Termine zur Bezahlung der sogenannten Bayonner Summen, für diejenigen Schuldner, welche dem Kreditsysteme nicht beigetreten sind.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 21. Juni 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Auf die Uns vorgetragene Bitte der Schuldner der Uns durch die Bayonner Konvention abgetretenen Summen, welche Unserm Dekrete vom 16. April vorigen Jahres auf die, im Dekrete vom 10. November 1810 gedachte Weise Genüge geleistet haben, haben Wir beschlossen, und beschließen:

Art. 1.

Die Schuldner, welche sich in dem obigen Falle befinden, sollen, wenn sie lieber bei den, ihnen durch das Dekret vom 16. April 1810 zugesicherten Vortheilen unter Erfüllung der, in demselben Dekrete enthaltenen Bedingungen verbleiben, als von den Wohlthaten des Dekrets vom 24. Januar 1811, durch welches ein Kreditsystem für die Bayonner Summen beschlossen worden ist, Gebrauch machen wollen, anstatt in den bestimmten zehen Jahren, binnen sechzehn Jahren die Schuld bezahlen, und dabei die Wohlthat der Herabsetzung der Zinsen auf die Hälfte genießen.

Art. 2.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets befehlen Wir Unsern Ministern der Justiz und des Schatzes, und verordnen die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 19. Juli 1811.

45. Befehl, nach welchem die, einigen Pfarrern in den neuen Departements gegen den Inhalt des Gesetzes von 1789 auferlegten Abgaben aufhören sollen.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 26. Juni 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Betracht der Belastung, welche viele Pfarrer und andere Geistliche in dem, durch den Wiener Traktat an das Herzogthum Warschau abgetretenen Lande dadurch erlitten haben, daß sie gegen die Vorschrift der Reichstags-Konstitution von 1789 von der, zur Festsetzung der Ofiara des zehnten Groschens durch diese Konstitution ernannten Kommission zur Bezahlung dieser Abgabe von ihrer jährlichen Einnahme, welche nicht fünfhundert Gulden übersteigt, angezogen worden sind; und da es Unser Wille ist, daß nach Maaßgabe der, in Unserm Dekrete vom 14. Juni vorigen Jahres anbefohlnen Ausgleichung der Abgaben in den neuen Departements mit den bisher bezahlten Abgaben in den alten Departements, die größte Gerechtigkeit beobachtet werde, so haben Wir auf den Antrag Unseres Finanz- und Schatzministers beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Alle Pfarrer und andere Geistliche, die nach den Vorschriften der Reichstags-Konstitution von 1789 von Bezahlung der Steuer des zehnten Groschens frei seyn sollten, und doch durch die, zur Festsetzung dieser Abgabe im Jahre 1789 be-

stellten Kommissionen dazu herangezogen worden sind, sollen in Zukunft vom ersten Juni dieses Jahres an, von der Bezahlung der Ofiara, die sie bisher nach der Lustration von 1789 an den Schatz entrichtet haben, frei seyn.

Art. 2.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, befehlen Wir Unserm Finanz- und Schatzminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 24. Juli 1811.

46. Bestimmung der, bei gezwungenen öffentlichen Verkäufen oder bei der nothwendigen Subhastation von unbeweglichen Gütern zu beobachtenden Grundsätze.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 26. Juni 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die unbeweglichen Güter wegen des allgemeinen Mangels an baarem Gelde bei nothwendigen öffentlichen Verkäufen, zum Schaden der verschuldeten Eigenthümer, zum Nachtheil des öffentlichen Kredits und Glaubens, und endlich zum Schaden der Gläubiger selbst, in den jetzigen Zeiten gewöhnlich beinahe für einen Spottpreis verkauft werden, haben Wir, um für die Zukunft einer solchen Beeinträchtigung Unserer treuen Unterthanen vorzubeugen, auf den Antrag Unseres Justizministers, und nach Anhörung Unseres Staatsraths, beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Jeder Gläubiger eines verschuldeten Eigenthümers unbeweglicher Güter, und der verschuldete Eigenthümer selbst, haben das Recht, zu verlangen, daß die zum nothwendigen Verkaufe gestellten Güter nicht unter zwei Drittheilen ihres Taxwerthes zugeschlagen werden.

Art. 2.

Die, bei Abschätzung von Landgütern zu beobachtenden Grundsätze werden Wir in einer

besondern Verordnung bekannt machen. Bis dieses geschieht, soll Folgendes zur Richtschnur dienen:

1. Wo eine gerichtliche Abschätzung erfolgt ist, da behält es dabei sein Bewenden, nur mit der Einschränkung, daß es den dabei interessirten Personen frei steht, dagegen einzuwenden und zu beweisen, daß der Werth damals um den vierten Theil zu hoch angeschlagen worden ist;

2. Wo keine Taxe aufgenommen ist, soll der Kaufpreis zur Richtschnur dienen, wobei jedoch der Beweis darüber, daß der wirkliche Werth höher oder niedriger sey, freigelassen wird.

Art. 3.

Alle Anträge und Gesuche der interessirten Theile über diese Gegenstände sollen nach Vorschrift des Titel 13, Buch 5, Theil 1. der Civilgerichts-Ordnung angebracht werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

Unterzeichnet. **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 24. Juli 1811.

47. Verordnung, wodurch die Forderungen aus den vier neuen Departements ebenfalls an die Central-Liquidations-Kommission verwiesen werden.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 26. Juni 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir die Einwohner der Uns, durch den Wiener Traktat neu zugewachsenen Länder an denselben Wohlthaten Theil nehmen lassen wollen, welche Wir den Einwohnern der sechs alten Departements durch Unser Dekret vom 13ten May 1808, wodurch die Errichtung einer Central-Liquidations-Kommission zur Prüfung und Annahme der Forderungen, welche Privatpersonen an Unsern Schatz haben, verordnet worden, bewilliget haben, so haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Wir wollen, daß die Arbeiten der Central-Liquidations-Kommission sich auch auf die vier neuen Departements des Herzogthums Warschau erstrecken sollen.

Art. 2.

Es sollen an sie verwiesen und von ihr angenommen werden:

a) alle Forderungen, die aus Kontrakten oder Verpflichtungen der vorigen Regierung her-

rühren, mithin Forderungen der Pächter der Nationalgüter und Entrepreneurs, Forderungen für bewirkte Bauten und Reparaturen, Forderungen der Kolonisten für Rodungen, für unvollendete Bauten, die für sie bestimmt waren, und für Lieferungen, die sie gegen ihren Kontrakt in den Freyjahren haben leisten müssen;

b) Forderungen an rückständigen Gehältern, die von der Central-Regierung oder von den Administrations-Präsidenten angewiesen waren, ferner an rückständigen Kompetenzen, von der Zeit des Einmarsches der Truppen des Herzogthums Warschau und der Errichtung der Central-Regierung an gerechnet;

c) Forderungen für Gebäude, die von eben der Zeit an, ganz zu Kasernen, Lazarethen, Magazinen oder andern Niederlagen, oder sonst für das Militair, oder zum öffentlichen Gebrauch genommen worden sind;

d) Forderungen von demselben Zeitpunkte an, für Materialien zu Festungswerken, Brükken und sonstige Bauten, imgleichen für Schiffsgefäße, die zu Brücken genommen sind;

e) Forderungen für Häuser, welche bei Gelegenheit eines Festungsbaues abgebrochen, so wie für Plätze und Stellen, die zur Anlegung von Befestigungen genommen worden;

f) Forderungen der Kaufleute für Waaren, die ohne Abschließung von Kontrakten für das

Militair geliefert worden, als für Tuch, Leinwand und Leder; Forderungen der Apotheker für Arznei, die von demselben Zeitpunkte an, für das Militair in die Lazarethe geliefert sind;

g) Forderungen der Handwerker und Meister für Arbeiten, die für den Staat geliefert worden, von derselben Zeit an;

h) alle Forderungen aus Kontrakten, die von der Zeit der Errichtung der Central-Regierung an, im Namen des Staats von Personen geschlossen sind, die von den Landes-Behörden dazu autorisirt waren.

Art. 3.

Mit Ausnahme des 10ten Artikels Unseres Dekrets vom 16ten März 1809, an dessen Stelle der vorstehende Artikel tritt, werden alle andern Artikel des gedachten Dekrets in ihrem ganzen Umfange beibehalten.

Art. 4.

Den Normal-Termin, von welchem an dergleichen Forderungen liquidirt werden können, bestimmen Wir auf den Zeitpunkt, wo jedes resp. Departement von den Truppen des Herzogthums Warschau besetzt worden, bis zum letzten December 1809.

Art. 5.

Aus jedem der neu einverleibten Departements soll der Liquidations-Kommission ein Mitglied aus der Zahl der Kandidaten, welche Uns Unser Minister des Innern vorschlagen wird, beigegeben werden.

Art. 6.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, befehlen Wir Unserm Minister des Innern.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 24ste Juli 1811.

---

48. Verordnung wegen Ausgleichung der Kriegslasten in den Städten der vier neuen Departements.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 26. Juni 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths haben Wir beschlossen und beschließen hiemit:

Art. 1.

Die Kriegslasten aus dem letzten Kriege in den Städten des, in Folge des Wiener Traktats, dem Herzogthume Warschau einverleibten Landes, sollen der Gegenstand einer allgemeinen Ausgleichung in diesen Städten seyn.

Art. 2.

Alle, von der Central-Regierung, von den höhern und niedern Militair-Behörden, von den, bei der Kriegs-Administration angestellten Beamten, oder von den Administrations-Behörden der Kreise und Städte während des letzten Krieges bis zum 1sten Januar 1810 gemachten Requisitionen gehören zur Ausgleichung in den Städten.

Art. 3.

Die Gläubiger in den Städten, denen Waaren, Getreide, Schiffsgefäße, Pferde, ganze Häuser oder Speicher oder andere Gegenstände requisitionsweise genommen worden sind, und die dafür nur theilweise oder gar keine Vergütigung erhalten haben, sind berechtigt, ihre Forderungen zu liquidiren.

Art. 4.

Da die Munizipal- und Stadt-Räthe noch nicht allenthalben gewählt sind, so sollen die Präfekten eines jeden Departements in den Städten, wo noch keine Stadträthe sind, Kommissionen zur Annahme und zur Anlegung einer allgemeinen Liquidation der Forderungen ernennen.

Art. 5.

Nur solche Forderungen können angenommen werden, die mit hinlänglichen Beweisen unterstützt sind. Entscheidende Beweise sind die Original-Requisitionen und die Quittungen der Empfänger.

Art. 6.

Die ernannten Kommissionen sollen nach Verifikation der Forderungen, und nachdem ihre

Richtigkeit anerkannt worden, mit den Gläubigern in Vergleichs-Unterhandlungen treten, und auf diesem Wege den Schuldenbetrag einer jeden Stadt definitiv feststellen.

Art. 7.

Wenn die Berechnung der, aus den oben aufgeführten Gründen entspringenden Forderungen erfolgt, und die Eintragung derselben in die Haupt-Liquidations-Tabelle geschehen ist, sollen sie einem jeden Gläubiger ein Zeugniß darüber ertheilen, daß seine wohlberechnete und für richtig anerkannte Forderung so und so viel betrage.

Art. 8.

Nach Beendigung dieses Geschäfts und Festsetzung der gesammten Schuldenmasse der Stadt, entwerfen die Kommissionen eine verhältnißmäßige Vertheilung dieser Schuldenmasse auf die, in der Stadt angesessenen Bürger und sonstigen Einwohner, welche Vortheile von der Stadt ziehen.

Art. 9.

Wenn hienach eine zu große Last auf die Bürger einer Stadt fallen und diese ihre Kräfte übersteigen sollte, so muß es die Kommission dem Departements-Präfekten vorstellen, welcher diese Angelegenheit Unserm Minister des Innern vorträgt, damit Mittel zur Unterstützung derselben ausfindig gemacht, oder Uns, dem Könige, die Sache vorgetragen werde, damit Wir andere Städte des Departements oder das ganze neu erworbene Land zur gemeinschaftlichen Uebernahme der Last heranziehen können.

Art. 10.

Wir verordnen, daß die, im Art. 7 Unseres oben angeführten Dekrets befohlene Vertheilung nach Maaßgabe des Betrages des Rauchfanggeldes, der Patent- und Fortifikations-Steuer, welche ein jeder Einwohner der Stadt bezahlt, angelegt werden soll, so daß gewisse Prozente von jeder der hier angeführten Abgaben bezahlt werden müssen. Die Prozente werden nach Höhe der Schuldenmasse festgesetzt, und sollen zugleich mit den Abgaben in den gehörigen Terminen so lange gezahlt werden, bis das auf diese Art erhobene Prozent die Schuldenmasse ausgleicht.

Art. 11.

Wenn die Vertheilung auf die Individuen gemacht und berechnet ist, so kann sie nicht eher zur Vollziehung gebracht werden, als bis die Bestätigung Unseres Ministers des Innern erfolgt ist, welcher die Grundsätze vorschreiben wird, nach welchem Verhältniß einem jeden Prätendenten in halbjährigen Terminen, nach dem Maaße der eingehenden Gelder, Zahlung geleistet werden soll.

Art. 12.

Die Designationen der angelegten Vertheilung und die Rechnung über die Verwendung der, durch die Vertheilung erhaltenen Summe, sollen in größern Städten gedruckt und in kleinern durch Abschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Art. 13.

Die zu ernennenden Kommissionen sind bei eigner Vertretung zur unpartheiischen Festsetzung der Schulden verpflichtet.

Art. 14.

Es ist Unser Wille, daß sowohl die Liquidation, als auch die Vertheilung in einer jeden Stadt, so wie sie in den vorstehenden Artikeln verordnet ist, binnen einem Jahre, nach Publikation dieses Unseres Dekrets, beendigt seyn soll.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir dem Minister des Innern, und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 24. Juli 1811.

49. Nachtrag zur Verordnung vom 18ten März 1809 wegen Ausgleichung der Kriegslasten in den Städten der sechs alten Departements.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 26. Juni 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Indem Wir Unser Dekret vom 18ten März 1809 wegen der Ausgleichung in den Städten vervollständigen, zugleich aber auch wollen, daß es zur Ausführung gebracht werde, so haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen hiemit:

Art. 1.

Es ist Unser Wille, daß die Munizipal- und Stadt-Räthe in den sechs alten Departements, von Publikation Unseres gegenwärtigen Dekrets an, binnen zwölf Monaten oder binnen einem Jahre die, nach Art. 6 und 7 in jeder Stadt anbefohlne Liquidation oder Vertheilung beendigen sollen.

Art. 2.

Wir verordnen, daß die, im Art. 7 angeordnete Vertheilung nach Maaßgabe der Rauchfangsgelder, der Patent- und der Fortifikations-Ab-

gabe, die ein jeder Einwohner der Stadt bezahlt, angelegt werde, so daß gewisse Prozente von dem Betrage einer jeden der eben gedachten Abgaben gezahlt werden müssen.

Dieses Prozent wird nach dem Betrage der ausgemittelten Schuldenmasse festgesetzt, und soll zugleich mit den obigen Abgaben in den gehörigen Terminen so lange entrichtet werden, bis der gezahlte Betrag der Schuldenmasse gleich ist.

Art. 3.

Zu dieser Zahlung sollen alle diejenigen angezogen werden, die von dem städtischen Vermögen oder von einem Erwerbe in der Stadt Einkünfte beziehen.

Art. 4.

Personen, die sich erst nach Ablauf der Zeit, aus welcher die, zur Ausgleichung kommenden Lasten herrühren, in Städten nieder gelassen haben, sollen, wenn sie nicht schon Eigenthum besessen, das seiner Natur nach solchen Lasten unterworfen ist, oder wenn sie nicht damals schon, ohne Mitglieder der Gemeinde zu seyn, Nutzungen oder Erwerb in der Stadt gehabt haben, zur Ausgleichung nicht herangezogen werden. Eben dieses gilt von Denen, die schon nach jener Zeit neue Häuser, Fabriken oder sonst Nutzen tragende Gebäude erbauet, nicht weniger von allen, durch Unsere Dekrete von einigen öffent-

lichen Lasten befreiten Professionisten, die sich erst später niedergelassen haben.

Art. 5.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, befehlen Wir Unserm Minister des Innern.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 24. Juli 1811.

50. Bestimmung des Werths der preussischen guten Groschen und Düttchen.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 3. Juli 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Erwägung der, im Eingange Unseres Dekrets vom 12ten Juni 1811 wegen der ausländischen Scheidemünze im Herzogthume Warschau auseinander gesetzten Gründe, wollen Wir alle Ungewißheit in Ansehung des Werthes beseitigen, in welchem diese Münze nach Art. 2 des besagten Dekrets vom 1sten Oktober d. J. an, in den Staatskassen angenommen werden soll, und haben, bis in Ansehung der übrigen, im Herzogthume Warschau umlaufenden Sorten ausländischer Scheidemünze, die Münzproben gemacht seyn werden, vorläufig auf die Uns vorgelegten Proben, in Ansehung des Werths der Silber-Groschen und der silbernen Sechsgroschenstücke unter preussischem Stempel, beschlossen, und verordnen hiemit, was folgt:

Art. 1.

In Gemäßheit des 2ten Artikels Unseres oben angeführten Dekrets vom 12ten Juni 1811, sollen vom 1sten Oktober dieses 1811ten Jahres an, in den Staatskassen Unseres Herzogthums Warschau angenommen werden:

die Silberlinge oder silbernen Groschen unter preussischem Stempel in einem Werthe von vier polnischen Groschen,

die silbernen Sechsgroschenstücke unter eben diesem Stempel, im Werthe von drei polnischen Groschen.

Art. 2.

Statt eines Monats vor dem ersten Oktober d. J., hat Unser Finanz- und Schatz-Minister den, im vorigen Artikel ausgedrückten Werth der beiden, im gegenwärtigen Dekrete begriffenen Sorten von Scheidemünze, jetzt gleich bekannt zu machen.

Art. 3.

Die Vollziehung und Bekanntmachung dieses Dekrets befehlen Wir Unserm Finanz- und Schatz-Minister, und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung dem Justizminister Unseres Herzogthums Warschau.

unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 1. August 1811.

51. Retorsion gegen das Königreich Würtemberg, in Ansehung der Schulden des Prinzen Ludwig von Würtemberg.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 29. Juni 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

In Erwägung, daß durch Verordnungen, welche im Königreiche Würtemberg ergangen sind, die ausländischen Gläubiger des Prinzen Ludwig von Würtemberg von der Befriedigung ihrer Forderungen aus dem, im Königreiche Würtemberg befindlichen Vermögen dieses Prinzen ausgeschlossen und an dessen im Auslande befindliche Güter und Aktiva verwiesen worden sind, wollen Wir, nach Art. 11. des Kodex Nap., gegenseitig Dasselbe festsetzen, und haben deshalb beschlossen und beschließen hiemit:

Die, im Königreiche Würtemberg befindlichen Gläubiger, welche an das, im Herzogthume Warschau befindliche Vermögen des Prinzen Ludwig von Würtemberg Ansprüche haben, sollen ihre Befriedigung aus diesem, im Herzogthume Warschau befindlichen Vermögen des Prinzen nicht fordern können.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Bekanntmachung desselben durch die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 1. September 1811.

Nro. XXXIV.

52. Verlängerung des Termins zur Ausführung der Rechte eines Dritten an die sogenannten Bayonner Summen.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 10. Juli 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Wunsch des preussischen Hofes vorgetragen, daß nemlich der, im 21sten Artikel Unseres, wegen Errichtung eines Kreditsystems über die Bayonner Summen erlassenen Dekrets vom 24sten Januar 1811, zum Beweise der Rechte, von welchen der 19te Artikel desselben Dekrets handelt, bestimmte Termin verlängert werden möge, haben Wir beschlossen und beschließen hiemit:

Art. 1.

Zur Beweisführung über die, im 19ten Artikel des angeführten Dekrets vom 24sten Januar 1811 erwähnten Rechte eines Dritten, auf dem, im 2ten Artikel Unseres Dekrets vom 28sten Februar dieses Jahres vorgeschriebenen Wege, verlängern

Wir die, im 21sten Artikel des ersteren Dekrets bis zum 1sten Juni 1811 festgesetzte Frist bis zum 31sten Oktober 1811.

Art. 2.

Die Bekanntmachung dieses Unseres Willens und die Aufnahme des Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 7te August 1811.

53. Nachtrag zu den, im Dekrete vom 5ten März 1811 enthaltenen Vorschriften für die Ober-Rechnungskammer.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 13. Juli 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von der Ober-Rechnungskammer die neuen Hindernisse vorgestellt worden, welche die Beschleunigung ihrer Arbeiten erschweren, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Der Nachweis der, bis zum 1sten Juni 1808 rückständig gebliebenen Rechnungen, dessen Anfertigung, nach Art. 1. Unseres Dekrets vom 5ten März 1811, der Ober-Rechnungskammer befohlen worden, und Uns, nach Art. 3, in möglichst kurzer Zeit hat eingereicht werden sollen, kann, da von vielen Kassen die Rechnungen bis jetzt noch nicht eingegangen sind, theilweise eingesandt und Uns zur Entscheidung vorgelegt werden, sobald nur die Rechnungen revidirt sind. In dem Nachweise können der zweite und der dritte Zeitraum, von denen der zweite Artikel des angeführten Dekrets spricht, mit einander verbunden werden.

Art. 2.

Alle, nach dem Gesetze, welches den preussischen Kammern zur Richtschnur gedient hat, bis

zum Jahre 1808 einschließlich, von den Departements = Behörden quittirten Rechnungen der Stadt = Schul = und Hospital = Kassen sollen nicht nur als abgemacht angesehen werden, sondern die Präfekten sollen auch verbunden seyn, nach den Gesetzen, welche vormals den preussischen Kammern zur Richtschnur gedient haben, die vorbesagten Rechnungen bis zum Jahre 1808 zu revidiren und zu quittiren, und der Ober = Rechnungskammer binnen einer, von derselben festzusetzenden Frist, über die Vollendung dieser Art von Rechnungen Bericht zu erstatten.

Art. 3.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, übertragen Wir Unserer Ober = Rechnungskammer.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 19te August 1811.

54. Verlängerung der Fristen zur Liquidirung der Forderungen an den Staat.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 24. Juli 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung des Vortrages Unseres Ministers des Innern, nach welchem die, durch Unser Dekret vom 29sten December vorigen Jahres bis zum 1sten Juni dieses Jahres festgesetzte Frist zur Einreichung der Liquidationen über Forderungen an den Schatz, von vielen, sowohl im Lande, als im Auslande wohnhafte Prätendenten, aus Mangel an Kenntniß davon, nicht hat innegehalten werden können, ist es Unser Wille, sie vor dem, ihnen im 1sten Artikel dieses Unseres Dekrets angedrohten Verluste zu bewahren, und zugleich Unsere Absicht, den Präfekturräthen hinreichende Zeit zur Prüfung und Liquidirung dieser Forderungen zu gewähren, weshalb Wir beschlossen haben und hiemit beschließen:

Art. 1.

Die bis zum ersten Juni d. J. bestimmte Frist zur Einreichung der Forderungen an den Schatz bei den Präfekturräthen, verlängern Wir für die Gläubiger bis zum ersten Oktober dieses Jahres.

Art. 2.

Eben so verlängern Wir den Termin zur Abschließung des Liquidationsgeschäfts durch die

Präfekturräthe, bis zum ersten Januar künftigen Jahres.

Die Vollziehung und Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, so wie deren Einrückung in die Gesetzsammlung, befehlen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau, welche solche angeht.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 19te August 1811.

55. Bestimmung, daß die Forderungen der Invalidenkasse zu Berlin im Herzogthum Warschau eingeklagt werden können.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 30. Juli 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da die, der preussischen Invalidenkasse zu Berlin gehörigen, im Herzogthume Warschau hypothekarisch belegten Kapitalien, welche anfangs in dem Verzeichnisse der, durch die Bayonner Konvention abgetretenen Summen aufgeführt waren, und dann durch den General-Intendanten Herrn Daru in demselben gestrichen wurden, gleich den andern preussischen Privatforderungen den, im Jahre 1809 auf dergleichen Eigenthum im Herzogthum Warschau gelegten Sequester unterworfen gewesen sind und nun, nachdem dieser Sequester durch die, mit dem Berliner Hofe am zehnten September vorigen Jahres geschlossene Konvention aufgehoben worden ist, laut einer Reklamation dieses Hofes, deshalb noch immer Umstände bei Einziehung der, davon fälligen Zinsen erfahren, weil der größte Theil der Schuldner unter dem Vorwande die Bezahlung derselben verweigert, als wenn die, von ihnen schuldigen Kapitalien zu den Bayonner Summen gehörten, so haben Wir solches dem Justizminister zur Nachricht mittheilen las-

sen und wollen, daß derselbe den Gerichten den Befehl ertheile, über dergleichen Summen und die davon fälligen Zinsen in Gemäßheit Unserer Dekrete und der angeführten Konvention vom 10. September vorigen Jahres, wodurch der, auf die preussischen Privat-Kapitalien im Herzogthume Warschau gelegte Sequester aufgehoben worden, gerichtlich zu verfahren und zu erkennen.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir dem Justizministers Unseres Herzogthums Warschau.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 5. Sept. 1811.

56. Nachtrag zu dem Dekrete vom 22. Februar 1811 wegen Erneuerung der Landboten u. s. w.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 24. Aug. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths haben Wir verordnet, und verordnen:

Art. 1.

Da Wir durch den 23. Artikel Unseres Dekrets vom 22. Februar 1811 festgesetzt haben, daß ein, während seiner Amtsführung verstorbener Landbote oder Reichstags-Deputirter unter das Drittheil, welches jetzt ausscheidet, gezählt werden soll, eine Vorschrift, die Wir auch auf Diejenigen ausgedehnt haben, welche zu Aemtern, die mit den obigen unvereinbar sind, ernannt werden, so verordnen Wir nunmehr, daß in die Stelle solcher abgegangenen Mitglieder der Landbotenkammer auf den ersten Kreistagen neue Landboten und Deputirte gewählt werden sollen, deren Amtsführung bei der ersten Erneuerung der Landbotenkammer aufhört.

Art. 2.

Das, im 4. Artikel des obigen Dekrets verordnete Loosen wird auf die Art bewirkt, daß so viel Kugeln weggenommen werden, als neugewählte Mitglieder auf den Grund des Gesetzes

ausscheiden. Dasselbe Verfahren wird in der zweiten Epoche der Erneuerung der Kammer in Ansehung des nach dem Gesetze übrig bleibenden Drittheils der Mitglieder beobachtet. In den fernern Epochen ist die, alsdann schon in Ordnung gekommene Reihefolge die einzige Richtschnur.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir dem Minister des Innern und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 20. Sept. 1811.

---

57. Verordnung wegen des Einimpfens der Kuhpocken.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 4. Sept. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

In Erwägung, daß Nachlässigkeit und Vorurtheile noch viele Einwohner Unseres Herzogthums Warschau abhalten, an der Wohlthat der neuen Erfindung der Kuhpocken Theil zu nehmen, deren durch die Erfahrung bewährte glückliche Wirkungen doch schon im größten Theile von Europa das sonst durch die Pockenseuche angerichtete Unglück vermindert haben, haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern verordnet, und verordnen hiemit:

Art. 1.

Vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, soll kein, im Herzogthum Warschau gebohrnes Kind auf einer Akademie, Lyceum oder Gymnasium angenommen werden, wenn seine Eltern nicht ein, vom Bürgermeister oder Woyt des Orts visirtes Zeugniß eines Arztes vorzeigen, nach welchem das Kind entweder die natürlichen Blattern oder die eingeimpften Kuhpocken gehabt hat. Der Vorgesetzte einer Akademie verfällt in eine Strafe von funfzig und der Vorsteher eines Lyceums oder Gymnasiums in eine Buße von dreißig Gulden, wenn er gegen diese Vorschrift handelt.

Art. 2.

Allen Kindern, die in Waisen- oder Findelhäusern aufgenommen werden und überhaupt allen verlassenen und Findelkindern sollen die Kuhpocken durch die Aerzte des Orts eingeimpft werden.

Art. 3.

Damit Unsere väterliche Absicht um so sicherer erreicht werde, verordnen Wir, daß einem jeden Kinde spätstens binnen einem Jahre, vom Tage seiner Geburt an, die Kuhpocken eingeimpft werden sollen, worauf die Verwaltungsbehörden des Orts nach Anleitung der Akten des Civilstandsbeamten sorgfältig zu halten haben. Die Departements- und Kreis-Physici und Chirurgen, auch selbst die Kreis-Hebammen sollen von Amtswegen sich der Erfüllung dieser Verordnung unterziehen, und Wir verpflichten sie, bei Armen diesen Dienst aus Menschenliebe unentgeltlich zu leisten.

Art. 4.

Als die, zur Kuhpocken-Impfung schicklichsten Zeitpunkte im Jahre, bezeichnen Wir den Frühling und den Herbst. Wenn nun die vom Staate bestellten Physici und Chirurgen eine allgemeine Impfung in den Gemeinden und Ortschaften vornehmen wollen, so müssen sie den Unterpräften in Zeiten davon Nachricht geben, damit diese die nöthigen Verfügungen treffen können, um die Kinder aus der Gemeinde zur Impfung der Kuhpocken, wie auch zu der, am neunten Tage darüber, ob die Kuhpocken Fortgang haben, vorzunehmenden Revision an einem

dazu bestimmten Feiertage, wo keine Arbeit versäumt wird, an einem Orte zu versammeln. Die Aerzte und Chirurgen, welche zu diesem wohlthätigen Geschäfte gebraucht werden, sollen dafür eine Vergütigung erhalten, welche durch eine besondere Instruktion des Ministers des Innern bestimmt werden wird.

Art. 5.

Da Wir eine so wohlthätige Erfindung allgemein zu machen und ihren Gebrauch zu erleichtern wünschen, so bewilligen Wir, daß die Physici und Aerzte, andere Personen, wenn solche auch sonst mit der Heilkunst sich nicht beschäftigen, zu Hülfe nehmen können, wenn sie solche nur für tauglich dazu erachten. Diese können dann nach erhaltener Erlaubniß des Ober-Medizinalraths und nach Ertheilung einer darauf Bezug habenden Instruktion die Kuhpocken impfen. Auch die Hebammen-Lehrer sind verbunden, die, die Entbindungskunst lernenden Frauenspersonen ebenfalls im Impfen der Kuhpocken zu unterrichten.

Art. 6.

Das Einimpfen der Menschenpocken wird den Aerzten auf das strengste und bei Strafe von funfzig Gulden verboten. Wenn sich aber diese Pocken zufällig zeigen, so muß die Ortsbehörde den Physikus oder Chirurgus sogleich davon benachrichtigen, damit die Kuhpocken den Kindern, welche sie noch nicht gehabt haben, eingeimpft werden können. Uebrigens müssen die, von den Aerzten vorgeschriebenen Maaßregeln wegen Ab-

sonderung der, von den natürlichen Blattern befallenen Kinder von andern und wegen Entfernung fremder Kinder von den Wohnungen derselben, um die Verbreitung der Ansteckung zu verhüten, von den Administrations-Behörden des Orts auf das pünktlichste vollzogen werden. Sie müssen auch ernstlich darauf halten, daß Niemand den Leichnam eines, an den natürlichen Blattern verstorbenen Kindes besuche, und daß derselbe tief vergraben werde.

Art. 7.

Jedesmal, wenn die, im 4. Artikel vorgeschriebene Impfung vorgenommen worden, haben die Bürgermeister und Woyte eine Tabelle der, in ihren Gemeinden geimpften Kinder mit namentlicher Bezeichnung der Eltern anzufertigen und dem Unterpräfekten ihres Kreises einzusenden, welcher die Haupt-Tabelle von seinem Kreise bei dem Präfekten des Departements einreicht. Dieser übersendet eine ähnliche Haupt-Tabelle von dem ganzen Departement Unserm Minister des Innern, welcher Uns zu Ende eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des Erfolges und der Ausbreitung dieser nützlichen Veranstaltung vorzulegen verbunden ist.

Die Physici, Chirurgen und alle andern, zur Impfung der Kuhpocken von dem Ober-Medizinalrathe ermächtigten Personen, sollen am Ende eines jeden Jahres von Unserm Minister des Innern in den, im Herzogthum Warschau herauskommenden Zeitungen und öffentlichen Blättern, mit Erwähnung der Anzahl von In-

dividuen, denen sie die Kuhpocken eingeimpft haben und mit welchem Erfolge es geschehen ist, genannt werden.

Art. 8.

Unser Minister des Innern wird auf den Antrag der Präfekten eine Belohnung für die Aerzte, welche die größte Anzahl von Kindern unentgeldlich und mit Erfolg geimpft haben, bestimmen, und diese Bestimmung Uns zur Bestätigung vorlegen. Uebrigens liegt ihm ob, alle zur Aufmunterung dienende Mittel durch zweckmäßige Aufforderungen an die Verwaltungs-Beamten und an die Geistlichkeit, zur Anwendung zu bringen.

Die Vollziehung dieses Beschlusses befehlen Wir Unserm Minister des Innern und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 3. Oktober 1811.

Nro. XXXV.

58. Nachtrag zur Verordnung vom 19. Juni 1810 wegen Beitreibung der Abgaben.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 4. Sept. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da wir in dem, auf Unsern Befehl in Betreff der Zögerungsstrafen für die verspätete Entrichtung der Abgaben, unter dem 21. August 1811 von Unserm Staatsrathe gemachten Vortrage finden, daß die Einzahlung der rückständigen Abgaben in die Staatskassen auch dadurch besonders aufgehalten wird, daß die Kassirer die Annahme der Abgaben von den Kontribuenten verweigern, wenn nicht der, durch Unser Dekret vom 19ten Juni 1810 als Zögerungsstrafe bestimmte Betrag zugleich mit bezahlt wird, so haben Wir, um die Abführung der rückständigen Abgaben für den Schatz zu beschleunigen und für die Kontribuenten zu erleichtern, bis dahin, wo Wir an die Stelle der bisherigen, andere Grundsätze in Ansehung der Zögerungsstrafen, Unserer Absicht gemäß, vorschreiben werden, beschlossen und beschließen hiemit:

Art. 1.

Die rückständigen Abgaben sollen zu den respektiven Kreis- und Stadt-Kassen angenommen wer-

den, wenn auch der Kontribuent nicht zugleich den Betrag der, durch Unser Dekret vom 19ten Juni 1810 festgesetzten Zögerungsstrafe mitbringt.

Art. 2.

Die Art und Weise und der Termin, in welchem die, durch das Dekret vom 19ten Juni 1810 angeordneten Strafen wegen der, von den Kontribuenten verzögerten Abführung der Abgaben an die Kassen entrichtet werden sollen, werden Wir in Kurzem durch ein besonderes Dekret bestimmen.

Die Vollziehung und unverzügliche Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets befehlen Wir Unserm Finanz- und Schatzminister, und die Einrückung in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 5. Oktober 1811.

59. Errichtung einer dritten Abtheilung bei einigen Tribunälen.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 23. Sept 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von Unserm Justizminister vorgetragen worden, daß die Civil-Tribunäle in einigen Departements nicht im Stande sind, die sich häufenden Prozesse wegen deren Menge abzuurteln, und da Wir einer Seits eben so sehr auf den Wohlstand Unserer treuen Unterthanen in diesen Departements, als anderer Seits auf möglichste Ersparniß bei den öffentlichen Ausgaben Rücksicht nehmen, haben Wir auf den Antrag Unseres Justizministers beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Bei denjenigen Civil-Tribunälen, bei welchen eine ungewöhnliche Anhäufung von Prozessen Statt findet, soll eine ausserordentliche dritte Abtheilung auf so lange errichtet werden, bis die Rückstände abgeurtelt worden.

Art. 2.

Der Präsident eines jeden dieser Tribunäle, muß eine gleiche Vertheilung sämmtlicher, in dem Register eingetragenen Prozesse für die drei Abtheilungen fertigen, dabei aber der zweiten Abtheilung die, für sie ausschließlich gehörigen Prozesse anrechnen und in Abzug bringen, die Vertheilung der Prozesse selbst aber mit Ausnahme der, vor die zweite Abtheilung ausschließlich gehörigen, soll er durch das Loos bewirken.

Art. 3.

Um das Personale dieser dritten Abtheilungen vollständig zu machen, hat Unser Justizminister von andern, weniger beschäftigten Tribunälen, Richter dazu abzuordnen.

Art. 4.

Die Stelle dieser abgeordneten Richter vertreten bei jenen Tribunälen die Assessoren.

Art. 5.

In den dritten Abtheilungen soll einer der Assessoren, den der Präsident dazu ernennt, die Stelle des Greffiers vertreten. Das öffentliche Officium wird bei diesen Abtheilungen von dem Prokurator oder Unterprokurator versehen.

Art. 6.

Für die Reise setzen Wir einem jeden abgeordneten Richter die, in Unserm Dekrete vom 4ten Oktober 1809, (Gesetzsammlung Nr. 14) bestimmten Diäten und Reisekosten fest. Während der Zeit des Auffenthalts am Orte ihrer Bestimmung aber, bestimmen Wir eine verhältnißmäßige Zulage für jeden der abgeordneten Richter, die tausend Gulden nicht übersteigen darf.

Art. 7.

Den Fonds zur Bezahlung der, im 6. Artikel dieses Dekrets festgesetzten Kosten weisen Wir mit neuntausend Gulden auf den öffentlichen Schatz an, und ermächtigen Unsern Schatzminister, diese Summe auf Verlangen des Justizministers zu zahlen.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 12. Oktob. 1811.

---

60. Bestimmung wegen der Wahlfähigkeit verschiedener Beamten zu Landboten und Reichstags-Deputirten.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 1. Oktob. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Da Wir im weiteren Verfolge des §. 30. Unseres Dekrets vom 7. September 1808, unveränderliche Grundsätze in Ansehung der Wahlfähigkeit zu Mitgliedern der Landbotenkammer festsetzen wollen, so haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen:

Art. 1.

Da das Amt eines Richters des Handels-Tribunals nach Vorschrift der Gesetze ein Ehrenamt und mit keiner Besoldung verknüpft ist, die Wahl zu demselben auch nur auf zwei Jahre

Statt findet und übrigens immerwährende Stellvertreter für dasselbe durch das Gesetz angeordnet sind, so soll diese Stelle künftig Niemanden von der Wahlfähigkeit zu dem Amte eines Landboten oder Reichstags-Deputirten ausschließen.

Art. 2.

Zu den Justiz-Beamten, welche von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen bleiben, sollen auch die Sachwalter, als welche ununterbrochene Geschäfte bei den Gerichten haben, und welche den streitenden Partheien, deren Prozesse sie führen, persönlich verhaftet sind, gerechnet werden.

Art. 3.

Die Niederlegung einer einmal angenommenen, mit dem Amte eines Landboten oder Deputirten unvereinbaren Stelle giebt kein Recht, zu dieser letzteren zurückzukehren.

Art. 4.

Obige Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf Diejenigen, welche zur Zeit des, mit Gefahr bedrohten Vaterlandes die heiligsten Bürgerpflichten erfüllt, und sich in die Reihen der Vertheidiger desselben gestellt haben, wenn sie nur zeitig vor Erlassung der Komvokationsschreiben zu den folgenden Kreistagen, ihre Entlassung erhalten und ihren Willen, unter die Mitglieder der Landbotenkammer zurückkehren zu wollen, erklärt haben.

Art. 5.

Diese, für die Zukunft aufgestellten Grundsätze ändern nichts in den, zu den jetzigen Kreista-

gen und Gemeindeversammlungen von Uns einmal erlassenen Komvokationsschreiben.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Minister des Innern.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 26. Oktob. 1811.

---

61. Vorschrift wegen Insinuation der Vorladungen an Einwohner der preussischen Staaten.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 14. Oktob. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Um den Gang der Rechtspflege in den Prozessen Unserer Unterthanen des Herzogthums Warschau, welche sich in dem Falle befinden, Personen, die in den preussischen Staaten wohnhaft sind, vor die Gerichte dieses Herzogthums vorladen zu müssen, zu erleichtern, haben Wir verordnet, und verordnen:

Art. 1.

Der Justizminister soll auf den Grund der besondern Autorisation, die Wir ihm hiemit ertheilen, die, Unserm Minister der auswärtigen

Angelegenheiten, im 69. Artikel, Nro. 9. der interemistisch eingeführten Civilgerichts-Ordnung auferlegten Amtspflichten versehen, und die kompetenten preussischen Behörden unmittelbar requiriren, die Insinuation der ihm, zu dem Ende von Unsern Prokuratoren eingereichten Vorladungen an Personen, welche in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preussen wohnhaft sind, zu bewirken.

Art. 2.

Die Kosten der Insinuation der Vorladungen, welche von preussischen Behörden, Einwohnern der preussischen Staaten in Rechtssachen, die bei Gerichten des Herzogthums Warschau schweben, insinuirt sind, so wie andererseits die Kosten derjenigen Vorladungen, welche von den Behörden des Herzogthums Warschau, Einwohnern dieses Herzogthums in Sachen, die bei preussischen Gerichten schweben, insinuirt worden, sollen von den Gerichten oder königlichen Prokuratoren, welche die Insinuation der Vorladung haben bewirken lassen, von denjenigen Gerichten, auf deren Requisition die Insinuation der Vorladung erfolgt ist, gegenseitig reklamirt werden.

Art. 3.

In sofern hieraus höhere Kosten, als bei Befolgung der Vorschriften des Art. 69. No. 9. der Civilgerichtsordnung, auflaufen würden, erwachsen, müssen solche die Partheien tragen und bezahlen.

Art. 4.

Der Justizminister soll bei Berechnung der Insinuationskosten für die Vorladungen, welche von preussischen Behörden eingehen, um Einwohnern des Herzogthums Warschau insinuirt zu werden, denselben Maaßstab annehmen, nach welchem die preussischen Gerichtsbehörden die Kosten für diejenigen Vorladungen berechnen werden, die sie auf Requisition von Seiten des Herzogthums, Einwohnern der preussischen Staaten insinuiren lassen.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 6. November 1811.

62. Verordnung, wodurch die Amtsgeschäfte des Burgrabia zwischen dem Komornik und Gerichtsboten getheilt werden, nebst der Gebührentaxe für den letztern.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 14. Oktober 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß die Vereinigung von zweierlei Aemtern in der Person der Burgrabien, nemlich des Insinuirens der Vorladungen und der Vollstreckung der Exekution aus Instrumenten und Erkenntnissen, oft Veranlassung zu höhern Kosten für die Partheien und zur Verzögerung ihrer Angelegenheiten giebt, haben Wir auf den Vortrag Unseres Justizministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen:

Art. 1.

Die, durch die Civilgerichtsordnung den Huissiers und im Herzogthume Warschau den Burgrabien übertragenen Geschäfte, sollen von verschiedenen Personen verrichtet werden.

Art. 2.

Die Behändigung der Vorladungen und anderer Urkunden im Laufe der Prozesse, wie auch der aussergerichtlichen Urkunden, soll das Geschäft der Gerichtsboten seyn.

Art. 3.

Solche Gerichtsboten sollen allenthalben, wo es nöthig ist, angestellt werden.

Sie werden nicht aus dem Schatze besoldet, sondern erhalten ihre Gebühr nach folgenden Vorschriften von den Partheien:

Art. 4.

Für jede Insinuation funfzehn Groschen;

an Schreibgebühren für die Vorladung, wenn der Gerichtsbote die Abschrift selbst gemacht hat, funfzehn Groschen;

an Schreibgebühren für ein Erkenntniß oder eine andere Urkunde, wenn der Gerichtsbote die Abschrift selbst besorgt hat, für den Bogen funfzehn Groschen;

an Meilengeld für die Meile zwanzig Groschen, ohne Unterschied, ob er eine oder mehrere Vorladungen an denselben Ort gebracht hat.

Art. 5.

Besondere und besoldete Gerichtsboten sollen bei den Gerichten für den innern Dienst in der Gerichtsstube und zur Erhaltung der Polizei bei den Sitzungen des Gerichts, auf Befehl des Vorgesetzten desselben, angestellt werden. Diese Gerichtsboten stehen unter der Aufsicht und Disciplin der ihnen vorgesetzten Gerichte.

Art. 6.

Die Gerichtsboten ernennt der Justizminister aus der Zahl der drei Kandidaten, die ihm von den Gerichten, und zwar zu dreien für jede zu besetzende Stelle vorgeschlagen werden.

Art. 7.

Die Boten sollen unter der Aufsicht Unserer Königlichen Prokuratoren und unter der Disciplin der ihnen vorgesetzten Tribunäle stehen.

Der kompetentente Prokurator kann, wenn es nöthig ist, einen Gerichtsboten vorläufig bis zur Entscheidung des Gerichts vom Amte suspendiren; doch muß er sogleich seine Anträge bei dem Gerichte einreichen und dem Justizminister Bericht erstatten.

Art. 8.

Die Exekution der Urkunden, welche mit der Vollstreckungs-Formel versehen sind, imgleichen die Vollstrekkung der Erkenntnisse und andere, in der Civilgerichtsordnung (den Huissiers) vorgeschriebenen Verrichtungen, sind das Geschäft der Komorniks.

Art. 9.

Dergleichen Komorniks sollen in den Hauptstädten der Kreise und der Departements, und ausser diesen auch noch an andern Orten, wo es nöthig seyn wird, angestellt werden.

Art. 10.

Sie werden nicht aus dem Schatze besoldet, sondern erhalten von den Partheien diejenigen Gebühren, welche in Unserm Dekrete vom 14ten März 1809, Gesetzsamml. No. 91, festgesetzt sind.

Art. 11.

Die Komorniks ernennt der Justizminister aus dreien Kandidaten, die ihm von den Gerichten zu jeder zu besetzenden Stelle vorgeschlagen werden.

Zu den Kreis-Komorniks schlägt das Friedensgericht, zu den Departements-Komorniks das Civil-Tribunal, zu den Appellationsge-

richts = Komorniks das Appellationsgericht die Kandidaten vor. Die Wahl der, wo möglich aus der Zahl der, mit Grundeigenthum angesessenen Staatsbürger vorzuschlagenden Kandidaten, muß in der Sitzung des versammelten Gerichts geschehen. Der, bei dem Gerichte angestellte Prokurator ist dem Vorschlage sein Gutachten in Ansehung eines jeden Kandidaten beizufügen verpflichtet.

Art. 12.

Die Kreis= und Departements = Komorniks stehen unter der Aufsicht Unserer königlichen Prokuratoren und unter der Disciplin der kompetenten Civil=Tribunäle, die Komorniks des Appellationsgerichts unter der Aufsicht des Appellations=Gerichts=Prokurators und unter der Disciplin dieses Gerichts. Der kompetente Prokurator kann, wenn es nöthig ist, einen Komornik vorläufig bis zur Entscheidung des Gerichts vom Amte suspendiren, muß aber sogleich seine Anträge bei dem Gerichte einreichen und dem Justizminister Bericht erstatten.

Art. 13.

Die Erfordernisse zur Erlangung des Amts eines Komorniks bestimmen Wir, wie folgt:

Niemand kann Komornik werden, der nicht wenigstens ein Jahr lang irgend ein Amt bei einem Gerichte mit Ehren verwaltet hat, welches er durch ein Zeugniß dieses Gerichts nachweisen muß; wenn er nicht wenigstens eine Kaution von sechstausend Gulden bestellt, und wenn er nicht ein öffentliches Examen vor der Examinations=

Abtheilung des Tribunals, über den 1. Theil des 5. Buchs und über den 2. Theil des 1. Buchs der Civilgerichts-Ordnung, imgleichen über den 1. Titel des 2. Buchs des Kode Napoleon, mit Ehren bestanden hat.

Art. 14.

Wenn die bisherigen Burgrabien zu Komorniks vorgeschlagen werden, und die, im vorigen Artikel vorgeschriebenen Eigenschaften nachweisen, so sollen sie den Vorzug vor andern haben. Unter denselben Bedingungen sichern Wir denselben Vorzug denjenigen Personen zu, die unter der vorigen Regierung von Gallizien das Komornik-Amt verwaltet haben.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 14. Nov. 1811.

63. Anderweitige Verordnung über das, bei Einziehnng und Beitreibung der Abgaben zu beobachtende Verfahren.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 17. Oktob. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Vorschriften wegen der Exekutionsstrafen für verspätete Abgabenzahlung, so wie sie in Unserm Dekrete vom 19. Juni 1810 enthalten sind, sich durch die Erfahrung als unzweckmäßig bewährt haben, haben Wir auf den Vortrag Unseres Schatzministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Von der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, hört die Gesetzeskraft Unseres Dekrets vom 19. Juni 1810 auf. Die Vorschriften desselben wegen Einziehung der rückständigen Abgaben sollen nicht ferner befolgt werden; vielmehr sind statt derselben nachstehende Grundsätze zu beobachten:

Art. 2.

Nur von Demjenigen, der die rückständige Abgabe zu bezahlen schuldig, oder der in dessen Rechte getreten ist, soll die in den folgenden Artikeln auf die verzögerte Bezahlung gesetzte Strafe erhoben werden, und nur die Einkünfte seines unbeweglichen und seines beweglichen Vermögens können zur Befriedigung des Schatzes in Beschlag genommen werden.

Art. 3.

Zur Einziehung einer jeden Abgabe ist ein ganzer Monat bestimmt. Im zweiten Monate soll die Abgabe schon mit der, in den nachstehenden Artikeln vorgeschriebenen Strafe erhoben werden. In den ersten Tagen des dritten Monats erfolgt gegen die Schuldner Sequestration, und diese darf zusammen mit der Licitation der Einkünfte zur Befriedigung des Schatzes nicht längere Zeit, als einen Monat dauren, so daß mit dem letzten Tage des dritten Monats in jedem Kreise den Vorschriften des gegenwärtigen Dekrets Genüge geschehen seyn muß.

Art. 4.

In jedem Kreise wählt der Kreisrath aus seiner Mitte oder aus den ansäßigen und durch Moralität sich empfehlenden Einwohnern, je nachdem es nöthig ist, vier oder mehrere Sequestratoren, welche, damit sie auf jede Aufforderung des Unterpräfekten Sequestrationen einleiten können, sich ohne dessen Erlaubniß nicht aus dem Kreise entfernen dürfen. In den neuen Departements müssen die Unterpräfekten wenigstens zwölf Einwohner, welche die meisten Abgaben in dem Kreise bezahlen, nach der Kreisstadt berufen, und ihnen aufgeben, ebenfalls vier oder mehrere Staatsbürger zum Amte der Sequestratoren zu wählen. Sollte in irgend einem Kreise eine solche Wahl nicht erfolgen, so muß der Präfekt die Sequestratoren bestimmen. Wenn die gewählten oder bestimmten Sequestratoren zur Sequestration abgesandt werden, so sollen sie

während der Dauer ihres Geschäfts sechs Gulden Diäten auf den Tag erhalten, wozu die Abgabe-Strafgelder, als Fonds bestimmt werden. Wenn aber nach der, am Ende des Jahres angelegten Berechnung der Abgaben-Strafgelder, von denselben nach Bezahlung der Diäten noch etwas übrig bleibt, so soll es zum Fonds des Hospitals zum Kindlein Jesu fließen.

Art. 5.

Die gewählten Sequestratoren sollen vor dem Unterpräfekten einen Eid in nachstehender Form leisten:

„Ich schwöre zu Gott u. s. w., daß ich die übernommenen Amtspflichten eines Sequestrators treu und mit Eifer für den Staat erfüllen, und mich durch keine Gaben, Freundschaft oder Verwandtschaft zum Nachtheil des Schatzes, davon abwendig machen lassen, daß ich von Niemanden mehr, als vorgeschrieben, fordern, sondern mit der, durch das königliche Dekret bestimmten Vergütigung zufrieden seyn, mich treu, ehrlich und rechtschaffen betragen und überhaupt mein Amt so verwalten will, wie es Gewissen und Pflicht fordern, ohne Jemanden zu beeinträchtigen, oder zu begünstigen. So wahr mir Gott helfe u. s. w."

Art. 6.

Von der Annahme des Amts als Sequestrator befreien blos hohes Alter, Schwäche und die Verwaltung eines andern Dienstes. Es dauert ein Jahr, und wenn nach Ablauf dieser Frist einer der

Gewählten dasselbe niederlegen zu wollen, erklärt, so müssen andere Personen auf die, im 4. Artikel vorgeschriebene Weise gewählt werden. Dieses Amt bezeichnet unzweideutig Verdienstlichkeit um den Staat. Wer es ohne wichtige Ursachen ausschlägt, soll von dem Präfekten dem Minister angezeigt und für minder fähig zu Staats-Aemtern geachtet werden.

Art. 7.

In jedem Departement soll unmittelbar nach Publikation des gegenwärtigen Dekrets und künftig zu Anfange eines jeden Finanzjahrs ein deutliches und vollständiges Verzeichniß der verschiedenen Arten von Abgaben mit Benennung des Termins, vor dessen Ablauf sie bezahlt werden müssen, gedruckt und vertheilt, durch die Zeitungen und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht und an die Thüren aller Kreiskassen angeschlagen werden. In den Kreisen werden die Einwohner nicht allein einen Monat vor dem Eintritt einer Abgabenrate durch ein Umlaufschreiben darauf aufmerksam gemacht, sondern eine gleiche Bekanntmachung erfolgt auch an alle Pfarrkirchen mit dem Befehl an die Pfarrer, daß sie solche vier Sonntage nach einander von den Kanzeln ablesen und der Gemeine die Nothwendigkeit der Bezahlung der Abgabe und zugleich die, auf die Versäumung des Termins gesetzte Strafe in Erinnerung bringen.

Art. 8.

In jedem Kreise soll von dem Unterpräfekten gemeinschaftlich mit dem Kassirer nach Verhält-

niß der Entlegenheit des Wohnorts der Kontribuenten von der Kreisstadt, eine Einrichtung getroffen werden, durch welche den nähern Kontribuenten die ersten Tage des Monats, den entfernteren dagegen die spätern Tage bestimmt werden, um sich an denselben mit den Abgaben einzustellen. Diese Einrichtung soll den Einwohnern des Kreises durch ein Umlaufschreiben bekannt gemacht und dem Kassirer die treue Beobachtung derselben aufgegeben werden.

Art. 9.

Die dergestalt vorgeschriebene Ordnung darf der Kassirer in keiner Art überschreiten und er soll, wenn angezeigt wird, daß er dawider handelt, für jede erwiesene Kontravention 100 Gulden Strafe bezahlen. Wenn es übrigens einem der entfernteren Kontribuenten gelegen ist, die Abgabe vor dem für ihn bestimmten Tage abzutragen, so kann und muß der Kassirer sie zwar von ihm in Empfang nehmen, jedoch trifft ihn nicht eher die Reihe, als bis Alle, denen der Tag als Normaltag vorgeschrieben ist, abgefertigt sind.

Art. 10.

Die Kontribuenten, welche den, ihnen angewiesenen Tag verfehlen, haben sich den Schaden selbst beizumessen, den sie sich durch die Verspätung zuziehen. Sie können zwar auch an den folgenden Tagen die Abgabe bezahlen, jedoch erst in der Reihe nach denen, die sich nach der vorgeschriebenen Ordnung an dem bestimmten Tage eingestellt haben. Wenn indeß an einem

Tage mehrere Kontribuenten zusammen eintreffen, die den bestimmten Tag verfehlt haben, so soll, nachdem zuvor Diejenigen abgefertigt worden, die den Termin inne gehalten haben, eine solche Reiheordnung unter den zu spät Kommenden beobachtet werden, daß zuerst von Demjenigen, der sich um die wenigsten Tage verspätet hat, von Demjenigen aber, der am längsten im Rückstande geblieben ist, die Abgabe zu allerletzt angenommen wird. Da es sich nun ereignen kann, daß während des, zur Einzahlung der Abgabe bestimmten Monats die Zeit nicht hinreicht, die Abgabe von einem Säumigen, der seinen Termin nicht inne gehalten hat, anzunehmen, so soll ein solcher Säumiger in die, im folgenden Artikel festgesetzte Strafe verfallen. Der die vorstehende Ordnung überschreitende Kassirer zahlt 100 Gulden Strafe.

Art. 11.

Wer den, dem Schatze schuldigen Betrag nicht während des Monats, in welchem die Abgabe bezahlt werden muß, das ist bis zum letzten Tage des Monats einschließlich, zur Kasse entrichtet hat, von dem soll in dem nächstfolgenden Monate die Abgabe nicht mehr ohne Bezahlung einer Strafe angenommen werden; er muß vielmehr, wenn er sie in der ersten Hälfte des folgenden Monats, das ist, in den ersten vierzehn Tagen einschließlich, abführt, von jedem Gulden einen halben polnischen Groschen, und wenn er sie nach Ablauf der ersten vierzehn Tage

bis zum letzten des Monats einschließlich, zahlt, von jedem Gulden nicht mehr einen halben, sondern einen ganzen polnischen Groschen, als Strafe für seine Saumseligkeit entrichten. Der leichtern Berechnung und der Vermeidung der Brüche wegen, soll, wenn bei dem Betrage der Abgaben, Groschen zu bezahlen sind, von diesen keine Strafe in Rechnung gebracht, auch wenn bei der berechneten Strafe ein halber Groschen, Schilling oder sonstiger Bruch dem Schatze zukommt, derselbe zur Kasse nicht eingezogen werden. Bei Annahme der Abgabe nebst der Strafe, ist die, in den Artikeln 9. und 10. vorgeschriebene Ordnung zu beobachten.

Art. 12.

Mit dem letzten Tage des zweiten Monats wird die Kasse geschlossen. Der Kassirer überreicht spätstens binnen drei Tagen einen Auszug der Rückstände dem Unterpräfekten. Dieser fertigt aus dem Verzeichniß eine Liste der Kontribuenten an, von denen der Betrag der Abgabe durch Sequestration eingezogen werden muß, und läßt ein Exemplar davon an die Thüre der Kanzlei anschlagen; das andere aber sendet er an den Präfekten. Aus den, von den Unterpräfekten eingereichten speziellen Listen, läßt der Präfekt eine Hauptliste anfertigen, deren Richtigkeit die Kanzlei bescheinigen muß und befördert solche an Unsern Finanz- und Schatzminister. Auch soll eine Liste derjenigen Kontribuenten, welche binnen einem Monate, von der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, die, vor dieser Publi-

kation schon vorhanden gewesene Rückstände nicht abgezahlt haben, mit Anführung der Vor- und Zunahmen und der Zeit, seit welcher die Abgabe rückständig ist, angefertigt, und demselben Minister eingereicht werden.

Art. 13.

Wenn ein Kassirer in der Restantenliste, welche er einreicht, aus Versehen einen Kontribuenten aufführt, und dieser Irrthum zur Kenntniß des Unterpräfekten kommt, so muß dieser, wenn auch von Demjenigen, welchem das Unrecht geschehen ist, keine Beschwerde darüber eingeht, das Versehen des Kassirers der höheren Behörde anzeigen, und wenn der Kontribuent dadurch Schaden gelitten hat, den Ersatz desselben einfordern und dem Beschädigten zukommen lassen.

Art. 14.

Wenn der Unterpräfekt das Verzeichniß der Rückstände erhalten hat, so vertheilt er sie unter die Sequestratoren in seinem Kreise, und weist einem jeden diejenigen Oerter an, die ihm am gelegensten sind, worauf der Sequestrator sich sogleich dahin begeben muß.

Art. 15.

Von dem Augenblicke an, wo ein Sequestrator vom Unterpräfekten den Auftrag erhält, muß er ein Tagebuch führen, in welches er zuvörderst den Tag des erhaltenen Auftrags und seiner Abreise einträgt, demnächst aber in demselben aufzeichnet, wo er gewesen, und an welchem Tage er angekommen ist, was er gethan und wie viel Rückstände er von einem Jeden eingezogen hat.

Auf den Grund dieses Tagebuchs berichtet er wöchentlich an den Unterpräfekten mit Beifügung des eingenommenen Geldes, und nach Beendigung seines Geschäfts legt er das Tagebuch bei der Unterpräfektur nieder. Der Unterpräfekt macht daraus einen Auszug der Tage, welche er im Dienste zugebracht hat, und wenn er sich von der Zahl überzeugt hat, so setzt er dem Sequestrator die Diäten von dem Tage an gerechnet, wo er von Hause abgereiset ist, fest, und weist sie sogleich auf die Strafkasse zur Zahlung an.

Art. 16.

Die Kreiskassirer müssen eine besondere Strafkasse führen, aus welcher sie gegen die Anweisung des Unterpräfekten den Sequestratoren ihre Diäten bezahlen. Der Anweisung des Unterpräfekten muß auch das Protokoll des Sequestrators beigefügt seyn, nach welchem der Unterpräfekt die Diäten berechnet hat, damit die Ober-Rechnungskammer, wenn die Rechnungen an sie gelangen, sich von der Richtigkeit der berechneten und bezahlten Diäten überzeugen kann.

Art. 17.

Der Sequestrator muß seine Reise so einrichten, daß er zuerst die entferntern Besitzungen in Sequestration nimmt, und dort die Licitations-Termine auf solche Tage ansetzt, daß, wenn er die Sequestration auf dem letzten, der Kreisstadt zunächst gelegenen Gute vollzogen hat, der Licitationstermin für den Ort, wo er angefangen hat, ansteht, und er so wieder auf dem Rück-

wege die Licitationen, der Reihe nach, abhalten kann.

Art. 18.

Wenn der Sequestrator an Ort und Stelle bei dem verschuldeten Kontribuenten ankommt, so läßt er sich sogleich alle Inventarien, Kontrakte, Register der Einkünfte, Rückstände, und aller beweglichen Sachen vorlegen, erklärt sie für sequestrit, legt das Amtssiegel darauf und nimmt sie für den Schatz in Beschlag. Alle Einkünfte, welche baar vorhanden sind oder eingehen können, nimmt er nach Maaßgabe des Rückstandes sofort in Beschlag, und wenn sie nicht hinreichen, oder dergleichen nicht vorhanden sind, so setzt er zum Verkauf solcher Gegenstände, deren Werth der Höhe der Forderung des Schatzes entspricht, einen Licitations-Termin an Ort und Stelle an. Wenn der Kontribuent im Stande ist, die Abgabe zu bezahlen und sie sogleich nebst der berechneten Strafe erlegen will, so muß der Sequestrator ohne alle Weitläuftigkeiten das Geld annehmen, sein Geschäft aufgeben, Quittung ertheilen, und unverzüglich seine Reise fortsetzen.

Art. 19.

Dem Verkaufe an den Meistbietenden ist zuvörderst unterworfen: Getreide in Körnern oder Garben, so viel von der nöthigen Aussaat übrig bleibt und alle andern Produkte, welche irgend eine Einnahme gewähren. Wenn keine da sind, oder ihr Verkauf zur Befriedigung des Schatzes nicht hinreichend seyn sollte, so schreitet der Sequestrator zur Verpachtung der Mühlen, Teiche,

Krüge, Brauereien, und überhaupt aller andern Gegenstände, die baares Geld einbringen können, auf ein Jahr an den Meistbietenden. Wenn er von den Licitanten die, dem Schatz zustehende Summe durch Vorausbezahlung des Pachtquantums erhoben hat, händigt er ihnen die Kontrakte ein, wobei er ihnen jedoch im Namen des Staats den Pachtbesitz nicht länger als auf ein Jahr zusichern kann. Reichen aber diese Einkünfte nicht hin oder sind keine dergleichen vorhanden, dann erst ist der Sequestrator befugt, die Hausgeräthschaften und die, zum Gebrauche oder zur Bequemlichkeit dienenden Mobilien öffentlich zu verkaufen, und dem Eigenthümer steht frei, dieselben, zur Erlangung eines bessern Kaufpreises, auf seine Kosten nach der Kreis- oder Departements-Stadt hinzuschaffen. Diesem öffentlichen Verkaufe sind die Ackergeräthschaften aller Art, das Grundinventarium, die Schaafe, das Vieh, die, zur Ackerbestellung nöthigen Pferde und alles, zur Unterhaltung derselben nöthige Futter, keinesweges unterworfen, es sey denn, daß der Eigenthümer selbst um den Verkauf eines Theiles davon, jedoch ohne Nachtheil der Oekonomie, bäte, und darüber eine schriftliche Erklärung abgäbe. Wenn endlich auch diese licitirten Einkünfte und Sachen nicht zur Deckung des Rückstandes hinreichen sollten, so läßt der Sequestrator dem Schuldner eine Wohnung und die, zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt nöthige Quantität Getreide, und verpachtet alle und jede, demselben gehörigen Einkünfte auf ein Jahr

demjenigen, welcher die rückständigen Abgaben sofort erlegt. Dann läßt er bei demselben von den verpachteten Einkünften einen Fonds zur Bezahlung der, während der Pachtzeit fällig werdenden Abgaben, und was dann nach Bezahlung der Abgaben, an Einkünften übrig bleibt, behält er dem Eigenthümer vor. Sollte aber Niemand ein solches verschuldetes Gut, Haus oder Grundstück als Meistbietender pachten wollen, so nimmt es der Sequestrator Namens der Regierung in Besitz, ordnet die Administration desselben durch Personen, welche sich an Ort und Stelle befinden, oder andere, welche dazu tüchtig sind, an, läßt dem Eigenthümer die nöthige Quantität Getreide zum Unterhalt, befiehlt dem Administrator, bei Strafe der doppelten Bezahlung der Abgabe und der Entfernung von dem, ihm übertragenen Amte, alle Einkünfte an ihn, den Sequestrator abzuliefern, und behält dann ein solches Gut, Haus oder sonstiges Grundstück so lange unter seiner Disposition, bis er die, dem Schatze zustehende Schuld vollständig erhoben hat.

Art. 20.

Die, von den Sequestratoren den Licitanten ertheilten Kontrakte können nicht angetastet werden, es sei denn, daß ein Einverständniß zwischen dem Licitanten und dem Sequestrator erwiesen würde, in welchem Falle die Klage vor den Präfekturrath gehören soll. Wird ein solches Einverständniß wirklich befunden, so verliert der Licitant sein Pachtquantum und der Sequestrator soll nach den gewöhnlichen Vorschriften zur

Kriminal-Untersuchung gezogen werden. In keinem andern Falle kann eine Verwaltungs- oder Gerichts-Behörde den Licitanten der Pacht entsetzen, da er bei Erhebung der Einkünfte nur die Rechte des Schatzes ausübt.

Art. 21.

In Ansehung der Bauern und ganzer Gemeinden hat der Sequestrator so zu verfahren, wie die obigen Vorschriften es bestimmen. Wenn er in der Gemeinde ankommt, so läßt er sich zuerst den, in baarem Gelde zusammengetragenen Theil der Abgabe einhändigen, quittirt darüber interemistisch, und sendet das Geld an die Kasse ab. Nachdem er sodann diejenigen Kontribuenten in der Gemeinde aufgezeichnet hat, welche ihren Beitrag schuldig geblieben sind, so schreitet er zur Sequestration und Licitation ihres Getreides, desjenigen Viehes, welches nicht zum wirthschaftlichen Bedarfe gehört, endlich der Hausgeräthschaften und Kleidungsstücke, nach vorhergegangener, durch den Woyt und die Aeltesten der Gemeinde aufgenommener Taxe. Wenn indeß solche bewegliche Sachen keine Käufer finden, oder das Gebot darauf, unter der Hälfte der Taxe ist, oder wenn das daraus gelöste Geld zur Befriedigung des Schatzes nicht hinreicht, so berechnet er den Rückstand des Dorfbewohners nach Handdiensttagen, schlägt dabei jeden Tag auf einen polnischen Gulden an, macht dann den Verkauf dieser Dienste bekannt, und weist dieselben entweder der ganzen Gemeinde oder dem

Gutsbesitzer, oder wer ihm sonst den berechneten Betrag für diese Diensttage bezahlt, an. Damit diese Tage ohne Verzug abgedient werden, so ordnet er an, daß der Schuldner nach Leistung derjenigen Dienste, welche auf seinem Grundstücke haften oder zu denen er sich kontraktmäßig verpflichtet hat, wöchentlich einen Tag für Denjenigen arbeite, der die Abgabe für ihn vorgeschossen hat, und zwar so lange, bis die Schuld völlig getilgt ist und legt den Befehl dazu in die Hände des Woyt nieder. Der Woyt und die Aeltesten der Gemeinde haben über die Vollziehung dieses Befehls zu wachen. Sie können gegen die Widerspenstigen militairische Hülfe requiriren und dadurch die Halsstarrigen zwingen, daß sie dem Befehle gehorsam sind. Wenn sich aber Niemand findet, der für solche Individuen die rückständige Abgabe vorschießen will, so hat der Sequestrator dies in seinem Berichte dem Unterpräfekten und der Unterpräfekt dem Präfekten anzuzeigen, welcher die, ihm untergebenen, verschuldeten Bauern, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ackerbaus, so lange zu Arbeiten, welche von der Regierung zum Besten des Landes unternommen worden, gebrauchen soll, bis sie den, dem Schatze schuldigen Rückstand abgearbeitet haben.

Art. 22.

Wenn der Sequestrator im Auftrage der Regierung sich in das Haus eines Gutsbesitzers oder in eine Gemeinde begiebt, so kann er von dem Schuldner nicht mehr verlangen, als nothdürf-

tiges Unterkommen und Bequemlichkeit für seine Person und höchstens für zwei Leute und zwei bis drei Pferde. Der Sequestrator, der in eine Gemeinde auf Sequestration kommt, muß Unterkommen und Bequemlichkeit auf Kosten der ganzen Gemeinde beim Woyt derselben finden. Wenn er irgend etwas mehr, als die, in den verschiedenen Artikeln dieses Dekrets enthaltene Vorschrift besagt, fordert, die Zeit unnütz hinbringt, die Abgabe anzunehmen verweigert, mehr, als die Schuld wirklich beträgt, einzieht, bei der Licitation unredlich handelt, durch ungebührliches Betragen die Ruhe des Hauses stört, oder umgekehrt die Vorschriften dieses Dekrets mildert, das Geschäft zum Schaden des Schatzes verzögert, oder gar sich durch Geschenke oder Gunst bestimmen läßt, so soll er des Amts entsetzt und zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden.

Art. 23.

Wenn auf der andern Seite der verschuldete Kontribuent sich gegen den Sequestrator widersetzlich bezeigt, oder sich untersteht, ihn durch Geschenke gewinnen zu wollen, so soll er im erstern Falle mit militairischer Hülfe zum Gehorsam gebracht, in beiden Fällen aber nach den Gesetzen streng bestraft werden.

Art. 24.

Wenn ein Sequestrator vom Unterpräfekten einen Auftrag erhält, so kann er sich nur allein durch Krankheit, die durch das Zeugniß eines Arztes erwiesen seyn muß, entschuldigen. Er

muß sodann für sich einen Stellvertreter stellen, und ist für dessen etwaniges vorschriftswidriges Betragen verantwortlich.

Art. 25.

Unser Finanz- und Schatz-Minister so wie der Minister des Innern müssen ganz besonders darauf halten, daß die, dem gegenwärtigen Dekrete zuwider handelnden Beamten Uns angezeigt werden. Beim ersten Falle sollen sie als Nachläßige in einer so wichtigen Angelegenheit, gewarnt; zum zweiten Male aber sollen sie vom Amte entfernt werden. Diejenigen dagegen, welche in diesem Dienste Beweise des Eifers und der Thätigkeit geben, können sich versichert halten, daß in vorkommenden Fällen Rücksicht auf sie genommen werden wird.

Art. 26.

Die Vollziehung Unseres gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, und die Erlassung der nöthigen Instruktionen, befehlen Wir Unsern Ministern des Innern und des Schatzes, so weit es einen jeden angeht.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 14. November 1811.

64. Bestimmung, nach welcher die Administration in ganz kleinen und armen Städten, wie auf dem platten Lande eingerichtet werden kann.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 19. Oktober 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Wir haben durch Unser Dekret vom 23sten Februar 1809 §. 1. verordnet, daß die Bürgermeister in den Städten und die Woyte auf dem Lande die Orts-Administration führen sollen. In Erwägung jedoch, daß einige Städtchen gar keinen Fonds zur Unterhaltung eines eigenen Bürgermeisters haben, wollen Wir vor der Hand die Einwohner derselben der Last des dazu nöthigen Geldbeitrags überheben, und auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths bewilligen, daß dergleichen kleine Städte, so lange sie keinen Fonds zur Bildung einer Stadtkasse und zur Unterhaltung eines eigenen Bürgermeisters ausfindig machen können, einstweilen nach Art der Dorfgemeinden administrit werden.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unserm Minister des Innern.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 14. November 1811.

Nro. XXXVI.

65. Verordnung wegen Ausstellung von Obligationen durch die Schuldner sogenannter Bayonner Summen, welche, dem Kreditsystem beitreten zu wollen, erklärt haben.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 25. Oktober 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da es Unsere Absicht ist, Unser Dekret vom 24sten Januar 1811, so bald als möglich, zur Ausführung zu bringen, und Wir den Schuldnern der, Uns durch die Bayonner Konvention abgetretenen Summen, so viel Erleichterung und Begünstigung wiederfahren lassen wollen, als sich nur irgend mit den einmal angenommenen Grundsätzen verträgt; nicht weniger auch in Erwägung, daß diejenigen Schuldner dieser Summen, welche die, in dem Dekrete vom 8ten May dieses Jahres vorgeschriebenen Erklärungen ausgestellt haben, Kraft dieser Erklärung verpflichtet sind, sich allen den Festsetzungen zu unterwerfen, welche von Uns zur zweckmäßigeren Einrichtung des Kreditsystems erfolgen werden; in Erwägung ferner, daß es nöthig ist, die in Unserm Dekrete vom 24sten Januar 1811 enthaltenen Bedingungen durch gerichtliche, mit der Exekutions-Klausel ver-

sehene Obligationen zu sichern, so haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Den Schuldnern der, Uns durch die Bayonner Konvention abgetretenen Summen, welche die, am 24sten Dezember vorigen Jahres fällig gewesenen Zinsen ganz oder zum Theil nicht bezahlt haben, späterhin aber dem, durch Unser Dekret vom 24sten Januar 1811 beschlossenen Kredit-Systeme beigetreten sind, oder demselben in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets noch beitreten werden, erlauben Wir, diese, vom Weihnachtstermine 1810 herrührenden Zinsenrückstände, zusammen mit den älteren rückständigen Zinsen, auf die, im 4ten Artikel Unseres Dekrets vom 24sten Januar 1811 vorgeschriebene Weise, unter den, in demselben Artikel enthaltenen Bedingungen und in Uebereinstimmung mit dem Art. 1154 des Kode Nap. in Kapital zu verwandeln.

Art. 2.

Die Schuldner, welche in Gemäßheit Unseres Dekrets vom 24sten Januar und vom 8ten May dieses Jahres ihre Erklärung dahin abgegeben haben, daß sie dem Kreditsysteme beitreten wollen, sind verbunden, vor einem Notar und Zeugen auf den Namen der Haupt-Kredit-Direktion über das ganze Kapital und die dazu geschlagenen Zinsen, Obligationen nach dem hier beigefügten Formular auszustellen. Bei diesem Akte befreien Wir jedoch diejenigen, welche nach

Maaßgabe Unseres Dekrets vom 8ten May dieses Jahres Erklärungen ausgestellt haben, vom Gebrauche des Stempelpapiers zu der jetzt auszustellenden Obligation. Diese Obligationen müssen sie vor dem 1sten Januar 1812 bei der Haupt-Kredit-Direktion niederlegen, und zwar unter der Warnung, daß gegen sie nach Inhalt des 3ten, 8ten und 26sten Artikels des Dekrets vom 24sten Januar dieses Jahres, nach aller Strenge verfahren werden wird.

Art. 3.

Die Schuldner, welche die, im Dekrete vom 8ten May dieses Jahres vorgeschriebenen Erklärungen bis jetzt nicht abgegeben haben, sollen annoch zu den, im Dekrete vom 24sten Januar dieses Jahres bewilligten Wohlthaten zugelassen werden, wenn sie vor dem ersten Januar 1812 die, in vorstehendem Artikel des gegenwärtigen Dekrets vorgeschriebenen Obligationen einreichen.

Art. 4.

Sollte irgend ein Schuldner bei Ausstellung der, in den vorstehenden Artikeln vorgeschriebenen Obligation, einen Theil der Schuld oder die rückständigen Zinsen oder einen Theil derselben verschweigen, so soll er in Ansehung des verschwiegenen Quantums auf die, im Dekrete vom 24sten Januar 1811 bewilligten Wohlthaten keinen Anspruch machen können, vielmehr im Wege des Prozesses sofort zur Bezahlung einer solchen Summe angehalten werden.

Uebrigens sind diese Schuldner verbunden, alle in Unserm Dekrete vom 24sten Januar 1811 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, eben so, als wenn sie vor dem, in dem besagten Dekrete bestimmten Termine dem Kreditsysteme wirklich beigetreten wären.

Art. 5.

Da in den Artikeln 19, 20 und 21 des Dekrets vom 24sten Januar dieses Jahres festgesetzt ist, daß ein Schuldner, wenn er rechtliche Beweise darüber hat, daß eine, in den Tabellen der Uns abgetretenen Kapitalien aufgeführte Summe ganz oder zum Theil Unserm Schatze nicht gehört, bei Verlust der Einwendungen, seine Protestation in dieser Hinsicht, zugleich mit der Erklärungsakte übergeben muß, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß einige Schuldner Punkte oder Vorbehalte wegen Nichterfüllung irgend einer, der, in dem vorbezeichneten Dekrete vorgeschriebenen Bedingungen, welche gar nicht zur Sache gehören, in ihre Protestationen aufgenommen haben, so erklären Wir hiemit, daß nur solche Protestationen, die den Beweis darüber enthalten, daß ein Kapital ganz oder zum Theile dem Schatze nicht gehört, als gültig angenommen werden, alle andern Vorbehalte aber und besonders die, welche die Nichterfüllung der Bedingungen des obengedachten Dekrets betreffen, zur Folge haben sollen, daß der Schuldner als ein solcher geachtet wird, welcher den, ihm durch das Dekret vom 24sten Januar dieses Jahres zugesicherten Wohlthaten entsagt hat.

Die Vollziehung Unseres gegenwärtigen Dekrets übertragen Wir Unsern Ministern, so weit es einen jeden von ihnen angeht, und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung dem Justizminister Unseres Herzogthums Warschau.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 18. November 1811.

Formular zur Obligation.

Friedrich August u. s. w. Kund und zu wissen u. s. w.

Geschehen in der Stadt — im — Departement und — Kreise, den — — des Jahres 1811. Vor mir, dem unterzeichneten Königlich-Herzoglichen Notar des — Departements oder — Kreises N. N., in meiner Wohnung und Kanzlei in der Stadt — auf der Straße — No. — erschien in Gegenwart der endesbenannten Zeugen in Person der zu — wohnhafte, am Geiste gesunde, dispositionsfähige, mir, dem Notar, und den Zeugen bekannte N. Derselbe erklärte und erklärt hiemit freiwillig: Da Se. Majestät der König, Unser allergnädigster Herr, durch das Dekret vom 24sten Januar 1811, imgleichen das Dekret vom 25sten Oktober 1811 den Schuld-

nern der ehemals preussischen, Ihm durch die Bayonner Konvention abgetretenen Kapitalien die Wohlthat erzeigt, diese Summen durch eine jährliche Zahlung von sechs Prozent auf 41¾ Jahre zu vertheilen, worunter schon die laufenden Zinsen begriffen seyn sollen, und auch bewilligt hat, die rückständigen Zinsen zum Kapital zu schlagen und durch dieselbe Art der Zahlung, zu tilgen, so will ich NN. Eigenthümer der, im — Departement und — Kreise belegenen Güter, der ich ein, auf diesen meinen Gütern auf den Grund der Obligation vom — Rubr. — No. — eingetragenes Kapital von — habe, den Bedingungen des angeführten Königlichen Dekrets (in Gemäßheit meiner, in Folge des Dekrets vom 8ten May 1811 schon abgegebenen Erklärung vom —) Genüge leisten, und erkenne demnach das obige Kapital der — für ein wirkliches und unbestreitbares Eigenthum des Schatzes Sr. Majestät des Königs von Sachsen und Herzogs von Warschau, unsers allergnädigsten Herrn, an, erkenne es als eine Realschuld meiner besagten Güter, bestätige die deshalb auf meinen Gütern eingetragene Hypothek in der Ordnung, die sie bisher im Hypotheken-Buche gehabt hat, auf den Namen der, von Sr. Majestät dem Könige errichteten Haupt-Kredit-Direktion, und willige darin, daß diese meine Obligation, so wie die, auf den Grund derselben von der Haupt-Kredit-Direktion auf Höhe des schuldigen Kapitals auszufertigenden Pfandbriefe an der Stelle der früher von mir ausgestellten und durch die königli-

chen Dekrete vom 13ten Dezember 1808 und 24sten Januar 1811 amortisirten Obligation, auf diese meine Güter — hypothekarisch eingetragen werden. Da ich ferner auch an rückständigen Zinsen für nicht weniger als ein Jahr, vom — bis zum — die Summe von — schuldig bin, so erkläre ich hiemit in Gemäßheit des 4ten Artikels des Dekrets vom 24sten Januar 1811, und in Gemäßheit des Art. 1154 des Kode Nap., daß ich diese Summe in Kapital verwandele, und verspreche, dasselbe in Gemäßheit dieses Dekrets und des Kode Nap., vom 24sten December vorigen Jahres an, mit sechs vom Hundert zu verzinsen, so wie ich auch genehmige, daß diese, aus Zinsen entstandene und in Kapital verwandelte Summe — und da zweijährige Zinsenrückstände, hier im Betrage von — nach der preussischen Hypothekenordnung sowohl, als nach Art. 2151 des Kode Nap. gleiches Vorzugsrecht mit dem Kapitale selbst haben, daß dieser Betrag auf der Stelle des Kapitals (der Ueberrest aber da, wohin er nach der Folgeordnung der Eintragungen gehört) auf meine Güter — eingetragen werde. Ferner verspreche ich, in Gemäßheit des obengedachten Königlichen Dekrets und besonders des 5ten Artikels desselben, von diesem Kapital, sowohl dem ursprünglichen, als dem, aus den Zinsenrückständen gebildeten, welches zusammen — beträgt, jährlich Zinsen zu 6 Prozent, welche jährlich — ausmachen, in zwei halbjährigen Raten, nemlich halb am 1sten December jedes Jahres mit — und halb am 1sten Juni jedes Jahres mit eben=

falls — ununterbrochen, bis das Kapital nebst allen Zinsen getilgt seyn wird, 41 ¾ Jahre hindurch zu zahlen, und zwar mit der, vom 1sten December 1810 bis zum 1sten Juni 1811 berechneten Johannis-Rate, welche am 1sten Juni dieses Jahres fällig ist, den Anfang zu machen. Ich willige darin, daß diese Zinsen-Entrichtung ebenfalls im Hypothekenbuche vermerkt werde, und verspreche übrigens, diese Zahlungen in jedem Termine regelmäßig abzuführen, und zwar die diesjährige December-Rate (so wie auch die rückständig gebliebene diesjährige Johannis-Rate) spätstens vor dem 1sten Januar 1812 an die Kasse der Haupt-Kredit-Direktion ungesäumt und pünktlich abzuführen. In Gemäßheit des mehrgedachten Königlichen Dekrets versichere ich auch mit meinen, oben namhaft gemachten Gütern die solidarische Verbindlichkeit in Ansehung der Pfandbriefe, welche die Haupt-Kredit-Direktion über die, auf andern Gütern stehenden Kapitalien ausfertigen wird, in soweit sie ⅗ des Werths der Güter nicht übersteigen, und die Eigenthümer dieser Güter eine gleiche solidarische Verbindlichkeit, wie ich, mit diesen Gütern verschrieben haben oder verschreiben werden. Endlich verpflichte ich mich, in Gemäßheit der Art. 2154 und 2180 des Kode Nap., die Hypothek in Ansehung des schuldigen Kapitals und der halbjährigen Terminalzahlungen in der, Art. 2154 des Kode Nap. vorgeschriebenen Zeit zu erneuern, und vor Ablauf eines jeden Jahrzehends in dem letzten gewöhnlichen Termine des neunten Jahres, die Er-

neuerungsakte nebst dem Zeugnisse des Hypothekenbewahrers über die erfolgte Eintragung dieser Erneuerung in das Hypothekenbuch, der Haupt-Kredit-Direktion zu überreichen, widrigenfalls ich schuldig seyn will, den alsdann auf meinen Gütern noch stehenden Rest des schuldigen Kapitals mit einem Male zu bezahlen. Diesen soll dann die Direktion im Laufe des zehnten Jahres einzuziehen berechtigt seyn. Ich entsage allen, der gegenwärtigen Verhandlung zuwiderlaufenden Rechtsausflüchten (mit Vorbehalt jedoch derjenigen, die ich in Betreff eines Theils des Kapitals, im Betrage von — und der Zinsen davon, oder in Betreff des ganzen Kapitals nebst Zinsen, in einer besondern Protestation auseinander gesetzt habe) und erkläre schließlich, daß ich mich auf den Grund dieser Obligation, in Ansehung des schuldigen Kapitals (des anerkannten Theils des Kapitals, den ich für eine wirkliche Schuld halte) nebst den rückständigen und laufenden Zinsen und aller übrigen Punkte, der bereitesten Exekution ohne vorgängigen Prozeß unterwerfe. Die, an dem Orte, Tage, in dem Monate und Jahre, wie oben, aufgenommene Verhandlung ist dem Komparenten in Gegenwart der Herrn N. N. u. s. w. Wir befehlen u. s. w.

66. Errichtung einer besondern General-Direktion für die sogenannten Bayonner Summen.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 25. Oktob. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Indem Wir durch ein besonderes Dekret Unsern Staatsrath und General-Schatzdirektor Luba von dem, ihm durch Unser Dekret vom 20sten Juni 1810 gegebenen Auftrage, wegen Berechnung und Vereinnahmung der ehemals preussischen, Uns durch die Bayonner Konvention abgetretenen Summen in die Kassen des Schatzes Unseres Herzogthums Warschau, entbinden, beschließen Wir zu demselben Zwecke die Errichtung einer besondern General-Direktion, welche sich mit der Berechnung und Einziehung der obigen, Uns abgetretenen Summen, so weit beschäftigen soll, als die Einziehung derselben nicht schon nach Unsern Dekreten und besonders dem Dekrete vom 24sten Januar 1811, durch welches die Haupt-Kredit-Direktion errichtet worden, vor diese Haupt-Kredit-Direktion gehört.

Die dergestalt errichtete General-Direktion ist Unserm Finanz- und Schatz-Minister untergeordnet.

Unser Justizminister hat gegenwärtiges Dekret in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 18. November 1811.

67. Verordnung wegen der, den im Lande sich niederlassenden Ausländern zu gewährenden Vortheile.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 20. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Da es Unser Wille ist, daß in Unserm Herzogthume Warschau der Ackerbau, die Fabriken, die Handwerke und jede Art nützlichen Erwerbsfleißes in den vollkommensten Zustand gebracht werden, so haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Ein jeder Handwerker oder Ackersmann, der aus fremden Ländern kommt und sich in Unserm Herzogthume Warschau niederläßt, soll durch sechs Jahre von allen Lasten und öffentlichen Abgaben, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, frei seyn.

Art. 2.

Ausserdem wird den Ackersleuten, welche in das Land ziehen und sich auf wüsten Grundstücken in Unsern National-Gütern niederlassen, Befreiung von Zinsen und Abgaben von einem solchen Grundstücke durch sechs Jahre zugesichert.

Art. 3.

Alle einwandernden Ausländer und ihre, in das Land mitgebrachten Kinder, und

Art. 4.

die, von der vorigen Regierung angesetzten Kolonisten sollen von der Konskription frei seyn.

Art. 5.

Sowohl diese Kolonisten, als auch die im Lande ansäßigen und sich niederlassenden Ausländer stellen Wir unter die besondere Obhut Unseres Ministers des Innern und der Departementspräfekten, welche ihnen die Niederlassung im Lande auf alle Art zu erleichtern und sie im ruhigen Genusse der ihnen verliehenen Rechte und Freiheiten schützen sollen.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir den Ministern Unsers Herzogthums Warschau, so weit es einen jeden von ihnen angeht.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 28ste Novbr. 1811.

68. Beschluß, wodurch den Pächtern in den vier neuen Departements, unter Umständen, ein Theil des Pachtgeldes gestundet wird.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 5. Nov. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths haben Wir beschlossen, und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Wir erlauben, den Pächtern der Nationalgüter im Krakauer, Lubliner, Radomer und Siedlcer Departement, mit denen die Berechnungen noch nicht beendigt sind, und über deren Forderungen von den Präfektur-Räthen noch nicht rechtskräftig entschieden ist, den vierten Theil der Pachtgelder aus den Jahren 1809—10, 1810—11 und 1811—12 gegen Bestellung hinlänglicher Kaution zu stunden.

Art. 2.

Bei solchen Pächtern, mit denen die Berechnungen beendigt, und deren erwiesene Forderungen schon auf die laufenden Raten bis zum heutigen Tage anerkannt und von denselben in Abzug gebracht worden sind, findet diese Stundung, als unnöthig, nicht Statt.

Art. 3.

Den Pächtern, deren von den Verwaltungs-Behörden nicht anerkannte und zur Untersuchung

und Entscheidung vor die Präfektur-Räthe gebrachte Forderungen nicht den vierten Theil des jährlichen Pachtgeldes betragen, soll nur eine so hohe Summe bis zur rechtskräftigen Entscheidung gegen Kaution gestundet werden, als noch streitig ist.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unserm Minister des Innern.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 28. Novemb. 1811.

---

69. Bestimmung, die Kompetenz der Präfektur-Räthe in Streitigkeiten zwischen der Regierung und Privatpersonen betreffend.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 9. Novemb. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Zur Vervollständigung des 26. Artikels Unseres Dekrets vom 7. Februar 1809 haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Alle Streitigkeiten aus Kontrakten wegen Forderungen, welche Privatpersonen an die Regierung oder die Regierung an Privatpersonen schuldig sind, so wie

Art. 2.

Alle Streitigkeiten wegen Forderungen der Unternehmer aller Art aus Kontrakten, die sie mit der Regierung geschlossen haben, oder umgekehrt wegen Forderungen der Regierung an solche Unternehmer, aus dergleichen Kontrakten, sollen, als nicht vor die Civilgerichte und Tribunäle gehörig, der Untersuchung und Entscheidung der Präfektur-Räthe unterworfen seyn.

Die Bekanntmachung, Vollziehung und Einrückung Unseres gegenwärtigen Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern der Justiz und des Innern.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 4. Decemb. 1811.

70. Bestimmung, daß die Officiere sich mit einer Geldvergütigung für die Natural-Quartiere abfinden lassen müssen.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 9. Novemb. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um den Hauseigenthümern, welche Einquartierung zu tragen verbunden sind, baldige Erleichterung zu verschaffen, haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Ein jeder Officier, ohne Unterschied des Ranges, ist verpflichtet, anstatt des Quartiers, Geldvergütigung anzunehmen, wenn ihm diese von Seiten der Stadt oder des Privat-Eigenthümers nach dem, im Dekrete vom 5. Juli vorigen Jahres enthaltenen Tarife angeboten wird.

Art. 2.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir den Ministern Unseres Herzogthums Warschau, soweit es einen jeden angeht.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 4. Decemb. 1811.

Ende
des dritten Bandes.

313

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Laube, Samuel Gottlieb, 1781-

Gesetzsammlung des vormaligen Herzogthums Warschau

Bd.: Bd. 3 : enthaltend Nr. XXV. bis XXXVI. ...

Posen 1816

J.germ. 73 cw-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551316-5